

Erste Hilfe - Beratungsangebote



Versicherungen



# Sozialinfo



Wohnen



Studieren mit Kind



Studieren mit Handycap



# Einleitung

## 3

Nachdem die Zahl der Studierenden in der Bundesrepublik Mitte der 90er Jahre ihren historischen Höchststand erreichte, war sie seitdem wieder rückläufig. Dabei hat sich auch die soziale Zusammensetzung der Studierendenschaft erheblich verändert: In den vergangenen zwanzig Jahren stieg die Zahl der Studierenden hoher sozialer Herkunft auf über das Doppelte, während die Anzahl der Studierenden aus bildungsfernen Schichten sich halbierte. Die 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zeigt sogar, dass die Chancen für Kinder aus bildungsfernen Familien auf ein Studium immer geringer werden. Tatsächlich gehen heute so viele junge Menschen wie nie zuvor mit einem Abitur von der Schule ab. Auf die Studierendenzah-

len hat das aber weitgehend keinen Einfluss; die Aufnahme eines Studiums stellt eine erhebliche Hürde dar.

Viele schreckt ein Studium ab. Von der großen Zahl derer, die sich gegen ein Studium entschließen, geben laut einer Umfrage zwei Drittel an, sich ein Studium mit Gebühren nicht leisten zu können. Ähnlich sind die Aussagen über erwartete Schulden aus BAföG und Krediten. Ist das Studium überhaupt noch zu finanzieren? Das BAföG kommt jedenfalls schon seit Jahren dem realen Finanzbedarf nicht mehr nach. Es sieht gerade mal 366 € als monatlichen Grundbedarf vor. Dabei wurde bereits vor Jahren ein tatsächlicher studentischer Bedarf von rund 790 € berechnet. Nicht nur Lebensmittel wurden in den vergangenen Jahren immer teurer, sondern auch Wohnraum etc. In nur

### Impressum

*Herausgeber:*  
*AStA Universität Karlsruhe*  
*Adenauerring 7*  
*76131 Karlsruhe*  
*Tel.: 0721 / 608 84-60*  
*Fax: 0721 608 84-72*  
*info@usta.de*  
*www.usta.de*

*V.i.S.d.P.: Dominik Richter*

*Texte: Daniel Bruns*

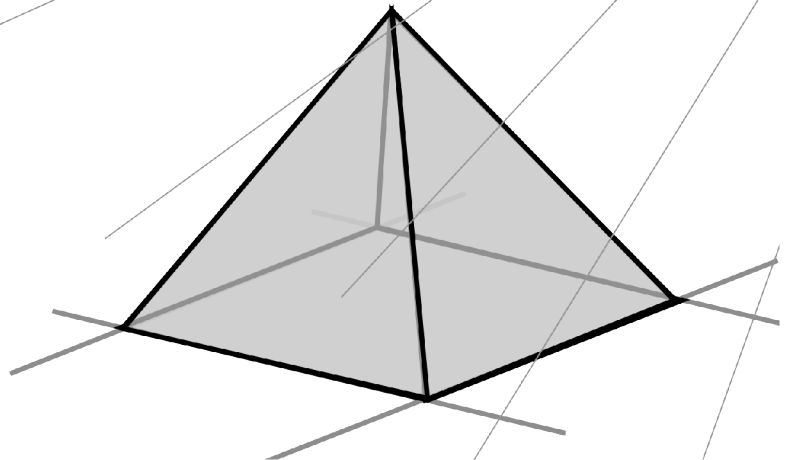
*Layout: Kay Messerschmidt*

*Druck: SSV Druckerei*

drei Jahren stiegen die Mieten in Wohnheimen um über 10%. Und dabei bekommen über zwei Drittel aller Studierenden kein BAföG und müssen sich ihr Studium selbst finanzieren. Zu dieser ohnehin prekären Situation bescherten Bundes- und Landesregierungen uns noch weitere Verschlechterungen: Kürzung des Kindergelds, Abschaffung des Erziehungsgeldes und nicht zuletzt die Einführung von Studiengebühren.

Kurzum: Die Uni steuert deutlich darauf zu, dass das Studium (wieder) ein Privileg der einkommenstarken Schichten wird. Die in den 70ern erreichte soziale Öffnung wird revidiert, die Sozialsysteme werden abgebaut. Die Studierenden des Jahres 2008 werden mit ihren Problemen allein gelassen. In der Sprache der herrschenden Politikerinnen und Politiker nennt sich

das dann „Eigenverantwortung“; ein Armutszeugnis! Wie also durchkämpfen durch diesen unmenschlichen Dschungel? Mit diesem Sozialinfo wollen wir eine bestmögliche Hilfestellung geben. Es mag vielleicht nicht jedes Problem auf Anhieb lösen. Aber es soll zumindest als Karte für den scheinbar unüberwindbaren Dschungel fungieren.



# Inhalt

|                            |    |                               |    |                           |    |
|----------------------------|----|-------------------------------|----|---------------------------|----|
| EINLEITUNG                 | 3  | Urlaubssemester               | 24 | Ordentliche Kündigung     | 42 |
| ERSTE HILFE                | 11 | Der Antrag                    | 25 | Außerordentliche          |    |
| Beratungsangebote des UStA | 11 | Vor- und Nachteile            | 25 | Kündigung                 | 42 |
| Psychotherapeutische       |    | Zivildienst                   | 27 | Widerspruchsrecht         |    |
| Beratungsstelle des        |    | Zurückstellung während des    |    | (Sozialklausel)           | 43 |
| Studentenwerkes (PBS)      | 11 | Studiums                      | 27 | Kaution                   | 43 |
| Beratung in Rechtsfragen   | 13 | Die Altersgrenze für die Ein- |    | Studierendenwohnheime     | 44 |
| Rechtsberatung des UStA    | 13 | berufung                      | 29 | Wohngemeinschaften        | 44 |
| Rechtsberatung des Studen- |    | Aufbaustudiengänge und Pro-   |    | Wichtige Merksätze:       | 46 |
| tenwerks                   | 13 | motionen                      | 29 |                           |    |
| Beratungs- und             |    | Fristen                       | 30 | BAföG                     | 48 |
| Prozesskostenhilfe         | 14 | Krankenversicherung           | 30 | Geschichtlicher Überblick | 48 |
| Beratungshilfe             | 14 | Beratungsstellen              | 31 | Anträge                   | 50 |
| Prozesskostenhilfe         | 15 | WOHNEN                        | 32 | Der Erstantrag            | 50 |
|                            |    | Wohnungssuche                 | 32 | Wie geht es nach der      |    |
| STUDIUM                    | 16 | Die Suche                     | 32 | Antragstellung weiter?    | 51 |
| Studiengebühren            | 16 | Wohnheime                     | 33 | Der Folgeantrag           | 53 |
| Die Gebührenpflicht        | 17 | WG gründen                    | 34 | Der Aktualisierungsantrag | 53 |
| Befreiung und Erlass       | 18 | Wohnberechtigungsschein       | 34 | Wann müssen welche        |    |
| Kindererziehung            | 18 | Anachronistisches Wohnen      | 35 | Antragsformulare          |    |
| Drei studieren zum Preis   |    | Der Umzug                     | 36 | ausgefüllt werden?        | 54 |
| von zwei                   | 19 | Mietrecht                     | 37 | Bescheide                 | 54 |
| Behinderung                | 20 | Mietverträge                  | 37 | Mitwirkungspflicht und    |    |
| Ausländische Studierende   | 20 | Mängelliste, Mietminderun-    |    | Rückforderungen           | 55 |
| Praxissemester             | 21 | gen, Druckmittel zur          |    | Verletzung der            |    |
| „Besondere Begabung“       | 21 | Mängelbeseitigung             | 38 | Mitwirkungspflicht        | 57 |
| Kredit der L-Bank          | 21 | Untermiete                    | 39 | Rückforderungen           | 58 |
| Voraussetzungen            | 21 | Mieterhöhung                  | 40 | Voraussetzungen für die   |    |
| Modalitäten                | 22 | Instandhaltung,               |    | Zahlung von BaföG         | 59 |
| Rückzahlung                | 23 | Instandsetzung,               |    | Persönliche               | 59 |
| Verwaltungskostenbeitrag:  | 24 | Schönheitsreparaturen         | 40 | Die Staatsangehörigkeit   | 60 |
|                            |    | Kündigung                     | 42 | Die Altersgrenze          | 60 |
|                            |    |                               |    | Die „Eignung“             | 60 |

|                                        |    |                                                       |    |                                                  |     |
|----------------------------------------|----|-------------------------------------------------------|----|--------------------------------------------------|-----|
| Förderungsfähige Ausbildung            | 60 | Stundung                                              | 82 | Leistungsabh. Erlass                             | 100 |
| Ausnahmen von der Altersgrenze         | 62 | Das Bankdarlehen                                      | 82 | Vorzeitiger Abschluss                            | 100 |
| Ausnahmen von der Staatsangehörigkeit  | 63 | Leistungsnachweis                                     | 84 | Rechtliche Möglichkeiten                         | 100 |
| BAföG-Vorleistung                      | 65 | Verzögerte Erbringung des Leistungsnachweises         | 85 | Widerspruch                                      | 100 |
| BAföG Elternunabhängige Förderung      | 65 | BAföG Fachrichtungswechsel                            | 86 | Verlängerung der Widerspruchsfrist               | 102 |
| Förderungshöchstdauer                  | 67 | Die Begründung                                        | 87 | Klage                                            | 102 |
| Verlängerung der Förderungshöchstdauer | 68 | Anerkannte Gründe                                     | 89 | BAföG-Vorausleistungen                           | 103 |
| BAföG-Förderungshöhe                   | 69 | Der wichtige Grund                                    | 89 | Vorausleistungen nach §36                        | 103 |
| Der Bedarfssatz                        | 70 | Der unabweishbare Grund                               | 90 | Das Antragsverfahren                             | 104 |
| Eigenes Vermögen                       | 70 | Semesteraufrechnung                                   | 91 | JOB BEN                                          | 106 |
| Einkommen                              | 72 | BAföG Förderung im Ausland                            | 92 | Beschäftigungsverhältnisse                       | 106 |
| Einkommen nach EStG                    | 72 | Antrag                                                | 92 | Geringf. Beschäftigung                           | 106 |
| Eigenes Einkommen                      | 73 | Voraussetzungen                                       | 93 | 400-Euro-Jobs in Privathaushalten                | 108 |
| Einkommen der Eltern                   | 76 | Nachweis von Sprachkenntnissen                        | 94 | 800-Euro-Jobs (Gleitzone Niedriglohnsektor)      | 109 |
| Einkommen laut BAföG                   | 76 | Erhöhung des BAföG-Bedarfssatzes                      | 94 | Kurzfristige Beschäftigung                       | 109 |
| Einkommen laut EStG                    | 76 | Arten des Auslandsstudiums                            | 95 | Reguläre studentische Beschäftigungsverhältnisse | 110 |
| Monatlich anzurechnendes Einkommen     | 77 | Vollständiges (außereuropäisches) Auslandsstudium     | 95 | Freie Mitarbeit/Honorartätigkeit                 | 111 |
| Einkommen des Ehepartners              | 79 | Studium/Studienaufenthalt innerhalb der EU            | 95 | Sozialversicherung                               | 112 |
| BAföG-Förderungsarten und Rückzahlung  | 80 | Studienaufenthalt außerhalb der EU                    | 96 | Allgemein                                        | 112 |
| Zuschuss                               | 80 | Auslandspraktikum                                     | 97 | Krankenversicherung                              | 113 |
| Staatsdarlehen                         | 80 | Studienabschlussförderung                             | 98 | Rentenversicherung                               | 113 |
| Rückzahlung                            | 81 | Darlehenserlass                                       | 98 | Unfallversicherung                               | 114 |
| Feststellungs- & Rückzahlungsbescheid  | 81 | Erlass wegen geringen Einkommens oder Kindererziehung | 99 | Lohnsteuer                                       | 114 |
| Zahlungsrückstand                      | 82 | Vorzeitige Rückzahlung                                | 99 | Lohnsteuerkarte                                  | 114 |
|                                        |    |                                                       |    | Lohnsteuereinzug                                 | 115 |
|                                        |    |                                                       |    | Wann bekomme ich etwas zurück?                   | 115 |

|                                             |     |                                             |     |                                                    |     |
|---------------------------------------------|-----|---------------------------------------------|-----|----------------------------------------------------|-----|
| Wie und wo gebe ich die Steuererklärung ab? | 116 | hilfe (§47 SGB XII)                         | 133 | Bildungskredit                                     | 147 |
| Arbeitsrecht                                | 117 | Hilfe bei Krankheit (§48 SGB XII)           | 133 | Darlehen des StuWe                                 | 148 |
| Einstellungsgespräch                        | 117 | Hilfe zur Familienplanung (§49 SGB XII)     | 133 | Studienabschlussdarlehen des Studentenwerks        | 148 |
| Arbeitsvertrag                              | 118 | Wohnkostenzuschuss (§22 SGB II)             | 133 | Kurzfristige Darlehen des Studentenwerks           | 150 |
| Arbeitszeit, Pausen, Überstunden            | 118 | Wohngeld                                    | 134 | Stipendien                                         | 150 |
| Krankheitsfall                              | 120 | BAföG „dem Grunde nach“                     | 134 | Parteiahe Stiftungen                               | 151 |
| Urlaubsansprüche                            | 120 | Einkommen                                   | 136 | Rosa-Luxemburg                                     | 151 |
| Anspruch auf                                |     | Eigener Hausstand                           | 136 | Heinrich-Böll                                      | 152 |
| Jahressonderzahlungen                       | 121 | Wohngemeinschaften                          | 137 | Friedrich-Ebert                                    | 152 |
| Kündigung                                   | 121 | Beantragung                                 | 138 | Konrad-Adenauer                                    | 153 |
| Kündigungsfristen                           | 122 | Freitische                                  | 138 | Hanns-Seidel                                       | 154 |
| Kündigungsschutz                            | 123 |                                             |     | Weitere Begabtenförderwerke                        | 155 |
| Arbeitnehmervertretung                      | 123 | WEITERES ZUR STUDIENFINANZIERUNG            |     | Hans-Böckler                                       | 155 |
| Betriebs-/ Personalrat                      | 123 | 140                                         |     | Cusanuswerk der deutschen Bischöfe                 | 156 |
| Gewerkschaften                              | 124 | Unterhaltspflicht                           | 140 | Evangelisches Studienwerk e.V.                     | 156 |
| AusländerInnen                              | 124 | Die Reihenfolge der Unterhaltspflichtigen   | 140 | Studienstiftung des Deutschen Volkes               | 157 |
| SOZIALLEISTUNGEN                            | 127 | Eltern sind gegen euer Studium              | 141 | Auslandsstipendien / Stipendien für AusländerInnen | 157 |
| ALG II & Sozialhilfe                        | 127 | Studierende mit eigenem Vermögen?           | 142 | Deutscher Akademischer Austauschdienst             | 157 |
| ALG II für Studierende?                     | 127 | Höhe und Form des Unterhaltsanspruchs       | 142 | Carl-Duisberg-G.                                   | 158 |
| Besondere Härtefälle                        | 128 | Grenzen der studentischen Selbstständigkeit | 143 | Otto-Benecke-Stiftung                              | 158 |
| Eigene Kinder                               | 128 | Kindergeld                                  | 144 | VERSICHERUNGEN                                     | 159 |
| Der Antrag                                  | 128 | Was tun wenn die Eltern nicht zahlen?       | 145 | Krankenversicherung                                | 159 |
| Bedarfsberechnung                           | 129 | Kredite und Darlehen                        | 146 | Die Familienversicherung                           | 159 |
| Bedarf                                      | 129 |                                             |     |                                                    |     |
| Einkommen                                   | 130 |                                             |     |                                                    |     |
| Bedarfsgemeinschaft                         | 131 |                                             |     |                                                    |     |
| Mehrbedarf                                  | 132 |                                             |     |                                                    |     |
| Einmalige Hilfe                             | 132 |                                             |     |                                                    |     |
| Besondere Lebenslagen                       | 132 |                                             |     |                                                    |     |
| Vorbeugende Gesundheits-                    |     |                                             |     |                                                    |     |

|                                                |     |                                             |     |                           |     |
|------------------------------------------------|-----|---------------------------------------------|-----|---------------------------|-----|
| Krankenversicherung<br>der Studierenden (KVdS) | 160 | STUDIERN MIT KIND                           | 172 | Schwangerschaftsabbruch   | 182 |
| Ausschluss von der Versi-<br>cherungspflicht   | 161 | Allgemeines                                 | 172 | ANDERS IN KARLSRUHE       | 184 |
| Hauptberufliche<br>selbstständige Tätigkeit    | 161 | Kinderbetreuungs-<br>angebote               | 172 | Coming-Out                | 184 |
| Vorrangversicherung,<br>Versicherungsfreiheit  | 162 | Kinderhaus                                  | 172 | Mach was!                 | 184 |
| Beginn der Mitgliedschaft<br>in der KVdS       | 162 | Kita „Sternschnuppe“                        | 172 | QUEERbeet                 | 184 |
| Wahl und Wechsel der                           |     | „Kinderkiste“                               | 173 | Café xXx                  | 185 |
| Krankenkasse                                   | 162 | Kindertagesstätte                           |     | Die Schwung               | 186 |
| Beitragshöhe                                   | 162 | Kronenstraße                                | 173 | Coming-Out Gruppe         | 186 |
| Zeitliche Begrenzung der                       |     | Haus Sonnensang                             | 174 | Coming In                 | 186 |
| Studentischen                                  |     | KiBu e. V.                                  | 174 | RoBIn                     | 186 |
| Pflichtversicherung                            | 163 | Studiengebühren                             | 174 | Rosa Rauschen             | 187 |
| Freiwillige gesetzliche KV                     | 165 | Urlaubssemester                             | 175 | queerbase                 | 187 |
| Private KV                                     | 165 | Krankenversicherung                         | 175 | Die Schrillmänner         | 187 |
| Der Weg                                        | 166 | Finanzielles                                | 176 | Schrill im April e.V.     | 188 |
| Die Folgen                                     | 166 | Unterhalt                                   | 176 | „Uferlos“                 | 188 |
| Versicherung über                              |     | Kindergeld                                  | 176 | Weibration                | 188 |
| die Beihilfe                                   | 167 | BAföG                                       | 177 | WildparkJunxx             | 188 |
| Krankenversicherung für                        |     | Kinderbetreuungs-<br>zuschlag               | 177 | FRAUEN                    | 190 |
| Ausländische Studierende                       | 168 | Verlängerung der Förde-<br>rungshöchstdauer | 178 | Frauen im Studium         | 190 |
| Auslands-KV                                    | 168 | Weitere Nachteils-<br>ausgleiche            | 178 | Frauenrechnerraum         | 191 |
| Zuzahlungen und                                |     | ALG II/ Sozialgeld                          | 178 | HANDICAP                  | 192 |
| Praxisgebühr                                   | 168 | Elterngeld                                  | 179 | Studieren mit Behinderung | 192 |
| Zuzahlungen                                    | 168 | Landeserziehungsgeld                        | 179 | Anlaufstellen             | 192 |
| Praxisgebühr                                   | 169 | Jobben mit Kindern                          | 180 | Studentische              |     |
| Unfall-Haftpflicht                             | 170 | Mutterschutz                                | 180 | Behindertenvertretung     | 192 |
| Unfallversicherung                             | 170 | Kündigungsschutz                            | 180 | Behindertenbeauftragter   | 192 |
| Haftpflichtversicherung                        | 170 | Beschäftigungsverbot                        | 180 | Behindertenbeauftragter   |     |
|                                                |     | Mutterschaftsgeld                           | 181 | des Studentenwerkes       | 193 |
|                                                |     | Elternzeit                                  | 181 |                           |     |

|                            |     |                             |     |                          |     |
|----------------------------|-----|-----------------------------|-----|--------------------------|-----|
| Sonstiges                  | 194 | Meldung von                 |     | INDEX                    | 206 |
| Der Campus                 | 195 | Rundfunkgeräten             | 200 | ANHANG                   | 210 |
| Studium mit Behinderung    | 195 | Anmeldung                   | 200 | Literatur                | 210 |
| Finanzielle Hilfen         | 196 | Ummeldung                   | 200 | Wichtige Gesetzesauszüge | 211 |
| SONSTIGES                  | 197 | Abmeldung                   | 200 | Grundgesetz              | 211 |
| GEZ                        | 197 | Befreiung von der Rundfunk- |     | Einkommensteuergesetz    | 212 |
| Rundfunkgebührenpflicht    | 197 | gebührenpflicht             | 201 | Sozialgesetzbuch (IX)    | 214 |
| GEZ – Die Gebühreneinzugs- |     | Telekom                     | 202 | Beratungsstellen         | 215 |
| zentrale                   | 198 | Mobilität                   | 202 |                          |     |
| GebührenfahnderInnen       | 199 | Mit Bus und Bahn            | 202 |                          |     |
| Als „Schwarzseher“         |     | Mit dem Fahrrad...          | 203 |                          |     |
| entlarvt?!                 | 200 |                             |     |                          |     |



# Erste Hilfe

Die folgenden Seiten sollen euch die Möglichkeiten erster Schritte zeigen. Weitere Kontaktadressen zu Beratungsstellen findet ihr im Anhang.

11

## Beratungsangebote des UStA

Der UStA bietet für den grundlegenden Beratungsbedarf in sozialen Fragen mehrmals wöchentlich seine Sozialberatung an. Da sich die Termine auch ändern können, solltet ihr sie auf der Homepage noch nachschlagen. Im Wintersemester 07/08 lagen sie Montag und Freitag 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Ausländische Studierende werden vom AusländerInnenreferat betreut. Die Termine hängen im UStA aus.

Das Frauenreferat des UStA hat zur Zeit eine wöchentliche Sprechstunde donnerstags 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Darüber hinaus bietet der Deutsche Gewerkschaftsbund in Zusammenarbeit mit dem UStA eine arbeitsrechtliche

Erstberatung jeweils mittwochs von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr an. Alle Sprechstunden finden im Raum des Sozial-/Frauenreferats im Mensagebäude hinter dem UStA-Thekenraum statt. Eine Voranmeldung ist nicht notwendig. Bitte beachtet, dass sich die Termine insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit leicht ändern können; deshalb solltet ihr auf die Aushänge achten.

## Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studentenwerkes (PBS)

Für die meisten StudentInnen stellt die Immatrikulation einen Neubeginn in allen zentralen Lebensbereichen dar, das heißt Abschied vom sicheren „Nest“ der Familie, um sich selbst einen neuen Lebensbereich zu schaffen: im

*Bei der PBS könnt ihr euch an erfahrene PsychologInnen wenden.*

*Kaiserstraße 111  
76131 Karlsruhe  
Telefon: 0721 / 93 34 060  
Fax.: 0721 / 93 34 065*

*Anmeldung:  
täglich 9.00 bis 12.00 Uhr*

---

Wohnheim, Einzelzimmer oder in der Wohngemeinschaft. Außerdem gilt es, einen neuen Freundeskreis zu finden oder aufzubauen, nachdem der, in den man hineingewachsen war, höchstens noch an Wochenenden erreichbar ist. Nicht zuletzt ändert sich die gewohnte Schulsituation. Es gibt keinen konstanten Klassen- oder Kursverband der sozialen Rückhalt bietet, der Stoff wird nicht mehr in kleinen Portionen dargeboten und abgefragt, eine Rückmeldung über Lernleistungen erfolgt in langen Intervallen, die Prüfungen sind unpersönlich, wissenschaftliche Arbeitsweisen werden erwartet oder vorausgesetzt.

Eigentlich ist es ganz normal, dass es bei so vielem und so entscheidend Neuem zu Schwierigkeiten oder Sackgassen kommt. Sei es, weil es mit dem Lernen nicht so funk-

tioniert wie gewünscht oder weil man sich mehr oder weniger einsam und isoliert fühlt unter der großen Masse von Studierenden.

Sicher habt ihr schon erlebt, wie wohltuend es ist, gerade in einer Situation, in der es einem besonders schlecht ging, akzeptiert und verstanden zu werden; auch dann akzeptiert zu werden, wenn das Problem nicht gleich weggeht, sondern man immer wieder darüber reden muss. Gerade bei Studienanfängern tritt jedoch häufig der Fall ein, dass niemand zum Reden da ist. Manchmal treten auch Probleme auf, bei denen Freunde und Freundinnen nicht helfen können. Für solche Fälle ist die PBS geschaffen worden.

Die Palette an Problemen, mit denen sich die Studierenden an die PBS wenden, ist breit gefächert: Arbeits- und Lern-

schwierigkeiten, Prüfungsangst, sehr starke Niedergeschlagenheit, Depressionen, Kontaktprobleme, Selbstwertprobleme, psychosomatische Beschwerden, sexuelle Probleme, Partnerprobleme, etc.

Fast alle Konflikte schlagen sich auf das Arbeitsverhalten und somit auf den Studienerfolg nieder, ebenso wie auch Probleme beim Arbeiten allernachsten persönliche Konflikte nach sich ziehen können. Da persönliche Probleme und Krisen in den Studienorganisationen nicht vorgesehen sind, versucht die PBS, möglichst sofort ein Angebot für ratsuchende Studierende zu machen, damit der Kontakt zum laufenden Studium nicht unnötig abreißt. Das Beratungs- und Therapieangebot ist dabei der speziellen Situation von Studentinnen und Studenten angepasst: Es ist durchaus

möglich, mit dem Partner oder der Partnerin, mit Bekannten oder der Familie zu kommen.

Nach dem Erstgespräch hat die PBS folgende Möglichkeiten anzubieten:

- \* Weitere Einzelgespräche
- \* Übernahme in eine bestehende Gruppe
- \* Aufnahme in eine neue Gruppe mit entsprechender Wartezeit
- \* Überweisung zu einer anderen Beratungsstelle und Ärzte Beratungsstellen

Es ist ganz „normal“, persönliche Probleme zu haben, und ebenso „normal“ ist es, das Problem aktiv anzugehen, darüber zu reden und eine Beratungsstelle aufzusuchen, anstatt Schwierigkeiten ganz wegzuschieben und zu warten, bis sie sich von selbst lösen.

### Beratung in Rechtsfragen

#### Rechtsberatung des UStA

Die Rechtsberatung des UStA wird vom Studierenden-Service-Verein (SSV) finanziert und von einem Anwalt einer Karlsruher Kanzlei durchgeführt. Sie ist für Studierende der Uni kostenlos und findet jeden Mittwoch zwischen 14:30 und 16:30 statt. Bitte beachtet, dass es mitunter zu langen Wartezeiten kommen kann. Eine vorherige Anmeldung (jeweils bis zum Dienstag) ist dazu erforderlich (an der UStA/SSV-Theke zu den Öffnungszeiten Mo-Fr 11.30-14.30).

#### Rechtsberatung des Studentenwerks

Auch das Studentenwerk bietet eine kostenlose Rechtsberatung für Studierende an, al-

Erste Hilfe bei Rechtsstreitigkeiten

*Eigentlich kann es Jeder und Jedem passieren – aus heiterem Himmel heraus, plötzlich und unverhofft zieht ein Rechtsstreit am Horizont auf. Die Vermieterin droht, euch vor die Tür zu setzen, das BAföG-Amt hat angebliches Vermögen entdeckt oder der Autofahrer, der euch neulich auf dem Uni-Gelände über den Haufen gefahren hat, hat sich nun doch überlegt, euch wegen des abgebrochenen Seitenspiegels an seinem Fahrzeug zu verklagen. Natürlich weiss man in solchen Fällen nicht, wie man sich verhalten soll, geschweige denn welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen. Erste Anlaufstelle für Studierende bieten hier die kostenlosen Rechtsberatungen des UStA und des Studentenwerks.*

---

lerdings nur in Rechtsfragen, die weder das Studentenwerk noch das BAföG-Amt betreffen. Sprechzeiten sind Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Zimmer 241 des Studentenhauses. Telefonisch ist die Rechtsberatung täglich zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr unter 0721 / 6909-109 zu erreichen, Ansprechpartnerin ist Beate Vögele.

#### Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Wenn ihr weitergehenden Rat braucht oder gar eine Klage anstrebt, solltet ihr versuchen, Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe zu beantragen.

#### Beratungshilfe

Die Beratungshilfe soll es auch Personen mit geringem Einkommen ermöglichen,

fachkundigen rechtlichen Rat bei einem Anwalt oder einer Anwältin einzuholen. Beantragt wird Beratungshilfe beim Amtsgericht unter Angabe der persönlichen finanziellen Situation sowie des Beratungsanliegens. Die finanzielle Situation müsst ihr dabei mit Unterlagen (Mietvertrag, Arbeitsvertrag, Erklärung der Eltern über den Unterhalt oder Kontoauszüge) nachweisen können. Das rechtliche Anliegen muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- \* Das rechtliche Anliegen muss konkret sein und euch persönlich betreffen.
- \* Die Rechtsberatung muss in dieser Rechtsangelegenheit erstmals erfolgen und darf nicht bereits durch bestehende Beratungshilfen wie etwa Mitgliedschaft bei Ge-

werkschaften, Mietvereinen oder privaten Rechtsschutz-Versicherungen abgedeckt sein.

- \* Ihr dürft nicht mutwillig zu Rechtsmitteln greifen

Wenn Beratungshilfe gewährt wird, gibt einem das Gericht entweder selbst Auskunft oder erteilt einen Berechtigungsschein, mit dem man für eine geringe Gebühr einen Rechtsanwalt aufsuchen kann. Außerdem führt der Anwaltsverein Karlsruhe im Amtsgericht Karlsruhe für Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vorliegen, auch eine kostenlose Rechtsberatung durch. Diese findet immer Mittwochs zwischen 13:00 und 15:00 Uhr in Zimmer 211 statt. Ein Beratungshilfeschein ist hier in der Re-

gel nicht erforderlich. Die Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Situation sollte man allerdings mitbringen.

#### Prozesskostenhilfe

Wenn ihr euch nach eingehender Beratung dazu entschlossen habt, einen Prozess zu führen, sich aber abzeichnet, dass ihr nicht dazu in der Lage sein werdet, die Gerichts- und AnwaltInnenkosten zu zahlen, dann solltet ihr versuchen, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Wird Prozesskostenhilfe gewährt, so wird euch in Abhängigkeit eures Einkommens ein Teil der Gerichts- und AnwaltInnenkosten erlassen. Voraussetzungen für die Gewährung sind,

- \* dass ihr die erforderlichen Kosten nicht selbst aufbringen könnt,

- \* dass keine andere Stelle (z.B. eine bestehende Rechtsschutz-Versicherung) für diese Kosten aufkommt,
- \* dass für die Klage eine „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ besteht und
- \* dass die Klage nicht mutwillig erscheint.

Bevor ihr Prozesskostenhilfe beantragt oder überhaupt eine Klage anstrebt, solltet ihr euch eingehend von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin über die Chancen und Risiken beraten lassen haben. Weitere Informationen findet ihr auf den Seiten des Oberlandesgerichtes Karlsruhe ([www.olg-karlsruhe.de](http://www.olg-karlsruhe.de)). Dort kann auch der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgerufen werden. Den Antrag auf Prozesskostenhilfe stellt ihr dann beim Amtsgericht Karlsruhe.

*Amtsgericht Karlsruhe*

*Schlossplatz 23  
76131 Karlsruhe*

*Tel: 0721/9260  
Fax: 0721/9266647*

*poststelle@agkarlsruhe.  
justiz.bwl.de*

# Studium

---

## Studiengebühren

Über Jahrhunderte war das deutsche Universitätswesen zutiefst elitär - eine Welt für sich. Damit war auch klar, dass dieses Privileg der kleinen Oberschicht auch nicht öffentlich, sondern eben durch Studiengebühren finanziert wurde. So schrieb etwa Karl Marx 1875: „Wenn [...] höhere Unterrichtsanstalten unentgeltlich sind, so heißt das faktisch nur, den höheren Klassen ihre Erziehungskosten aus dem allgemeinen Steuersäckel zu bestreiten.“ Fast weitere hundert Jahre lang sollten die Universitäten weiterhin Hort einer kleinen, reichen Elite bleiben. Konnten die Studiengebühren zwar die Republikgründungen 1919 und 1949 überleben, gerieten sie in der Studierendenbewegung 1968 erstmals in die Kritik. Im Laufe der 1970er Jahre erkannten dann auch langsam

die Regierungen und Parlamente, dass es Zeit für eine soziale Öffnung der Hochschulen wurde. In diesem Zug wurden die damaligen Studiengebühren abgeschafft. Die Bundesrepublik ratifizierte 1973 schließlich den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, kurz UN-Sozialpakt. Darin befindet sich auch der Satz „Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung [des Rechts auf Bildung] der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss.“

Erst Mitte der 1990er Jahren fanden Studiengebühren wieder ihren Weg in die öffentliche Debatte. Damals herrsch-

te noch ein breiter gesellschaftlicher Wunsch nach freiem Bildungszugang, der erst durch massive Propagandamaßnahmen dubioser Organisationen wie dem „Centrum für Hochschulentwicklung“ (CHE) oder der „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ (INSM) gebrochen wurde. Mehrere CDU-geführte Bundesländer liebäugelten mit der Wiedereinführung von Studiengebühren. Baden-Württemberg machte den Anfang und beschloss 1997 mit den Stimmen von CDU, FDP und Republikanern sogenannte Langzeitstudiengebühren (1000 DM). Wenig später folgten die sogenannten Rückmeldegebühren (100 DM), die erst 2002 nach langem Rechtsstreit vom Bundesverfassungsgericht für nicht verfassungsmäßig erklärt wur-

den. Sie wurden daraufhin in „Verwaltungskostenbeitrag“ umbenannt und bestehen bis heute weiter.

Von studentischer Seite wurde damals versucht, ein bundesweites Verbot von Studiengebühren durchzusetzen. Zu diesem Zweck wurde 1999 das Aktionsbündnis gegen Studiengebühren (ABS) gegründet. Die rot-grüne Bundesregierung erfüllte nur teilweise ihre Versprechen an die Studierenden und erließ ein Verbot von Studiengebühren ab dem ersten Semester, ließ aber gleichzeitig andere Gebühren wie Verwaltungsgebühren, Zweit- oder Langzeitstudiengebühren bewusst zu. Genau diese wurden in den folgenden Jahren von rot-grün-schwarz-gelb regierten Ländern eingeführt. Einzig gebührenfrei blieben Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Doch

auch diese Schlupflöcher waren manchen Ländern zu klein. Am 16. Januar 2005 hob das Bundesverfassungsgericht das bundesweite Studiengebührenverbot nach Klage mehrerer Bundesländer – darunter Baden-Württemberg – auf. Die Presse sprach vom „schwärzesten Tag“ für die Studierenden.

### Die Gebührenpflicht

Alle Studierenden in grundständigen Studiengängen unterliegen vom ersten Semester an der Gebührenpflicht. Nur in Urlaubssemestern (siehe Seite 24) gilt diese nicht, also auch während eines Praktikums. In Diplom-, Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen beträgt die Gebührenhöhe einheitlich 500 € im Semester. In nicht-konsekutiven Masterstudiengängen, Aufbau- oder Weiterbildungsstudiengängen bzw. für ein

---

Zweitstudium müssen (!) sogar noch höhere Studiengebühren verlangt werden. Momentan gilt für alle weiterbildenden Masterstudiengänge eine Gebühr von insgesamt 30.000 €.

Auch wenn die Gebühren jedes Semester fällig werden, erhaltet ihr nur ein einziges Mal einen Bescheid! Das macht es quasi unmöglich, Widerspruch gegen die Erhebung einzulegen. Zumal ein reguläres Widerspruchsverfahren mit voller Absicht abgeschafft wurde! Stattdessen müsst ihr innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides (also nach der Immatrikulation) direkt Klage beim Verwaltungsgericht einreichen. Trotz dieser grotesken bürokratischen Blockaden laufen noch diverse Gerichtsverfahren, die die Studiengebühren letztendlich zu Fall bringen sollen. Wenn ihr euch über

den Stand der Klagen informieren möchtet, oder gar selbst den juristischen Weg gehen möchtet, wendet euch vertrauensvoll an den UStA.

### Befreiung und Erlass

Auch wenn nur Wenige in den Genuss kommen dürfen: Es gibt kleine Schlupflöcher, mit denen ihr um die Zahlung der Gebühren herum kommen könnt. Dabei gilt jedoch meist, dass ihr nicht automatisch befreit werdet, sondern erst einen Antrag bei der Uni stellen müsst, der dann im Einzelfall geprüft wird. Ein Antrag muss dabei mitsamt Anlagen bis zum Beginn der Vorlesungszeit gestellt werden. Unter Umständen müsst ihr die Gebühren erstmal bezahlen, um überhaupt zurück gemeldet zu werden. Falls ihr die Gebühren zahlt, achtet darauf, dass ihr bei der Überweisung im Verwendungszweck den Ver-

merk „unter Vorbehalt“ angebt. Falls euer Antrag abgelehnt werden sollte, könnt ihr euch überlegen, ob ihr nicht Klage dagegen vor dem Verwaltungsgericht einlegen möchtet (siehe oben). Im Gegensatz zur Klage gegen den Feststellungsbescheid könnt ihr das nämlich jedes Semester tun. Damit es nicht soweit kommen muss, solltet ihr den Antrag ausreichend begründen (siehe unten). Das Antragsformular findet ihr hier: [www.zvw.uni-karlsruhe.de/6213.php](http://www.zvw.uni-karlsruhe.de/6213.php). Kein Befreiungsgrund ist dagegen die ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien der Universität und des Studentenwerks.

### Kindererziehung

Falls ihr eines oder mehrere Kinder unter acht Jahren habt, könnt ihr einen Antrag stellen. Das können zwar beide Elternteile, bei mehreren

Kindern gibt es aber leider keine längere Befreiung. Die Altersgrenze gilt zum Zeitpunkt des Beginns des jeweiligen Semesters. Falls euer Kind also am 2. Oktober oder 2. April geboren ist, habt ihr Glück. Es ist auch unerheblich, ob das Kind euer leibliches ist; es können auch Adoptiv- oder Pflegekinder sein. Lediglich bei Kindern eures Lebenspartners bzw. eurer Lebenspartnerin, die nicht eure leiblichen oder adoptiert sind, wird verlangt, dass er oder sie nicht vom Studium beurlaubt ist. Wichtig ist jedoch, dass ihr die elterliche Sorge nach §1626 BGB wahrnehmt und mit dem Kind zusammen wohnt. Als Nachweise dienen die Geburtsurkunde, eventuell Adoptionsurkunde und eine aktuelle Meldebescheinigung.

Drei studieren zum Preis von zwei

Ein richtiges Schnäppchen gibt es für Großfamilien, die gleich drei Kindern das Studium in Baden-Württemberg ermöglichen können. Dann nämlich müssen nur zwei von ihnen Studiengebühren bezahlen. Falls eure Geschwister ebenfalls in Baden-Württemberg studieren und Studiengebühren zahlen oder mindestens 6 Semester (allgemeine) Studiengebühren gezahlt haben, könnt ihr einen entsprechenden Antrag stellen. Wer von euch dann zahlen muss, solltet ihr auf der nächsten Familienfeier ausmachen. Unter Geschwistern werden sowohl Vollgeschwister als auch Halb- und Adoptivgeschwister verstanden. Als Nachweise dienen Geburts- bzw. Adoptionsurkunden sowie eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühren.

---

## Behinderung

Falls ihr unter einer Behinderung im Sinne des SGB IX (siehe Anhang) leidet und sich dies „erheblich studiener-schwerend“ auswirkt, könnt ihr ebenfalls einen Antrag stellen. Viele chronische Erkrankungen sind durch die eng gefasste Gesetzgebung leider nicht gedeckt. Als besonders erschwerend bei der Antragstellung kommt hinzu, dass die SachbearbeiterInnen in der Uni-Verwaltung in der Regel über kein abgeschlossenes Medizinstudium verfügen und somit euer Krankheitsbild schlecht einschätzen können. Im Sinne des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht sollten sie das auch gar nicht! Ihr solltet euch also ein ärztliches Attest ausstellen lassen, in dem deutlich wird, in welchem Umfang (am Besten in Stunden) ihr nicht zum Studieren in der Lage seid.

Das kann bei offensichtlichen körperlichen Behinderungen leicht sein, bei psychischen oder chronischen Erkrankungen sind solche Prognosen nur sehr schwierig möglich. Falls es Zweifel geben sollte, empfiehlt es sich, dass ihr noch einmal persönlich im Studienbüro erscheint und die SachbearbeiterInnen von eurer eingeschränkten Studierfähigkeit überzeugt. Als Nachweis gilt der Behindertenausweis sowie eine Darlegung, weshalb ihr im Studium eingeschränkt seid. Falls ihr nicht über einen Behindertenausweis verfügt, benötigt ihr ein fachärztliches Attest, das mindestens die Angaben eines Behindertenausweises macht.

### Ausländische Studierende

Durch eine Übergangsregelung sind ausländische Studierende die im Jahr 2005 bereits immatrikuliert waren von

Studiengebühren befreit. Das gilt nicht für Studierende aus Mitgliedsstaaten der EU sowie Liechtenstein, Norwegen oder Island. Außerdem müsst ihr die Hochschulzugangsbe-rechtigung im Ausland erworben haben. Die Befreiung gilt dann für die Regelstudienzeit plus vier Semester.

Ausländische Studierende, die aufgrund eines Austauschprogrammes (z.B. Erasmus) oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Uni Karlsruhe studieren, sind grundsätzlich von Studiengebühren befreit.

Laut Gesetz besteht für alle anderen ausländischen Studierenden die Möglichkeit der Befreiung, wenn die Uni ein „besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit

dem Herkunftsland“ hat. Diese Regelung wird an der Uni Karlsruhe jedoch bislang nicht angewandt.

#### Praxissemester

Ihr seid von Studiengebühren befreit, sofern ihr euch in einem Praxissemester befindet. Das gibt es an der Uni Karlsruhe momentan nur für Lehramtsstudiengänge sowie bei Architektur und Bioingenieurwesen. Dazu müsst ihr zwar auch einen Antrag stellen, die Uni muss euch aber in diesem Fall befreien. Die entsprechenden Belege (z.B. Praktikumsvertrag) müsst ihr beifügen.

#### „Besondere Begabung“

Eine weitere Befreiungsmöglichkeit sieht das Gesetz bei „weit überdurchschnittlicher Begabung“ oder „herausragenden Leistungen“ im Studi-

um vor. Wie die Univerwaltung das interpretiert ist leider nicht bekannt. Bislang wird diese Bestimmung an der Uni Karlsruhe überhaupt nicht angewandt.

#### Kredit der L-Bank

Um eine sogenannte „Sozialverträglichkeit“ zu konstruieren, beinhaltet das Studiengebührenkonzept ein Kreditangebot der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank). Als Staatsbank ist sie zur Vergabe des Kredites gesetzlich verpflichtet. Eine Bonitätsprüfung findet nicht statt.

#### Voraussetzungen

Nicht allen Studierenden wird der Kredit zugestanden. Wenn ihr zu Beginn eures Studiums bereits 40 Jahre alt wart, habt ihr leider gar keine Chance mehr. Zusätzlich besteht eine

---

Beschränkung bezüglich der Staatsangehörigkeit. Demnach habt ihr nur einen Anspruch falls ihr

- \* Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (siehe Anhang) seid,
- \* Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates oder Liechtensteins, Norwegens oder Islands seid,
- \* Familienangehörige aus den vorher genannten Ländern habt,
- \* heimatlos seid oder
- \* eure Hochschulzugangsberechtigung im Inland erworben habt.

Außerdem besteht der Anspruch nur im grundständigen Studiengang und dort für die Zeit der Regelstudienzeit plus vier Semester. Falls ihr in mehr als einem Studiengang eingeschrieben seid, zählt die höhere Regelstudienzeit. In einem (konsekutiven) Mast-

erstudium gilt nur dessen Regelstudienzeit; falls ihr den Bachelor früher als in Regelstudienzeit plus vier beendet habt, verlängert sich der Anspruch im Master entsprechend. Dabei werden stets eure Hochschulsemerester gezählt; wenn ihr also bereits den Studiengang gewechselt habt, verkürzt sich die Anspruchszeit. Urlaubssemester werden dagegen nicht gezählt.

#### Modalitäten

Der Kreditantrag ist jedes Semester neu an das Studienbüro zu stellen. Da der Kredit daran geknüpft ist, dass ihr auch tatsächlich Studiengebühren zahlt, dürft ihr nicht gleichzeitig einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen. Der Zinssatz ist ziemlich hoch und entspricht dem aktuell gültigen EURIBOR-Zinssatz (Euro Interbank Offered Rate)

zuzüglich 2,9 Prozentpunkten für den Verwaltungsaufwand (seit SoSe 2008). Da der EURIBOR sich täglich ändert, wird der relevante Zinssatz jeweils am 31. Oktober und am 30. April an Hand des 6-Monats-EURIBOR fest gesetzt. Am 1. November 2008 betrug er 4,8%, damit ergäbe sich für das Wintersemester 08/09 ein Zinssatz von 7,7% pro Jahr ([www.euribor.org](http://www.euribor.org)). In der Realität ist es dann doch noch nicht ganz so schlimm: Nachdem die Zinssätze kurz nach der Einführung auch schon über 8% geschossen sind, hat das Wissenschaftsministerium die Notbremse gezogen und garantiert bis Ende 2009 eine Obergrenze von 5,5%. Die Zinsen fallen ab der ersten Auszahlung an und werden gestundet bis ihr zur Rückzahlung verpflichtet seid. Bei der aktuellen durchschnittlichen Studiendauer von 13 Semestern würdet ihr in dieser Zeit

also bereits über 10.000 € Schulden ansammeln! Laut Gesetz fallen allerdings keine Zinseszinsen an. Ihr solltet euch also ausreichend überlegen, ob ihr nicht die Möglichkeit habt, die Gebühren sofort zu zahlen.

#### Rückzahlung

Wie oben beschrieben steht euch der Kredit nur für eine bestimmte Zeit zur Verfügung. Danach schließt sich eine zweijährige Karenzzeit an, nach deren Ablauf ihr zur Rückzahlung verpflichtet seid. Das kann auch noch während des Studiums passieren! Die Rückzahlung erfolgt in Raten von 50, 100 oder 150 €. Dabei solltet ihr beachten, dass eure weiterhin bestehenden Schulden immer noch verzinst werden! Ihr könnt aber auch Sonderzahlungen leisten und ei-

nen großen Anteil oder die gesamten Schulden auf einmal zahlen und damit Zinsen sparen.

Zum Glück können eure Schulden nicht unendlich groß werden. Es ist eine Kappungsgrenze von 15.000 € vorgesehen, die die Gebührenschuld, die Zinsen und die Schulden aus dem Staatsdarlehen beim BAföG (siehe Seite 80 „BAföG - Förderungsarten und Rückzahlung“) umfasst. Falls ihr bereits die Kappungsgrenze beim BAföG erreicht (10.000 €), müsst ihr also „nur noch“ 5000 € Studiengebühren zahlen. Dazu ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Rückzahlungspflicht ein Antrag bei der L-Bank zu stellen. Die BAföG-Schulden müsst ihr dazu belegen.

Falls ihr zur Rückzahlung verpflichtet seid, euer Einkommen aber unter einer be-

stimmten Grenze liegt, könnt ihr bei der L-Bank eine Stundung der Schuld beantragen, also Aufschiebung der Rückzahlung. Voraussetzung für eine Stundung ist allerdings, dass euer monatliche Einkommen weniger als 1140 € beträgt. Für Verheiratete erhöht sich dieser Betrag um 520 €, für jedes eigene Kind um 470 €. Diese Freibeträge für Kinder und EhepartnerIn werden jedoch um das Einkommen des jeweiligen Kindes bzw. der EhepartnerIn gemindert. Verdient euer/eure EhepartnerIn also beispielsweise mehr als 520 €, so steht euch dieser Freibetrag nicht mehr zu. Diese Beträge richten sich nach den entsprechenden Regelungen im BAföG (§18a Abs. 1 Satz 1-3).

Was als Einkommen zählt, ist relativ kompliziert. Grundsätzlich ist dies die Summe der positiven Einkünfte im Sinne

des Einkommensteuergesetzes (EStG). Davon abzuziehen sind 24% bzw. 19%, falls ihr nicht rentenversicherungspflichtig angestellt seid. Bei Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit könnt ihr den Werbungskostenpauschalbetrag von 920 € geltend machen, hinzu kommt in jedem Fall eine Werbungskostenpauschale von 102 €. Behinderte können die Pauschalbeträge nach § 33b Abs. 3 EStG in Anspruch nehmen. Falls ihr euch in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft befindet, wird das Einkommen eures Partners/eurer Partnerin ebenfalls angerechnet.

Verwaltungskostenbeitrag: 40 €

Nachdem die früheren Rückmeldegebühren endgültig vom Bundesverfassungsgericht verboten wurden, folgte ein schnelles Re-Branding und der sogenannte „Verwaltungs-

kostenbeitrag“ in Höhe von 40 € wurde 2003 aus der Taufe gehoben. Wofür genau er da ist, weiß wohl niemand zu sagen; einziger Fakt ist, dass ihr ihn jedes Semester zahlen müsst. Befreiungen gibt es hier nicht, ihr müsst ihn sogar im Urlaubssemester bezahlen.

#### Urlaubssemester

In harten Zeiten mit Studiengebühren bereits ab dem ersten Semester und verschulden Studienbedingungen fällt es den meisten Studierenden nicht mehr leicht, eine bewusste Auszeit zu nehmen. Um dem aus dem Weg zu gehen, könnt ihr euch beurlauben lassen. Damit bleibt ihr zwar eingeschriebene Studierende, es entfallen allerdings einige Rechte und einige Pflichten. Die Vor- und Nachteile sind unten aufgelistet.

## Der Antrag

An der Uni Karlsruhe sind die anerkannten Beurlaubungsgründe leider sehr eingeschränkt. Ihr dürft euch beispielsweise nicht beurlauben lassen, um in der Zwischenzeit Geld für den Lebensunterhalt zu verdienen. Genauso wenig findet Kindererziehung hier Berücksichtigung.

Alle Gründe müssen entsprechend belegt werden. Im Falle der Krankheit wäre das ein ärztliches Attest, aus dem hervor geht, inwiefern ihr am Studium gehindert seid. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Praktikum tatsächlich dem Studienziel dient, ist die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Dauer des Praktikums muss dabei mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit umfassen, also etwa 8 Wochen. Nicht be-

rücksichtigt werden praktische Tätigkeiten, die im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs verpflichtend vorgesehen sind, da diese Praktika bei der Berechnung der Regelstudienzeit bereits eingerechnet sind.

Der Antrag auf Beurlaubung muss im Rückmeldezeitraum zum jeweiligen Semester beim Studienbüro gestellt werden. Das entsprechende Formular findet ihr unter [www.zvw.uni-karlsruhe.de/download/Urlaubsantrag.pdf](http://www.zvw.uni-karlsruhe.de/download/Urlaubsantrag.pdf).

## Vor- und Nachteile

Die offensichtlichste Eigenschaft eines Urlaubssemesters ist, dass es nicht als Fachsemester gezählt wird (wohl aber als Hochschulsemester). Das hat Einfluss auf den tatsächlichen Zeitpunkt aller Fristen, die sich auf ein Fach-

## Gründe für die Beurlaubung

*Ihr könnt einen Urlaubsantrag stellen, falls ihr*

- \* *wegen Krankheit oder Schwangerschaft keine Lehrveranstaltungen besuchen oder an Prüfungen teilnehmen könnt,*
- \* *ein Praktikum absolviert, das „dem Studienziel dient“,*
- \* *an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studiert,*
- \* *zum Wehr- oder Ersatzdienst einberufen werdet,*
- \* *hilfsbedürftige Verwandte pflegt oder*
- \* *eine Freiheitsstrafe verbüßt.*

---

semester beziehen. Falls euch also beispielsweise beim BAföG zum fünften Semester die Vorlage des Leistungsnachweises abverlangt wird, ist das erst relevant, wenn ihr nach In-Anspruch-Nahme von Urlaubssemestern in euer fünftes Fachsemester kommt.

Im Urlaubssemester seid ihr von der Zahlung der allgemeinen Studiengebühren (500 €) befreit. Dummerweise fordert die Uni, dass ihr erstmal die Gebühren in voller Höhe bezahlen müsst; nach Bewilligung des Urlaubsantrags müsst ihr euch dann per Antrag das Geld zurück holen. In jedem Fall müsst ihr weiterhin den sogenannten „Verwaltungskostenbeitrag“ in Höhe von 40 € entrichten.

Das wird damit begründet, dass ihr zwar Einrichtungen im Zusammenhang der Lehre nicht nutzt, wohl aber die Ver-

waltung (oder umgekehrt die Verwaltung für euch arbeiten muss, siehe Abschnitt „Studiengebühren“ auf Seite 16). Für den Beitrag zum Studentenwerk (momentan 60 €) gilt Ähnliches: zur Rückmeldung erst zahlen, dann zurück holen. Der Antrag ist jedoch nur bis zum 10. Mai (SoSe) bzw. 10. November (WiSe) möglich. Außerdem solltet ihr beachten, dass ihr dadurch den Anspruch auf das Studi-Ticket des KVV verliert. Unter dem Strich müsst ihr also zuerst die volle Summe von 600 € zahlen und erhaltet dann 560 € zurück.

Besonders wichtig ist, inwiefern ihr im Urlaubssemester noch Möglichkeiten zum Studium habt. Von Amts wegen sind diese bereits sehr eingeschränkt. Demnach ist es euch nicht gestattet, Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Infrastruktur der Uni

in Anspruch zu nehmen. Die einzige Ausnahme ist die Bibliothek. Das ist jedoch sehr schwer bis gar nicht nachprüfbar. In der Vergangenheit führte das in der Praxis dazu, dass ihr nur keine Scheine erwerben durftet. Ab dem Sommersemester 2008 kommt nun erschwerend hinzu, dass ihr keinerlei Prüfungen ablegen dürft.

Eine Beurlaubung kann auch finanzielle Nachteile mit sich bringen. Zwar bleibt euer Status bei der Krankenversicherung erhalten, das BAföG und die Unterhaltspflicht eurer Eltern sind jedoch fest an eine tatsächliche Studientätigkeit geknüpft. Ob eure Eltern euch weiterhin unterstützen, müsst ihr selbst mit ihnen vereinbaren. Beim BAföG ist klar, dass ihr im Urlaubssemester kein Geld bekommt; es geht euch aber auch kein Semester verloren. Dadurch aber, dass ihr

von diesen Leistungen ausgeschlossen werdet, öffnen sich neue Möglichkeiten zum Lebensunterhalt: Jetzt habt ihr eine der seltenen Möglichkeiten, als StudentIn Wohngeld (Seite 134 oder Arbeitslosengeld II (Seite 127) zu beantragen.

### Zivildienst

Es gibt ja doch wenig männer-spezifische Themen. Grund genug, so ziemlich das Einzige was es gibt, ins Sozialinfo aufzunehmen: den von „Vater Staat“ verlangten Zwangsdienst – mit oder ohne Waffe. Der ist ja nun wirklich schon ärgerlich genug, besonders ärgerlich aber, wenn er mitten in ein begonnenes Studium hineinfällt. Dieser Abschnitt soll dabei helfen, mit möglichst wenig Schaden aus dieser Sache herauszukommen. Einige

Male wird hier vom „Bundesamt für den Zivildienst“ (BAZ) gesprochen werden, an das man sich wenden soll. Nicht- anerkannte Kriegsdienstverweigerer wenden sich dagegen an ihr zuständiges Kreiswehrersatzamt. In diesem Text wird aber, auch aus Gründen der Lesbarkeit, immer nur das BAZ genannt. Vom Bürokratismus her geben sich beide Läden ohnehin Nichts.

### Zurückstellung während des Studiums

Die meisten Männer, die an die Uni kommen, haben ihren Zwangsdienst bereits abgeleistet, wurden für untauglich befunden oder Ähnliches und sind alle diesbezüglichen Sorgen los. Etwas kniffliger wird es, wenn ihr nicht, wie üblich, nach Erlangen der Hochschulreife eine Einberufung bekommt, oder noch gar nicht ge-

Beratungsstellen für Wehrdienstverweigerer

*Deutsche Friedensgesellschaft/  
Vereinigte Kriegsdienstgegner  
e.V.*

*Steinstraße 23  
76133 Karlsruhe (-Ost)  
Tel.: 0721 / 814067*

*KDV-Beratung jeden 1. und 3.  
Mittwoch im Monat um 19 Uhr  
Amt für Evangelische Kinder-  
und Jugendarbeit*

*Blumenstr. 1-7  
76133 Karlsruhe (-West)  
Tel.: 0721 / 9175-458  
Fax: 0721 / 9175-479  
zentrale.afj@ekiba.de  
<http://www.ejuba.de>*

*Kath. Jugendbüro Karlsruhe  
Steinstr. 31  
76133 Karlsruhe (-Ost)  
Tel.: 0721 / 28262  
Fax: 0721 / 25208  
[www.jugendhaus-ka.de](http://www.jugendhaus-ka.de)*

---

mustert wurde. Wer zu Beginn seines Studiums noch keinen Zwangsdienst abgeleistet hat, muss nämlich, vor allem in den ersten Semestern, damit rechnen, es unterbrechen zu müssen. Um dies weitestgehend zu vermeiden, solltet ihr unbedingt wissen, wann ihr euch wofür von der Einberufung zurückstellen lassen könnt. Zurückgestellt werdet ihr, wenn eine „besondere Härte“ vorliegt, bspw. wenn ihr belegen könnt, dass ihr hilfsbedürftige Angehörige pflegen müsst oder im elterlichen Betrieb unentbehrlich seid. Auf diese Sonderfälle soll hier aber nicht eingegangen werden.

Der häufigste Zurückstellungsgrund für Studierende ist die „weitestgehende Förderung“ eines Studiums. Diese besteht immer dann, wenn das zweite Drittel der sogenannten Mindestausbildungs-

zeit erreicht ist. Das ist die Zeit, vor der ihr euch nicht zur Abschlussprüfung anmelden könnt, sie ist quasi immer identisch mit der Regelstudienzeit. Wenn diese also zehn Semester beträgt, wäre das nach 20 Monaten, also ab dem dritten Monat des vierten Semesters. Ist dieses zweite Drittel noch nicht erreicht, besteht kein Anspruch auf eine Zurückstellung, und ihr könnt eingezogen werden – egal, wie nahe eure Vordiplomsprüfungen liegen oder wie kurz ihr erst studiert. Wichtig ist im Fall einer Heranziehung in den ersten Semestern trotzdem Widerspruch gegen die Einberufung einzulegen, auch wenn der Staat in diesem Fall rechtlich eigentlich auf der sicheren Seite ist. Oft könnt ihr mit dem Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) auch aushandeln, dass ihr gerade noch euer Vordiplom fertig macht

und dann unverzüglich zum Dienst antretet. Das ist aber Verhandlungssache – und wie immer empfiehlt es sich dann, eine gewisse Hartnäckigkeit mitzubringen. Das heißt, möglichst oft anrufen und auch mal selbst beim BAZ vorstellig werden, das erhöht die Chancen auf Erfolg erfahrungsgemäß ungemein. Unter Umständen könnt ihr auch noch etwas Trickreiches finden, das die Einberufung zumindest noch mal um ein Semester verzögern kann. Wer es bis ins zweite Drittel geschafft hat und sich deswegen hat zurückstellen lassen, ist den Zwangsdienst allerdings nicht los; ihr müsst dann nach Beendigung eures Studiums mit einer sofortigen Einberufung rechnen.

## Die Altersgrenze für die Einberufung

Normalerweise wird zu Wehr- oder Zivildienst nur bis Vollendung des 25. Lebensjahres einberufen. Geht die Zurückstellung aber über euren 25. Geburtstag hinaus, verlängert sich die Einberufbarkeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres. Falls ihr jetzt aber denkt, nur lang genug studieren zu müssen, um dem Zwangsdienst zu entgehen, so irrt ihr: Über den 28. Geburtstag hinaus wird nur noch zurückgestellt, wenn eine „unzumutbare Härte“ vorliegt. Und das ist praktisch nie der Fall. Auch wenn es relativ aussichtslos ist, solltet ihr trotzdem versuchen, eine solche „unzumutbare Härte“ geltend zu machen; dann solltet ihr auch unbedingt eine Beratungsstelle aufsuchen. Professorale Gutachten und Bestätigungen wirken bei Behörden

auch oft Wunder. Im Fall des Überschreitens der Altersgrenze könnt ihr auch eiskalt aus der Diplomarbeit herausgezogen werden. Wenn also abzusehen ist, dass man gegen Ende seines Studiums in ein solch gefährliches Alter kommen könnte, sollte man abwägen, ob man pokert und das Risiko eingeht oder nicht zu einem „passenderen“ Zeitpunkt, bspw. nach dem Vordiplom, die Zähne zusammenbeißt und die Sache hinter sich bringt.

## Aufbaustudiengänge und Promotionen

Aufbaustudiengänge und sonstige Weiterbildungsmaßnahmen könnt ihr für die Zurückstellung leider generell nicht heranziehen. Für Promotionen gilt prinzipiell das Selbe, da sie nicht mehr zur Ausbildung zählen. Allerdings könnt ihr eine drohende Un-

---

terbrechung oft als „besondere Härte“ geltend machen. Leider kommt man mit einer weiteren Zurückstellung dann wieder oft an die Altersgrenze von 28 Jahren, und eine „unzumutbare Härte“ liegt in den Augen der Bürokratie hier in der Regel wiederum nicht vor.

### Fristen

Für einen Antrag auf Zurückstellung gelten strenge Fristen. Spätestens drei Monate nach Eintreten des Grundes für die Zurückstellung muss der Antrag beim Bundesamt für den Zivildienst eingegangen sein. Ist dies nicht der Fall, verliert ihr generell den Zurückstellungsanspruch und der Antrag wird abgelehnt – selbst dann, wenn der Zurückstellungsgrund noch gilt! Dies solltet ihr vor allem dann beachten, wenn ihr wegen einer anderen Sache derzeit nicht eingezogen werden

könnt (bspw. zeitweilige Untauglichkeit durch Verletzung) und dann ein weitergehender Zurückstellungsgrund eintritt (bspw. Eintritt in das zweite Studiumsdrittel). Dann müsst ihr die Zurückstellung trotzdem schon beantragen. Ebenfalls wichtig ist, dass ihr die Zurückstellungsgründe erst dann geltend machen dürft, wenn sie wirklich eingetreten sind. Wer ein halbes Jahr vorher schon einmal eine Zurückstellung beantragt, läuft sogar Gefahr, dass der Antrag formal abgelehnt wird, da die Gründe noch nicht vorliegen. Auch wenn dies nicht passiert, riskiert ihr doch, vor diesem Zeitpunkt noch schnell einberufen zu werden – also Vorsicht vor Übereifer.

### Krankenversicherung

Wird das Studium während eines Zwangsdienstes unter Fortbestand des Anspruchs

auf Heilfürsorge bei bezahltem Urlaub aufgenommen, tritt die studentische Pflichtversicherung nicht ein. Die zuständige Krankenkasse hat die für die Einschreibung nötige Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass keine KVdS vorliegt. Anders ist es bei Sonderurlaub ohne Anspruch auf Gewährung von Geld- und Sachleistungen sowie Heilfürsorge – nun tritt die KVdS ein. Werdet ihr während des Studiums zum Zwangsdienst heran gezogen oder zur Teilnahme an sogenannten „Wehrübungen“ gezwungen, so endet die studentische Versicherung während dieses Zeitraums. Die Mitgliedschaft in eurer Krankenkasse bleibt während dieser Zeit erhalten.

## Beratungsstellen

Da eine Ableistung des Zwangsdienstes während des Studiums wirklich eine extrem unpassende Angelegenheit ist, solltet ihr in dieser Sache sehr gut aufpassen. Deshalb empfiehlt es sich immer, bei seinem Vorgehen den Rat von kompetenten Beratungseinrichtungen zu suchen, die euch helfen können Fehler im Vorfeld zu vermeiden. In Karlsruhe bieten die im Infokasten auf Seite 27 genannten Einrichtungen Beratungen für Wehrdienstverweigerer an.

*Bundesweite Informationen zur Totalverweigerung von Wehr- und Ersatzdiensten findet ihr unter*

*[www.kampagne.de/Wehrpflicht-infos/Totalverweigerung.php](http://www.kampagne.de/Wehrpflicht-infos/Totalverweigerung.php)*

# Wohnen

*Wohnen ist so ziemlich das einzige, was wir wirklich jeden Tag tun. Es ist eines der zentralen Themen im Studium, denn viel hängt gerade beim Lernen davon ab, wie man wohnt.*

---

*Die Einflüsse des Wohnraums auf das persönliche Leistungsvermögen und Wohlbefinden sollte man nicht unterschätzen. Außerdem: Wer in seinem Studium nicht mindestens zweimal umgezogen ist, ist irgendwie kein „richtiger Student“ oder keine „richtige Studentin“.*

## Wohnungssuche

Die amtliche EinwohnerInnenzahl von Karlsruhe ist innerhalb eines Jahres um mehr als 10.000 Einwohner gestiegen. Das hat zur Folge, dass der Wohnungsmarkt zur Zeit sehr angespannt ist. Deshalb ist es notwendig, dass ihr euch rechtzeitig um Wohnraum bemüht. Aufgrund dieser Entwicklung müssen auch wieder Wohnungen in den Vororten (Neureut, Ettlingen, Rheinstetten etc.) zur Alternative werden. Als kleine Zusam-

menfassung für euch Wohnungssuchende zählen wir euch mal eure Möglichkeiten, eine Unterkunft zu finden, auf. Die Möglichkeiten beschränken sich im Normalfall auf folgende: Ein- bis Zweizimmerwohnungen alleine (welche meist zu überkauften Mietpreisen angeboten werden), WG-Unterkünfte, wo es immer sehr gesellig zugeht und die meistens günstiger als eigene Wohnungen sind (Weiteres unter Mietrecht auf Seite 37), und zu guter Letzt die Wohnheime, gesellig und niedrige Miete.

Leider existiert in Karlsruhe aktuell kein Mietspiegel, so dass die ortsüblichen Mieten nicht offiziell festgestellt werden können. Mitglieder des Mietervereins (siehe Abschnitt Mietrecht) können sich dort informieren.

## Die Suche

Für die Suche nach einer Wohnung empfiehlt es sich, regelmäßig die Tageszeitungen (BNN) und den „Sperrmüll“ zu lesen. Letzterer hat auch ein (gebührenpflichtiges) Online-Angebot. Auf dem Campus selbst gibt es diverse Schwarze Bretter (z.B. vor dem UStA-Büro), aber auch vereinzelte Aushänge an Türen, Wänden, Bäumen, etc. Da diese nicht unbedingt immer aktuell sein müssen, lohnt es sich nochmals nachzufragen, ob das Angebot noch besteht. Im Untergeschoss des Studentenhauses (unterhalb des Skriptenverkaufs) findet sich auch ein „offizielles“ Schwarzes Brett des Studentenwerks. Ein Internetangebot der Uni ([www.uni-karlsruhe.de/markt](http://www.uni-karlsruhe.de/markt)) existiert ebenfalls. Manchmal hilft es auch, selbst ein Ge-

such zu inserieren; das ersetzt jedoch keinesfalls die aktive Suche.

### Wohnheime

Das Studentenwerk bietet über 2200 Wohnheimsplätze möbliert und unmöbliert ab rund 130 € an. Es handelt sich meistens um Wohngruppen von vier bis acht Leuten, teilweise gibt es auch Einzelpartments. Eine große Anzahl der Zimmer ist auch behindertengerecht, im Wohnheim Klosterweg 7 sogar alle. Notwendig ist ein Aufnahmeantrag, der vor Ort in der Abteilung Wohnen oder online bearbeitet werden kann. Da hier teilweise erhebliche Nachfrage besteht (gerade im Oktober!), lohnt es, sich frühzeitig um ein Zimmer zu bemühen. In Wohnheimen des Studentenwerks gilt eine grundsätzliche Höchstwohndauer von sechs Semestern.

Ein weiterer Träger von Wohnheimen ist der Wohnheim e.V., der über 1200 Plätze bereitstellt. Die Zimmer (ab 121 €) befinden sich in 12er oder 15er Wohngruppen. Bewerbungen gehen direkt an die Wohnheime. Da der Wohnheim e.V. als studentische Initiative maßgeblich von der Mitarbeit Ehrenamtlicher lebt, wird dort ein besonderes Engagement erwartet. Im Gegenzug besitzen die Wohnheime ein umfangreiches Service-Angebot. Die grundsätzliche Höchstwohndauer beträgt zehn Semester, in Härtefällen und durch Mitarbeit in der Selbstverwaltung ist eine Verlängerung möglich.

Darüber hinaus gibt es weitere Wohnheime in konfessioneller oder freier TrägerInnenschaft. Informationen und Bewerbungen gibt es meist bei den Wohnheimen direkt.

Selbsthilfe für Wohnungssuchende

*Gegen einen Mitgliedsbeitrag von momentan rund 43 € erhalten ihr bei der „Selbsthilfe für Wohnungssuchende“ ein Jahr lang Einsicht in deren Wohnungskartei.*

*Dies lohnt sich vor Allem für jene, die an einer eigenen Wohnung interessiert sind, denn viele VermieterInnen geben ihre Angebote nur dort ab.*

SH für Wohnungssuchende  
Gerwigstr. 17  
76131 Karlsruhe

Telefon: (0721) 66 17 61

---

## WG gründen

Was gibt es Schöneres als mit euren besten FreundInnen zusammen zu ziehen und eine neue WG zu gründen? Jedenfalls solltet ihr euch im Vorfeld einige Dinge überlegen. Zunächst müsst ihr dazu natürlich die Einwilligung der VermieterInnen haben. Die erste Frage ist dann, ob ihr alle einen eigenen Mietvertrag abschließt oder eineR von euch zum Hauptmieter/ zur Hauptmieterin wird. Falls ihr euch für die zweite Variante entscheidet, könnt ihr allerdings nur geschlossen kündigen (aber auch nur geschlossen gekündigt werden). In jedem Fall sollten Alle noch einen Untermietvertrag mit dem Hauptmieter/ der Hauptmieterin abschließen. Sonst kann es nachher viel unnötigen Ärger geben. Wer dann als UntermieterInnen die WG bewohnt, haben eure Vermie-

terInnen zwar nicht mit zu bestimmen, sie müssen aber bei Ein- und Auszug informiert werden.

### Wohnberechtigungsschein

Eine günstige Möglichkeit zu wohnen ist in einer staatlich geförderten Sozialwohnung. Dazu benötigt ihr den sogenannten Wohnberechtigungsschein (WBS). Dieser ist beim Amt für Vermessung, Liegenschaften und Wohnen der Stadt Karlsruhe in der Lammstraße erhältlich. Grundsätzlich darf euer jährliches Einkommen dabei nicht 15.000 € übersteigen. Für junge Familien und Alleinerziehende liegt diese Grenze noch etwas höher. Darunter fallen aber auch Unterhaltsleistungen der Eltern und BAföG. Eine „angemessene“ Wohnungsgröße ist ebenfalls Voraussetzung. Diese bezieht sich auf die Anzahl der Haushaltsangehörigen.

Wenn ihr also mit euren Kindern zusammen wohnt, berechtigt das zu einer größeren geförderten Wohnung. Für einen Ein-Personen-Haushalt wird eine Wohnfläche (ohne Küche/Bad) von 45m<sup>2</sup> angenommen, für einen Zwei-Personen-Haushalt 60m<sup>2</sup>; größere Wohnungen werden nicht gefördert. Ausnahmen können bei einer „besonderen Bindung“ zur Wohnung bestehen, jedoch nur für bestimmte Personengruppen wie Familien, Alleinerziehende oder Behinderte.

Zu unterscheiden ist der Allgemeine Wohnberechtigungsschein, der im ganzen Bundesgebiet gültig ist, und der Besondere Wohnberechtigungsschein. Bei letzterem müsst ihr euch erst bei eurem/eurer potentiellen VermieterIn bescheinigen lassen, dass sie an euch vermieten werden, so-

bald ihr einen WBS vorlegt. Mit dieser Bescheinigung könnt ihr dann den WBS beantragen.

Amt für Vermessung, Liegenschaften und Wohnen (VLW)  
der Stadt Karlsruhe  
Lammstraße 7a

Sprechzeiten der Abteilung  
Wohnungswesen:  
Mo, Mi, Fr: 8.30 - 12.00 Uhr  
Do: 14.00 - 17.00 Uhr

Die Anspruchsgründe für einen WBS werden jährlich überprüft. Wohnt ihr bereits in einer Sozialwohnung und erfüllt ihr die Gründe nicht mehr, so behält der Mietvertrag auch weiterhin seine Gültigkeit, ihr dürft also weiter dort wohnen. Jedoch müsst ihr bei Überschreiten der Einkommensgrenze um 20% (also bei 18.000 €) eine Ausgleichszahlung leisten.

### Anachronistisches Wohnen

Ihr solltet jedoch darauf achten, nicht aus Versehen bei einer studentischen Verbindung zu landen. Burschenschaften, Corps und ähnliche Korporationen versuchen mit den verschiedensten Mitteln, Mitglieder für ihren „Lebensbund“ zu akquirieren. Oftmals werden Angebote auf irreführende Art dargestellt. Das geht so weit, dass sich Verbindungen als Wohnheime oder WGs ausgeben. Wenn Wohnraum zum Beispiel nur an „deutsche Männer“ vermietet wird, solltet ihr vorsichtig werden.

Die meisten Verbindungen sind über 100 Jahre alt und legen bewusst Wert auf ihre Traditionen, die noch aus dem Kaiserreich stammen. Die überwiegende Mehrzahl nimmt nach wie vor nur Männer auf, einige wenige nur „Deutsche“. Viele Verbindun-

Studentenwerk Karlsruhe

- Abteilung Wohnen -  
Adenauerring 7  
Zimmer Z 05 oder Z 06  
Telefon: (0721) 690-9200

Wohnheim e.V.

Hans-Dickmann-Kolleg  
(Hadiko)  
Klosterweg 28  
Telefon: (0721) 69041200

Hans-Freudenberg-Kolleg  
(HFK)  
Schneidemühler Straße 25  
Telefon: (0721) 686149

Kolleg am Ring  
Adenauerring 2  
Telefon: (0721) 69041200

Studentenhochhaus  
„Insterburg“  
Insterburger Straße 2  
Telefon: (0721) 685081

---

gen lassen euch zwar ein halbes Jahr auch ohne Mitgliedschaft „auf“ ihrem Haus wohnen, in dieser Zeit werden sie aber versuchen, Euch als Mitglied zu werben - mitunter auch durch Aufbau von sozialem Druck. Zum traditionellen Verbindungsleben gehören genauso Saufgelage („Kneipe“ und „Kommers“) wie Treffen mit „alten Herren“, mitunter auch blutiges „akademisches Fechten“. Im alltäglichen Umgang innerhalb einer Verbindung ist es üblich, dass man sich einer militärisch geprägten hierarchischen Struktur unterordnet. Die Grenze zum rechten Rand verwischt dabei oft: Eine Karlsruher Verbindung stand wegen enger Zusammenarbeit mit militanten Neonazis zeitweise sogar unter der Beobachtung durch den Verfassungsschutz.

## Der Umzug

Vermutlich werdet ihr bei eurem Umzug einige sperrige Möbel oder zumindest viel Gepäck dabei haben. Wenn ihr ein größeres Fahrzeug für den Transport braucht, könnt ihr am einfachsten einen der Lieferwagen mit ca. 10m<sup>3</sup> Ladevolumen beim Studierenden Service Verein (SSV) ab 25 € mieten. Da gerade zu Semesterbeginn, aber auch allgemein an Monats- und Wochenenden großer Andrang herrscht, solltet ihr euren Termin einige Wochen vorher an der UStA/SSV-Theke reservieren.

Nach dem Umzug seid ihr gesetzlich verpflichtet, euch innerhalb von sieben Tagen mit neuer Adresse zu melden. Dabei zählt nur der Einzugsstermin; der Mietbeginn ist unerheblich. Für die Meldung ist das Bürgerbüro in der Kaiser-

allee 8 zuständig. Ihr könnt euch dann aussuchen, ob ihr die neue Wohnung als Erst- oder Zweitwohnsitz angeben möchtet. Dabei solltet ihr beachten, dass ihr nur am Erstwohnsitz

- \* Ausweise ausgestellt bekommt,
- \* eine Lohnsteuerkarte erhalten,
- \* einen Wohnberechtigungsschein erhalten und
- \* das Wahlrecht habt.

Eine Zweitwohnsitzsteuer existiert in Karlsruhe jedoch derzeit nicht.

## Mietrecht

Viele von euch werden jetzt vielleicht zum ersten Mal eine Wohnung suchen und damit vor gewissen Schwierigkeiten stehen. Wir wollen versuchen, euch einen Einblick in das Mietrecht zu geben, wobei dies recht schwierig ist, da es sich häufig verändert. Falls Ihr Probleme habt, die ihr mit dem Geschriebenen nicht lösen könnt, könnt Ihr zur Rechtsberatung des UStA oder zur Rechtsberatung des Studentenwerks gehen. Manchmal hilft auch schon ein Besuch beim UStA-Sozialreferat weiter. Auch kann man bei Mietrechtsproblemen den örtlichen Mieterverein zu Rate ziehen, Anspruch auf Beratung hast du jedoch nur als Mitglied. Folgende Ausführungen sollen etwas Klarheit rund um das Mietrecht bringen und einige Tipps und

Tricks geben. Auf jeden Fall sei bereits hier auf den Absatz „Merksätze“ auf Seite 46 verwiesen, da hier in Kurzform häufig gestellte Fragen beantwortet werden.

### Mietverträge

Die meisten Mietverträge werden als käufliche Vordrucke („Form-Mietverträge“, „Blanko-Mietverträge“) abgeschlossen. Es existieren sehr viele verschiedene Vordrucke, die aber meist vermieterefreundliche Passagen enthalten (schließlich kaufen ja auch die VermieterInnen solche Vordrucke). Oft finden sich in diesen Vordrucken unzulässige Passagen, oder solche, die mit dem AGB-Gesetz (Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen) nicht vereinbar sind. Rechtlich unzulässige Passa-

Mieterbund Karlsruhe

*Auf der Homepage des DMB findet ihr allerlei Informationen zum Mietrecht. Weiterhin bietet der DMB unzählige Broschüren und Bücher zum Thema Mietrecht an.*

*Mitglieder können die Beratung des Mieterbunds vor Ort in Anspruch nehmen. Die Mitgliedschaft kostet 59,10 Euro im Jahr. Eine Rechtsschutzversicherung für Mietrechtsfragen ist im Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.*

Ritterstr.24  
76137 Karlsruhe

Telefon: (07 21) 37 50 91  
Fax: (07 21) 37 81 25

[www.mieterverein-karlsruhe.de](http://www.mieterverein-karlsruhe.de)  
[info@mieterverein-karlsruhe.de](mailto:info@mieterverein-karlsruhe.de)

gen sind unwirksam. An ihre Stelle treten dann die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen.

Ein Mietvertrag sollte eine Nachfolgeklausel aufweisen, die es ermöglicht, auch vor dem Ablauf der Kündigungsfrist aus einem Mietvertrag auszutreten. Das ist z.B. wichtig, wenn man mehr oder weniger spontan den Hochschulort wechseln will. Die ErsatzmieterIn-Klausel erlaubt es euch, selbst nach zumutbaren NachmieterInnen zu suchen und, wenn diese gefunden wurden, dass diese die Nachfolge im Mietvertrag antreten. Das ist gerade bei befristeten Mietverträgen besonders wichtig (siehe Seite 42).

Ein Mietvertrag gilt schon als abgeschlossen, wenn sich MieterIn und VermieterIn mit einer entsprechenden mündlichen Vereinbarung über das

Größte (Wohnung, Mietpreis, Mietbeginn) geeinigt haben. In diesem Fall gehen alle weiteren Regelungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hervor, die relativ mieterInnenfreundlich gehalten sind. Trotzdem solltest du auch in deinem Interesse nur schriftliche Mietverträge abschließen, denn die Unklarheiten, die hinter mündlichen Mietverträgen stecken, liefern Stoff für eine Menge Streitigkeiten.

#### Mängelliste, Mietminderungen, Druckmittel zur Mängelbeseitigung

Vor Vertragsabschluss sollte man sich alle Mängel an der Wohnung schriftlich von dem/der VermieterIn bestätigen lassen. Dem/der VermieterIn nicht angezeigte Mängel können bei Größerwerden das Schadens zur Schadensersatzpflicht führen. Es kommt oft

vor, dass nach Beendigung des Mietverhältnisses diese Mängel dem/der ehemaligen MieterIn in Rechnung gestellt werden. Falls dir nach Vertragsabschluss weitere Mängel auffallen, gib diese deinem/deiner VermieterIn schriftlich bekannt und behalte einen Durchschlag vom Schreiben. MieterInnen haben einen Anspruch auf eine mangelfreie Überlassung der Wohnung. Auftretende größere Mängel (z.B. kein Warmwasser, feuchte Wände, erhebliche Lärm- oder Geruchsbelästigungen) können Grund für Mietminderung sein. Nach schriftlicher Bekanntgabe kann je nach Mangel ein gewisser Prozentsatz der Miete zurückbehalten werden. Dafür gibt es auf Grund einer umfassenden Rechtsprechung viele Faustregeln (siehe Liste). Beseitigt der/die VermieterIn auch dann die Mängel nicht, so kann der/die MieterIn un-

ter Umständen das 3-5fache der Mietminderung der Miete zurückhalten. Der die normale Mietminderung übersteigende Betrag muss allerdings bei Beseitigung der Mängel ausbezahlt werden. Die erweiterte Minderung stellt also ein gewisses Druckmittel dar, damit der/die VermieterIn die bekannten Mängel beseitigt. In jedem Fall sollte vor erweiterter Mietminderung eine Rechtsberatung (z.B. UStA-Rechtsberatung) konsultiert werden. Eine völlig abwegige Mietminderung kann unter Umständen einen außerordentlichen Kündigungsgrund darstellen. Eine unberechtigte, aber nicht völlig abwegige Mietminderung stellt keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

### Untermiete

Untermiete muss von der/dem VermieterIn genehmigt sein, sonst kann bei nicht genehmigter Untervermietung ein Kündigungsgrund vorliegen. Bestimmte Gründe (z.B. zu große Wohnung in Zusammenhang mit hoher persönlicher Mietbelastung) können zu einem gesetzlichen Anspruch auf Genehmigung der Untervermietung einzelner Zimmer führen. Die zu einem berechtigten Interesse an Untervermietung führenden Gründe müssen aber erst nach Abschluss des Mietvertrages zwischen MieterIn und VermieterIn entstanden sein. Mietet ihr eine Wohnung an, um eine WG zu gründen, so müsst ihr die Erlaubnis der/des VermieterIn dazu haben. Es empfiehlt sich deshalb in diesem Fall dringend, einen entsprechenden Passus in den Mietvertrag aufzunehmen.

Beispiele für gerichtlich festgestellte Mietminderung

|                                              |     |
|----------------------------------------------|-----|
| <i>Bauarbeiten, erhebliche über 6 Monate</i> | 28% |
| <i>Dusche funktioniert nicht</i>             | 17% |
| <i>Fenster nicht fest verschließbar</i>      | 10% |
| <i>Feuchtigkeit im Keller</i>                | 10% |
| <i>Heizungsausfall in gesamter Wohnung</i>   | 50% |
| <i>Schimmel in allen Räumen</i>              | 75% |

---

Die/der VermieterIn muss bei Ablehnung von Untermietverhältnissen stichhaltige Gründe bringen können. Nur wenn die gesamte Wohnung untervermietet werden soll, muss man auf die Gutmütigkeit der Vermieterpartei hoffen.

In jedem Fall haftet der/die HauptmieterIn gegenüber dem/der VermieterIn für Schäden, die durch das Untermietverhältnis bzw. die UntermieterInnen vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind. Bei von VermieterInnen nicht genehmigten Untermietverhältnissen haftet der/die MieterIn vollständig. Bei Untermietverhältnissen gelten meist die Bestimmungen „normaler“ Mietverhältnisse (z. B. bzgl. Mieterhöhung oder Kündigung).

Andere Regelungen gelten, falls euerE Ehe- oder eingetrageneR LebenspartnerIn

oder eure Kinder zusätzlich in die Wohnung einziehen. Dies muss dem/der VermieterIn angezeigt werden, bedarf allerdings nicht der Zustimmung.

Zusätzlich dürfen weitere Menschen auch für drei bis vier Wochen zu Besuch in eurer Wohnung untergebracht werden. Hier gibt es relativ wenig feste Regeln, Streitigkeiten wegen zu langer Besuche sind eher selten. Grundsätzlich ist beim Besuch des/der PartnerIn auch eine längere Zeit angemessen.

### Mieterhöhung

Mieterhöhungen müssen schriftlich abgefasst und begründet werden, mündliche Forderungen brauchen nicht beachtet zu werden. Seid ihr mit der rechtmäßig ergangenen Mieterhöhung nicht einverstanden, so könnt ihr mit der gesetzlichen Frist

kündigen, ohne dass in dieser Frist die Mieterhöhung in Kraft tritt. Dafür müsst ihr jedoch rechtzeitig von diesem Sonderkündigungsrecht (siehe unten) Gebrauch machen.

### Instandhaltung, Instandsetzung, Schönheitsreparaturen

Nach §536 BGB muss der/die VermieterIn die Wohnung einschließlich deren Ausstattung und dazugehöriger Gemeinschaftsräume in geeignetem Zustand überlassen und diesen Zustand auch erhalten. Durch vertragliche Bindung kann aber diese Pflicht bis zu gewissen Grenzen den MieterInnen aufgebürdet werden. Ohne oder bei rechtswidrigen Vertragsklauseln sind die gesetzlichen Regelungen wirksam.

Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sind Aufwendungen, um die Woh-

nung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder diesen Zustand wiederherzustellen. Das gilt allerdings nicht für Schäden, die von dem/der MieterIn verursacht wurden. Eventuelle Schäden sind dem/der VermieterIn mitzuteilen. Bei größeren Schäden muss der/die VermieterIn die Reparaturkosten übernehmen, sollte er/sie nicht erreichbar sein (z.B. Urlaub), kann der/die MieterIn in dringenden Fällen eineN HandwerkerIn beauftragen. Der/die VermieterIn muss dann die Kosten übernehmen. Bei Bagatellreparaturen, z.B. an Wasserhähnen oder Rolläden, dürfen die Kosten nur dann auf MieterInnen abgewälzt werden, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. Solche Reparaturen sollten im Einzelnen die Grenze von 75 € nicht überschreiten. Nicht umfasst werden dürfen im Übrigen

Objekte, die nicht im Einflussbereich des Mieters/der Mieterin liegen, z.B. Wasser- oder Gasleitungen.

Schönheitsreparaturen betreffen das Aussehen der Mieträume. Darunter zu verstehen ist hauptsächlich das Tapezieren und Streichen von Wänden und Decken, Streichen von Heizkörpern, Türen und Fenstern. Heutzutage wird diese Pflicht fast immer vertraglich auf die MieterInnen abgewälzt. Nicht zu Schönheitsreparaturen gehören z.B. Verlegen neuer Teppichböden, Ausbessern von Schäden am Putz oder Abschleifen/Versiegeln von Parkett. Schönheitsreparaturen können auch selbst erledigt werden, das heißt man braucht keinen teuren Maler anzuheuern, allerdings muss die Arbeit ordentlich erledigt werden.

---

## Kündigung

Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Mündlich ausgesprochene Kündigungen sind unwirksam. Auch Fax und E-Mail sind unzureichend. Es werden dabei die ordentlichen Kündigungen, bei denen bestimmte Kündigungsfristen einzuhalten sind, von den außerordentlichen Kündigungen unterschieden.

Während der/die MieterIn in der Regel keinen Grund für die Kündigung anzugeben braucht, muss der/die VermieterIn ihr/sein berechtigtes Kündigungsinteresse nachweisen. Zu diesen Gründen gehören erhebliche Pflichtverstöße der MieterInnen oder Eigenbedarf. Beides muss ausreichend und nachvollziehbar begründet sein. Im Ernstfall solltet ihr eine Rechtsberatung aufsuchen.

## Ordentliche Kündigung

Die gesetzliche Kündigungsfrist bei der ordentlichen Kündigung beträgt bei (unbefristeten) Mietverhältnissen grundsätzlich 3 Monate. Bei Mietverhältnissen, die über 5 bzw. 8 Jahre andauern, beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist für den/die VermieterIn 6 bzw. 9 Monate. Für MieterInnen bleibt es in jedem Fall bei der Frist von 3 Monaten. Für Mietverträge, die vor September 2001 geschlossen wurden, gelten leicht andere Regelungen. Wurde bereits im Mietvertrag eine befristete Mietdauer festgelegt (z.B. bei einer Untervermietung), ist eine vorzeitige Kündigung in der Regel nicht vorgesehen. Die einzige Möglichkeit ist, eine im Vertrag vorher vereinbarte ErsatzmieterIn-Klausel in An-

spruch zu nehmen (siehe Seite 38) und schwerwiegende (etwa berufliche oder familiäre) Gründe anzuführen.

## Außerordentliche Kündigung

Wenn es sich um eine möblierte Wohnung handelt, die einen Teil des von der/dem VermieterIn selbst bewohnten Wohnraums darstellt, hält der Gesetzgeber die oben abgegebenen Kündigungsfristen für VermieterInnen für unzumutbar. Hier ist die Kündigung bis zum 15. eines Monats zulässig (bei monatlich zu zahlender Miete). Die fristlose Kündigung ist nur möglich, wenn der/die MieterIn sich eine schwere Vertragsverletzung hat zu Schulden kommen lassen, so dass dem/der VermieterIn eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies ist z.B. der Fall wenn einE MieterIn seine/ihre VermieterIn

schwer beleidigt bzw. bedroht hat oder den Hausfrieden nachhaltig stört. Ebenso ist eine fristlose Kündigung möglich, wenn die Miete dauernd unpünktlich bezahlt wird. Vorher muss jedoch stets eine Abmahnung erfolgt sein. Eine fristlose Kündigung ist auch möglich, wenn MieterInnen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen, d.h. üblicherweise zum Monatsersten zweier aufeinanderfolgender Monate, mit einem Betrag von mehr als einer Monatsmiete im Verzug sind. Sobald die Mietschulden durch Nachzahlung beglichen sind, ist die fristlose Kündigung unwirksam.

#### Widerspruchsrecht (Sozialklausel)

In jedem Fall von ordentlicher Kündigung, also auch dann, wenn nachweislich rechtmäßige Kündigungsgründe vorliegen, kann der/die MieterIn

Widerspruch gegen die Kündigung einlegen, wenn ein Härtefall vorliegt (z.B. bevorstehendes Examen, fortgeschrittene Schwangerschaft, akute Krankheit, Fehlen eines zumutbaren, bezugsfertigen Ersatzwohnraumes etc.). Ausgenommen vom Widerspruchsrecht der MieterInnen sind neben einigen anderen selten Fällen:

- \* Kündigungen, die von den MieterInnen selbst ausgesprochen wurden
- \* Rechtmäßige Kündigungen, die außerordentlich (also fristlos) erfolgten.
- \* Zeitmietverträge ohne Kündigungsschutz nach Ablauf der vertraglich festgelegten Geltungsdauer.

#### Kautions

Die Kautions darf drei Monatsmieten (Kaltmiete plus fixe Nebenkosten) nicht überstei-

---

gen. Wenn eine Warmmiete oder eine monatliche Nebenkostenpauschale vereinbart worden ist, ist der Betrag auch relevant für die Berechnung der maximalen Kautions. Die Kautions darf in drei gleichen Raten gezahlt werden, die erste Rate ist bei Mietbeginn fällig. Der/die VermieterIn muss die Kautions getrennt von seinem/ihrer eigenen Vermögen auf einem eigens dafür eingerichteten Konto bei einem Kreditinstitut anlegen. Dieses Geld und die Zinsen (mindestens üblicher Zinssatz für Sparguthaben mit dreimonatiger Kündigungsfrist) sind Eigentum des/der MieterIn. Der/die VermieterIn darf nur dann an das Geld, wenn die Geldforderung gerichtlich bestätigt oder zwischen den VertragspartnerInnen unstrittig ist. Sofern keine Forderungen gestellt werden, muss der/die VermieterIn die Kautions in voller Höhe und

verzinst spätestens drei bis sechs Monate (je nach Gerichtsbeschluss) nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzahlen. VermieterInnen haben das Recht, von der zurückgezahlten Kautions Forderungen abzuziehen. Der Abzug muss allerdings für die MieterInnen transparent bleiben, so dass diese die Möglichkeit zum Einspruch haben.

### Studierendenwohnheime

Hier besteht für den/die VermieterIn keine Verzinsungspflicht für die Kautions. Die Miete muss vergleichsweise billig sein, kann allerdings von den TrägerInnen des Wohnheimes relativ leicht erhöht werden. Hier sind meist keine besonderen Gründe durch die TrägerInnen anzugeben. Sind nicht einsehbare Mietpreiserhöhungen geplant, so empfiehlt sich ein Besuch beim

UStA zur Selbstorganisation der Betroffenen, um gemeinsam gegen die Mietpreiserhöhungen vorgehen zu können.

Häufig existieren hierbei auch besondere rechtmäßige Kündigungsgründe, wie etwa Exmatrikulation oder überschreiten der Höchstwohndauer (Mietzeitbegrenzung). Wenn wegen einer Mietzeitbegrenzung im Wohnheim gekündigt wurde, kann man von der Sozialklausel keinen Gebrauch machen.

### Wohngemeinschaften

Wohngemeinschaften lassen sich grob anhand der Art des Mietvertrages in zwei Modelle unterteilen:

1. EinE MieterIn tritt als HauptmieterIn auf. Es ist vereinbart, dass er/sie die übrigen Zimmer untervermieten darf (vor Vertragsabschluss

mit dem/der VermieterIn abklären). Jede Untervermietung ist dann aber auch weiterhin gegenüber dem/der VermieterIn anzuzeigen. Der/die HauptmieterIn ist im Verhältnis zum/zur VermieterIn für alles verantwortlich. Er/sie muss daher auch den Ausfall tragen, wenn z.B. einE UntermieterIn zahlungsunfähig ist oder plötzlich auszieht. Der/die HauptmieterIn kann nur darauf vertrauen, dass die anderen WG-Mitglieder sich an den zusätzlichen Kosten beteiligen, einen Rechtsanspruch darauf gibt es nicht. Sollte der/die HauptmieterIn ausziehen, bleibt es der/dem VermieterIn freigestellt, ob sie/er nun mit einer/einem UntermieterIn einen neuen Mietvertrag abschließt oder nicht. Deshalb sollte eine Kündigung der/des HauptmieterIn immer unter Absprache mit den anderen MitbewohnerInnen erfolgen.

2. Alle MieterInnen sind gleichberechtigte HauptmieterInnen. In diesem Fall ist jedes einzelne WG-Mitglied für die gesamte WG, also für alles verantwortlich (gesamtschuldnerische Haftung). Der/die VermieterIn kann von jedem/ jeder HauptmieterIn die gesamte Miete, aber auch die Erfüllung anderer Mietverpflichtungen fordern und notfalls einklagen. Zahlt ein WG-Mitglied nicht, so müssen die anderen MieterInnen diesen Verlust unter sich ausgleichen, haben aber Regressansprüche gegen das nicht zahlende Mitglied.

Der/die VermieterIn kann entweder nur der gesamten WG oder überhaupt niemandem kündigen. Kündigungen an Einzelpersonen sind unzulässig. Manche Gerichte gehen aber mehr und mehr dazu über, von dieser Regelung Abstand zu nehmen, wenn der

Kündigungsgrund auf das Verschulden einer einzelnen Person zurückzuführen ist. Dann ist der/die VermieterIn unter Umständen verpflichtet, das Mietverhältnis mit den anderen WG-Mitgliedern fort zu setzen.

Unter ganz engen Voraussetzungen, nämlich wenn die MieterInnen alle Studierende oder in der Ausbildung sind und in der Vergangenheit schon Wechsel stattgefunden haben, kann die/der VermieterIn verpflichtet sein, dem Wechsel im Hauptmietverhältnis, das heißt dem Ausscheiden eines/einer HauptmieterIn und der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, zuzustimmen. Für alle HauptmieterInnen besteht jedenfalls das Recht auf Untervermietung des freiwerdenden Zimmers, so dass die Zahl der in der WG wohnenden Personen immer gleich bleiben kann.

Will die ganze WG kündigen, so müssen zur Wirksamkeit dieser Kündigung alle MieterInnen unterschreiben. Will jemand partout nicht unterschreiben oder will nur eineR unterschreiben, sollte versucht werden, sich mit der/dem VermieterIn zu einigen.

#### Wichtige Merksätze:

- \* Wechseln die EigentümerInnen des Mietobjektes, so bleiben alle Mietverträge davon unangetastet.
- \* Unrechtmäßige Vertragsklauseln sind immer nichtig. An ihre Stelle treten die gesetzlichen, zumeist mieterInnenfreundlichen Bestimmungen.
- \* Musizieren oder Musik hören dürft ihr auch ohne Erlaubnis der VermieterInnen, allerdings nur in Zeiten, in denen das von der Hausordnung her erlaubt ist. Problem kann es bei Musikinstru-

menten geben, die üblicherweise nicht in Wohnungen gespielt werden (z.B. Posaune, Schlagzeug, ganze Bands sowieso). Längeres Musizieren (täglich mehr als zwei Stunden, z.B. bei Studierenden der Musikhochschule) bedürfen der Erlaubnis der VermieterInnen.

- \* Bestimmungen, die im Mietvertrag das Rauchen verbieten, sind unzulässig und damit nichtig.
- \* Zugang zur Wohnung für VermieterInnen besteht nur nach Ankündigung und nach vorheriger Genehmigung der MieterInnen. Die VermieterInnen dürfen nur mit Erlaubnis der MieterInnen einen Schlüssel zur Wohnung behalten.
- \* Den VermieterInnen nicht angezeigte Mängel können bei größer werden des Schadens zur Schadensersatzpflicht führen.

- \* Kleintiere (z.B. Vögel, Hamster) dürfen immer dann gehalten werden, wenn sie keine Gefahr und keine Belästigung für die anderen MieterInnen darstellen und im Mietvertrag nicht ausdrücklich verboten werden.
- \* Vertragsklauseln, die weiblichen bzw. männlichen Besuch ganz oder über die Nacht verbieten (gibt es wirklich noch) sind lustig, sittenwidrig, unrechtmäßig und damit nichtig. Bürgschaften von Eltern können von Vermietern verlangt werden.
- \* Feiern sollte man in eigenem Interesse bei den Nachbarn (verbunden mit einer Einladung) im Vorfeld ankündigen. Bei besonderen Anlässen (z.B. Vordiploms-Party, Geburtstag, Silvester) kann evtl. die Nachtruhe (ab 22 Uhr Zimmerlautstärke) gelockert werden.
- \* Offensichtlich unrechtmäßige Mieterhöhungen und Kündigungen brauchen nicht beachtet werden, allerdings empfiehlt sich die möglichst frühzeitige Abklärung mit dem Vermieter.
- \* Zeitmietverträge können nur mit außerordentlichen Gründen vorzeitig gekündigt werden.
- \* Der Verlust eines Schlüssels stellt nur dann einen Grund zum Austausch der Schlösser dar, wenn mit dem Schlüssel Gegenstände verloren gingen, durch die auf das zugehörige Haus bzw. Wohnung geschlossen werden kann.
- \* Die VermieterInnen haben bei Zentralheizungen die Pflicht zum Heizen, so dass die Mietwohnungen auf 20 - 22 Grad beheizbar sind.

# BAföG

## Geschichtlicher Überblick

Das „Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung“ oder kurz Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wurde 1971 verabschiedet. In seiner Begründung stand u.A., dass BAföG jeder und jedem ermöglichen soll, sich entsprechend den eigenen Fähigkeiten auszubilden. Das BAföG sollte die soziale Selektion beim Zugang zu Bildung begrenzen bzw. ganz abbauen.

Doch zeigte sich bald, dass das BAföG diesem Anspruch nicht gerecht wurde. Durch die Kopplung des BAföG an das elterliche Einkommen und die mangelnde Anpassung der Förderungshöchstsätze und Einkommensfreibeträge sank der Anteil der Geförderten insgesamt, ebenso der durchschnittliche Geldbetrag, der

an die einzelnen Studierenden als Zuschuss ausgezahlt wurde. Im Jahr 1974 kam es durch die Einführung des Grunddarlehens zu einer weiteren Verschlechterung der Situation. Seitdem muss ein gewisser Anteil des erhaltenen BAföGs zurückgezahlt werden. Begründet wurde der Schritt damals mit der Notwendigkeit der Entlastung der öffentlichen Haushalte. Genau diese Begründung wurde übrigens auch wieder bemüht, als die Regierung Kohl als eine ihrer ersten Taten den BAföG-Kahlschlag ab August 1983 beschloss, der eine fast völlige Abschaffung des SchülerInnen-BAföG sowie eine Umstellung des studentischen BAföG auf Vollدارlehen (d. h. das gesamte BAföG musste zurückgezahlt werden) beinhaltete.

Die Anhäufung von Schulden durch Erhalt von BAföG führt dazu, dass gerade die sozialen

Gruppen, die niemals den Respekt vor solchen Summen verloren haben, vor dieser Schwelle zurückschrecken. Das zeigt auch der sinkende Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Gruppen unter den Studierenden, wie es in der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks nachzulesen ist.

1984 wurde der „Darlehens-teilerlass“ beschlossen, der in seiner heutigen Form besagt, dass abhängig von Studienleistungen und Studienzeit ein Teil des Darlehens erlassen wird. Da das BAföG nicht mehr auf der Höhe der Zeit war und nicht mehr in zufriedenstellender Weise funktionierte, wurden Möglichkeiten einer grundlegenden Änderung des BAföG diskutiert. Es wurde aber nie grundlegend reformiert, sondern nur am bestehenden Gesetz herumgedoktort, so dass mittlerweile

schon die 20. BAföG-Novelle gültig ist; diese ist unten genau erläutert. Im Juli 1995 trat dann Jürgen Rüttgers (CDU), selbsternannter „Zukunftsminister“, mit dem Vorschlag an die Öffentlichkeit, den Darlehensanteil nicht mehr zinslos vom Bund vergeben zu lassen, sondern von einer Bank, die dafür Zinsen verlangt. Diese Überlegungen führten 1996 zur Verkürzung der Förderhöchst dauern in den meisten Studiengängen, zur Einschränkung der Förderung nach einem Fachrichtungswechsel und zur Einführung des verzinlichen Bankdarlehens bei der Studienabschlussförderung.

Während des Uni-Streiks erarbeiteten viele Studierenden-gruppen alternative BAföG-Modelle, die großenteils kostenneutral angedacht wurden: Sie sollten nicht (wesentlich) mehr kosten als das aktuelle

BAföG-Modell. Gerade aber in dieser Kostenneutralität liegt ein Teil des Hundes begraben: Das Gesamtvolumen, welches für BAföG zur Verfügung steht, ist schon immer zu gering gewesen. Die Ausgaben für BAföG von Bund und Ländern entsprechen mit derzeit ca. 1,7 Milliarden DM (1999) ungefähr dem Stand des Jahres 1978 - allerdings gab es damals gerade 900.000 Studis, heute sind es mit ca. 1,8 Millionen doppelt so viele.

Vor dem Regierungswechsel 1998 vertrat die SPD weitgehend das „Fortgeschriebene Drei-Körbe-Modell“, das in seinen Grundzügen auf einem Vorschlag der Studentenwerke beruht. Es sah folgendes vor: Die bisher an die Eltern ausbezahlten „ausbildungsbezogenen Leistungen“ für die Kinder (Ausbildungsfreibetrag, Kindergeld/Kinderfreibetrag) sollten elternunabhängig

## Formulare

*Die wichtigsten Formblätter zur Beantragung von Leistungen gemäß dem BAföG liegen im Mensa-Foyer (beim Aufgang zum BAföG-Amt, unmittelbar vor dem Mensa-Treff) und im BAföG-Amt selbst aus.*

*Sie können auch unter [www.bafoeg.bmbf.de/antrag\\_formulare.php](http://www.bafoeg.bmbf.de/antrag_formulare.php) abgerufen werden.*

direkt an alle Studierenden ausgezahlt werden (ca. 400 DM/Monat als Sockelbetrag). Darüber hinaus sollte es eine (ähnlich dem heutigen BAföG) elternabhängige „Aufbauförderung“ geben. Im Januar 2000 war diese grundlegende BAföG-Reform bereits gescheitert. Aufgrund eines Kanzlervetos kam die versprochene grundlegende BAföG-Reform nicht zu Stande. Schröder argumentierte mit verfassungsrechtlichen Bedenken und mit Mehrausgaben des Staates von bis zu 2 Milliarden Mark. Außerdem sei das Kindergeld für den Hausbau der Eltern verplant.

In ihrer zweiten Amtszeit führte die Schröder-Regierung dann doch noch einige Änderungen ein. So wurde das Kindergeld nicht mehr als Einkommen eingerechnet und die Gesamtverschuldung auf 10.000 € gedeckelt. Auf der

anderen Seite wurde der berüchtigte Datenabgleich eingeführt, mit dessen Hilfe nicht angegebene „Vermögen“ gefunden werden sollen.

Im Bundestagswahlkampf 2005 tat sich damals vor allem die damalige baden-württembergische Ministerin Annette Schavan (CDU) hervor, die offen Pläne zur Abschaffung des BAföG aussprach. Sie folgte zwar Bulmahn als Bildungsministerin, das BAföG überlebte aber trotzdem. Ab 2008 kamen nach längerem Zögern sogar noch einige Verbesserungen. So wurde das Studium innerhalb der EU uneingeschränkt ermöglicht und die Bedarfssätze wurden um rund 3% erhöht. Der Forderung der Fraktion DIE LINKE. zur Übernahme der Studiengebühren wurde jedoch abgelehnt.

## Anträge

### Der Erstantrag

Den Erstantrag solltet ihr so früh wie möglich stellen, da BAföG-Leistungen frühestens ab dem Monat ausgezahlt werden, in dem der Antrag beim BAföG-Amt eingegangen ist. Eine rückwirkende Beantragung von BAföG-Leistungen ist in der Regel nicht möglich. Auch die Idee, sich das BAföG „für später“ aufzuheben, ist nicht so besonders toll, denn der maximale Zeitraum, für den ihr BAföG-Leistungen erhalten könnt, die sogenannte Förderungshöchstdauer, wird immer vom Studienbeginn an gezählt. Wenn sich abzeichnet, dass ihr es nicht mehr schaffen werdet, die Antragsformulare bis zum Monatsende auszufüllen, reicht es zunächst einen formlosen Antrag auf Förderung nach dem BAföG zu stellen.

Den formellen Antrag (die Formblätter) solltet ihr dann aber so schnell wie möglich nachreichen.

Abgegeben wird der Antrag dann beim Briefkasten des BAföG-Amtes oder direkt bei den SachbearbeiterInnen. Wenn noch Fragen zum Antrag bestehen, solltet ihr das BAföG-Amt oder die BAföG- und Sozialberatung des UStA aufsuchen, um eventuelle Unklarheiten zu beseitigen. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden, wobei ihr vom Amt gestellte Fristen für das Nachreichen einhalten solltet. Wenn das nicht möglich ist, weil ihr beispielsweise noch nicht im Besitz der benötigten Unterlagen seid, so solltet ihr das dem Amt am besten rechtzeitig mitteilen.

Falls ihr den Erstantrag erst nach dem fünften Semester stellt, müsst ihr zusätzlich den

sogenannten Leistungsnachweis (siehe Seite 84) erbringen. Dabei ist zu beachten, dass hier nicht der „normale“ Leistungsnachweis für das fünfte Semester gefordert wird, sondern ein Leistungsnachweis für das Semester, in dem ihr euch gerade befindet.

Falls ihr nur festgestellt haben möchtet, ob ihr BAföG erhalten könnt (oder nicht), nicht aber die mögliche Höhe berechnet haben wollt, könnt ihr einen Vorabentscheid beantragen. Dieser wird oft als Beleg benötigt, z.B. bei der Beantragung von Wohngeld.

Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Nachdem ihr euren Antrag gestellt habt, wird dieser zunächst bearbeitet. Spätestens sechs Wochen nach Vervollständigung aller benötigten Unterlagen solltet ihr ei-

---

nen Bescheid erhalten, in dem euch mitgeteilt wird, ob ihr nach dem BAföG gefördert werdet und wie hoch die monatlichen Leistungen ausfallen werden. Das Amt ist rechtlich an diesen Bescheid gebunden und kann ihn nur dann zurücknehmen, wenn ihr wissentlich oder aus grober Nachlässigkeit falsche Angaben gemacht habt. Falls ihr den Bescheid nicht innerhalb von sechs Wochen erhaltet oder nach zehn Wochen noch kein Geld ausgezahlt wurde, könnt ihr die Förderung unter dem Vorbehalt der Rückzahlung beantragen (siehe Seite 65, Abschnitt „Vorleistung“), um BAföG-Leistungen vorgestreckt zu bekommen, bis endgültig über den Antrag entschieden wurde.

Als BAföG-EmpfängerIn seid ihr dazu verpflichtet, dem BAföG-Amt alle Tatbestände mitzuteilen, die sich auf die

Höhe der Förderungsleistungen oder auf die Förderungsfähigkeit auswirken. Dazu gehören Wohnortwechsel und Änderungen eurer Einkommensverhältnisse bzw. eures Vermögens, aber auch eine Krankheit, wenn diese länger als drei Monate andauern sollte (siehe Seite 55, Abschnitt „Mitwirkungspflichten“). Wenn dagegen z.B. das Einkommen eurer Eltern in diesem Jahr voraussichtlich wesentlich geringer ausfällt als im vorletzten Jahr, solltet ihr darüber nachdenken, einen Aktualisierungsantrag (siehe Seite 53) zu stellen.

Nach dem vierten Semester muss ein „Leistungsnachweis“ (siehe Seite 84) erbracht werden, damit ihr weiterhin gefördert werden dürft. Wenn das Ablegen der Vordiploms- bzw. Zwischenprüfung in eurem Studienfach nach der Prüfungsordnung schon für

das dritte Semester vorgesehen ist, so ist der Leistungsnachweis dementsprechend ein Semester früher zu erbringen. Wenn ihr jemals auf die Idee kommen solltet, euer Studienfach zu wechseln, oder falls ihr dies bereits getan habt, so solltet ihr nachlesen, was bei einem solchen sogenannten Fachrichtungswechsel (siehe Seite 86) zu beachten ist, um auch nach dem Wechsel noch nach dem BAföG gefördert werden zu können. Auch während eines Auslandsaufenthaltes könnt ihr Förderung nach dem BAföG erhalten. Aufgrund des Auslandszuschlages, der Erstattung der Reisekosten und eventueller Studiengebühren kann es geschehen, dass ihr im Ausland gefördert werdet, obwohl ihr im Inland kein Anrecht auf BAföG hattet. Mehr Informationen über die Förderung im Ausland finden sich auf Seite 92.

### Der Folgeantrag

BAföG-Anträge laufen zum Ende des Bewilligungszeitraumes aus. Dieser wird euch auf dem Bescheid mitgeteilt. In der Regel beträgt er zwölf Monate, meist von Oktober bis September. Durchgängige BaföG-Zahlungen können nur garantiert werden, wenn der Folgeantrag spätestens 2 Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt wurde. Ihr solltet euch also im eigenen Interesse an diese Frist halten. Ansonsten kann es passieren, dass man erst mal für ein, zwei Monate keine BaföG-Leistungen ausgezahlt bekommt. Idealerweise habt ihr den Antrag also schon im Juli fertig. Ein Folgeantrag wird genau so wie der Erstantrag gestellt. Nur der schulische und berufliche Werdegang (Anlage zum Formblatt 1) muss nicht mehr ausgefüllt

werden, da die Förderungsfähigkeit des Studiums bereits im Erstantrag festgestellt wurde.

### Der Aktualisierungsantrag

Die Höhe der BaföG-Zahlungen ist abhängig von eurem eigenen Einkommen und dem eurer Eltern, sowie eventuell des Ehepartners/ der Ehepartnerin. Bei euch selbst wird immer das aktuelle Einkommen berücksichtigt. Bei Eltern bzw. EhepartnerInnen ist jedoch stets das Einkommen des vorletzten Jahres maßgeblich. Fällt deren aktuelles Einkommen wesentlich geringer aus als im Vorjahr, so könnt ihr einen Aktualisierungsantrag stellen. Das BaföG-Amt ist dann dazu veranlasst, das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen und die Förderungshöhe neu zu bestimmen. Dazu müsst ihr Formblatt 7 ausfüllen.

Wann müssen welche Antragsformulare ausgefüllt werden?

Es gibt acht verschiedene Antragsformulare - stellt sich nur die Frage bei welcher Gelegenheit welches auszufüllen wäre.

1. Formblatt 1 („Antrag auf Ausbildungsförderung“) muss bei jedem Erst- und Folgeantrag ausgefüllt werden.  
Die Anlage zu Formblatt 1 („Schulischer und beruflicher Werdegang“) muss nur bei einem Erstantrag, nach einer Unterbrechung der Ausbildung oder bei einem Antrag auf Förderung für eine Ausbildung im Ausland ausgefüllt werden.
2. Formblatt 2 („Bescheinigung nach § 9“) muss nur ausgefüllt werden, wenn ihr keine gültige Studienbescheinigung für das kom-

mende Semester vorlegen könnt. Ansonsten ersetzt die Studienbescheinigung das Formblatt.

3. Formblatt 3 („Erklärung“) muss bei jedem Antrag jeweils einmal von eurer Mutter und von eurem Vater ausgefüllt werden. Wenn sie miteinander verheiratet und nicht beide berufstätig sind, reicht es, wenn der berufstätige Elternteil das Formular ausfüllt und der nicht berufstätige Elternteil die Zusatzerklärung auf der Rückseite des Formulars unterschreibt. Falls ihr verheiratet seid, muss eure EhepartnerIn die Erklärung ebenfalls abgeben.
4. Formblatt 4 („Zusatzblatt für Ausländerinnen und Ausländer“) muss beim Erstantrag ausgefüllt werden falls ihr als „AusländerIn“ (nicht deutsch im Sinne des Grundgesetzes, nicht asylberechtigt) geltet.

5. Formblatt 5 („Bescheinigung nach § 48“) ist für den Leistungsnachweis vorgesehen.

6. Formblatt 6 („Zusatz zum Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland“): wie der Name schon sagt.

7. Formblatt 7 („Antrag nach § 24 Abs. 3“) stellt den Aktualisierungsantrag dar.

8. Formblatt 8 („Antrag auf Vorausleistungen nach § 36“) braucht ihr nur, wenn eure Eltern nicht bereit sind, euch Unterhalt zu leisten (siehe Seite 65).

Weitere Informationen siehe Infokasten auf Seite 49.

## Bescheide

Nach einem Erst- oder Folgeantrag ergeht euch entweder ein Ablehnungs- oder ein Bewilligungsbescheid, der die Höhe der Förderungssumme

sowie die Länge des Bewilligungszeitraums mitteilt. Falls das BAföG-Amt der Auffassung ist, ihr hättet unrechtmäßig zu viel Geld ausgezahlt bekommen, oder wenn Förderung unter dem Vorbehalt der Rückzahlung geleistet wurde, erhaltet ihr dagegen einen Rückforderungsbescheid. Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide bekommt man, wenn es an der Zeit ist das Darlehen zurückzuzahlen, also fünf Jahre nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer (siehe Seite 80). Abhilfe- bzw. Widerspruchsbescheide werden erlassen, wenn man Widerspruch gegen einen Bescheid eingelegt hat.

Das BAföG-Amt ist grundsätzlich an seine Bescheide gebunden und kann diese nachträglich nicht mehr ohne weiteres zurücknehmen (siehe Abschnitt „Mitwirkungspflichten und Rückforderungen“),

es sei denn, man hat vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt. Wenn man der Auffassung ist, dass ein Bescheid nicht rechtmäßig ist, so kann man innerhalb von einem Monat Widerspruch dagegen einlegen. Nach dieser Frist ist der Bescheid rechtsgültig und praktisch nicht mehr anfechtbar! Deshalb sollte man einen erhaltenen Bescheid möglichst schnell auf sein Richtigkeit hin prüfen.

#### Mitwirkungspflicht und Rückforderungen

Bei der Beantragung von BAföG-Förderung seid ihr – genau so wie bei Sozialleistungen – verpflichtet, alle relevanten Tatsachen anzugeben und die verlangten Nachweise zu erbringen. Kommt

#### Gründe für Änderungsanzeigen

- \* *Euer voraussichtliches Einkommen fällt im Bewilligungszeitraum höher aus als im Antrag angegeben.*
- \* *Eure Miete fällt niedriger aus als erwartet - etwa nach dem Umzug in eine günstigere Wohnung bzw. nach Rückzug in die Wohnung eurer Eltern.*
- \* *Euer Kontostand überschreitet den Vermögensfreibetrag (5200 Euro).*
- \* *Ihr leidet unter einer Krankheit, die länger als 3 Monate in einem Semester andauert. In diesem Fall muß ein Urlaubssemester beantragt werden. BAföG bekommt ihr in dieser Zeit nicht! Dann könnt ihr nur noch (unter Umständen) ALG II erhalten.*
- \* *Exmatrikulation oder Studienfachwechsel (Fachrichtungswechsel).*

---

ihr dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann das BAföG versagt oder entzogen werden. Zu euren Mitwirkungspflichten gehört auch, dass ihr Fragen wahrheitsgemäß nach bestem Gewissen beantwortet. Das BAföG-Amt ist durch den berichtigten Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt, früher Bundesamt für Finanzen) dazu in der Lage, die Höhe eures Vermögens festzustellen. Das ist zumindest der Fall, wenn ihr einen Steuerfreibetrag bei eurer Bank oder Sparkasse festgelegt habt. In Zukunft ist es wohl zu befürchten, dass auch die angegebenen Einkommen überprüft werden, etwa durch einen Abgleich der Daten mit dem BZSt, oder mit den TrägerInnen der Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund usw.). Es empfiehlt sich also nicht, hier falsche Angaben zu machen.

Fällt euch nachträglich auf, dass ihr (aus Versehen oder Unwissen) etwas falsch angegeben habt, so solltet ihr dies dem BAföG-Amt so früh wie möglich mitteilen. Die zu viel ausgezahlten BAföG-Leistungen werden dann zwar zurückgefordert, aber ihr könnt so um eine eventuelle spätere strafrechtliche Verfolgung herumkommen.

Wenn sich die im Antrag angegebenen Verhältnisse ändern, so müsst ihr dies unverzüglich mitteilen, wenn diese Änderungen für die Förderleistungen erheblich sind. Man spricht dann von einer sogenannten Änderungsanzeige. Angezeigt werden müssen sowohl Änderungen, die die Förderungshöhe verringern, als auch Änderungen, die sich auf die Förderungsfähigkeit auswirken. Mehr dazu im Infokasten auf Seite 55.

Änderungen, die die Förderungshöhe erhöhen, solltet ihr im eigenen Interesse anzeigen. Dazu gehören beispielsweise ein voraussichtlich niedriger ausfallendes eigenes Einkommen, oder eine Erhöhung der Miete. Außerdem solltet ihr dem BAföG-Amt diese Änderungen möglichst bald mitteilen, da Änderungsanzeigen zu den eigenen Gunsten maximal für drei Monate rückwirkend berücksichtigt werden. Änderungsanzeigen zu den eigenen Ungunsten (also zu Gunsten des Staates) sind dagegen über einen deutlich längeren Zeitraum rückwirkend. Das zu viel ausgezahlte Geld wird im zweiten Fall selbstverständlich zurückgefordert (siehe Seite 58, Abschnitt „Rückforderungen“).

Anders ausfallende Einkommen eurer Eltern bzw. eurer EhepartnerIn müssen nicht sofort angezeigt werden, da

bei diesen normalerweise nur das Einkommen des vorletzten Jahres berücksichtigt wird. Habt ihr jedoch einen Aktualisierungsantrag gestellt, also einen Antrag auf die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens, so solltet ihr die Änderungen anzeigen.

Weiter ist dem Bundesverwaltungsamt (BVA), das später für die Rückzahlung des BAFöG (siehe Seite 82, Abschnitt „Bankdarlehen“) zuständig ist, immer die aktuelle Adresse (bzw. eine Änderung des Namens) mitzuteilen. Wenn das Amt die neue Anschrift (bzw. den neuen Namen) ermitteln muss, entsteht dadurch eine Gebühr von mindestens 25 €.

### Verletzung der Mitwirkungspflicht

Kommt ihr euren Mitwirkungspflichten – und dazu gehören auch nötig werdende Änderungsanzeigen – nicht nach, so könnt ihr strafrechtlich belangt werden. Im günstigsten Fall stellt dies nur eine Ordnungswidrigkeit dar, die bei Nachlässigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 1250 €, bei nachgewiesener Vorsätzlichkeit mit einem Bußgeld von bis zu 2500 € bestraft werden kann. Auf jeden Fall aber müssen die zu Unrecht erhaltenen Leistungen zurückgezahlt werden und zwar sofort und mit Zinsen!

Wer vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, um höhere BAFöG-Leistungen zu erhalten, kann bei der Staatsanwaltschaft wegen Betrugs angezeigt werden! Das hat dann ein Gerichtsverfahren zur Fol-

ge. Laut Strafgesetzbuch können Betrugsfälle mit dem Ziel, sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, mit bis zu zehn Jahren Haft oder mit Geldstrafe bestraft werden. Normalerweise werden nur Geldstrafen verhängt. Bei einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen (das vermutete Tageseinkommen) gibt es jedoch eine Eintragung ins polizeiliche Führungszeugnis und damit seid ihr vorbestraft! Viele FachanwältInnen für Strafrecht versuchen daher in aufgeflogenen Fällen, das Strafmaß unter besagte 90 Tagessätze zu drücken. Wenn Nachweise gefälscht wurden, erfüllt dies zusätzlich den Tatbestand der Urkundenfälschung, was das Strafmaß weiter erhöht!

Falls ihr vom Datenabgleich (siehe oben) betroffen seid oder aus anderem Grunde beschuldigt werdet, eine Straf-

tat begangen zu haben, solltet ihr zunächst ruhig bleiben. Beim Datenabgleich wird das BAföG-Amt euer Vermögen schätzen – je nach Zinsaufkommen. Erst wenn dieses über 100 € liegt, wird es aktiv. Als Betroffene solltet ihr euch in jedem Fall anwaltlich beraten lassen. Grundsätzliche Informationen zum Datenabgleich erhaltet ihr auf den Seiten der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Bayern: <http://bafog-datenabgleich.de>. Pläne der Bundesregierung, den Datenabgleich auch auf euer Einkommen zu erweitern, wurden vorerst fallen gelassen, sind aber immer noch in der Debatte.

#### Rückforderungen

Wenn „unrechtmäßig“ BAföG-Leistungen ausgezahlt wurden, kann das BAföG-Amt diese unter bestimmten Voraus-

setzungen zurück fordern. Die Rückforderung geschieht dann in Form eines Rückforderungsbescheides, der die betreffenden vorhergehenden, zu Unrecht ergangenen Bescheide aufhebt oder korrigiert und die Höhe der daraus resultierenden Rückzahlungen mitteilt. Wie bei allen Bescheiden solltet ihr auch hier genau prüfen, ob der Bescheid seine Richtigkeit hat. Zu Unrecht ausgezahlte Leistungen können nämlich nur dann uneingeschränkt zurückgefordert werden, wenn

- \* Leistungen aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch gemachten Angaben (siehe Abschnitt „Bescheide“) erbracht wurden,
- \* Änderungen (siehe oben) nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden oder
- \* Leistungen unter dem Vorbehalt der Rückzahlung ausgezahlt wurden.

Ansonsten habt ihr mit einem Widerspruch gute Aussichten auf Erfolg, wenn ihr „in schutzwürdiger Weise“ auf die Richtigkeit des Bescheides vertraut habt. Vertrauen „in schutzwürdiger Weise“ ist dabei ein Rechtsbegriff, der etwa dann vorliegt, wenn ihr im Hinblick auf die BAföG-Zahlungen eigene Vermögensdispositionen getroffen habt. Dazu reicht es nicht aus, dass das Geld ausgegeben wurde! Hinzu kommt dass ihr euch ansonsten um andere Einnahmequellen – etwa bei Verwandten oder durch Jobben – bemüht haben müsstet, oder dass ihr sonst bestimmte Ausgaben nicht getätigt hättet.

Generell darf zwischen dem Erlass eines Bescheides und seiner Aufhebung bzw. Korrektur nicht beliebig viel Zeit vergangen sein. Bei kleineren Verletzungen der Mitwirkungspflicht können Beschei-

de bis zu zwei Jahre nach ihrer Bekanntgabe zurückgenommen werden. Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, verlängert sich diese Frist auf zehn Jahre. Letzteres gilt auch für Leistungen, die unter dem Vorbehalt der Rückzahlung gezahlt wurden.

#### Voraussetzungen für die Zahlung von BaföG

##### Persönliche Voraussetzungen

Um nach dem BAföG gefördert werden zu können, muss man sich in einer sogenannten förderungsfähigen Ausbildung befinden. Was aber genau bedeutet das? Wann ist das der Fall? Wann nicht? Ein Studium ist prinzipiell eine förderungsfähige Ausbildung, klingt vernünftig, klar und wenn man vor Beginn des jet-

---

zigen Studiums noch nicht studiert hat und auch noch keine Lehre angefangen oder gar abgeschlossen hat, ist das auch erst mal richtig. Andernfalls solltet ihr im Folgeabschnitt „förderungsfähige Ausbildung“ nachlesen, ob ihr nicht trotzdem noch gefördert werden könnt. Um wirklich BAföG-Leistungen zu erhalten, müssen allerdings noch eine Reihe weiterer Voraussetzungen – die persönlichen Voraussetzungen – erfüllt sein:

#### Die Staatsangehörigkeit

Grundsätzliche Voraussetzung ist die deutsche Staatsangehörigkeit. In einigen Fällen könnt ihr allerdings auch als AusländerIn gefördert werden. Einen vollständigen Überblick über die Ausnahmen bekommt ihr unter „Ausnahmen von der Staatsangehörigkeit“ (Seite 63).

#### Die Altersgrenze

Wenn ihr zu Beginn eures Studiums bereits das 30. Lebensjahr vollendet habt, könnt ihr leider nur noch in ganz bestimmten Ausnahmefällen (siehe „Ausnahmen von der Altersgrenze“, Seite 62) nach dem BAföG gefördert werden. Vorsicht: Das gilt auch für die Aufnahme eines Master-Studiums.

#### Die „Eignung“

Letztlich müsst ihr auch noch für das gewählte Studienfach „geeignet“ sein. Glücklicherweise wird das zunächst einfach erst mal angenommen, solange ihr eingeschrieben seid. Zum fünften Semester muss diese „Eignung“ jedoch mit einem Leistungsnachweis belegt werden.

Wenn ihr alle diese Voraussetzungen erfüllt, sollte der Förderung nach dem BAföG eigentlich nicht mehr viel im Wege stehen. Allerdings gibt es noch eine letzte weitere Voraussetzung: BAföG-Leistungen erhält nur, wer nicht dazu in der Lage ist, den Ausbildungsbedarf selbst zu decken. Deshalb berechnet das BAföG-Amt abhängig von eurem eigenen Einkommen, dem Einkommen eurer Eltern usw. individuell die Förderungshöhe (siehe Seite 69). Wenn diese mehr als 10 € betragen sollte, werdet ihr euch in naher Zukunft zu den BAföG-EmpfängerInnen zählen dürfen.

#### Förderungsfähige Ausbildung

Habt ihr bereits eine Ausbildung oder ein Studium (Hochschulausbildung) abgebrochen, oder euer Studienfach oder die Ausbildung gewechselt, so habt ihr dadurch unter

Umständen bereits euren Anspruch auf BAföG verloren, selbst dann wenn ihr für die vorhergehende Ausbildung kein BAföG beantragt hattet. Weitere Informationen dazu findet ihr im Abschnitt „Fachrichtungswechsel“.

Nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung ist ein Studium nur noch dann förderungsfähig, wenn

- \* die Hochschulzugangsberechtigung erst nach der Ausbildung erworben wurde, beispielsweise durch Nachholen des Abiturs an einem Abendgymnasium (zweiter Bildungsweg) oder durch Erwerb einer fachgebundene Hochschulreife im Rahmen einer Ausbildung, oder
- \* die Ausbildung weniger als 3 Jahre dauerte.

Nach einem abgeschlossenen Studium ist ein weiteres Studium förderungsfähig, wenn das weitere Studium ein mindestens einjähriger Masterstudiengang ist, der auf dem vorher studierten Bachelorstudiengang aufbaut. Das bedeutet also, dass konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge im Allgemeinen förderungsfähig sind, weiterbildende Master jedoch nicht. Unberücksichtigt bleibt dabei, ob der Bachelor im Ausland erworben wurde. Zumindest die Bachelor-Abschlüsse der meisten europäischen Länder (Bologna-Raum) sind anerkannt. Zwischen Erwerb des Bachelor-Abschlusses und der Aufnahme des Master kann eine nicht näher bestimmte Zeit der Erwerbstätigkeit liegen. Ihr solltet dann allerdings auf das Einhalten der Altersgrenze achten. Ein Masterstudiengang ist allerdings nicht förde-

rungsfähig, wenn ihr neben dem Bachelor noch einen weiteren Abschluss erworben habt.

Eine weitere Möglichkeit zur Förderung besteht, wenn das weitere Studium das bisherige Studium ergänzt und für den angestrebten Beruf rechtlich erforderlich ist. Verbesserte Berufsaussichten allein sind dagegen kein Grund.

Wenn durch das bisherige Studium an einer nicht-universitären Hochschule der Zugang zur Universität erworben wurde und jetzt ein Universitätsstudium in derselben oder einer sehr ähnlichen Fachrichtung angestrebt wird, hat man Anspruch auf BAföG-Leistungen. Der typische Fall ist: Fachhochschulreife (aber kein Abitur), Fachhochschulstudium abgeschlossen und damit Zugang zur Universität erhalten. Ein nachfolgendes

Universitätsstudium in derselben Fachrichtung ist dann förderungsfähig. Das weitere Studium muss aber in unmittelbarem Anschluss an das letzte Studium aufgenommen werden.

Außerdem gibt es noch eine Härtefallregelung, unter der ein Studium gefördert werden kann, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls (insbesondere des angestrebten Ausbildungsziels) dies erfordern. Dies wird aber nur in sehr wenigen Fällen gewährt.

#### Ausnahmen von der Altersgrenze

Unter folgenden Umständen kann das BAföG-Amt Ausnahmen von der Altersgrenze machen. Dies unterliegt jedoch immer einer Überprüfung im Einzelfall.

\* Ihr wart aus persönlichen oder familiären Gründen daran gehindert, euer Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufzunehmen. Das ist beispielsweise bei längerer Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft oder Kindererziehung (insbesondere von Kindern unter zehn Jahren) der Fall, aber auch bei Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren, oder dem Eingehen einer insgesamt mindestens achtjährigen Dienstverpflichtung als SoldatIn bei einem Dienstbeginn vor Vollendung des 22. Lebensjahres. Eine Ausnahme aufgrund persönlicher Gründe wird jedoch nur gewährt, wenn das Studium nach dem Wegfall der Gründe umgehend aufgenommen wird.

\* Ihr habt die Hochschulzugangsberechtigung gerade erst erworben, beispielsweise durch den Besuch einer

Abendschule. In diesem Fall muss das Studium umgehend nach dem Erreichen der Hochschulzugangsberechtigung begonnen werden. Oder ihr werdet ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) aufgrund beruflicher Qualifikation an der Hochschule eingeschrieben.

- \* Ihr seid aufgrund einer einschneidenden Veränderung eurer persönlichen Lebensverhältnisse bedürftig geworden und habt noch keine förderungsfähige Ausbildung abgeschlossen. Eine einschneidende Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse liegt etwa bei Scheidung oder Tod des/der EhepartnerIn vor. „Bedürftig“ bedeutet hierbei, dass euer Einkommen unter dem Sozialhilfesatz (siehe Seite 127, Abschnitt „ALG II“) liegt und dass ihr über kein einzusetzendes Vermögen verfügt. Auch hier gilt,

dass ihr euer Studium umgehend nach dem Eintritt der Bedürftigkeit aufnehmen müsst.

Die Gründe sollten mit geeigneten Unterlagen belegt werden können. „Das Studium umgehend aufnehmen“ bedeutet, dass das Studium zum nächstmöglichen Zeitpunkt begonnen werden muss. Das bedeutet also, zum nächsten Semester, sofern es zu diesem Termin möglich ist. Verzögerungen werden nur gebilligt, wenn sie nicht selbst verschuldet sind.

#### Ausnahmen von der Staatsangehörigkeit

In den folgenden Fällen werden auch Studierende ohne deutsche Staatsbürgerschaft gefördert:

- 
- \* Falls ein Elternteil oder der/ die EhepartnerIn deutsch im Sinne des Grundgesetzes (siehe Anhang) ist und ihr euren ständigen Wohnsitz im Inland habt.
  - \* Ihr seid Abkömmling von Flüchtlingen oder Vertriebenen „deutscher Volkszugehörigkeit“ nach Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG).
  - \* Ihr habt euren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und seid asylberechtigt (oder wenn Abschiebungsschutz besteht). Das gilt auch für anerkannte Flüchtlinge nach UN-Konventionen. Als Nachweis dient der entsprechende Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz.
  - \* Ihr seid Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates und habt in Deutschland vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden, das min-

destens sechs Monate gedauert hat und euren Lebensunterhalt sicherte. Zwischen der ausgeübten Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis und dem gewählten Studiengang muss im Regelfall ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen. Weiter darf das Beschäftigungsverhältnis nicht allein in der Absicht aufgenommen worden sein, im Anschluss daran im Studium gefördert zu werden.

- \* Ihr wart vor Beginn des Studiums 5 Jahre lang rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig und habt euren Lebensunterhalt während dieser Zeit selbstständig bestritten. Der Zeitraum von fünf Jahren muss nicht zusammenhängend gewesen sein. Die Erwerbstätigkeit muss mit Arbeitserlaubnis und Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden, bzw. durch eine Bescheinigung des Ordnungs-

amtes oder der berufsständischen Vertretung, wenn selbständige Erwerbstätigkeit vorlag.

- \* Zumindest ein Elternteil war innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre lang rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig (siehe oben). Zu den Zeiten der Erwerbsmäßigkeit werden Zeiten hinzugezählt, in denen ein unverschuldeter, die Erwerbstätigkeit hindernder Grund bestand. Dazu gehören etwa krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaftsurlaub oder das Erreichen des Rentenalters. Insgesamt muss jedoch für mindestens sechs Monate eine tatsächliche Erwerbsmäßigkeit bestanden haben.

### BAföG-Vorleistung

Falls das BAföG-Amt den Antrag nicht schnell genug bearbeitet, kann man unter Umständen „Vorleistung“ beantragen. Darunter versteht man den Erhalt von BAföG-Leistungen noch bevor alle zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen getroffen werden konnten. Gewährt wird diese Förderungsart beim

- \* Erstantrag für das derzeitige Studium (auch nach einem Fachrichtungswechsel), wenn der Bescheid nicht innerhalb von sechs Wochen, nachdem der Antrag dem BAföG-Amt vollständig vorlag, eingetroffen ist oder wenn nach zehn Wochen noch kein

Geld ausgezahlt wurde. Die Förderung ist beim Erstantrag auf 360 € und auf vier Monate beschränkt.

- \* Folgeantrag, wenn dieser dem BAföG-Amt mindestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes (also in der Regel bis Ende Juli) vollständig vorlag.

Vorleistung wird nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Sollte sich also nachträglich herausstellen, dass das Geld zu Unrecht ausgezahlt wurde (etwa, weil man gar nicht nach dem BAföG gefördert werden kann), so muss das erhaltene Geld zurückgezahlt werden!

### BAföG Elternunabhängige Förderung

In der Regel ist die Höhe der Förderungsleistungen abhängig vom Einkommen der El-

Antrag auf BAföG-Vorleistung

*Die Vorleistung beantragt ihr formlos, aber am besten schriftlich, indem ihr einen Zettel*

- \* *mit dem Text „Hiermit beantrage ich Vorleistung gemäß BAföG §51, Absatz 2“*
- \* *versehen mit der Förderungsnummer (falls schon eine vorliegen sollte)*
- \* *sowie mit Datum*
- \* *und Unterschrift*

*beim BAföG-Amt abgebt.*

---

tern; man spricht dann von elternabhängiger Förderung. Es gibt allerdings ein paar Ausnahmefälle, in denen unabhängig vom Einkommen der Eltern also elternunabhängig gefördert wird:

- \* wenn der Aufenthaltsort der Eltern unbekannt ist und nicht ermittelt werden kann.
- \* wenn die im Ausland lebenden Eltern rechtlich oder tatsächlich daran gehindert sind Unterhalt für das Studium in Deutschland zu zahlen. (Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Devisenbestimmungen des derzeitigen Aufenthaltslandes der Eltern es nicht gestatten, Geld nach Deutschland zu transferieren.)
- \* wenn ihr zu Beginn des Studiums bereits 30 Jahre alt wart (siehe Seite 62, Abschnitt „Ausnahmen für die Altersgrenze“).

- \* wenn ihr nach Vollendung des 18. Lebensjahres und vor Beginn des Studiums mindestens fünf Jahre erwerbstätig wart (und euch während dieser Zeit selbstständig finanzieren konntet).

- \* wenn ihr nach einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung mindestens drei Jahre erwerbstätig wart (und euch in dieser Zeit selbstständig finanzieren konntet).

Der Begriff „selbstständig finanzieren“ ist dabei kein unbestimmter Begriff, sondern bedeutet hier, dass ihr durch eure Erwerbstätigkeit mindestens 120% des jeweils gültigen BAföG-Bedarfssatzes verdient haben müsst. Zu der Zeit, während der ihr erwerbstätig wart, werden Zeiten hinzugerechnet, in denen ihr

- \* nach Berufsausbildung Wehrdienst, Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr abgeleistet habt,

- \* Arbeitslosengeld (I) erhalten habt,

- \* Krankengeld bezogen habt,

- \* Erwerbsunfähig wart,

- \* an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen habt,

- \* Erziehungsurlaub hattet oder ein Kleinkind zu versorgen hattet.

Es gibt keine speziellen Anträge auf elternunabhängige Förderung. Das BAföG-Amt stellt aufgrund eures beruflichen Werdegangs (Anlage zu Formblatt 1) selbstständig fest, ob ihr elternabhängig oder -unabhängig gefördert werdet. Ein Sonderfall besteht, falls eure Eltern die Zahlung verweigern. In diesem Fall könnt

ihr sogenannte Vorausleistungen (siehe Abschnitt „Wenn die Eltern nicht zahlen“) beantragen.

#### Förderungshöchstdauer

Die Förderungshöchstdauer ist die maximale Zeit (gezählt in Semestern), für die man nach dem BAföG gefördert werden kann. Im Normalfall entspricht die Förderungshöchstdauer der Regelstudienzeit des Studienfachs. Habt ihr allerdings schon mal den Studiengang gewechselt, so wird die Förderungshöchstdauer (=Regelstudienzeit) des neuen Studienfachs um die Anzahl Semester verringert, die ihr im vorhergehenden Studium verbracht habt (es sei denn das Studienfach wurde aus unabweisbarem Grund gewechselt, siehe Seite 86, Abschnitt „Fachrichtungs-

wechsel“). Das gilt auch, wenn ihr von Diplom auf Bachelor/Master wechselt.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Förderungshöchstdauer immer vom ersten Semester an gezählt wird, auch wenn die Förderung nach dem BAföG erst später beantragt wurde. Stellt ihr also beispielsweise erst im fünften Semester einen BAföG-Antrag für euer Studium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern, so könnt ihr nur noch vier Semester gefördert werden. Wer die Förderung nach dem BAföG also nicht gleich im ersten Semester beantragt, hat die BAföG-Leistungen für die ersten Semester „verschenkt“.

## Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Die Förderungshöchstdauer kann für eine „angemessene Zeit“ verlängert werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- \* Krankheit oder Behinderung: Die Krankheit oder Behinderung muss ursächlich für die Verzögerung sein und durch ein ärztliches Gutachten belegt werden können.
- \* Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren: Die Verzögerung durch Kindererziehung kann auf beide Elternteile verteilt werden, wobei allerdings eine Erklärung der Elternteile vorliegen muss, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

\* Mitwirkung in Hochschulgremien: In den letzten zwei Semestern der Förderungshöchstdauer sollte keine Gremientätigkeit vorgelegen haben. Ansonsten wird argumentiert, dass ihr euch nicht ordnungsgemäß eurem Studium gewidmet hättet.

\* Unterbrechung des Studiums wegen Wehr- oder Zivildienst

\* Auslandsaufenthalt oder Auslandspraktikum bis zu zwei Semestern (siehe Abschnitt „Förderung im Ausland“)

\* Erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung. In Karlsruhe ist es so gut wie unmöglich, aus diesem Grund eine Verlängerung zu erwirken.

Die Verlängerung der Förderungshöchstdauer wird nur genehmigt, wenn das Studium

innerhalb der verlängerten Förderungszeit abgeschlossen werden kann. Ansonsten wird argumentiert, ihr hättet euch nicht ordnungsgemäß eurem Studium gewidmet, und es gibt keine Verlängerung.

Außerdem sollte beachtet werden, dass ihr, wenn ihr aus einem der obigen Gründe in einem Semester länger als drei Monate am Studium gehindert wart, in diesem Semester nicht hauptsächlich studiert habt, sondern hauptsächlich „anderweitig beschäftigt“ wart und somit während dieser Zeit keinen Anspruch auf BAföG besessen hättet. Für dieses Semester erhaltene BAföG-Leistungen müssen dann mit hoher Wahrscheinlichkeit zurückgezahlt werden. Anträge auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer um mehr als zwei Semester haben normalerweise

wenig Aussicht auf Erfolg, es sei denn, der Grund für die Verzögerung ist Kindererziehung.

Gründe, die vor der Erbringung des Leistungsnachweises (in der Regel Vordiplom) vorlagen, werden nur anerkannt, wenn auch eine verspätete Erbringung des Leistungsnachweises geltend gemacht wurde. Bei pünktlicher Erbringung des Leistungsnachweises wird dahingegen argumentiert, dass die Gründe ja offensichtlich keine Verzögerung herbeiführten, und der Grund wird abgewiesen.

#### BAföG-Förderungshöhe

Die Förderungshöhe steht bezeichnend für die Summe, mit der ihr monatlich gefördert werdet. Sie wird individuell festgestellt und ist abhängig

von eurem eigenen Bedarf, dem eigenen Einkommen und Vermögen, vom Einkommen eurer Eltern und – wenn ihr verheiratet sein solltet - des/der EhepartnerIn. Die Förderungshöhe errechnet sich dann durch Abziehen von anzurechnendem Vermögen und Einkommen vom Bedarfssatz.

Dabei steht „anzurechnend“ für die jeweils nach dem BAföG anzurechnenden Beträge, die in den folgenden Abschnitten behandelt werden. Beträgt die so errechnete Förderungshöhe mehr als 10 € und sind alle anderen Voraussetzungen erfüllt, so gibt es nichts mehr, was dem Empfang von BAföG-Leistungen im Wege steht. Alle hier angegebenen Zahlen gelten ab 1. August 2008.

## Der Bedarfssatz

Unter dem „Bedarf“ versteht das BAföG einen festen Satz, der als monatliche studentische Lebenshaltungskosten angenommen wird. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

|                                             |          |
|---------------------------------------------|----------|
| Grundbedarf                                 | 366,00 € |
| + Wohnbedarf                                |          |
| * bei Eltern                                | 48,00 €  |
| * zur Miete (max)                           | 218,00 € |
| + Krankenkassenbeitrag                      |          |
| aktuell                                     | 50,00 €  |
| ab 01.04.09                                 | 54,00 €  |
| + Pflegeversicherungsbeitrag                |          |
| aktuell                                     | 9,00 €   |
| ab 01.04.09                                 | 10,00 €  |
| + Auslandszuschlag<br>(siehe Auslandsbafög) |          |

Der Krankenkassen- sowie Pflegeversicherungsbeitrag steht euch aber nur zu, wenn ihr selber beitragspflichtig gesetzlich oder privat versichert

seid. Seid ihr dagegen im Rahmen einer Familienversicherung mitversichert, ist das nicht möglich.

Der Wohnbedarf ist dazu gedacht, Miete und Nebenkosten zu decken, auch wenn er diese Aufgabe in der Praxis nicht immer erfüllt. Wohnt ihr zu Hause bei euren Eltern oder in einer Wohnung, die euren Eltern gehört, so wird der Wohnbedarf auf 48 € festgesetzt. Dieser Sachverhalt kann nicht durch Abschluss eines Mietvertrags mit euren Eltern geändert werden! Deshalb solltet ihr beim Anmieten einer Wohnung auch euren eigenen Namen im Mietvertrag eintragen. Wenn ihr in einer selbst angemieteten Wohnung lebt, so wird der Wohnbedarf in Abhängigkeit von der Warmmiete inklusive Nebenkosten festgestellt. Zu den Nebenkosten zählen dabei nur die im Mietvertrag festgeleg-

ten (z.B. Wasser, Strom, Gas); weitere Kosten wie Telefon, Internet, etc. zählen nicht dazu. (Beispielrechnung siehe Infokasten auf Seite 71)

Neu ab 2008 ist der Kinderbetreuungszuschlag. Für euer erstes Kind erhöht sich euer monatlicher Bedarfssatz um 113 €, für jedes weitere Kind um 85 €. Der Zuschlag kann allerdings nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Erhaltet ihr beide Leistungen nach dem BAföG, müsst ihr vorher vereinbaren, wer ihn anmeldet. Der Kinderbetreuungszuschlag wird in voller Höhe als Zuschuss geleistet.

## Eigenes Vermögen

Besitzt ihr Vermögen, – sei es in Form von Geld, Immobilien, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten – so ist dieses bis auf einen Freibetrag

für das Studium einzusetzen. Forderungen (andere haben Schulden bei euch) werden ebenfalls zum Vermögen hinzu gerechnet. Das gilt insbesondere, wenn das Vermögen an dritte Personen (beispielsweise Eltern und Verwandte) übertragen worden sein sollte, es sei denn, dies geschah in ausreichender zeitlicher Distanz zur Aufnahme des Studiums. Nicht zum Vermögen gehören Haushaltsgegenstände (Spülmaschine, Computer, Fernseher), das Mobiliar, Renten, Versorgungsbezüge, sowie Gegenstände, die aus rechtlichen Gründen nicht verwertet werden können.

Wenn das eigene Vermögen den Freibetrag von 5200 € übersteigt, so wird angenommen, dass ihr den übersteigenden Betrag innerhalb des Bewillungszeitraums (in der Regel zwölf Monate) auf-

braucht, um daraus euer Studium zu finanzieren. Das heißt, das monatlich anzurechnende Vermögen berechnet sich als  $\frac{1}{12}$  der Differenz von Vermögen und Freibetrag. Seid ihr also vermögend genug, so kann es passieren, dass ihr erst mal kein BAföG bekommt, bis das Vermögen zumindest zum Teil aufgebraucht ist. Für verheiratete BAföG-AntragsstellerInnen erhöht sich der Freibetrag um 1800 €. Für jedes eigene Kind wird der Freibetrag nochmals um 1800 € erhöht.

Wenn euer „Vermögen“ knapp über dem Freibetrag liegt, empfiehlt es sich, für das Studium benötigte Anschaffungen, wie einen Computer oder eben Möbel, vor Antragstellung zu tätigen, um unter diesen Betrag zu kommen. Die zugehörigen Einkaufsbelege sollten aufbewahrt werden, um notfalls nachweisen zu

Berechnung des Wohnbedarfs

*Beträgt die Grundmiete laut Mietvertrag weniger als 146 € stehen euch dennoch 146 € im Monat an Unterstützung zu.*

*Liegt die Miete oberhalb des Grundsatzes, übersteigt jedoch nicht die Maximalgrenze von 218 €, so erhaltet ihr eure Miete vollständig zurück.*

*Bei Mietzahlungen über 218 € stehen euch die vollen 218 € zu, der Differenzbetrag oberhalb muss jedoch von euch getragen werden.*

können, was mit dem Geld geschehen ist. Übertragungen des Vermögens an dritte Personen sind rechtlich nicht zulässig. Ebenfalls ist es nicht sehr ratsam das BAföG-Amt bezüglich des eigenen Vermögens zu belügen, da das BAföG-Amt seine Daten seit einiger Zeit mit dem Bundesamt für Finanzen abgleicht; die sogenannte BAföG-Rasterfahndung ist im Gange. Falls man auffliegt, droht nicht nur die Rückzahlung der „zu Unrecht“ erhaltenen Leistungen, sondern unter Umständen auch eine Ordnungsstrafe in Höhe von bis zu 2500 €, oder sogar eine Stafanzeige wegen Kreditbetrugs.

## Einkommen

Da das BAföG unter „Einkommen“ die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes

versteht, unternehmen wir hier zunächst einen kleinen Ausflug ins Einkommensteuergesetz:

### Einkommen im Sinne des EStG

Das jährliche Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Summe der positiven Einkünfte der einzelnen Einkunftsarten:

- \* Einkünfte aus Land & Forstwirtschaft
- \* Einkünfte aus Gewerbe
- \* Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- \* Einkünfte aus nichtselbstständiger (abhängiger) Arbeit
- \* Einkünfte aus Kapitalvermögen
- \* Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- \* sonstige Einkünfte des §22 EStG (siehe Anhang)

Das „positive“ in der „Summe der positiven Einkünfte“ bedeutet, dass die Einkunftsarten, in denen Verluste (Einnahmen geringer als die Ausgaben), also negative Einkünfte erwirtschaftet wurden, nicht in dieser Summe auftauchen. Verluste einer Einkunftsart dürfen dabei nicht ohne Weiteres mit Gewinnen einer anderer Einkunftsart verrechnet werden. Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und Einkünften aus dem Gewerbebetrieb gilt der Gewinn der jeweiligen Einkunftsart als positive Einkunft, bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbekosten. Die Werbekosten werden dabei pauschal abgezogen, es sein denn, man kann höhere Werbekosten nachweisen.

Werbekosten-Pauschalbeträge:

- \* für Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit 1044 € / Jahr
- \* für Einkünfte aus Kapitalvermögen 51 € / Jahr
- \* für sonstige Einkünfte (EStG §22 1,1a,5) 102 € / Jahr

Von Einkünften aus Kapitalvermögen wird neben den Werbekosten noch der SparerInnen-Freibetrag von 1550 € (pro Jahr) abgezogen. Steuerfreie Einnahmen gelten mit Ausnahme der Unfallrenten und Einkommen nicht als positive Einkünfte. Von Personen, die bereits 65 Jahre alt sind, oder die im Bewilligungszeitraum 65 Jahre alt werden, wird das anzurechnende Einkommen zur „Altersentlastung“ um 40% gemindert, höchstens jedoch um 1908 € pro Jahr. Von Versor-

gungsbezügen werden 40% (von der Höhe der Versorgungsbezüge) als Versorgungsfreibetrag abgezogen, maximal jedoch 3072 € pro Jahr. Zu Versorgungsbezügen zählen etwa Ruhegehälter und Renten (siehe EStG §19 Abs. 2).

So viel zu den wichtigsten Regelungen. Weitere Regelungen, Freibeträge und Ausnahmen können im 187 Seiten starken Einkommensteuergesetz nachgelesen werden.

### Eigenes Einkommen

Beim eigenen Einkommen ist das voraussichtlich im Bewilligungszeitraum (normalerweise Monat der Antragstellung bis zum Kalendermonat des Folgejahres) erwirtschaftete Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes ausschlag gebend. Keine Sorge: Unterhaltszahlungen eurer El-

tern und Kindergeld zählen nicht dazu! Das Monatseinkommen errechnet sich nun, indem man das gesamte voraussichtliche Einkommen im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes (normalerweise zwölf) teilt. Es ist also auch möglich, das Einkommen in nur drei Monaten vorlesungsfreier Zeit zu verdienen und auf zwölf Monate zu verrechnen.

Wer einfach nur wissen wollte, wie viel man zum BAföG hinzuverdienen darf, ohne dass sich die Förderungshöhe erniedrigt, wird gleich hiermit bedient: Wenn ihr als ArbeitnehmerIn unter 360 € brutto im Monat bleibt, ändert sich die Förderungshöhe nicht. Verdient ihr hingegen mehr, so mindert sich die Förderungshöhe um das anzurechnende eigene Einkommen.

Einkommen (Monatseinkommen brutto):

- \* Sozialpauschale  
*21,5% des Einkommens (höchstens 866,67 €)*
- \* Einkommen-/Kirchensteuerpauschale  
*23% des Einkommens*
- \* Freibetrag  
*255,00 €*

Die Einkommen-/Kirchensteuer wird nur berücksichtigt, wenn auch tatsächlich Steuern gezahlt werden. In diesem Fall werden die Steuern dann pauschal (mit 23% des Einkommens) abgezogen. Von Einkünften aus einer nicht-selbstständigen Tätigkeit wird nach dem Einkommensteuergesetz der ArbeitnehmerInnen-Pauschbetrag von 87,00 € pro Monat (1044 € pro Jahr) abgezogen.

Wenn ihr also beispielsweise 481,20 € pro Monat verdient, habt ihr nach dem Einkommensteuergesetz ein Monatseinkommen von 394,20 €. Davon werden dann 21,5% von 394,20 €, also 84,75 € Sozialpauschale abgezogen. Es bleiben 309,45 €. Steuern werden nicht bezahlt, also wird hier auch keine Steuerpauschale abgezogen. Schließlich zieht man noch den Freibetrag von 255,00 € ab und erhält das anzurechnende eigene Einkommen: 54,45 €. Das heißt nun, ihr bekommt 54,45 € weniger BAföG. Wenn das anzurechnende eigene Einkommen unter Null liegt, wird es auf Null gesetzt.

Das BAföG-Amt verlässt sich bei der Ermittlung des Einkommens auf eure Angaben. Allerdings wird schon darüber nachgedacht, das Einkommen in Zukunft zu überprüfen,

ähnlich wie das hinsichtlich des Vermögens bereits geschieht. Es empfiehlt sich also nicht, hier etwas Falsches anzugeben, denn wenn ihr aufliegt, droht neben der Rückzahlung unter Umständen auch eine Ordnungsstrafe von bis zu 2500 € bzw. eine Strafanzeige wegen Kreditbetrug. Auch wenn sich das eigene Einkommen im Verlauf des Bewilligungszeitraumes erhöht, müsst ihr dies dem BAföG-Amt mitteilen.

Wenn ihr verheiratet seid, erhöht sich der Freibetrag für euer eigenes Einkommen um 520 € abzüglich des Einkommens des/der EhepartnerIn. Dabei sind vom Einkommen eures Ehepartners/ eurer Ehepartnerin jedoch 138 € anrechnungsfrei. Verdient der/ die EhepartnerIn also beispielsweise 260 €, so steht euch ein Freibetrag von  $255 + (520 - (260 - 138)) = 653$  € zu.

Voraussetzung für diese Erhöhung des Freibetrags ist jedoch, dass euer/eure EhepartnerIn sich nicht in einer Ausbildung befindet, die nach dem BAföG oder dem 3. Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gefördert werden kann. Verdient euer/eure EhepartnerIn über 520 €, so beträgt euer eigener Freibetrag 255 € und die Sache hat sich sowieso erledigt. Weiter erhöht sich der Freibetrag um 470 € pro Kind, wenn dieses sich nicht in einer Ausbildung befindet, die nach dem BAföG gefördert werden kann. Die Freibeträge für die einzelnen Kinder werden jeweils um deren Einkommen gemindert, wobei jedoch auch bei den Kindern jeweils 138 € anrechnungsfrei sind.

Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen (z.B. Stipendien) aus öffentlichen Mitteln werden voll auf den Bedarf angerechnet. Das heißt der

Bedarfssatz wird um die Höhe der Ausbildungshilfe gemindert. Das gilt auch, wenn die Ausbildungshilfe nicht direkt vom Staat, sondern über eine Förderungseinrichtung bezogen wird, die hierfür öffentliche Mittel erhält, oder wenn man Ausbildungsförderungsleistungen eines ausländischen Staates bezieht. Auch Ausbildungsvergütungen, wie beispielsweise Praktikantenvergütungen, werden voll auf den Bedarf angerechnet.

Von Waisenrenten und Waisengeld bleiben monatlich 165 € anrechnungsfrei. Der Rest (der Betrag um den die Rente oder das Geld die 165 € übersteigt), wird voll auf den Bedarf angerechnet.

#### Einkommen der Eltern

Unter dem Einkommen der Eltern versteht das BAföG zunächst die Summe der posi-

ven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (siehe oben) des vorletzten Kalenderjahres vor Stellung des BAföG-Antrages. Hört sich kompliziert an, bedeutet in der Regel aber lediglich, dass das Einkommen eurer Eltern aus deren Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres entnommen wird. Außerdem ist lediglich das Einkommen der leiblichen (beziehungsweise Adoptiv-) Eltern relevant, eventuell neu angeheiratete EhepartnerInnen bleiben außer Betracht.

Das Einkommen eurer Eltern muss in die Einkünfte der Mutter und die Einkünfte des Vaters aufgeschlüsselt werden, sofern sich dies nicht bereits aus dem Steuerbescheid ergibt. Insbesondere dürfen Verluste von einzelnen EhepartnerInnen dabei nicht mit Gewinnen der anderen ausgeglichen werden, wie es im

Steuerrecht der Fall ist. Mit diesen getrennten Einkommen wird nun das Einkommen im Sinne des BAföG getrennt berechnet.

#### Einkommen im Sinne des BAföG

Das Einkommen im Sinne des BAföG berechnet sich aus dem Einkommen im Sinne des EStG

#### Einkommen im Sinne des EStG

\* tatsächlich gezahlte Einkommen- und Kirchensteuer

\* Sozialpauschale

Dabei beträgt die Sozialpauschale

1. für rentenversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen und Auszubildende 21,5% des Einkommens, höchstens jedoch 11.900 € im Jahr.

2. für nicht-rentenversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen und für Personen im Ruhestandsalter, die Anspruch auf Alterssicherung aus früheren Beschäftigungen oder Tätigkeiten haben, 13,4% des Einkommens, höchstens jedoch 5800 € im Jahr.

3. für NichtarbeitnehmerInnen (Selbstständige) und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie ArbeitnehmerInnen 37,2% des Einkommens, höchstens jedoch 20.200 € im Jahr.

4. für Nichterwerbstätige 13,4% des Einkommens, höchstens jedoch 5800 €.

Wenn mehrere der obigen Punkte auf einen Elternteil zutreffend sind, weil beispielsweise mehreren Tätigkeiten bzw. Beschäftigungen nachgegangen wird, so ist der erste

zutreffende Punkt Ausschlaggebend. Ist euer Vater beispielsweise selbstständig (Punkt 3), aber auch rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (Punkt 1), so findet bei ihm Punkt 1 Anwendung, nicht aber Punkt 3.

**Monatlich anzurechnendes Einkommen**

Das monatliche Einkommen ergibt sich, indem das Jahreseinkommen im Sinne des BAföG (inklusive Jahressonderzahlungen usw.) durch zwölf geteilt wird. Das anzurechnende monatliche Einkommen ergibt sich dann folgendermaßen

[a] Für miteinander verheiratete, leibliche Eltern (oder Adoptiveltern):

Adressen

**Studentenwerk Karlsruhe  
Amt für Ausbildungsförderung**

*Adenauerring 7*

*Telefon 0721 / 69 09-177*

*Telefax 0721 / 69 09-222*

*Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr*

*Donnerstag 13:30 - 15:30 Uhr*

*Telefonische Beratung*

*Mo, Mi, Fr 9:00 - 12:00 Uhr*

*Mo, Mi 12:30 - 15:00 Uhr*

*bafög@studentenwerk-  
karlsruhe.de*

**Bundesverwaltungsamt  
Abteilung IV**

*50728 Köln*

*Tel: 01 88 83 58-4500*

*Fax: 01 88 83 58-4850*



Monatseinkommen (Mutter)  
 + Monatseinkommen (Vaters)  
 - Freibetrag f. Eltern 1555 €  
 - Freibetrag f. Kinder\* 470 €  
 - Freibetrag für sonstige Unterhaltsberechtigte\* 470 €  
 pro Unterhaltsberechtigtem

Vom verbleibenden Einkommen werden nochmals 50% für die Eltern abgezogen und 5% für jedes Kind (bzw. jeden Unterhaltsberechtigten), für das (bzw. den) ein Freibetrag gewährt wurde.

Das, was jetzt noch übrig bleibt, wird gleichmäßig auf die Bedarfssätze derjenigen Kinder (inklusive euch selbst) aufgeteilt, die sich in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung befinden oder Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (nach SGB III, §59) haben. Ist der Bedarfssatz eines der Kinder niedriger als das, was es bei

gleichmäßiger Aufteilung des verbleibenden Einkommens erhalten würde, so wird der Differenzbetrag gleichmäßig unter dem Rest der Geschwister aufgeteilt. Das, was dabei auf euch selbst abfällt, ist das anzurechnende monatliche Einkommen der Eltern.

*(\*) Die Freibeträge werden nur für Kinder und Unterhaltsberechtigte gewährt, die sich nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung befinden. Für SchülerInnen wird der Freibetrag immer gewährt, es sei denn diese sind ebenfalls BAföG-EmpfängerInnen! Außerdem mindern sich die Freibeträge für die einzelnen Kinder, die Unterhaltsberechtigten und die neu angeheirateten EhepartnerInnen jeweils um deren eigenes monatliches Einkommen. Von ihrem eigenen Einkommen sind aber jeweils 138 € anrechnungsfrei, d.h. die ersten 138 € des jeweiligen Einkommens werden nicht als Einkommen gezählt.*

[b] Für geschiedene oder dauerhaft getrennt lebende leibliche Eltern:

Zuerst getrennte Rechnung pro Elternteil:

Monatseinkommen des ersten Elternteils

- Freibetrag für den Elternteil 1040 €
- Freibetrag für neu angeheirateten Elternteil\* 520 €
- Freibetrag für gemeinsame Kinder\* pro Kind 235 €
- Freibetrag für nicht-gemeinsame Kinder\* p. Kind 470 €
- Freibetrag für sonstige Unterhaltsberechtigte pro Unterhaltsberechtigter\* 470 €

Gemeinsame Kinder sind dabei gemeinsame Kinder der leiblichen Eltern, also Geschwister, nicht gemeinsame Kinder sind nicht gemeinsame Kinder der leiblichen Eltern,

also Halbgeschwister und Stiefgeschwister und so weiter. Vom verbleibenden Einkommen werden für das jeweilige Elternteil nochmals 50% abgezogen und 5% für jedes Kind (bzw. jedeN Unterhaltsberechtigten), für das (bzw. den) dem Elternteil ein Freibetrag gewährt wurde. Das, was jetzt noch übrig bleibt, wird unter den Kindern aufgeteilt, die sich in einer förderungsfähigen Ausbildung befinden und zwar so, wie in [a] beschrieben. Daraus ergibt sich das anzurechnende Einkommen des jeweiligen Elternteils.

Die auf euch selbst abfallende Summe der anzurechnenden Einkommen der beiden Elternteile ist dann das anzurechnende Einkommen der Eltern.

### Einkommen des Ehepartners

Das Einkommen eures Ehepartners/ eurer Ehepartnerin wird fast genauso berechnet wie das Einkommen der Eltern (verheiratete Eltern) im vorhergehenden Abschnitt. Euer Einkommen wird jedoch nicht mit dem Einkommen eures Ehepartners/ eurer Ehepartnerin zusammengerechnet. Gibt es nur einen Steuerbescheid, so muss das Einkommen aufgeschlüsselt werden. Verluste eures Ehepartners/eurer Ehepartnerin dürfen dabei nicht mit euren Gewinnen verrechnet werden und umgekehrt.

Abweichend vom vorherigen Abschnitt wird nur das anzurechnende Einkommen berechnet:

### Förderung im Ausland

*Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden*

### **StuWe Schleswig-Holstein**

*Amt für Ausbildungsförderung  
Förderungsverwaltung  
Westring 385  
24118 Kiel*

*Telefon: 0431 / 88 16-0*

*Fax: 0431 / 88 16-204*

*Studentenwerk.s-h@online.de*

### *USA*

### **Studentenwerk Hamburg**

*Amt für Ausbildungsförderung  
Postfach 13 09 51  
20109 Hamburg*

*Telefon: 040 / 4 19 02-0*

*Fax: 040 / 4 19 02-126*

*bafoeg@studentenwerk.  
hamburg.de*



Monatseinkommen des Ehepartners/ der Ehepartnerin

- Freibetrag für den/die EhepartnerIn 1040 €
- Freibetrag für Kinder pro Kind 470 €

Der Rest verhält sich genau so wie oben.

#### BAföG-Förderungsarten und Rückzahlung

##### Zuschuss

Zuschüsse sind BAföG-Leistungen, die später nicht zurückgezahlt werden müssen. Den Betrag, der während der regulären Förderung (bis zur Förderungshöchstdauer) ausgezahlt wird, erhaltet ihr zur Hälfte als Zuschuss, zur Hälfte als Staatsdarlehen. Erhaltet ihr Kinderbetreuungszuschläge, so werden diese in voller Höhe als Zuschuss gewährt. Könnt ihr eine Verlängerung

der Förderungshöchstdauer aufgrund von Schwangerschaft, Erziehung von Kindern unter zehn Jahren oder Behinderung geltend machen, so werden die BAföG-Leistungen während des anerkannten Verlängerungszeitraumes komplett als Zuschuss erbracht. Bei einer Verlängerung aus anderen Gründen erhaltet ihr BAföG-Leistungen im anerkannten Verlängerungszeitraum weiterhin zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Staatsdarlehen, es sei denn, der Grund besteht aus einer nicht bestandenen Abschluss- oder Zwischenprüfung. Wenn die Förderungshöchstdauer beziehungsweise eine geltend gemachte Verlängerung derselben noch nicht überschritten wurde, stellen zusätzliche Leistungen, die im Ausland erbracht werden (beispielsweise Reisekosten, siehe Auslands-BAföG), einen Zuschuss dar. Wurde die Förde-

rungshöchstdauer (inklusive Verlängerung) hingegen bereits überschritten, so werden auch diese Leistungen nur noch als Bankdarlehen gewährt.

##### Staatsdarlehen

So lange euch BAföG zur Hälfte als Zuschuss gewährt wird, erhaltet ihr die zweite Hälfte stets als Staatsdarlehen. Das Staatsdarlehen ist ein zinsloser Kredit. Die Darlehensschuld ist seit 2001 auf 10.000 € begrenzt. Das heißt, ihr müsst höchstens 10.000 € zurück zahlen, auch wenn das eigentlich ausgezahlte Darlehen diesen Betrag übersteigt. Das entspricht also etwa der BAföG-Förderung i.H.v. 333,33 € monatlich (zehn Semester Regelstudienzeit, Hälfte Staatsdarlehen). Ein Eintrag bei der Schufa wird auch nicht erstellt.

## Rückzahlung

Die Rückzahlungspflicht beginnt fünf Jahre nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer. Es ist also unter Umständen auch möglich, dass sie noch während des Studiums eintritt. Die Rückzahlung wird über das Bundesverwaltungsamt abgewickelt. So lange das Darlehen noch nicht vollständig zurückbezahlt ist, solltet ihr euch bei Änderungen der Adresse und/oder des Namens daran erinnern, diese dem Bundesverwaltungsamt (Bundesverwaltungsamt - Abteilung IV in 50728 Köln) mitzuteilen. Wenn das Amt die neue Adresse ermitteln muss, entsteht dadurch eine Gebühr von mindestens 25 €.

## Feststellungs- & Rückzahlungsbescheid

Ein halbes Jahr vor Beginn der Rückzahlung – also 4+1/2 Jahre nach Verstreichen der Förderungshöchstdauer – erhaltet ihr einen Feststellungsbescheid vom Bundesverwaltungsamt, in dem die Gesamtdarlehenshöhe festgestellt wird. Ihr solltet umgehend prüfen, ob die errechnete Darlehenshöhe mit den in der Förderungszeit ausgezahlten Beträgen übereinstimmt, denn wenn nicht innerhalb von einem Monat Widerspruch (siehe Seite 100, Abschnitt „Rechtliche Möglichkeiten“) eingelegt wird, ist der Feststellungsbescheid rechtsgültig und später nicht mehr anfechtbar! Außerdem solltet ihr prüfen, ob nicht Gründe für einen Darlehenserlass (siehe dort) vorliegen, da Anträge auf Darlehenserlass in den meisten Fällen in-

*Amerika (mit Ausnahme der USA), Australien, Ozeanien*

### **Senator für Bildung und Wissenschaft**

*Landesamt für Ausbildungsförderung*

*Rembertiring 12*

*28195 Bremen*

*Telefon: 0421 / 361 -4995  
-6298  
-4797*

*Fax: 0421 / 361-15543*

*Belgien, Luxemburg, Niederlande - Region Hannover*

### **Team 40.04**

*Ausbildungsförderung*

*Hildesheimerstr. 20*

*30169 Hannover*

*Telefon: 0511 / 616-222 52  
bis 54*

*Fax: 0511 / 616-1123205  
bafoeg@region-hannover.de*



---

nerhalb eines Monats nach Erhalt des Feststellungsbescheides geltend gemacht werden müssen. Normalerweise erfolgt der Feststellungsbescheid gleich zusammen mit dem Rückzahlungsbescheid, in dem die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrates (mindestens 105 €), sowie das Datum der ersten Ratenzahlung festgesetzt werden.

#### Zahlungsrückstand

Wenn ihr mit der Rückzahlung mehr als 45 Tage in Verzug geratet, werden zusätzlich zur Nachzahlung der Raten einmalig 6% Zinsen auf das gesamte restliche Darlehen fällig! Außerdem entstehen dabei nicht unerhebliche Mahnkosten. Es empfiehlt sich also, auf fristgerechte Zahlung zu achten.

#### Stundung

Die Rückzahlung des Staatsdarlehens kann auf Antrag gestundet werden. Stundung bedeutet hierbei, dass euch ein Aufschub bei der Rückzahlung gewährt wird, die Tilgung der (Rest-)Darlehensschuld wird also vorerst ausgesetzt. Voraussetzung für eine Stundung ist allerdings, dass euer monatliche Einkommen weniger als 1040 € beträgt. Für Verheiratete erhöht sich dieser Betrag um 520 €, für jedes eigene Kind um 470 €. Diese Freibeträge für Kinder und EhepartnerIn werden jedoch um das Einkommen des jeweiligen Kindes bzw. des/der Ehepartners/Ehepartnerin gemindert. Verdient euer/eure EhepartnerIn also beispielsweise mehr als 520 €, so steht euch dieser Freibetrag nicht mehr zu. Für alleinstehende Elternteile erhöht sich dieser Betrag zusätzlich um die Kos-

ten für die Kinderbetreuung (Kindergarten, usw.). Dabei werden für das erste Kind maximal 175 € gewährt, für jedes weitere Kind weitere 85 €. Hier werden nur Kinder berücksichtigt, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Behinderte erhöht sich der Betrag je nach Grad der Behinderung zusätzlich um 310 bis hin zu 1420 €.

#### Das Bankdarlehen

Das Bankdarlehen ist kein Darlehensvertrag mit dem Staat, sondern ein privatrechtlicher Kreditvertrag, der mit der Förderbank der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW: [www.kfw-foerderbank.de/DE/Bildung/](http://www.kfw-foerderbank.de/DE/Bildung/)) geschlossen wird. Insbesondere ist das Bankdarlehen verzinslich, das heißt die monatlichen BAföG-Bezüge werden jeweils vom Datum ihrer Auszahlung an verzinst. Der Zins-

satz entspricht dem aktuell gültigen EURIBOR-Zinssatz (Euro Interbank Offered Rate) zuzüglich einem Prozentpunkt Zinsen für den Verwaltungsaufwand. Da der EURIBOR sich täglich ändert, wird der relevante Zinssatz jeweils am 1. Oktober und am 1. April an Hand des 6-Monats-EURIBOR fest gesetzt. Am 1. Oktober 2007 betrug er 4,753%, das heißt die Zinsen für das Bankdarlehen lagen zu diesem Termin bei 5,753% im Jahr. Die entstehenden Zinsen werden zur Darlehensschuld addiert, um dann später, ab Rückzahlungsbeginn, zusammen mit dem eigentlichen Darlehensbetrag zurückgezahlt zu werden. Der Staat übernimmt die Bürgschaft für die Rückzahlung des Darlehens.

BAföG-Leistungen werden nur in den folgenden Fällen als Bankdarlehen vergeben:

- \* wenn ihr Studienabschlussförderung beantragt habt.
- \* wenn ihr irgendwann das Studienfach gewechselt haben solltet und sich die Förderungshöchstdauer im neuen Studienfach dadurch gemindert hat, könnt ihr nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer noch bis zum Ende der Regelstudienzeit in Form des Bankdarlehens gefördert werden.
- \* für ein Zweitstudium, sowie für Ergänzungs- und Aufbaustudien, vorausgesetzt diese können gefördert werden (siehe förderungsfähige Ausbildung).
- \* wenn die Förderungshöchstdauer aufgrund des Nichtbestehens der Zwischen- oder Abschlussprüfung verlängert wurde.

Beim Bankdarlehen beginnt die Rückzahlung sechs Monate nach Erhalt der letzten

### *Italien*

#### **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**

*Abteilung Soziales und Gesundheit*

*Amt für Ausbildungsförderung*

*„Auslandsamt“*

*10617 Berlin*

*Telefon: 030 / 90 29 -17571*

*-17573*

*-17563*

*Fax: 030 / 90 29 -18380*

*bafoegitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de*



Darlehensauszahlung in monatlichen Raten von mindestens 105 €. Vorher (ungefähr zwei Monate vor Beginn der Rückzahlung) bekommt ihr einen Tilgungsplan von der KfW zugeschickt, der mit dem Bundesverwaltungsamt, das für die Rückzahlung des Staatsdarlehens zuständig ist, abgestimmt ist. Damit soll sichergestellt werden, dass das verzinsliche Bankdarlehen vor dem zinslosen Staatsdarlehen zurückgeführt wird und dass beide Darlehen zusammen in längstens 22 Jahren zurückgezahlt werden.

Ein Aufschieben der Rückzahlung (Stundung) müsst ihr selber mit der KfW aushandeln, im BAföG vorgeschriebene Regelungen hierzu gibt es nicht. Bei größeren Problemen mit der Rückzahlung springt das Bundesverwaltungsamt ein, löst das Darlehen inklusive Zinsen bei der KfW ab und

versucht weiterhin, die Darlehenssumme zurück zu bekommen. Die Möglichkeit eines teilweisen Darlehenserlasses (so wie beim Staatsdarlehen) ist beim Bankdarlehen nicht vorgesehen. Ihr könnt lediglich die während der Rückzahlung entstehenden Zinsen mindern, indem ihr das Darlehen so früh wie möglich zurückzahlt. Dazu könnt ihr eine höhere monatliche Rückzahlrate mit der KfW vereinbaren, oder das Darlehen vorzeitig ganz oder teilweise zurückzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich, muss jedoch mindestens 2000 € betragen (außerdem muss der Rückzahlungsbetrag ein ganzzahliges Vielfaches von 500 € sein). Ab Beginn der Rückzahlung kann man mit der KfW auch einen Festzins (normalerweise ist der Zinssatz variabel, wie oben beschrieben) für die Restlaufzeit vereinbaren.

### Leistungsnachweis

Voraussetzungen für die Förderung nach dem BAföG ist, dass ihr für euer Studium „geeignet“ seid. Außerdem wird verlangt, dass ihr eure Ausbildung umsichtig plant und zielstrebig durchführt. Das wird beides zunächst erst mal angenommen, bis sich das Gegenteil herausstellt. Nach dem vierten Semester wird aber eine Untersuchung dieser Tatbestände verlangt und ihr müsst den sogenannten Leistungsnachweis erbringen. Das gilt sowohl für Diplom- als auch Bachelorstudiengänge. Der Leistungsnachweis soll bestätigen, dass ihr den für das aktuelle Semester „üblichen Leistungsstand“ erreicht habt.

Das Formular für den Leistungsnachweis (Formblatt 5) lasst ihr euch von der Prü-

fungskommission bzw. dem Prüfungssekretariat eurer Fakultät ausstellen. Die Anforderungen werden dabei je nach Studiengang unterschiedlich gesetzt. Unter Umständen wird dazu ein Notenauszug benötigt, den ihr beim Studienbüro bekommt. Kann der Leistungsnachweis für das aktuelle Semester nicht von der Fakultät bestätigt werden, dann bekommt ihr keine BAföG-Leistungen mehr, bis ihr das „Defizit“ wieder aufgeholt habt! Genauer gesagt müsst ihr in einem späteren Semester einen Leistungsnachweis für das aktuelle Semester vorlegen. Um diesem vorzubeugen, erkundigt euch am besten rechtzeitig bei eurer Fachschaft, welche Scheine und Prüfungen für den Leistungsnachweis benötigt werden. Bei einem Leistungsnachweis in einem späteren Semester werden mehr vorweisbare Studienleistungen

verlangt als beim Leistungsnachweis nach dem 4. Semester, nämlich die Studienleistungen, die für das jeweilige Semester „üblich“ sind.

Wenn ihr den Leistungsnachweis nicht am Ende des 4. Semesters erbracht habt, weil ihr zu diesem Zeitpunkt beispielsweise noch gar kein BAföG beantragt hattet, so müsst ihr bei einem neuen BAföG-Antrag einen Leistungsnachweis für das aktuelle Semester vorlegen.

#### Verzögerte Erbringung des Leistungsnachweises

Unter gewissen Umständen kann man den Zeitpunkt, zu dem der Leistungsnachweis vorgelegt werden muss, nach hinten hinauszögern. Dabei werden die gleichen Gründe anerkannt wie bei der Verlängerung der Förderungshöchstdauer (siehe dort). Beim Leis-

*Afrika, Asien (mit Ausnahme der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion), Türkei, Großbritannien, Irland*

#### **Bezirksregierung Köln Ausbildungsförderung**

Theaterplatz 14  
52062 Aachen  
Tel.: 0241/455-02  
Fax: 0241/455-300  
[poststelle@lafoe.nrw.de](mailto:poststelle@lafoe.nrw.de)

*Albanien, Griechenland, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Zypern, Paris*

#### **Studentenwerk Marburg**

Amt für Ausbildungsförderung  
Erlenring 5  
35037 Marburg  
Tel.: 06421/296-203, /-204  
Fax: 06421/15761  
[schulzek@mail.uni-marburg.de](mailto:schulzek@mail.uni-marburg.de)  
[www.uni-marburg.de/stw/](http://www.uni-marburg.de/stw/)

tungsnachweis wird normalerweise (anders als bei der Verlängerung der Förderungshöchstdauer) jedoch höchstens ein Semester Aufschub gewährt. Das gilt auch, wenn ihr Kindererziehung als Grund für die Verlängerung angebt. Falls ihr den Leistungsnachweis dennoch ohne Verzögerung erbringt, solltet ihr beachten, dass Gründe der Studienverzögerung, die zeitlich vor der Erbringung lagen, später (für die Verlängerung der Förderungshöchstdauer) nicht mehr berücksichtigt werden.

#### BAföG Fachrichtungswechsel

Wenn ihr als BAföG-EmpfängerIn vorhaben solltet, das Studienfach zu wechseln, so müsst ihr diesen Wechsel unter Umständen schriftlich beim BAföG-Amt rechtferti-

gen. Dabei ist jedoch Vorsicht geboten. Denn wenn die Begründung nicht anerkannt wird, verliert ihr euren Förderungsanspruch und werdet folglich nie wieder BAföG-Leistungen erhalten. Die Inhalte der Begründung können nachträglich kaum mehr geändert, höchstens noch ergänzt werden. Deshalb ist es sehr wichtig, sich vor dem Schreiben der Begründung gut zu informieren. Ob für den bisherigen Studiengang BAföG beantragt wurde oder nicht, ist dabei irrelevant. Ein Abbruch eines Studiums wird genauso behandelt wie ein Fachrichtungswechsel.

Seit 2004 müssen Fachrichtungswechsel in den ersten beiden Semestern im Regelfall nicht mehr gerechtfertigt werden. Das BAföG-Amt kann im Einzelfall aber trotzdem eine Begründung verlangen, was insbesondere dann zu ge-

schehen scheint, wenn eure bisher erbrachten Prüfungsleistungen eher vermuten lassen, dass in dieser Zeit faktisch nicht studiert wurde.

Der Wechsel von einer Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule an die Universität oder umgekehrt stellt einen Fachrichtungswechsel dar, selbst wenn das Studienfach das gleiche bleibt. Ähnlich kann es sich verhalten, wenn ihr von Diplom auf Bachelor/Master wechseln wollt. Hier solltet ihr euch vorher dringend über die Unterschiede in den Studieninhalten und mögliche Anerkennungen informieren.

Nicht immer bedeutet ein Fachrichtungswechsel für euch auch einen im Sinne des BAföG. Stattdessen kann eine sogenannte Schwerpunktverlagerung vorliegen, wenn ihr im neuen Studienfach alle bis-

her studierten Semester angerechnet bekommt. Wenn ihr also beispielsweise (im Vordiplom) von Diplom-Mathematik zu Wirtschafts-Mathematik wechselt, ist das mit großer Wahrscheinlichkeit eine Schwerpunktverlängerung. Inwiefern ein Wechsel vom Diplom in den Bachelor als Schwerpunktverlagerung zählt ist leider in den meisten Fällen noch offen. Schwerpunktverlagerungen müssen gegenüber dem BAföG-Amt nicht begründet werden und können theoretisch zu jedem Zeitpunkt stattfinden.

### Die Begründung

In der Rechtfertigung des Fachrichtungswechsels solltet ihr die Umstände des Wechsels schlüssig und nachvollziehbar darlegen. Insbesondere interessieren dabei die Gründe, die euch zur Aufgabe des bisherigen Studienfachs

gebracht haben. Weiter solltet ihr beachten, dass die SachbearbeiterInnen im BAföG-Amt das Studienfach nicht notwendigerweise studiert haben und deshalb unter Umständen nicht wissen, wie das Studium aufgebaut ist und mit welchen spezifischen Problemen in diesem Studienfach gerechnet werden kann. Ihr solltet also davon ausgehen, dass die Begründung von Fachfremden gelesen wird. Das BAföG erkennt jedoch nicht beliebige Gründe an. Es gibt Richtlinien, nach denen entschieden wird, ob dem Antrag stattgegeben wird:

1. Der Grund für den Wechsel muss in euch selbst liegen und darf einem nicht vorher bekannt oder in seiner Bedeutung bewusst gewesen sein. Außerdem werden nur „wichtige“ und „unabweisbare Gründe“ (siehe unten) anerkannt. „Verschlechterte

*Malta, Portugal, Spanien*

### **Universität des Saarlandes**

*Amt für Ausbildungsförderung  
Studentenhaus*

*Universitätsgelände Bau 28  
66123 Saarbrücken*

*Telefon: 0681 / 302 -4992  
-4993*

*Fax: 0681 / 302 -2890  
bafoeg-amt@stw.uni-sb.de  
www.uni-saarland.de/sonstige/  
StW* ▼

---

Berufsaussichten“, „die Eltern mögen das Studienfach nicht“ oder „ich will aber zusammen mit meinen Freunden studieren“ sind unzureichende Gründe, die abgewiesen werden.

2. Ihr müsst das Studium umsichtig geplant und zielstrebig durchgeführt haben. Dazu gehört auch, dass ihr euch vor Beginn des Studiums ausreichend über das zukünftige Studienfach informiert habt und euch zumindest zu diesem Zeitpunkt sicher wart, dieses studieren zu wollen.

3. Sobald ihr erkennt, dass eine Fortführung des bisherigen Studiengangs untragbar oder aussichtslos wäre, seid ihr dazu angehalten, unverzüglich die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Dies tut ihr, indem ihr euch ein Urlaubssemester nehmt (was in Karlsruhe nicht gerade sehr einfach

ist), indem ihr euch exmatrikuliert oder aber indem ihr die Fachrichtung wechselt.

4. Die eigenen Interessen werden bei der Entscheidung über den Antrag gegen das öffentliche Interesse an einer sparsamen und zielgerichteten Verwendung der Förderungsmittel aufgewogen. Es liegt allerdings auch im öffentlichen Interesse, dass ihr euch der Ausbildung zuwendet, die eurer eigenen Neigung und Eignung am Besten entspricht.

Diese Punkte solltet ihr beim Schreiben eurer Begründung berücksichtigen. Weiter solltet ihr darauf achten, nicht den Eindruck zu erwecken, ihr hättet eure Entscheidung leichtfertig genommen oder wolltet nur mal eben aus einer Laune heraus das Studienfach wechseln. Außerdem sollte die Begründung - unabhängig da-

von, ob nun ein wichtiger oder unabweisbarer Grund vorliegt – möglichst auf das bisherige Studienfach beschränkt sein. Den Eindruck, der Grund könnte sich auf die erfolgreiche Absolvierung des neuen Studienfachs auswirken, solltet ihr auf jeden Fall vermeiden. Deshalb ist es geschickt, zu begründen, warum ihr meint, das neue Studienfach trotzdem erfolgreich und mit Abschluss beenden zu können. Dazu erörtert ihr beispielsweise, was das neue Studienfach vom alten unterscheidet. Um Punkt 2 gerecht zu werden, erklärt ihr, wie ihr zum bisherigen Studienfach gefunden und wie bzw. wo ihr euch über den Studiengang beraten lassen habt.

Bei der Begründung solltet ihr aber nicht zu sehr an der Wahrheit vorbei reden. Das BAföG-Amt kann sich beim Prüfungsamt über die bisheri-

gen Leistungen informieren! Es könnte also auffallen, wenn ihr vom ersten bis zum dritten Semesters zwar jede Menge Klausuren mitgeschrieben habt, aber noch nie eine davon bestanden habt und nun zum Ende des dritten Semesters die Fachrichtung wechseln möchtet. Da könnt ihr leider wohl nur schwer behaupten, dass euch das Studium am Ende des dritten Semesters plötzlich zu schwierig geworden sei.

Außerdem solltet ihr euch frühzeitig erkundigen, welche der im bisherigen Studiengang erbrachten Leistungen auf das neue Studienfach angerechnet werden können und in welches Semester ihr im neuen Studiengang eingestuft werdet. Es empfiehlt sich auch, die Begründung für den Fachrichtungswechsel in der BAföG-Beratung des UStA gegenlesen zu lassen. Danach

solltet ihr sie am besten persönlich im BAföG-Amt abgeben, denn die BAföG-SachbearbeiterInnen sind dazu verpflichtet, AntragsstellerInnen zu ihren Gunsten zu beraten.

### Anerkannte Gründe

Das BAföG unterscheidet prinzipiell zwei Kategorien von anerkannten Begründungen, „wichtige“ und „unabweisbare“ Gründe.

### Der wichtige Grund

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es euch nicht zugemutet werden kann, euren bisherigen Studiengang fortzusetzen. In der Praxis ist das der Fall, wenn ihr das Fach wegen mangelnder Eignung oder wegen eines Wandels der Neigung wechselt, oder bereits gewechselt habt. Unter mangelnder Eignung wird dabei meist verstanden, dass ihr eu-

*Bulgarien, Frankreich (mit Ausnahme der Stadt Paris), Monaco, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Armenien, Aserbaidshon, Estland, Lettland, Litauen, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn*

### Kreisverwaltung Mainz-Bingen

*Amt für Ausbildungsförderung  
Postfach 13 55  
55206 Ingelheim  
Telefon: 06132 / 787-0  
Fax: 06132 / 787-360*

*Liechtenstein, Schweiz  
Studentenwerk Heidelberg*

### Amt f. Ausbildungsförderung

*Marstallhof 15  
69117 Heidelberg  
Telefon: 06221 / 54-0  
Fax: 06221 / 54-3524*



---

rem Studienfach „körperlich, geistig oder intellektuell nicht gewachsen“ seid, also in irgendeiner Hinsicht von diesem überfordert seid. Neigungswandel bedeutet, dass ihr im Verlauf des Studiums bemerkt habt, dass das gewählte Studienfach nicht euren Interessen entspricht. Die Begründung sollte dabei deutlich darlegen, dass diese Probleme nicht von geringfügiger Natur sind und inwiefern das Studium dadurch erschwert wird.

Dagegen sind folgende Beispiele keine wichtigen Gründe:

- \* verschlechterte Berufsaussichten
- \* persönliche/ familiäre Probleme
- \* Wechsel des Studien- oder Wohnortes

\* Studiensituation (z.B. überfüllte Hörsäle, ausgefallene Seminare)

Das BAföG fordert aber auch, dass der wichtige Grund für euch nicht zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich gewesen sein darf, denn als BAföG-EmpfängerIn seid ihr dazu verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen, sprich den Studienwechsel durchzuführen. Bis zuletzt darf kein Zweifel daran bestanden haben, dass ihr euer Ziel, den Abschluss des Studiums, nicht mehr erreichen könnt. Außerdem sollte sich diese Erkenntnis erst in der letzten Zeit ergeben haben, zum Beispiel durch eine Vorlesung, die ihr gerade in diesem Semester gehört habt.

Wechselst ihr die Fachrichtung bereits innerhalb der ersten beiden Semester, so braucht ihr natürlich nicht zu erläutern, warum euch erst

jetzt aufgefallen ist, dass das aktuelle Studienfach nicht das richtige für euch ist. Doch je höher das Semester, umso wichtiger wird das. Außerdem solltet ihr beachten, dass wichtige Gründe nur bis zum Ende des dritten Fachsemesters (Semester, die ihr im bisherigen Studienfach verbracht habt) anerkannt werden. Danach benötigt ihr schon einen unabweisbaren Grund.

#### Der unabweisbare Grund

Ein unabweisbarer Grund liegt vor, wenn euch der Grund gar keine Wahl mehr zwischen einer Fortsetzung des Studiums und einem Abbruch oder Wechsel gestattet. Beispielsweise wenn ihr gesundheitlich nicht mehr dazu in der Lage seid, euren bisherigen Studiengang fortzusetzen oder den durch das Studium implizierten Beruf später

Österreich

**Landeshauptstadt München**

Schul- und Kultusreferat  
 „Amt für Ausbildungsförderung“  
 Schwanthalerstraße 40  
 80336 München  
 Telefon: 089 / 233 286 53  
 089 / 233 217 85  
 Fax: 089 / 233 244 11  
 sch-afa@muenchen.de

nicht ausüben können werdet. Anerkannt werden hier sowohl physische (etwa in Folge eines Unfalls) als auch psychische Gebrechen, die euch ersichtlich an der erfolgreichen Beendigung des bisherigen Studienfachs bzw. an der Ausübung des Berufes hindern werden. Diese Gebrechen dürfen vorher nicht vorhanden (bzw. ihre Auswirkungen auf das Studium nicht ersichtlich) gewesen sein und müssen im Falle eines unabweisbaren Grundes mit einer ärztlichen Bescheinigung belegt werden können! Das endgültige Nichtbestehen einer Zwischen- oder Abschlussprüfung stellt keinen unabweisbaren Grund dar, wird aber als wichtiger Grund (Eignungsmangel) angenommen.

**Semesteraufrechnung**

Stellt das BAföG-Amt fest, dass ein unabweisbarer Grund vorliegt, so werdet ihr für die Förderungshöchstdauer des neuen Studienfachs weitergefördert. Im Falle eines wichtigen Grundes werden die bisher in anderen Studiengängen verbrachten Semester jedoch von der Förderungshöchstdauer des neuen Studienfachs abgezogen. Für die restlichen Semester der Förderungshöchstdauer des neuen Faches werden BAföG-Leistungen nur noch als verzinsliches Bankdarlehen gewährt. Deshalb solltet ihr versuchen, von euch bereits erbrachte Prüfungsleistungen auf das neue Fach anerkennen zu lassen.

## BAföG Förderung im Ausland

Gelegentlich soll der Eine oder die Andere ja mal auf die Idee kommen, ein paar Semester des Studiums im Ausland zu verbringen oder das Studium sogar komplett bis zum Abschluss hin im Ausland fortzuführen. Macht sich ja schließlich gut im Lebenslauf, so ein Auslandsaufenthalt – zumindest wird das behauptet. Vielleicht will man ja auch nur eben gerade mal ein wenig über die eigenen Grenzen hinaus blicken, den eigenen Horizont erweitern – zum Beispiel mit ein Bisschen mehr Sonne am Himmel und einem dazu passenden Strand. Wie dem auch sei, auch im Ausland könnt ihr nach dem BAföG gefördert werden. Da sich der BAföG-Bedarfssatz teilweise beträchtlich erhöht, kann sich die Beantragung auf Ausbildungsförderung im Aus-

land sogar für diejenigen lohnen, die bisher keine BAföG-Leistungen bekamen, weil ihre Eltern zu viel verdienten. Außerdem werden Auslandssemester (maximal zwei) bei der Förderungshöchstdauer nicht berücksichtigt.

### Antrag

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Förderung im Ausland sind – abhängig vom Aufenthaltsland – gesondert bestimmte BAföG-Ämter zuständig. Die Liste der BAföG-Ämter findet ihr im Anhang. Außerdem solltet ihr euren Antrag auf Förderung im Ausland frühzeitig stellen, mindestens sechs Monate vor dem geplanten Auslandsaufenthalt. Weiter ist zu beachten, dass ihr für die Dauer des Auslandsaufenthaltes gar keine BAföG-Leistungen bekommt, wenn der Antrag auf Förderung im Ausland abge-

lehnt wird. Wollt ihr dem entgegen, oder einfach nur mal überprüfen lassen, ob ihr theoretisch, also ohne die Berücksichtigung des Einkommens der Eltern bzw. des eigenen Einkommens, Anspruch hättet, so könnt ihr einen Antrag auf Vorabentscheid stellen. Dazu solltet ihr mindestens die folgenden Unterlagen vorlegen können:

- \* das ausgefüllte Formblatt 1
- \* das ausgefüllte Formblatt 6 (Förderung im Ausland)
- \* den schulischen und beruflichen Werdegang (Anlage zu Formblatt 1)
- \* den Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse
- \* eine Kopie des letzten BAföG-Bescheids (wenn vorhanden)

Am besten setzt ihr euch vorher aber telefonisch oder schriftlich mit dem zuständi-

gen Amt in Verbindung und fragt, welche Unterlagen benötigt werden.

### Voraussetzungen

Die folgenden Kriterien gelten unabhängig davon, ob es sich um ein Studium innerhalb der Europäischen Union (oder der Schweiz), einen Studienaufenthalt im (außereuropäischen) Ausland oder ein Auslandspraktikum handelt:

\* **Staatsangehörigkeit:** AusländerInnen, die nur deshalb BAföG-berechtigt sind, weil sie selbst oder ein Elternteil länger in Deutschland erwerbstätig waren (siehe Abschnitt „Voraussetzungen“), haben nur dann einen Anspruch auf Förderung im Ausland, wenn der Auslandsaufenthalt zwingend erforderlich, also in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Ausländer-

Innen, die aus anderen Gründen förderungsberechtigt sind, etwa weil sie anerkannte Flüchtlinge sind, oder weil ein Elternteil deutsch ist, haben genauso wie Deutsche einen Anspruch auf Förderung im Ausland.

\* **Sprachkenntnisse:** Das BAföG-Amt fordert, dass ihr die Unterrichtssprache so gut beherrscht, dass ihr dem Unterricht (den Vorlesungen) folgen könnt. Die Landessprache muss zumindest so weit beherrscht werden, dass ihr euch in ihr verständigen könnt. Dazu weiter unten mehr.

\* **Fachkenntnisse:** Um im (außereuropäischen) Ausland gefördert werden zu können, müsst ihr euch die Grundkenntnisse eures Studienfachs zunächst während eines Studiums in Deutschland angeeignet haben. Von ausreichenden

---

Grundkenntnissen wird ausgegangen, wenn ihr das Studienfach mindestens zwei Semester lang studiert habt. Seit 2008 dürft ihr euer Studium auch ohne Fachkenntnisse, also auch von Anfang an, in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz beginnen.

- \* Gleichwertigkeit: Die ausländische Hochschule muss der inländischen gleichwertig sein.

#### Nachweis von Sprachkenntnissen

Wenn ihr an einem Stipendien- oder Austauschprogramm teilnehmt, seid ihr fein raus. In diesem Fall reicht eine Bescheinigung über die Teilnahme am Programm als Nachweis aus. Habt ihr die Landes- bzw. Unterrichtssprache mindestens fünf Jahre lang an einer Schule gelernt, oder euer Abitur an einem zwei- oder fremdsprachigen Gymnasium

erlangt, an dem in einer dieser Sprachen unterrichtet wurde, so könnt ihr eure Kenntnisse der jeweiligen Sprache mit den Schulzeugnissen beziehungsweise mit dem Abschlusszeugnis (Abitur) nachweisen. Andernfalls müsst ihr euch beim zuständigen BAföG-Amt (siehe Anhang) erkundigen, in welcher Weise und insbesondere durch wen der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse geführt werden soll.

#### Erhöhung des BAföG-Bedarfsatzes

Bei einem Studium oder Studienaufenthalt im Ausland erhöht sich der monatliche BAföG-Bedarfssatz um die Reisekosten (250 € (Europa)/ 500 € (andere Kontinente)), um notwendige Studiengebühren für maximal ein Jahr an der ausländischen Hochschule (bis zu 4600 €) und um einen

Auslandszuschlag, der Währungsdifferenzen und eventuell erhöhte Lebenshaltungskosten ausgleichen soll. Der Auslandszuschlag wird jedoch nur bei einem Studienaufenthalt außerhalb der Europäischen Union gewährt. Daher fielen 2007 auch die Zuschläge für Bulgarien und Rumänien weg. Da seit 2008 für die Schweiz die gleichen Bestimmungen gelten, gibt es auch dort keinen Zuschlag. Für die meisten Länder wurden die Sätze im BAföG festgelegt (siehe dazu Tabelle im Infokasten). Bei nicht genannten Ländern müsst ihr den Betrag individuell mit dem zuständigen BAföG-Amt vereinbaren.

Besonders interessant ist, dass diese zusätzlichen Leistungen normalerweise in voller Höhe als Zuschuss geleistet werden, später also nicht zurückgezahlt werden müssen. Nur wenn ihr BAföG-Leis-

tungen als Bankdarlehen erhalten (siehe Abschnitt „Förderungsarten“), werden diese zusätzlichen Leistungen ebenfalls nur als Bankdarlehen gewährt und sind somit verzinslich und in voller Höhe zurückzuzahlen.

#### Arten des Auslandsstudiums

##### Vollständiges (außereuropäisches) Auslandsstudium

Ein vollständiges Studium im Nicht-EU-Ausland (und nicht Schweiz) kann nur in einem speziellen Fall gefördert werden: wenn ihr einen ständigen Wohnsitz im Ausland habt und es euch nicht zugemutet werden kann, in der Bundesrepublik zu studieren. Das wird jedoch nur in Ausnahmefällen gewährt. Informationen über die Voraussetzungen in diesem Fall bekommt ihr beim für das jeweilige Land zuständigen BAföG-Amt. Die Mög-

lichkeit des grenzüberschreitenden Studiums gibt es seit 2008 nicht mehr, da das Studium in der EU und der Schweiz uneingeschränkt möglich ist.

#### Studium/Studienaufenthalt innerhalb der EU

Innerhalb der Europäischen Union (EU) – und seit 2008 der Schweiz – kann das Studium bis zum Abschluss nach dem BAföG gefördert werden. Dabei könnt ihr euch frei in den genannten Ländern bewegen, den Studienort und das Aufenthaltsland wechseln und das Studium am Ende in einem beliebigen Land abschließen. Weiter solltet ihr allerdings beachten, dass die Förderungshöchstdauer der in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Regelstudienzeit des jeweiligen Studienfaches entspricht. Wenn also am ausländischen Studienort eine Regelstudienzeit festgelegt

#### Auslandszuschläge

|                                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| <i>Europa</i>                        |     |
| <i>Bosnien und Herzegowina</i>       | 90  |
| <i>Island</i>                        | 165 |
| <i>Kroatien</i>                      | 60  |
| <i>Mazedonien</i>                    | 60  |
| <i>Moldau</i>                        | 90  |
| <i>Norwegen</i>                      | 140 |
| <i>Russische Föderation</i>          | 100 |
| <i>Serbien, Montenegro</i>           | 60  |
| <i>Türkei</i>                        | 90  |
| <i>Ukraine</i>                       | 90  |
| <i>Weißrussland</i>                  | 90  |
| <i>Afrika</i>                        |     |
| <i>Ägypten</i>                       | 60  |
| <i>Äthiopien</i>                     | 90  |
| <i>Botsuana</i>                      | 90  |
| <i>Burkina Faso</i>                  | 115 |
| <i>Côte d'Ivoire</i>                 | 145 |
| <i>Gabun</i>                         | 200 |
| <i>Ghana</i>                         | 90  |
| <i>Kamerun</i>                       | 145 |
| <i>Kenia</i>                         | 90  |
| <i>Kongo, Demokratische Republik</i> | 200 |
| <i>Madagaskar</i>                    | 115 |

Fortsetzung auf Seite 97

ist, so gilt unter Umständen diese anstatt der Regelstudienzeit an der inländischen Universität.

Fachrichtungswechsel, also Wechsel des Studienfaches, können bei einem Auslandsaufenthalt innerhalb der EU genauso vorgenommen werden wie im Inland auch und sind genauso zu rechtfertigen. Es ist auch möglich, einen Auslandsaufenthalt außerhalb der EU im Rahmen eines Studiums in der Europäischen Union durchzuführen. Dieser ist dann ebenso zu rechtfertigen, wie ein Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Studiums in Deutschland. Der große Nachteil eines Studiums innerhalb der EU ist, dass keine Auslandszuschläge gezahlt werden.

### Studienaufenthalt außerhalb der EU

Außerhalb der Europäischen Union wird nur ein einziger, zusammenhängender Auslandsaufenthalt gefördert. Studienaufenthalte innerhalb der Europäischen Union bleiben dabei unberücksichtigt. Weiter muss die im Ausland verbrachte Studienzeit mindestens sechs Monate betragen, es sei denn es handelt sich um ein Austauschprogramm der Universität Karlsruhe (in diesem Fall reichen bereits drei Monate aus). Über zwölf Monate hinaus wird der Auslandsaufenthalt nur mit einem Gutachten von ProfessorInnen und nachgewiesener besonderer Bedeutung des Auslandsaufenthaltes bis zu insgesamt maximal fünf Semestern gefördert. Eine besondere Bedeutung liegt beispielsweise vor, wenn

- \* ihr eine wissenschaftliche Arbeit unternommen habt, die im ersten Jahr nicht angemessen zu Ende geführt werden konnte oder
- \* ihr im zweiten Jahr einen Studienabschluss in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) erlangt.
- \* nach den Umständen des Einzelfalles die Fortsetzung der Ausbildung im Ausland objektiv erforderlich ist.

Die im Ausland verbrachten Semester (maximal zwei) werden dabei nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet. Die Förderungshöchstdauer verlängert sich also quasi durch einen Auslandsaufenthalt.

## Auslandspraktikum

Praktika im (außereuropäischen) Ausland werden nach dem BAföG gefördert, wenn das Praktikum mindestens zwölf Wochen dauert und in der Prüfungsordnung vorgeschrieben sowie inhaltlich geregelt ist. Insbesondere muss der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungssekretariat eurer Fakultät bestätigen, dass die Praktikumsstelle den Anforderungen genügt.

Wenn ihr das Praktikum außerhalb der Europäischen Union ableistet, müsst ihr zusätzlich nachweisen, dass das Praktikum im EU-Ausland „besonders förderlich“ ist. Eine solche besondere Förderlichkeit liegt insbesondere vor, wenn

- \* das Praktikum nach eurer Studien- oder Prüfungsordnung zwingend außerhalb Europas abzuleisten ist,
- \* ihr euch so spezialisiert habt, dass praktische Erfahrungen in diesem Themengebiet bzw. in dieser Vertiefungsrichtung nicht in der EU gesammelt werden können, beispielsweise Technologie in den Tropen oder
- \* das Praktikum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Auslandsstudium steht und auch im selben Land durchgeführt wird wie das Studium.

Ansonsten müsst ihr euch von eurer Fakultät eine Bescheinigung (vom Prüfungsausschuss bzw. -sekretariat) über die besondere Förderlichkeit ausstellen lassen. Diese Bescheinigung muss sich individuell auf den Studiengang und speziell auf euer Vorhaben (Vertiefungsrichtungen) beziehen.

|                     |     |
|---------------------|-----|
| <i>Marokko</i>      | 60  |
| <i>Namibia</i>      | 60  |
| <i>Nigeria</i>      | 175 |
| <i>Ruanda</i>       | 145 |
| <i>Sambia</i>       | 90  |
| <i>Senegal</i>      | 115 |
| <i>Sierra Leone</i> | 145 |
| <i>Simbabwe</i>     | 90  |
| <i>Sudan</i>        | 145 |
| <i>Südafrika</i>    | 60  |
| <i>Tansania</i>     | 90  |
| <i>Tschad</i>       | 255 |
| <i>Tunesien</i>     | 60  |
| <i>Uganda</i>       | 90  |
| <i>Amerika</i>      |     |
| <i>Argentinien</i>  | 60  |
| <i>Bolivien</i>     | 90  |
| <i>Brasilien</i>    | 80  |
| <i>Chile</i>        | 60  |
| <i>Costa Rica</i>   | 90  |
| <i>Ecuador</i>      | 90  |
| <i>El Salvador</i>  | 115 |
| <i>Guatemala</i>    | 115 |
| <i>Haiti</i>        | 145 |
| <i>Honduras</i>     | 115 |
| <i>Jamaika</i>      | 145 |

Fortsetzung auf Seite 99

Eine allgemeine Verbesserung der Berufsaussichten reicht als Begründung nicht aus! Die Zeit, die ihr im Rahmen des Praktikums im Ausland verbracht habt, wird nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet so lange diese Zeit ein Jahr nicht überschreitet.

#### Studienabschlussförderung

Wenn ihr die Förderungshöchstdauer (bzw. die Verlängerung derselben) überschritten habt, könnt ihr im Rahmen der Studienabschlussförderung noch für zwei weitere Semester BAföG nach den üblichen Konditionen erhalten. Bevor ihr diese beantragt, solltet ihr jedoch prüfen, ob nicht Gründe für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer (siehe dort) vorliegen, da so eine Verlängerung zur Hälfte als Zuschuss, zur Hälfte

als unverzinsliches Darlehen gefördert, während die Studienabschlussförderung nur noch als verzinliches Bankdarlehen bewilligt wird.

Studienabschlussförderung wird nur unter den folgenden Bedingungen gewährt:

- \* Ihr müsst vom Prüfungsausschuss bzw. vom Prüfungsssekretariat bestätigt bekommen, dass ihr das Studium innerhalb der nächsten zwei Semester abschließen könnt. Wenn euer Studiengang eine Abschlussprüfung vorsieht, müsst ihr innerhalb von vier Semestern nach Ende der Förderungshöchstdauer (bzw. der Verlängerung derselben) zur Abschlussprüfung zugelassen worden sein.
- \* Es darf sich beim Studium nicht um ein Aufbaustudium handeln.

- \* Die sonstigen BAföG-Voraussetzungen (Einkommen der Eltern usw.) müssen erfüllt sein.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn ihr mit 300 € Förderung im Monat auskommt, könnt ihr euch auch überlegen, einen Bildungskredit anstelle der Studienabschlussförderung zu beantragen. Dazu findet ihr mehr im entsprechenden Abschnitt.

#### Darlehenserlass

Darlehenserlass wird nur auf Antrag hin gewährt und ist an sehr harte Bedingungen eines schnellen Studiums geknüpft. In allen Fällen – außer bei vorzeitiger Rückzahlung – ist der Antrag auf Erlass innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Feststellungsbescheides zu stellen. Später wird kein

Erlass mehr gewährt. Ihr solltet also rechtzeitig prüfen, ob nicht eine oder sogar mehrere der folgenden Erlassmöglichkeiten auf euch zutreffen. Den Antrag stellt ihr beim Bundesverwaltungsamt in Köln, das für die Rückzahlung des Staatsdarlehens zuständig ist.

#### Erlass wegen geringen Einkommens oder Kindererziehung

Unter bestimmten Umständen kann das Darlehen in der Höhe der monatlichen Rückzahlung erlassen werden. Das erfolgt jedoch nur auf Antrag und für einzelne Monate. Beantragen könnt ihr diesen Erlass, wenn ihr

- \* nur über geringes Einkommen verfügt (für die Beträge siehe „Stundung“ auf Seite 82),
- \* Kinder unter zehn Jahren oder behinderte Kinder habt oder

\* nicht oder nur unwesentlich (unter zehn Stunden in der Woche) erwerbstätig seid.

**Achtung:** Mit der BAföG-Änderung 2007 läuft diese Regelung aus! Sie hat nur noch bis Ende 2009 Gültigkeit. (Genauer war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.)

#### Vorzeitige Rückzahlung

Nach Erhalt des Rückzahlungsbescheides habt ihr – falls ihr es euch leisten könnt – die Möglichkeit, das Darlehen ganz oder teilweise zurück zu zahlen. Dabei können bis zu 50% des Darlehens erlassen werden. In der Literatur (z.B. Blanke/Deres) findet ihr Tabellen, in denen sich ablesen lässt, welche Zahlungsbeträge möglich sind und wie viel des Darlehens euch dadurch erlassen wird. Aus der Tabelle ist ebenfalls ersichtlich, dass es sich rentiert, gleich einen größeren Betrag

|                            |     |
|----------------------------|-----|
| <i>Kanada</i>              | 85  |
| <i>Kolumbien</i>           | 90  |
| <i>Kuba</i>                | 145 |
| <i>Mexiko</i>              | 90  |
| <i>Nicaragua</i>           | 90  |
| <i>Paraguay</i>            | 90  |
| <i>Peru</i>                | 115 |
| <i>Trinidad und Tobago</i> | 115 |
| <i>Uruguay</i>             | 60  |
| <i>Venezuela</i>           | 90  |
| <i>Vereinigte Staaten</i>  | 120 |
| <i>Asien</i>               |     |
| <i>Armenien</i>            | 115 |
| <i>Aserbaidshan</i>        | 90  |
| <i>China</i>               | 95  |
| <i>Georgien</i>            | 90  |
| <i>Indien</i>              | 90  |
| <i>Indonesien</i>          | 90  |
| <i>Iran</i>                | 90  |
| <i>Israel</i>              | 60  |
| <i>Japan</i>               | 315 |
| <i>Jemen</i>               | 90  |
| <i>Jordanien</i>           | 90  |
| <i>Kasachstan</i>          | 90  |
| <i>Kirgistan</i>           | 90  |

*Fortsetzung auf Seite 101*

des Darlehens in einer Summe zu tilgen: Bei einer Rückzahlungsrate von 105 € bekommt ihr für eine vorzeitige Rückzahlung von 4075 € beispielsweise 925 € des restlichen Darlehens erlassen, für eine vorzeitige Rückzahlung von 7150 € sogar 2850 €. Die monatlichen Ratenzahlungen laufen nach der vorzeitigen Rückzahlung ganz normal weiter. Die Rückzahlungszeit verkürzt sich um die Anzahl der durch die vorzeitige Rückzahlung abbezahlten Monate.

#### Leistungsabhängiger Erlass

Wenn ihr als AbsolventInnen zu den 30% Jahrgangsbesten eures Studienfachs gehören solltet, so könnt ihr auf Antrag einen Teil des Darlehens erlassen bekommen. Die Höhe dieses Erlasses ist zusätzlich noch von der Studiendauer abhängig. So bekommt ihr 25% des Darlehens erlassen,

wenn ihr das Studium innerhalb der Förderungshöchstdauer abgeschlossen habt, aber nur noch 20%, wenn ihr im darauffolgenden Semester fertig wart und gerade noch 15%, wenn ihr innerhalb von zwei Semestern nach Ende der Förderungshöchstdauer fertig geworden seid.

Ausschlaggebend für den Zeitpunkt des Abschlusses ist dabei das Datum, zu dem die Note der Abschlussprüfung bekannt ist. Unter „Jahrgang“ werden die Mitstudierenden verstanden, die ihren Abschluss im gleichen Kalenderjahr erlangten. Ob ihr zu den 30% Jahrgangsbesten zählt, erfahrt ihr im Prüfungssekretariat beziehungsweise im Studienbüro. Wenn ihr eure Abschlussprüfung im Ausland abgelegt habt, könnt ihr dagegen leider keinen leistungsabhängigen Erlass bekommen.

#### Vorzeitiger Abschluss

Wenn ihr euer Studium vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer abgeschlossen haben solltet, bekommt ihr unabhängig von der Note der Abschlussprüfung pauschal 2560 € erlassen. Wenn ihr das Studium zwei Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer zum Abschluss bringen könnt, bekommt 1025 € erlassen. Auch hier wird der Erlass nur auf Antrag hin gewährt.

#### Rechtliche Möglichkeiten

#### Widerspruch

Solltet ihr die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit eines Bescheides bezweifeln, so könnt ihr Widerspruch gegen diesen Bescheid einlegen. In der Regel reicht es auch aus, persönlich beim BAföG-Amt vorbei-

zukommen und den mutmaßlichen Fehler zu erläutern. Falls das Amt nicht darauf eingeht, so könnt ihr immer noch formal Widerspruch einlegen. Keine Angst, das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei! (Nur falls ihr euch für das Verfahren RechtsanwältInnen genommen habt, müsst ihr diese eventuell selbst bezahlen.) Der Widerspruch ist schriftlich beim BAföG-Amt einzureichen. Er muss dem BAföG-Amt spätestens einen Monat nachdem ihr den zweifelhaften Erlass erhalten habt vorliegen. Maßgeblich ist dabei das Datum des Bescheides, bzw. des Poststempels, falls dieser davon abweichen sollte. Nach dieser Monatsfrist wird der Bescheid rechtsgültig und kann nicht mehr angefochten werden!

Um Widerspruch einzulegen, verseht ihr einen Zettel mit eurem Namen und der Förde-

rungsnummer, adressiert ihn an das „Studentenwerk Karlsruhe - Förderungsabteilung“ und schreibt: „Hiermit lege ich Widerspruch gegen ihren Bescheid vom <Datum> ein.“. Daran anschließend sollten die Gründe für den Widerspruch dargelegt werden. Um die Frist von einem Monat zu wahren, könnt ihr ein „Begründung folgt.“ an diese Textzeile anschließen und den Brief dann „Mit freundlichen Grüßen“ und mit der eigenen Unterschrift abschließen. Die Begründung solltet ihr dann aber auf jeden Fall nachreichen!

Der Widerspruch führt dazu, dass das BAföG-Amt den betreffenden Bescheid nochmals prüfen muss. Hält es den Widerspruch für berechtigt, so wird der Fehler behoben und ihr erhaltet einen Abhilfebescheid, der den ersten Bescheid korrigiert. Ist das Amt

|                                           |     |
|-------------------------------------------|-----|
| <i>Korea, Demokratische Volksrepublik</i> | 175 |
| <i>Korea, Republik</i>                    | 145 |
| <i>Libanon</i>                            | 90  |
| <i>Malaysia</i>                           | 90  |
| <i>Nepal</i>                              | 90  |
| <i>Pakistan</i>                           | 90  |
| <i>Philippinen</i>                        | 90  |
| <i>Singapur</i>                           | 90  |
| <i>Sri Lanka</i>                          | 90  |
| <i>Syrien</i>                             | 115 |
| <i>Tadschikistan</i>                      | 115 |
| <i>Taiwan</i>                             | 90  |
| <i>Thailand</i>                           | 90  |
| <i>Turkmenistan</i>                       | 90  |
| <i>Usbekistan</i>                         | 90  |
| <i>Vereinigte Arabische Emirate</i>       | 90  |
| <i>Vietnam</i>                            | 90  |
| <i>Ozeanien</i>                           |     |
| <i>Australien</i>                         | 85  |
| <i>Neuseeland</i>                         | 85  |

---

dahingegen immer noch der Auffassung, richtig entschieden zu haben, wird der Widerspruch an das Landesamt für Ausbildungsförderung weitergeleitet. Dieses ist beim Regierungspräsidium Stuttgart angesiedelt und entscheidet dann endgültig über die Angelegenheit. Daraufhin erfolgt nun entweder ein Abhilfebescheid oder ein ablehnender Widerspruchsbescheid, in dem das Landesamt seine Position erklärt. Lehnt das Landesamt den Widerspruch mit einem solchen Widerspruchsbescheid ab, so bleibt euch als letzte Möglichkeit nur noch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht.

#### Verlängerung der Widerspruchsfrist

Wenn das Amt es versäumt hat, euch über die Möglichkeit des Widerspruchs zu informieren, oder keine Frist

angegeben hat während der der Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt werden muss, so verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr. Habt ihr die Widerspruchsfrist unverschuldet versäumt, weil ihr beispielsweise im Urlaub oder im Krankenhaus wart, könnt ihr eine „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ beantragen. Dies muss jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Grundes geschehen und so weit wie möglich mit Unterlagen (Fahrkarten, Attest) belegt werden. Der Widerspruch kann anschließend nachgeholt werden.

#### Klage

Wurde der Widerspruch abgelehnt, so habt ihr einen Monat Zeit um vor dem Verwaltungsgericht gegen den Bescheid zu klagen. Die Frist von einem Monat ist dabei unbedingt

einzuhalten. Außerdem muss der Klage ein Widerspruchsverfahren vorausgegangen sein, ansonsten wird die Klage als unzulässig zurückgewiesen. Falls das Widerspruchsverfahren sich stark in die Länge zieht, könnt ihr auch schon vor dem Erlass eines Abhilfe- bzw. Widerspruchsbescheides Klage erheben – allerdings frühestens nach drei Monaten. Habt ihr die Einmonats-Frist für die Klage bzw. für den vorangehenden Widerspruch versäumt, so wird die Klage ebenfalls zurückgewiesen, auch wenn der Bescheid des BAFöG-Amtes noch so rechtswidrig sein sollte.

AnwältInnen sind in einem Verwaltungsgerichtsprozess zwar nicht zwingend vorgeschrieben, es empfiehlt sich aber trotzdem, sich eineN zu nehmen. Auf jeden Fall solltet ihr euch vorher in der kosten-

losen UStA-Sozialberatung oder UStA-Rechtsberatung beraten lassen. Um dem Risiko eventuell entstehender Gerichts- oder Prozesskosten zu entgehen, solltet ihr auch rechtzeitig einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (siehe Seite 15, Abschnitt „Erste Hilfe bei Rechtsstreitigkeiten“) stellen.

### BAföG-Vorausleistungen

#### Vorausleistungen nach §36

Wenn eure Eltern nicht auffindbar sind oder rechtlich nicht in der Lage sind zu zahlen, habt ihr Anspruch auf elternunabhängige Förderung (siehe dort). Sind eure Eltern dahingegen nicht bereit, den im Bewilligungsbescheid des BAföG-Amtes festgestellten Unterhalt zu zahlen, oder weigern sie sich bereits, ihr Einkommen offen zu legen, so

kann euch unter Umständen das BAföG-Amt helfen. Es übernimmt dann den nicht gezahlten Unterhalt im Rahmen der so genannten Vorausleistungen (nicht zu verwechseln mit Vorleistungen). Die könnt ihr aber auch nur beantragen, wenn ihr die sonstigen Voraussetzungen erfüllt.

Beim Vorausleistungsverfahren übertragt ihr dem BAföG-Amt euren Anspruch auf Unterhalt durch eure Eltern. Im Gegenzug erhaltet ihr den errechneten Betrag (siehe Abschnitt „Förderungshöhe“) als elternunabhängige Leistung. Im Gegenzug versucht das BAföG-Amt dann, das Geld von euren Eltern (gerichtlich) zurück zu fordern. Das bringt einen Vorteil gegenüber dem Verfahren, bei dem ihr eure Eltern auf Unterhalt verklagen müsst, da sich das BAföG-Amt um alle Juristerei kümmert. Falls ihr allerdings aus

---

Rücksicht zum Verhältnis mit euren Eltern nicht juristisch gegen sie vorgehen möchtet, solltet ihr diesen Weg genauso wenig wählen. Den Schritt, Vorausleistungen zu beantragen, solltet ihr also wohl überlegt tun. Vorausleistungen werden grundsätzlich wie sonst auch zur Hälfte als Zuschuss, zur Hälfte als Staatsdarlehen vergeben. Nur wenn das BAföG-Amt die Zahlungen von euren Eltern wieder erstattet bekommt, wird der Darlehenstil entsprechend kleiner.

### Das Antragsverfahren

Grundsätzlich geht das BAföG stillschweigend davon aus, dass eure Eltern - sofern sie finanziell dazu in der Lage sind - euch Unterhalt leisten. Das wird dann auf den BAföG-Anspruch angerechnet. Beim Vorausleistungsverfahren müsst ihr nun das BAföG-Amt

davon überzeugen, dass dies nicht der Fall ist. Selbstverständlich kann sich das Verfahren sowohl auf beide Eltern als auch auf nur ein Elternteil beziehen. In letzterem Fall wird auch nur der betreffende Elternteil belangt.

Bevor ihr einen Antrag auf Vorausleistungen stellt, solltet ihr zunächst (formlos, aber schriftlich) eure Eltern über euer Studium informieren und um monatliche Unterhaltsleistungen bitten. Ihr könnt zur Erklärung - falls vorhanden - den BAföG-Bescheid beilegen. Die Korrespondenz mit euren Eltern solltet ihr dokumentieren, damit ihr sie nachher belegen könnt - insbesondere falls ihr gar keine Antwort erhaltet. Wenn sie sich weigern, den geforderten Betrag ganz oder teilweise zu zahlen und

ihr glaubhaft machen könnt, dass dies die Ausbildung gefährdet, könnt ihr Vorausleistungen beantragen.

Wichtig ist allerdings noch abzuklären, ob eure Eltern ihre Unterhaltspflicht nicht doch schon erfüllt haben. So müssen sie beispielsweise nur eine „angemessene“ Ausbildung fördern. Das kann insbesondere in einem Zweit- oder Aufbaustudium ein Problem sein. Zum Anderen genießen eure Eltern das sogenannte Bestimmungsrecht, durch das sie wählen können, in welcher Form sie den Unterhalt zur Verfügung stellen, z.B. Wohnung, Essen, Kleidung. Falls ihr Angebote auf den sogenannten Naturalunterhalt ablehnt, müsst ihr das später gegenüber dem BAföG-Amt begründen. Mehr dazu findet ihr auf Seite 140 im Abschnitt „Unterhaltspflicht“.

Schließlich beantragt ihr Vorausleistungen mit Formblatt 8. Darauf seid ihr aufgefordert, sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit Unterhalt stehen, anzugeben. Dazu gehören auch eine Begründung der Ablehnung von euren Eltern sowie eine Erklärung von euch selbst. Lasst euch das Formular am Besten in der Sprechstunde des BAföG-Amtes erklären. Der Vorausleistungsantrag gilt immer für den aktuellen Bewilligungszeitraum, muss also jedes Jahr neu gestellt werden. Falls sich eure Eltern inzwischen doch zur Zahlung bewegen haben lassen, müsst ihr dies dem BAföG-Amt unverzüglich mitteilen und euer Anspruch wird neu berechnet.

# Jobben

## Beschäftigungsverhältnisse

### Geringfügige Beschäftigung

Beschäftigungen mit einem monatlichen Bruttolohn bis zu 400 € sind nach dem Hartz-II-Gesetz so genannte „geringfügig entlohnte Beschäftigungen“. Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld werden anteilig auf jeden Monat angerechnet. Seit 2003 gibt es dabei keine allgemeine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit mehr – doch Vorsicht, wenn ihr während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet, gefährdet ihr euren Studierendenstatus, was zum Beispiel zum Rausschmiss aus der studentischen Krankenversicherung führen kann. Beschäftigungen von weniger als zwei Monaten oder weniger als 50 Arbeitstagen pro Kalenderjahr heißen „kurzfristige

Beschäftigungen“. Umgangssprachlich werden beide Arten geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse oft „Mini-Jobs“ oder auch „400-Euro-Jobs“ genannt, obwohl es bei kurzfristigen Beschäftigungen keinerlei Verdienstgrenze gibt.

Mini-Jobs sind aus Sicht der Beschäftigten sozialversicherungsfrei: euch werden von eurem Lohn also keine Sozialabgaben abgezogen. Ihr könnt euch aber freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern; das bringt bei niedrigem Verdienst zwar kaum nennenswerte Rentenansprüche, wird aber voll auf diverse Anwartschaftszeiten angerechnet. Doch auch hier ist Vorsicht angebracht: wer auf seine Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, kann das nur einheitlich für alle seine Jobs tun, und die Erklärung ist unwiderruflich, solan-

ge die Jobs bestehen. Sinnvoll ist dieser Schritt nur unter der Voraussetzung, dass ihr ganz sicher regelmäßig und dauerhaft mindestens 155 € im Monat verdient; bei niedrigerem Verdienst in einem gegebenen Monat wird nämlich der Rentenversicherungsbeitrag von diesem Mindestbetrag berechnet, was sehr schmerzhaft werden kann: Von einem Monatsverdienst von 50 € würden euch z.B. 22 € Rentenversicherungsbeitrag abgezogen, während es bei einem Monatsverdienst über 155 € nur 4,5% sind. Auf der anderen Seite muss auch der/die ArbeitgeberIn den gleichen Anteil an Beitrag leisten, der euch sonst nicht zusteht. Außerdem spielt es bei der Rentenversicherung eine große Rolle, wie lange ihr schon Beiträge gezahlt habt – egal wie hoch sie waren. Daraus können beispiels-

weise für ausländische Studierende weitere Ansprüche erwachsen (siehe Seite 124, Abschnitt „AusländerInnen“).

Die ArbeitgeberIn muss für jede 400-Euro-Kraft 13% Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung und 15% des Bruttolohnes zur Rentenversicherung zahlen. Sofern ihr keine Lohnsteuerkarte vorlegt, kommen 2% Steuern hinzu, so dass der/die ArbeitgeberIn zusammen ca. 30% zusätzlich zum Verdienst an Pauschalabgaben zahlen muss. Diese Zahlungen wirken sich aber weder auf eure Krankenkassenbeiträge noch auf die euch zustehenden Leistungen der Krankenkasse aus.

Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Beispiel: Vollzeitarbeit während der gesamten Semesterferien, also deutlich mehr als zwei Monate im

Jahr), ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis (Beispiel: ein bezahltes sechswöchiges Praktikum) und eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Beispiel: stundenweise Arbeit als Kellner oder als Mathe-TutorIn für unter 400 € pro Monat das ganze Jahr über) können bei verschiedenen ArbeitgeberInnen nebeneinander ausgeübt werden, ohne sich gegenseitig zu beeinflussen. Mehrere Jobs bei dem/der gleichen ArbeitgeberIn sind dagegen zu eurem Schutz ausgeschlossen. Die Uni dagegen fasst parallel laufende Hiwi-Verträge immer als eine Beschäftigung zusammen, selbst wenn ihr an verschiedenen Instituten zugleich arbeitet. Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden ebenfalls immer zusammengerechnet, selbst wenn sie bei verschiedenen ArbeitgeberInnen ausgeübt werden.

Weitere Informationen...

*... erhaltet ihr im  
Hochschulinformationsbüro  
des DGB  
Sprechzeiten im UStA-Büro  
[www.hib-karlsruhe.de](http://www.hib-karlsruhe.de)*

sowie direkt bei der

*Minijob-Zentrale der  
Knappschaft Bahn See  
[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)*

---

Die Zusammenrechnung wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Bundesknappschaft den/die ArbeitgeberIn darauf hinweist, dass Ihr mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen zugleich ausübt. Sollte euch einE ArbeitgeberIn nicht danach fragen, ob ihr weitere Jobs habt, braucht ihr dazu von euch aus nichts zu sagen. Insbesondere lauft ihr keine Gefahr, wegen der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Jobs irgendwann Versicherungsbeiträge nachzahlen zu müssen, geschweige denn bestraft zu werden. Allerdings wird euch praktisch jeder ArbeitgeberIn bei Aufnahme eines Minijobs fragen, ob ihr weitere Jobs ausübt. Ihr seid verpflichtet, diese Frage wahrheitsgemäß zu beantworten. Die Arbeitgeberin kann euch vertraglich verpflichten, Aufnahme oder Änderung von Nebenjobs unverzüglich mitzuteilen. In je-

dem Fall habt Ihr übrigens Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag; einE ArbeitgeberIn, die mündliche Arbeitsverträge abschließt, handelt ordnungswidrig.

Auch 400-Euro-Jobs unterliegen der Steuerpflicht, auch wenn die Beträge zu gering sind, als dass ihr Steuern zahlen müsstet. Allerdings wird bei eurem (ersten) 400-Euro-Job keine Lohnsteuer direkt von eurem Brutto-Verdienst abgezogen (siehe Seite 114, Abschnitt „Lohnsteuer“). Daher müsst ihr in diesem Fall auch nicht in allen Fällen eine Lohnsteuerkarte abgeben. Falls ihr mehreren 400-Euro-Jobs nachgehen solltet, also auch eine zweite Lohnsteuerkarte habt, müsst ihr aber eine Befreiung vom Lohnsteuereinzug beim Finanzamt beantragen.

### 400-Euro-Jobs in Privathaushalten

Für Jobs, die ausschließlich in einem Privathaushalt anfallen und erledigt werden, gelten noch weniger Versicherungspflichten. Motivation des Gesetzgebers ist, es Privatleuten leichter zu machen, ihre Haushaltshilfen legal zu beschäftigen. Vorteil für die Beschäftigten ist, dass sie zum Beispiel Rentenansprüche erwerben und krankenversichert sind. Diese Regelung betrifft euch, wenn ihr zum Beispiel privat bei jemandem für Geld putzt oder die Kinder hütet und dabei nicht mehr als 400 € monatlich verdient.

Die ArbeitgeberInnen müssen dann einen Pauschalbetrag für euch abführen, der aber nicht wie bei normalen Minijobs 30% eures Verdienstes beträgt, sondern nur 12% (davon 5% Rentenversicherung,

5% Krankenversicherung und 2% Pauschalsteuer). Für euch gelten dieselben Regelungen wie bei normalen 400-Euro-Jobs.

#### 800-Euro-Jobs (Gleitzone Niedriglohnsektor)

Jobs, in denen ihr mehr als 400 €, aber nicht mehr als 800 € verdient, sind sozialversicherungspflichtig, aber es fallen nur reduzierte Beiträge an („Midijobs“). Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf der Grundlage des folgenden reduzierten Arbeitslohns berechnet:

$$F \times 400 + (2-F) \times (AE - 400)$$

Dabei ist F ist eine veränderliche Zahl, die sich aus den durchschnittlichen Sozialversicherungsabgaben berechnet. Derzeit beträgt sie 0,5995. AE ist das tatsächliche Arbeitsentgelt. Verdienst

du zum Beispiel 500 €, ergibt sich aus der Formel, dass nur für 379,85 € Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Bei derzeit 19,5% Rentensatz fallen also 74,07 € Rentenbeitrag an. Diesen Beitrag teilen sich ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn. Der ArbeitgeberInnenanteil wird berechnet, als ob der Lohn vollständig rentenversicherungspflichtig wäre; von der Gleitzone profitiert also allein der/die ArbeitnehmerIn.

Genau wie bei Mini-Jobs könnt ihr auch hier durch schriftliche Erklärung auf die Reduzierung eures Rentenversicherungsbeitrages verzichten (siehe oben).

#### Kurzfristige Beschäftigung

Beschäftigungen bis zu 50 Arbeitstagen beziehungsweise zwei Monaten im Kalenderjahr (wenn ihr fünf Tage je

---

Woche arbeitet) sind so genannte „kurzfristige Beschäftigungen“. Das Geld, das ihr während einer kurzfristigen Beschäftigung verdient, ist sozialversicherungsfrei. Das heißt es werden keine Krankenkassen- oder Rentenbeiträge abgezogen. Auch die ArbeitgeberInnen zahlen hier keine (Pauschal-)Beiträge.

Bei kurzfristigen Beschäftigungen gibt es keine Lohnobergrenzen und keine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitsstunden – aber diese Jobs sind natürlich steuerpflichtig. Der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin zieht entweder pauschal 25% ab oder ihr gebt ihm beziehungsweise ihr eure Lohnsteuerkarte und werdet dann individuell besteuert. Wichtig ist jedoch, dass ihr die abgeführte Lohnsteuer nur dann wieder bekommt, wenn ihr eine Lohnsteuerkarte abgegeben habt und unter

dem Steuerfreibetrag bleibt! Daran müsst ihr selbständig denken; eine Pflicht zur Lohnsteuerkarte besteht nicht.

#### Reguläre studentische Beschäftigungsverhältnisse

Alle Jobs, die weder wie eine kurzfristige Beschäftigung auf ein paar Wochen begrenzt sind noch unter der 400-Euro-Grenze bleiben, sind auch für Studierende ganz normal rentenversicherungs- und steuerpflichtig. Für solche regulären Beschäftigungen braucht ihr immer eine Lohnsteuerkarte. In jedem Fall werden Euch Rentenversicherungsbeiträge, bei Überschreitung eurer Steuerfreibeträge auch Lohnsteuer vom Lohn abgezogen. Ihr solltet auch darauf achten, die Einkommensgren-

ze des Kindergeldes (siehe Seite 140, Abschnitt „Unterhaltspflicht der Eltern“) einzuhalten.

Weil immatrikulierte Studierende unabhängig vom Job krankenversichert sind, arbeiten studentische Beschäftigte dagegen generell kranken- und arbeitslosenversicherungsfrei – es sei denn, sie arbeiten während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden pro Woche. Dadurch würden sie zur normalen ArbeitnehmerIn, also voll sozialversicherungspflichtig.

Auf welches Arbeitsverhältnis man sich mit dem Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeitgeberin einigt, hängt von den Vorstellungen der Beteiligten und der Menge der Arbeit ab. Die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse unterscheiden sich in erster Linie in der Art der Besteuerung und dem

Umgang mit den Sozialabgaben. Das Arbeitsrecht gilt für alle legalen Arbeitsverhältnisse gleichermaßen.

#### Freie Mitarbeit/Honorartätigkeit

Begrifflich bedeutet freie Mitarbeit, dass ihr für einen Betrieb auf Honorarbasis arbeitet. Es ist eine Form der Selbstständigkeit. Ihr seid keine ArbeitnehmerInnen und habt daher die Möglichkeit, den Ort und die Zeit, in der ihr die Arbeit verrichten wollt, frei zu wählen. Ihr habt keinen Anspruch auf Folgeaufträge, seid aber auch frei, nach jedem abgeschlossenen Auftrag wieder zu gehen. Das ist zum Beispiel bei BildungsträgerInnen, Werbeagenturen und Zeitungen üblich. Dort heißen die freien MitarbeiterInnen oft „Freie“ oder „Freelancer“.

Wenn ihr eine Arbeit angeboten bekommt, für die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit vom Auftraggeber beziehungsweise der Auftraggeberin bestimmt werden, handelt es sich um eine klassische ArbeitnehmerInnentätigkeit. In diesem Fall habt ihr Anspruch auf einen Arbeitsvertrag.

Selbstständigkeit bedeutet, dass ihr nicht auf Lohnsteuerkarte arbeitet – völlig egal, ob ihr InhaberInnen eines Weingeschäfts seid, einen Artikel an eine Fachzeitung verkauft oder regelmäßig für eine Internetagentur programmiert: Bei allen Tätigkeiten seid ihr verpflichtet, euch selbständig um die Entrichtung eurer Steuern zu kümmern. In einer freiberuflichen Tätigkeit seid ihr verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

---

Einige Selbständige sind rentenversicherungspflichtig, zum Beispiel ErzieherInnen, PflegerInnen, PublizistInnen aber auch, wer im Wesentlichen nur für eineN AuftraggeberIn tätig ist. Wenn ihr aber in einer solchen Tätigkeit unter 400 € im Monat verdient, ist auch sie rentenversicherungsfrei. Die Regeln für geringfügige Beschäftigung gelten entsprechend. Ihr solltet außerdem darauf achten, dass ihr die Einkommensgrenze beim Kindergeld (siehe Seite 140, Abschnitt „Unterhaltspflicht der Eltern“) einhaltet.

Egal, ob ihr zu den Gewerbetreibenden zählt oder FreiberuflerInnen seid, ihr braucht eine Steuernummer vom Finanzamt. Die beantragt ihr mit dem Formular „Anzeige einer Betriebsaufnahme beziehungsweise einer freiberuflichen Tätigkeit“. Dieses Formular wirkt für Laien oft

schwer verständlich. Lasst euch das Formular in der Sprechstunde des Finanzamts erklären, damit euch keine Fehler unterlaufen. Ihr seid dann verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, auch wenn ihr voraussichtlich keine Lohnsteuer bezahlen müsst (siehe Abschnitt Lohnsteuer).

## Sozialversicherung

### Allgemein

Unter die Sozialversicherung fallen im Allgemeinen die Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Alle ArbeitnehmerInnen in einem Angestelltenverhältnis (ausgenommen Beamte, Ärzte, Rechtsanwälte und ähnliches), zahlen in die Sozialversicherung ein. Mitunter sind die Sozialversicherungsbeiträge auch als Lohnnebenkosten bekannt. Für die Arbeitneh-

merInnen sind alle Beschäftigungsverhältnisse, ausgenommen kurzfristige Beschäftigungen und 400-Euro-Jobs, sozialversicherungspflichtig.

Von deinem/deiner SozialversicherungsträgerIn erhältst du deinen Sozialversicherungsausweis mit einer Sozialversicherungsnummer. Das geschieht bei Antritt deiner ersten Beschäftigung; dies kann auch schon beim Wehr- oder Zivildienst sein. Ob du in deinem Job ausweispflichtig bist, erfährst du von deinem Sozialversicherungsträger. Wer z.B. im Gaststätten-, Beherbergungs-, Beförderungsgewerbe, dem Bau, der Gebäudereinigung oder dem Schaustellergewerbe arbeitet ist ausweispflichtig. D.h. ihr müsst ein Passfoto in den Sozialversicherungsausweis einkleben und ihn während der Arbeit immer bei euch tragen.

## Krankenversicherung

Studierende müssen natürlich auch krankenversichert sein. Viele Studierende nutzen die Möglichkeit, in der Familienversicherung der Eltern oder des/der EhepartnerIn zu bleiben (siehe Abschnitt „Krankenversicherung“). Das ist aber nur möglich, wenn du höchstens 340 € (im Minijob höchstens 400 €) im Monat verdienst.

Den Studierendenstatus in der gesetzlichen Krankenversicherung verlierst du, wenn du nebenbei arbeitest und dafür mehr als 20 Stunden je Woche aufbringst. Ausnahmen bilden Jobs, die auf höchstens zwei Monate befristet sind oder nur in den Semesterferien ausgeübt werden, Nacht- oder Wochenendarbeit. Wenn du also mehr als 20 Stunden arbeitest, musst du wie jeder andere circa 1% vom Brutto-

Verdienst als Krankenversicherungsbeitrag abführen. Außerdem musst du in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Beachte: Diese Grenze gilt immer, unabhängig von der Beschäftigungsart und der Verdiensthöhe!

## Rentenversicherung

Bei einer regulären Beschäftigung wird von deinem Bruttolohn die Hälfte des regulären Rentensatzes (derzeit 19,5%) abgezogen. Die andere Hälfte zahlt dein Arbeitgeber. Dies bedeutet, dass du Rentenansprüche erwirbst. Wie hoch die sein werden, kann die Rentenversicherungsanstalt Bund (früher: BfA) errechnen. Meist zu Ende des Jahres, aber auch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhältst du eine Übersicht über die Rentenversicherungsbeiträge. Diese Bescheinigung solltest du gut aufbewahren. Bei 400-

Euro-Jobs kannst du dich freiwillig rentenversichern, wenn du mehr als 155 € im Monat verdienst. Hierbei führst du 4,5% deines Entgeltes aus dem Beschäftigungsverhältnis ab, bei 400 € sind dies also monatlich 18 €. Für ausländische Beschäftigte gelten Sonderregelungen (siehe Seite 124, Abschnitt „AusländerInnen“).

### Unfallversicherung

Wenn ihr ordnungsgemäß mit Lohnsteuerkarte bei eurem/eurer ArbeitgeberIn beschäftigt seid, zahlt er/sie für euch Beiträge zur Unfallversicherung (öffentliche ArbeitgeberInnen wie zum Beispiel Hochschulen zahlen an die gesetzlichen Unfallkassen, private Arbeitgeber an die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die Unfallversicherung deckt die Kosten, die anfallen, wenn ihr während der Arbeit oder auf

dem direkten Hin- oder Heimweg einen Unfall erleidet. Eine solche Unfallversicherung besteht nicht bei Honorartätigkeiten (hier seid ihr für solche Versicherung selbst verantwortlich) und natürlich nicht bei Schwarzarbeit.

### Lohnsteuer

#### Lohnsteuerkarte

Jobbende Studierende müssen in der Regel bei der Arbeitsaufnahme eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Sie wird nur von der Wohnortgemeinde ausgestellt, d.h. ihr bekommt diese jedes Jahr automatisch von der Gemeinde zugeschickt, nicht aber am Zweitwohnsitz. Falls ihr zum ersten Mal eine steuerpflichtige Beschäftigung aufnimmt, müsst ihr die Lohnsteuerkarte erst beantragen. In Karlsruhe geht das im Rathaus West.

Wichtig ist zu kontrollieren, ob alle Angaben wie Lohnsteuerklasse, Konfession, Kinderfreibeträge, Familienstand, etc. richtig eingetragen sind, da sich hieraus eure Steuerklasse und somit der Steuersatz ableitet. Habt ihr während eines Jahres mehrere ArbeitgeberInnen, so ist darauf zu achten, dass ihr nach Beendigung des Jobs die Steuerkarte zurückerhältet, damit der/die nachfolgende ArbeitgeberIn diese weiterverwenden kann. Wenn ihr gleichzeitig bei mehreren ArbeitgeberInnen lohnsteuerpflichtig beschäftigt seid, rutscht ihr in die Steuerklasse VI und benötigt leider eine weitere Steuerkarte. Falls ihr mehrere Hiwi-Jobs an der Uni habt, reicht eine Lohnsteuerkarte, da beide Beschäftigungen bei der selben Arbeitgeberin sind. Allerdings müsst

ihr es bei einer Stelle an der Uni immer beantragen, wenn ihr die Lohnsteuerkarte wiederhaben wollt.

### Lohnsteuereinzug

In der Regel wird euch die anzurechnende Lohnsteuer direkt vom Brutto-Lohn abgezogen und ans Finanzamt abgeführt. Die Höhe der geleisteten Steuern wird auf der Lohnsteuerkarte vermerkt. Eine Ausnahme besteht bei einem 400-Job: Hier seid ihr vom Einzug befreit (siehe Abschnitt „Beschäftigungsarten“). Bei mehreren 400-Jobs entfällt dies aber wieder. Wenn euer Jahreseinkommen den Freibetrag (siehe unten) nicht übersteigt, kann das Finanzamt auch sonst auf den Einzug verzichten. Dann wird euch der volle Brutto-Lohn ausgezahlt, ihr müsst das aber beim Finanzamt beantragen.

Vorsicht bei kurzfristigen Beschäftigungen: Hier ist die Lohnsteuerkarte nicht zwingend vorgeschrieben. Falls ihr keine abgibt, werden pauschal 25% eures Lohnes abgeführt. Die könnt ihr auch mit einer Steuererklärung nicht mehr zurück holen.

Manche Geldleistungen, die euch zukommen, sind grundsätzlich steuerfrei, da sie entweder gar nicht als Einkommen zählen (z.B. Trinkgeld) oder im Steuerrecht explizit von der Steuerpflicht befreit sind (z.B. Nacht- oder Sonntagszuschläge).

Wann bekomme ich etwas zurück?

Wenn ihr Steuern gezahlt habt und davon etwas zurück bekommen könnt, solltet ihr eine Steuererklärung abgeben. Das ist insbesondere sinnvoll, wenn ihr mehrere Lohnsteuer-

### Wichtig

*Wenn ihr eine Steuererklärung abgibt, müsst ihr alle eure Einkünfte (z.B. auch Zinsen auf das Sparguthaben) angeben. Falls ihr über ein Gewerbe verfügt bzw. freiberuflich tätig seid, braucht ihr für die Steuererklärung auch eine Steuernummer (siehe Abschnitt „Beschäftigungsverhältnisse“).*

*Für jede Einkommensart gibt es ein gesondertes Formular. Alle Formulare erhaltet ihr beim Finanzamt oder unter*

*[www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de).*

*Alternativ könnt ihr die Steuererklärung auch komplett elektronisch mit dem Programm „Elster“ erledigen.*

*[www.elster.de](http://www.elster.de)*

karten hattet und damit in der Steuerklasse VI wart. Falls ihr eine Befreiung vom direkten Lohnsteuereinzug beantragt habt oder freiberuflich tätig seid, müsst ihr in jedem Fall eine Steuererklärung abgeben.

Auch relevant ist, dass das Finanzamt für die Besteuerung schon ab dem ersten Monat der Beschäftigung unterstellt, dass ihr über das ganze Jahr ein gleichmäßig hohes Einkommen erzielt: D.h., wenn ihr z.B. drei Monate (mit Lohnsteuerkarte) gearbeitet habt und einen Brutto-Monatslohn i.H.v. 2.000 € erhalten, wird steuerlich angenommen, dass ihr das ganze Jahr über monatlich 2.000 € verdient. Es wird hier dann, dass vermeintlich hohe Jahreseinkommen im Blick, auch ein entsprechend hoher Lohnsteuereinzug abgeführt. Da in diesem Beispiel jedoch 'nur'

6.000 € im Jahr verdient wurde, liegt ihr hier sogar noch deutlich unterhalb des steuerfreien Grundfreibetrags!

Der Grundfreibetrag liegt für Ledige bei 7664 €. Hinzu kommt eine Werbungskostenpauschale von 920 €. Ihr müsst also keinerlei Lohnsteuer zahlen solange euer Jahreseinkommen (brutto) unter 8584 € liegt. Auch wenn ihr knapp darüber hinaus kommt, müsst ihr noch nicht zahlen. Denn diese 8584 € bleiben in jedem Fall steuerfrei, erst der 8585. Euro wird mit dem Eingangssteuersatz besteuert. Falls ihr höhere Werbungskosten (z.B. Fahrtkosten, Fachliteratur, Arbeitskleidung etc.) habt, könnt ihr diese geltend machen, müsst sie aber nachweisen. Für Verheiratete oder Eltern von Kindern gelten noch höhere Freibeträge.

Die Bearbeitung der Steuererklärungen ist für die Finanzämter meist sehr aufwändig. Daher bekommt ihr in der Regel die Rückzahlung frühestens ein halbes Jahr nachdem ihr sie eingereicht habt.

Wie und wo gebe ich die Steuererklärung ab?

Ist das jeweilige Arbeitsverhältnis beendet, spätestens jedoch zum Jahresende, erhaltet ihr vom Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte (oder einen äquivalenten Nachweis) mit aufgedruckter Angabe der erfolgten Lohnabzüge wie z.B. Lohnsteuer, ggf. Kirchensteuer, zurück. Nach Ablauf des Kalenderjahres reicht ihr dann die Einkommensteuererklärung mit der Lohnsteuerkarte und eventuell anderen Einkommensbelegen (z.B. Zinsabrechnungen) beim Finanzamt ein. Ihr habt dazu eine Frist bis Ende Mai des

Folgejahres. In Karlsruhe sind die Finanzämter Karlsruhe-Stadt (Schlossplatz 14) bzw. Durlach (Prinzessenstr. 2) zuständig.

Hilfreich bei der Steuererklärung sind die dazugehörigen Ausfüllhilfen. Ihr könnt euch aber auch an Lohnsteuervereine, etc. wenden. Dies bietet sich vor allem dann an, wenn man eine aufwendigere Steuererklärung mit z.B. mehreren Arbeitgebern, verschiedenen Einkunftsarten etc. unter einen Hut bringen muss. Gut beraten ist man mit den auf dem Markt angebotenen Steuerprogrammen, die auch für komplexere Steuerklärungen geeignet sind und sogar die fertigen, vom Finanzamt anerkannten Formulare ausdrucken. Hat man alle wesentlichen Punkte berücksichtigt und richtig gerechnet – oder rechnen lassen – kann man bereits bei der Einrei-

chung der Erklärung absehen, wie viel man vom Finanzamt zurückerhält. Die Bearbeitungszeit liegt i.d.R. zwischen einigen Wochen und mehreren Monaten. Eine telefonische Nachfrage beim Finanzamt schadet nicht und kann manchmal recht hilfreich sein.

## Arbeitsrecht

### Einstellungsgespräch

Falls ihr zu einem Einstellungsgespräch geladen werdet, seid ihr verpflichtet, alle berechtigten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Andernfalls könnte das ein außerordentlicher Kündigungsgrund sein. Jedoch passiert es leider immer wieder, dass auch unzulässige Fragen gestellt werden, die ihr selbstverständlich überhaupt nicht beantworten müsst. Damit ihr

in der Situation nicht dumm aus der Wäsche schaut, hier einige Fragen, die kommen könnten:

- \* Krankheiten: nur zulässig, wenn sie eure Arbeitsfähigkeit erheblich beeinträchtigen oder ansteckend sind
- \* Schwerbehinderung: immer zulässig, da ein besonderer Kündigungsschutz besteht
- \* Schwangerschaft: nur zulässig, wenn ein Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) besteht
- \* Familienplanung: unzulässig
- \* Bisheriger Verdienst: nur zulässig, falls ihr im gleichen Berufszweig weiterarbeitet
- \* Vermögen: unzulässig

\* Vorstrafen: nur zulässig, wenn die Straftat in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit steht

\* Partei-, Gewerkschafts-, Religionszugehörigkeit: unzulässig

### Arbeitsvertrag

Wenn ihr eine Arbeitstätigkeit aufnehmt, solltet ihr euch einen Arbeitsvertrag geben lassen. Darauf habt ihr einen gesetzlichen Anspruch. Im Arbeitsvertrag sollten insbesondere Lohn, Art und Umfang der Tätigkeit, Arbeitszeiten und Urlaub geregelt sein. Auch wenn ihr euch mit eurem/eurer ArbeitgeberIn über den Lohn und die Tätigkeit einig geworden seid, steckt der Teufel doch, wie so oft, im Detail. Wenn es irgendwann einmal zum Streit kommen sollte, geratet ihr ohne Arbeitsvertrag immer ins Hintertreffen. Wenn man euch keinen Ver-

trag aushändigen möchte, könnt ihr versuchen, zu behaupten, ihr bräuchtet einen Verdienstnachweis, um euch für eine Wohnung zu bewerben. Bei befristeten Arbeitsverträgen solltet ihr aufpassen; sie dürfen nicht beliebig verlängert werden.

### Arbeitszeit, Pausen, Überstunden

Die Arbeitszeit sollte im Idealfall im Arbeitsvertrag geregelt sein. Bei vielen studentischen Jobs ist das nicht der Fall, sondern im Vertrag ist nur eine wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit vereinbart. In diesem Fall müsst ihr meist nur dann auch arbeiten, wenn der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin das zu einem bestimmten Termin verlangt. Ihr solltet auch darauf achten, dass ihr laut Arbeitszeitgesetz maximal acht Stunden am Tag arbeiten müsst. Grundsätzlich

dürft ihr auch nicht sieben Tage in der Woche arbeiten. Wenn ihr das selbst nicht berücksichtigt, wird es wohl eure Krankenkasse einfordern.

Ununterbrochen konzentriert arbeiten kann wohl niemand. Daher ist es laut Gesetz vorgeschrieben, dass nach spätestens sechs Stunden Arbeitszeit eine Pause stattfindet. Pausen zählen nicht als Arbeitszeit. Deshalb werden sie nicht bezahlt. Auf der anderen Seite müsst ihr eure Pause nicht am Arbeitsplatz verbringen. Das solltet ihr auch nicht, wenn ihr sie genießen wollt! Wenn keine festen Pausenzeiten bestehen, solltet ihr daran denken, die Arbeit irgendwann liegen zu lassen. Eine Pause dauert mindestens 15 Minuten. Kür-

zere Unterbrechungen der Arbeit gelten nicht als Pausen und zählen also als reguläre Arbeitszeit.

Wenn ihr einmal länger arbeitet als vertraglich vereinbart wurde, fallen damit in der Regel Überstunden an. Sie sollten jedoch die Ausnahme sein und nicht regelmäßig sein. Überstunden sollten zeitnah wieder durch zusätzliche Freizeit abgegolten werden. Vorsicht jedoch: Ihr dürft nicht einfach in Eigenregie länger arbeiten. Damit Überstunden geltend gemacht werden können, müssen sie euch angeordnet werden! Ob ihr der Anordnung folgt, ist dann meistens eure Entscheidung. Nur wenn der Arbeitsvertrag bereits Überstunden vorsieht oder der Betriebsrat in einer betrieblichen Vereinbarung der Anordnung zugestimmt hat, müsst ihr im vereinbarten Maße folgen.

## Krankheitsfall

Studierende haben wie andere ArbeitnehmerInnen auch bis zu sechs Wochen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Hier wird der regelmäßige Arbeitslohn in voller Höhe (aber ohne Prämien etc.) der Berechnung zugrunde gelegt. Um diese Rechte anmelden zu können, müssen zunächst zwei wichtige Punkte erfüllt werden:

- \* Der/die ArbeitgeberIn muss unmittelbar informiert werden, dass ihr wegen Erkrankung verhindert seid.
- \* Der Arzt bzw. die Ärztin muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen, die innerhalb von drei Tagen dem/der ArbeitgeberIn zugehen muss. Ohne Vorlage dieser Bescheinigung haben ArbeitgeberInnen

u.U. das Recht, die Zahlung zu verweigern und das Arbeitsverhältnis zu kündigen.

Ab der siebten Krankheitswoche gibt es ein Krankengeld, das sich am Nettogehalt orientiert (höchstens 90 %) und bis zu 78 Wochen bezahlt wird. Das gilt aber nur, falls ihr als Beschäftigte (mit mehr als 20 Stunden wöchentlich) pflichtversichert, also nicht mehr studentisch versichert, seid.

Eine Pflicht, das Versäumnis durch Krankheit nachzuarbeiten, besteht nicht. Wenn ihr beispielsweise ein Tutorium haltet, müsst ihr euch weder darum kümmern, dass jemand euren Termin übernimmt, noch einen alternativen Termin selbst anbieten. Das gilt natürlich nur, wenn ihr fest vereinbarte Arbeitszeiten habt.

## Urlaubsansprüche

Generell gibt es tarifliche Regelungen, die auch für Aushilfen gelten. Sollte es in einer Branche keinen Tarifvertrag geben, so gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Danach beträgt der jährliche Mindesturlaub 24 Werktagen, der anteilig berechnet wird: Wenn du z.B. in der vorlesungsfreien Zeit zwei Monate voll arbeitest, dann stehen dir vier Tage Urlaub zu. Ein Urlaubswunsch muss aber immer mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin abgesprochen werden; aus wichtigen betrieblichen Gründen kann er abgelehnt werden. Kann der zustehende Urlaub nicht während der Dauer der Beschäftigung genommen werden, muss ihn der/die ArbeitgeberIn am Ende der Beschäftigung durch Bezahlung ausgleichen (sog. Urlaubsabgeltung). Bestimmungen im

Arbeitsvertrag, die festlegen, wann Urlaub genommen werden darf (z.B. vorlesungsfreie Zeit), sind grundsätzlich zulässig. Nur bei Tätigkeiten unterhalb eines Monats besteht kein Urlaubsanspruch, wobei leider auch mehrere Arbeitsverhältnisse, die auf einem jeweils eigenständigen Vertrag beruhen, zeitlich in Hinsicht auf anteilige Urlaubsansprüche nicht addiert werden. Während des Urlaubs muss der durchschnittliche Arbeitsverdienst weitergezahlt werden, der in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs erzielt wurde.

#### Anspruch auf Jahressonderzahlungen

Der Anspruch auf Jahressonderzahlungen („Weihnachtsgeld“) ist nur dann gegeben, wenn er sich aus Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder aus der betrieblichen

Übung ergibt. Studentische Aushilfen oder TeilzeitmitarbeiterInnen dürfen hier nicht schlechter gestellt werden als andere Kollegen. Die Höhe der Sonderzahlung bezieht sich jedoch auf eine Vollzeitstelle und wird daher bei Teilzeit anteilig ausgezahlt. Es ist auch möglich, dass die Jahressonderzahlung nicht komplett im Dezember, sondern verteilt auf alle Monate ausgezahlt wird.

#### Kündigung

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (BGB §623). Das gilt sowohl für euch als auch eureN ArbeitgeberIn. Wenn der Betrieb einen Betriebsrat hat, muss dieser vor Ausspruch jeder Kündigung gehört werden! Dies gilt auch im Zusammenhang mit Aushilfsmitarbeitern oder Probearbeitsverträgen. Es ist auch möglich, im beid-

seitigen Einvernehmen per Aufhebungsvertrag das Arbeitsverhältnis zu beenden. In jedem Fall sollten folgende Punkte überprüft werden:

- \* Ist der Lohn ordnungsmäßig abgerechnet worden?
- \* Sind Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben korrekt abgeführt worden?
- \* Besteht noch Anspruch auf Gewährung von Urlaubstagen?
- \* Besteht noch Anspruch auf Gewährung der (anteiligen) Jahressonderzahlung?
- \* Sind die Arbeitspapiere vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt übergeben worden?
- \* Hat der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin die Bescheinigung für das Arbeitsamt vollständig und richtig ausgefüllt?

- \* Wurde ein Arbeitszeugnis ordnungsgemäß ausgestellt?

### Kündigungsfristen

Nach §622 BGB gelten für alle ArbeitnehmerInnen, unabhängig ihrer Arbeitszeit und der Größe des Betriebes, in dem sie tätig sind, folgende Kündigungsfristen:

- \* Das Arbeitsverhältnis kann durch ArbeitnehmerInnen mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- \* Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

2 Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats,

5 Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,

8 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats,

10 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats,

12 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats,

15 Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats,

20 Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt. Damit wird die Frist für die meisten Studierenden sehr kurz. Während einer (im Arbeitsvertrag vereinbarten) Probezeit liegt die Kündigungsfrist bei zwei

Wochen (BGB §622 Absatz 3). Laut §622 Absatz 5 BGB kann auch eine kürzere Kündigungsfrist als zwei Wochen vereinbart werden, wenn ihr z. B. nur vorübergehend, d.h., kürzer als drei Monate als Aushilfe eingestellt werdet.

Eine fristlose Kündigung darf nur dann ausgesprochen werden, wenn Gründe vorliegen, die die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist als unzumutbar erscheinen lassen. Fristlose Kündigungen sind nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen möglich (bspw. bei Diebstahl oder dauerhafter Arbeitsverweigerung).

### Kündigungsschutz

In Betrieben mit elf oder mehr Vollzeitangestellten gilt das Kündigungsschutzgesetz (KSchG). Damit ist für alle seit

mindestens sechs Monaten Beschäftigten ein gewisser Schutz vor willkürlicher Kündigung gegeben. Sie muss personen-, verhaltens- oder betriebsbedingt begründet werden. Unter Umständen kann euch auch eine Abfindung zustehen. In diesen Fällen solltet ihr euch auf jeden Fall – am besten bei der zuständigen Gewerkschaft – beraten lassen. Für Behinderte sowie werdende oder gerade gewordene Mütter besteht ein besonderer Kündigungsschutz (siehe entsprechende Abschnitte).

### ArbeitnehmerInnenvertretung

#### Betriebs-/ Personalrat

Bei allen arbeitsrechtlichen Problemen ist der Betriebsrat (bzw. der Personalrat bei öffentlichen ArbeitgeberInnen) die erste Anlaufstelle. Einen Betriebsrat sollte es in allen

### Gewerkschaften

*IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)*

*Baugewerbe, Architektur, Floristik, Land- und Forstwirtschaft, Wohnungswirtschaft*

*IG Bergbau, Chemie und Energie (IG BCE)*

*Energiewirtschaft, Glas- und Keramikindustrie, Chemieindustrie, Bergbau, Pharmaindustrie*

*Gewerkschaft der Polizei (GdP) Polizei*

*Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)*

*Lehrkräfte, Hochschulangestellte, WissenschaftlerInnen, studentische Hilfskräfte, SozialpädagogInnen*

*(Fortsetzung auf Seite 125)*

---

Betrieben ab fünf Beschäftigten geben. Seine Einrichtung und auch seine Mitbestimmungsrechte (z.B. bei Kündigungen) sind im Betriebsverfassungsgesetz vorgeschrieben. Selbstverständlich seid ihr auch bei den Wahlen zum Betriebsrat wahlberechtigt; wählbar seid ihr, wenn ihr mindestens sechs Monate dort arbeitet. Das Analoge gilt (in Baden-Württemberg) auch für Personalräte. Dabei ist es unerheblich, ob ihr fest angestellt oder Aushilfen/Hilfskräfte seid.

Personalrat der  
Universität Karlsruhe  
Kaiserstraße 12  
(Gebäude 10.11)  
Zimmer Nr. 237 / 238

Tel: 0721-608-3940  
Fax: 0721-608-8990

## Gewerkschaften

Die Gewerkschaften fungieren als kollektive Vertretung der Beschäftigten gegenüber den ArbeitgeberInnen. Sie sind unter Anderem dafür verantwortlich, Tarifverträge auszuhandeln oder Betriebsräte zu schulen. Die Gewerkschaften sind alle zum Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammen geschlossen, der rund 7 Mio. Mitglieder hat. Studierende zahlen verminderte Beiträge oder sind gar von der Beitragszahlung befreit (nur GEW Baden-Württemberg). Welche Gewerkschaft für euch zuständig ist, hängt von dem Betrieb ab, in dem ihr beschäftigt seid (siehe Tabelle), nicht von eurer Tätigkeit. EinE GeschäftsführerIn eines metallverarbeitenden Betriebes gehört also beispielsweise in die IG Metall,

obwohl sie Büroarbeit verrichtet. Kontakte zu lokalen Gewerkschaftsvertretungen findet ihr im Anhang.

Als besondere Einrichtung für Studierende hat der DGB ein Hochschulinformationsbüro (HIB) eingerichtet. Dadurch soll eine arbeitsrechtliche Erstberatung ermöglicht werden. Weitere Beratungen dürfen die Gewerkschaften nach Gesetz nur für ihre Mitglieder anbieten. Die Beratung durch das HIB findet in den Räumen des UStA statt, und zwar Mittwochs zwischen 9 Uhr und 12 Uhr. Ansprechperson ist Boris Bartenstein ([boris.bartenstein@usta.de](mailto:boris.bartenstein@usta.de)).

## AusländerInnen

Ausländische Studierende (aus Nicht-EU-Ländern) dürfen bis zu 90 volle oder 180

halbe Tage (oder beliebig kombiniert) im Kalenderjahr ohne Arbeitserlaubnis arbeiten. Ein halber Tag hat dabei höchstens vier Stunden Arbeitszeit, bzw. fünf falls in dem Betrieb eine regelmäßige Arbeitszeit von zehn Stunden gilt. Für Studierende im Studienkolleg gilt, dass ihr nur 90 volle oder 180 halbe Tage ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit arbeiten dürft. Zusätzlich dürft ihr ohne Arbeitserlaubnis forschungs- oder studiennahe Tätigkeiten (z.B. Hiwi-Jobs) ausüben. Selbstverständlich braucht ihr auch für (empfohlene) Praktika keine Arbeitserlaubnis.

Falls ihr noch mehr arbeiten wollt, muss die Arbeitstätigkeit vom AusländerInnenamt genehmigt werden und im Pass vermerkt werden. Formal heißt das „Antrag auf Änderung der Auflagen“, welcher

beim Akademischen Auslandsamt (AAA) erhältlich ist. Dort müsst ihr euch dann auch bestätigen lassen, dass die Tätigkeit mit eurem Studium vereinbar ist. Wollt ihr mehr als 40 Stunden im Monat arbeiten, so braucht ihr zusätzlich noch die Erlaubnis des Arbeitsamtes. Mit dem genehmigten Antrag geht ihr dann zur AusländerInnenbehörde und lasst eure Aufenthaltsbewilligung ändern. Das kostet etwa 25 € Gebühr. Zuletzt müsst ihr die geänderte Aufenthaltsbewilligung noch eurer Arbeitsstelle vorlegen. Das wird allerdings nur sehr selten genehmigt.

Falls ihr aus einem Mitgliedsland der EU oder der Schweiz stammt, gelten für euch nur die Beschränkungen wie für deutsche ArbeitnehmerInnen auch. Falls ihr aus dem außereuropäischen Ausland

*IG Metall  
Automobilbau, Metall- und  
Elektroindustrie, Holz-, Kunst-  
stoff- und Textilverarbeitung*

*Gewerkschaft Nahrung-Ge-  
nuss-Gaststätten (NGG) Ho-  
tels, Restaurants, Tabak- und  
Lebensmittelindustrie*

*Transnet  
Eisenbahn  
Vereinte Dienstleistungsge-  
werkschaft (ver.di) Dienstleis-  
tungen*

---

stammt, aber bereits 6 Jahre aufenthaltsberechtigt in der Bundesrepublik gelebt habt, gilt das für euch auch.

Auch als ausländische Studierende müsst ihr wie alle Beschäftigten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Abschnitt „Sozialversicherung“) leisten. Für eventuelle spätere Rentenzahlungen werden aber nur BürgerInnen aus der EU sowie Bosnien-Herzegowina, Chile, Island, Israel, Kanada, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Norwegen, der Schweiz, Serbien, Tunesien, der Türkei und den USA berücksichtigt. Andernfalls könnt ihr eure Beiträge von der Rentenversicherungsanstalt Bund zurückfordern, sofern ihr nicht fünf Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt und damit den Anspruch auf Rentenzahlungen erworben habt. Einen entsprechenden Antrag müsst

ihr spätestens sechs Monate nach dem Ende der Beschäftigung stellen. Auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit, dass ihr durch fünf Jahre Beitragszahlung zur Rentenversicherung eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis erhalten könnt. Dazu zählt auch die freiwillige Rentenversicherung im 400-Euro-Job.

## ALG II & Sozialhilfe

Mit dem sogenannten Hartz-IV-Gesetz 2005 wurde die frühere Sozialhilfe mit der Arbeitslosenhilfe zusammen gelegt und findet sich heute in der Form des Arbeitslosengeld II (ALG II) bzw. der (neuen) Sozialhilfe wieder. Die Unterscheidung zwischen ALG II und Sozialhilfe besteht in erster Linie im Begriff der „Erwerbsfähigkeit“. Wer erwerbsfähig, aber längere Zeit erwerbslos ist, erhält ALG II; nicht erwerbsfähige Angehörige von ALG-II-EmpfängerInnen erhalten dagegen Sozialhilfe. Ansonsten verhalten sie sich jedoch weitgehend analog.

Da sich die zahlreichen Gerichtsurteile im Sozialrecht weitgehend auf das bisherige Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beziehen, ist bei vie-

len Sachverhalten noch nicht klar bzw. noch nicht entschieden, ob sie sich im neu gefassten Sozialgesetzbuch, Bücher II und XII (SGB II, SGB XII) analog verhalten. Vieles des Folgenden beruht auf Erfahrungen des BSHG und ist nicht unbedingt frei auf die neue Gesetzeslage übertragbar.

### ALG II für Studierende?

Wie auch früher die Sozialhilfe ist ALG II eine nachrangige Sozialleistung. D.h. erst wenn alle anderen Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu bestreiten, ausgeschöpft sind, kann es geleistet werden. Dazu zählen nicht nur andere Sozialleistungen, sondern auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Verbrauch von Vermögenswerten. Studierenden wird der Anspruch auf ALG II (zumindest bei der „Hilfe zum Lebensunterhalt“) im Allgemeinen ver-

---

währt, da sie grundsätzlichen Anspruch auf Förderung nach dem BAföG hätten. Dabei geht es jedoch nicht um die tatsächliche Förderung, sondern um die Förderungsfähigkeit der Ausbildung (siehe Abschnitt „BAföG-Voraussetzungen“). Das bedeutet, dass selbst nachdem euch BAföG nicht mehr zusteht (z.B. wegen überschreiten der Förderungshöchstdauer), ihr absolut keinen Anspruch auf ALG II habt. Es gibt jedoch eine einzige Ausnahme: Im Urlaubssemester (siehe dort) studiert ihr offiziell nicht und habt damit auch grundsätzlich keinen Anspruch auf BAföG. Damit steht euch regulär ALG II bzw. Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts zu.

### Besondere Härtefälle

Falls besondere Härtefälle vorliegen, besteht auch für Studierende die Möglichkeit

ALG II zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erhalten – jedoch nur als Darlehen. Hierzu gibt es relativ wenig Erfahrung; beispielsweise soll ein solcher Antrag bei allein erziehenden Eltern oder Studierenden, die aufgrund von Krankheit nicht arbeitsfähig sind, gewährt werden. Auch wenn ihr völlig ohne Geld kurz vor dem Abschluss eures Studiums steht ist es möglich, dass ihr als Härtefall anerkannt werdet. Ein Einkommen unterhalb des Sozialhilfesatzes gilt dagegen nicht als Härtefall.

### Eigene Kinder

Auch wenn ihr als Studierende keinen Anspruch auf ALG II habt, so haben eure nicht-erwerbsfähigen Angehörigen – also in den meisten Fällen eure Kinder – einen Anspruch auf Sozialhilfe.

### Der Antrag

ALG II wird bei sogenannten „Arbeitsgemeinschaften“ (ARGE) beantragt, die sogenannte „Jobcenter“ einrichten. Im allgemeinverständlichen Deutsch spricht man aber weiterhin von Arbeits- bzw. Sozialämtern. Die ARGE hat in Karlsruhe drei Standorte mit Zuständigkeiten für bestimmte Postleitzahlbereiche:

Rathaus West  
Kaiserallee 4 (Weststadt)  
PLZ: 76133, 76185, 76189)

„Agentur für Arbeit“  
Brauerstraße 10  
(Südweststadt)  
PLZ: 76131, 76135 - 76149,  
76187, 76199

Rathaus Durlach  
Badener Str. 3  
PLZ: 76227 - 76229

Falls ihr nur einmalige Hilfen, Hilfen in besonderen Lebenslagen oder den Wohnkostenzuschuss erhalten wollt, so wendet ihr euch an das Sozialamt im Rathaus West. Ein formeller Antrag ist bei der Sozialhilfe nicht vorgesehen, die finanzielle Notlage muss dem Sozialamt nur angezeigt werden.

### Bedarfsberechnung

#### Bedarf

Auf der Bedarfsseite werden zunächst die sogenannte Regelleistung und die Warmmiete addiert. Seit 2007 bestehen die folgenden Sätze der Regelleistung:

- \* für Alleinstehende ab 25 Jahren: 347 € (100%)
- \* für Alleinerziehende: 347 € (100%)
- \* für Alleinstehende unter 25 Jahren: 278 € (80%)

- \* für in Partnerschaft Lebende: 312 € (90%)
- \* für Kinder ab 14 Jahren: 278 € (80%)
- \* für Kinder unter 14 Jahren: 208 € (60%)

Da der Satz für Personen in Partnerschaft niedriger ist als der Vollsatz, solltet ihr unten nachlesen, unter welchen Bedingungen eine Partnerschaft („Bedarfsgemeinschaft“) angenommen wird. Unter Warmmiete ist die Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten und Heizkosten zu verstehen. Außerdem muss sie „angemessen“ sein. Was das bedeutet, hat der Gesetzgeber nicht festgeschrieben. Grundsätzlich werden folgende Wohnungsgrößen als angemessen angenommen:

- 1 Person: 50m<sup>2</sup>
- 2 Personen: 65m<sup>2</sup>
- 3 Personen: 75m<sup>2</sup>
- 4 Personen: 90m<sup>2</sup>

## Einkommen

Dagegen werden auf der Einkommenseite alle Einkünfte verrechnet. Dazu zählen Unterhalt der Eltern (mit Kindergeld), Erwerbseinkommen, eventuell BAföG (siehe unten „Wohnkostenzuschuss“), einzusetzendes Vermögen, etc. Das einzusetzende Vermögen ergibt sich, indem ihr von eurem Gesamtvermögen die folgenden Freibeträge abzieht:

- \* Allgemeiner Freibetrag: 150 € pro Lebensjahr
- \* Freibetrag für Kinder: 3100 € (ab Geburt)
- \* „Rücklagen für Anschaffungen“: 750 € (immer)

Jedoch zählt nicht aller Besitz als Vermögen: Selbst genutztes Wohneigentum sowie „angemessener“ Hausrat (Möbel, Geräte) und Auto werden nicht angerechnet. Vom Einkommen sind weitere Freibe-

träge abzuziehen: Falls ihr nebenher noch erwerbstätig seid, gilt eine Grundpauschale von 100 € und für jeden Verdienst über 100 € zu 20% des Bruttoverdienstes. Falls ihr BAföG bezieht kommt noch ein Freibetrag von 73 € hinzu. In jedem Fall steht euch die Pauschale für Sozialversicherungen von 30 € zu.

## Rechenbeispiel

Ihr befindet euch im Urlaubssemester, seid 24 Jahre und erzieht alleine ein 2-jähriges Kind. Eure Warmmiete beträgt 250 €. Ihr erhaltet 100 € Unterhalt von euren Eltern und verdient nebenher 300 € im Job. Auf eurem Sparbuch befinden sich 7000 €.

|                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| Regelleistung, alleinerziehend:      | 347 €   |
| Regelleistung, Kind unter 14 Jahren: | 208 €   |
| Warmmiete:                           | 250 €   |
| <hr/>                                |         |
| Gesamtbedarf:                        | 805 €   |
| <br>                                 |         |
| Vermögen:                            | 7000 €  |
| Allgemeiner Freibetrag:              | -3600 € |
| Freibetrag für Kind:                 | -3100 € |
| Rücklagen:                           | -750 €  |
| <hr/>                                |         |
| Anzurechnendes Vermögen:             | -450 €  |
| Unterhalt eurer Eltern:              | 100 €   |
| Kindergeld für euer Kind:            | 154 €   |
| Erwerbseinkommen:                    | 300 €   |
| BAföG:                               | 0 €     |
| Einzusetzendes Vermögen:             | 0 €     |

|                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| Pauschale für Versicherungen:   | -30 €  |
| Freibetrag für Erwerbseinkommen | -140 € |
| <hr/>                           |        |
| Anzurechnendes Einkommen:       | 384 €  |
| Gesamtbedarf:                   | 805 €  |
| Anzurechnendes Einkommen:       | -384 € |
| <hr/>                           |        |
| Monatliche Auszahlung:          | 421 €  |

#### Die Bedarfsgemeinschaft

Hartz IV führte die sogenannte Bedarfsgemeinschaft als neues Konstrukt in die Sozialgesetzgebung ein. Dadurch sind ALG II und Sozialhilfe keine individuellen Leistungen, sondern werden immer gegen das Einkommen der ganzen Bedarfsgemeinschaft verrechnet. Je nach dem, wer also zu eurer Bedarfsgemein-

schaft gezählt wird, kann euch der ALG-II-Anspruch gemindert werden oder sogar wegfallen. Grundsätzlich können das natürlich nur Personen sein, mit denen ihr im selben Haushalt wohnt, die aber auch in bestimmten Beziehungen zu euch stehen müssen. In jedem Fall gehören eure Kinder dazu und falls ihr unter 25 und nicht verheiratet seid, auch eure Eltern. Komplizierter wird es, wenn ihr mit eurem Partner/ eurer Partnerin zusammen wohnt. Hier zählt nicht nur die Ehe, sondern auch eine „eheähnliche“ oder „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“. Ganz egal mit wieviel Personen egal welchen Geschlechts ihr zusammen wohnt, die ARGE wird immer zunächst annehmen, dass es sich dabei um eine eheähnliche Gemeinschaft handelt. Ihr müsst nachweisen, dass es nicht so ist! Die Beweislast ist also um-

gekehrt. Aufgrund von Indizien (z.B. gegenseitige finanzielle Unterstützung) will das Amt dann „festgestellt“ haben, ob eine solche Gemeinschaft vorliegt.

### Mehrbedarf

Als Studierende seid ihr zwar von der grundlegenden Leistung des ALG II ausgeschlossen, jedoch stehen euch die sogenannten Mehrbedarfe zu, die höhere Lebenshaltungskosten in besonderen Lebenssituationen ausgleichen sollen. Diese Situationen dürfen dabei nicht ursächlich im Zusammenhang mit dem Studium stehen. Folgende Mehrbedarfe könnt ihr in Anspruch nehmen:

- \* Schwangere erhalten nach der zwölften Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarfzuschlag von 17% des Regelsatzes.

- \* Allein Erziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren erhalten 36% des Regelsatzes. In anderen Fällen gibt es 12% des Regelsatzes für jedes Kind. Jedoch ist der Gesamtbetrag auf 60% des Regelsatzes gedeckelt.

- \* Behinderte, die eine Eingliederungshilfe erhalten, erhalten einen Mehrbedarfzuschlag von 35%.

- \* Bei krankheitsbedingten Mehrkosten (zum Lebensunterhalt, z.B. besondere Ernährung) wird ein Mehrbedarf „in angemessener Höhe“ zuerkannt.

### Einmalige Hilfe

Manchmal treten zusätzliche Lebenshaltungskosten auf, die aber nicht regelmäßig entfallen und daher von regulären Unterhaltsleistungen nicht gedeckt werden. Daher sieht das

Sozialrecht zusätzlich noch einmalige Hilfen vor. Wie sonst auch beschränken sich diese Hilfen für Studierende auf Sachverhalte, die nicht ursächlich im Zusammenhang mit dem Studium stehen:

- \* Kleidung zu besonderen Anlässen (Hochzeit, Schwangerschaft, Beerdigung)
- \* Haushaltsgeräte (z.B. Staubsauger, Waschmaschine)
- \* Babyausstattung (Kleidung, Möbel) ab dem siebten Schwangerschaftsmonat
- \* Umzugskosten bei notwendigem Umzug
- \* Reisekosten bei besonderen Anlässen (z.B. Beerdigung naher Angehöriger)

### Besondere Lebenslagen

Neben der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (HzL) beinhaltet die Sozialhilfe noch die „Hilfe

in besonderen Lebenslagen“ (HibL). Die meisten Leistungen daraus kommen Behinderten zu Gute, daher sei hier auf den entsprechenden Abschnitt verwiesen. Für alle Anderen gibt es noch die folgenden Möglichkeiten.

#### Vorbeugende Gesundheitshilfe (§47 SGB XII)

Falls eine ärztliche Indikation einer bevorstehenden Erkrankung besteht, kann die Sozialhilfe die Kosten einer vorbeugenden Maßnahme (z.B. Kur) übernehmen.

#### Hilfe bei Krankheit (§48 SGB XII)

Die meisten Leistungen übernimmt eure Krankenkasse zwar in voller Höhe, einige aber nicht, z.B. Zahnersatz. Ihr könnt jedoch beantragen, dass euer Eigenanteil im Sinne eines Härtefalls ebenfalls

von der Krankenkasse übernommen wird. Falls sie das ablehnen sollte, könnt ihr einen entsprechenden Antrag an das Sozialamt stellen. Wichtig ist, dass ihr den Antrag schon stellen müsst bevor die ärztliche Leistung erbracht wurde.

#### Hilfe zur Familienplanung (§49 SGB XII)

Ebenfalls übernommen werden Verhütungsmittel, sofern sie ärztlich verschrieben wurden, sowie die ärztlichen Leistungen (Beratung, Untersuchung) dazu.

#### Wohnkostenzuschuss (§22 SGB II)

Im seltenen Fall dass ihr BAföG erhaltet und bei euren Eltern wohnt, die selbst beide ALG II/ Sozialhilfe erhalten, könnt ihr seit 2007 den Wohnkostenzuschuss (nicht zu ver-

wechseln mit Wohngeld) beim Sozialamt beantragen. Im offiziellen Jargon nennt sich das „Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung“. Dafür müsst ihr tatsächlich euren Eltern eine Miete (einschließlich Heizkosten) zahlen, die die Pauschale von 48 € im BAföG (siehe Abschnitt „BAföG-Förderungshöhe“) übersteigt. Dazu muss das Sozialamt aber noch feststellen, dass ihr tatsächlich „bedürftig“ seid, also nur auf Grund eures Studierendenstatus, nicht aber des Einkommens wegen, vom Bezug von ALG II ausgeschlossen seid. Dazu müsst ihr die oben genannte Bedarfsberechnung ebenfalls ausfüllen. Ihr solltet auch beachten, dass (ähnlich wie beim Wohngeld) ein „angemessener“ Wohnraum gefordert wird.

### Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Mietzuschuss, der Personen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, zu angemessenem Wohnraum verhelfen soll. Geregelt ist er im Wohngeldgesetz (WoGG). Voraussetzung für den Erhalt von Wohngeld ist jedoch, dass nicht bereits durch andere Leistungen ein Mietzuschuss erbracht wird. Im BAföG ist dieser jedoch – wie auch im ALG II – bereits inbegriffen. Somit haben Studierende keinen Anspruch auf Wohngeld, es sei denn sie

- \* sind „dem Grunde nach“ nicht BAföG-förderungsfähig,

- \* befinden sich in einem Urlaubssemester oder
- \* wohnen mit Angehörigen (eigene Kinder, oder nicht-studierendeR EhepartnerIn) zusammen, die Wohngeld erhalten.

Die zugrundeliegende Logik ist, dass BAföG-EmpfängerInnen bereits Mietzuschüsse durch die BAföG-Leistungen erhalten. Auch wenn der Zuschuss nicht ausreicht, die Miete zu decken, habt ihr aus diesem Grund keinen Anspruch mehr auf Wohngeld. Das gilt erst recht wenn ihr z.B. wegen zu hohem Einkommen kein BAföG erhaltet. Wenn das BAföG-Amt die Förderung jedoch aus anderem Grund ablehnt, entsteht dadurch möglicherweise ein Anspruch auf Wohngeld.

## BAföG „dem Grunde nach“

Wenn ihr kein BAföG erhaltet, wird danach unterschieden, ob ihr es nur „der Höhe nach“ oder „dem Grunde nach“ nicht erhaltet. „Der Höhe nach“ richtet sich ausschließlich nach finanziellen Kriterien, z.B. Einkommen eurer Eltern. Dagegen seid ihr „dem Grunde nach“ nicht BAföG-berechtigt wenn ihr

- \* euer Studium irgendwann ohne „wichtigen“ Grund unterbrochen oder gewechselt habt,
- \* die Förderungshöchstdauer des BAföG endgültig überschritten habt und Studienabschlussförderung nicht mehr bewilligt wird,
- \* den Leistungsnachweis nicht erbracht habt,
- \* aufgrund eurer Staatsangehörigkeit keinen Anspruch habt,

- \* in einer zweiten berufsbildenden Ausbildung nicht gefördert werden könnt oder
- \* zu Beginn des Studiums bereits das 30te Lebensjahr vollendet hattet.

Um belegen zu können, dass euch „dem Grunde nach“ keine Förderung nach dem BAföG zusteht, stellt ihr am einfachsten beim BAföG-Amt einen Antrag auf Vorabentscheid. In einem solchen Vorabentscheid wird lediglich die grundsätzliche Förderungsfähigkeit geklärt. Alle anderen Tatsachen – wie etwa die Höhe der Miete oder das Einkommen der Eltern – bleiben außer Betracht. Damit belastet ihr das BAföG-Amt relativ wenig und der (erwartete) Ablehnungsbescheid wird euch ziemlich schnell zugestellt. Habt ihr schon einmal einen Ablehnungsbescheid erhalten, aus dem hervorgeht, dass ihr

---

dem Grunde nach nicht förderungsfähig seid, so reicht dieser natürlich als Bescheinigung aus. Falls euch dagegen BAFöG „dem Grunde nach“ zustehen würde, ihr es aber nicht beantragt – etwa weil es nur ein geringer Betrag wäre, erhaltet ihr auch kein Wohngeld, da ihr schließlich BAFöG beantragen könntet.

### Einkommen

Da Wohngeld nur gewährt wird, wenn die Miete nicht bereits durch andere Sozialleistungen abgedeckt ist, überprüft das Wohngeld-Amt bei der Antragsstellung, ob aufgrund der finanziellen Situation nicht Anspruch auf ALG II besteht. Dieser besteht bei Studierenden zwar grundsätzlich nicht, doch dummerweise interessiert das beim Wohngeld-Amt niemanden, da das so im Gesetz steht. Zudem sollte euer Einkommen auch

„plausibel“ sein. Das heißt, ihr solltet regelmäßig Einkommen haben und nicht nur in der vorlesungsfreien Zeit beschäftigt sein. Ansonsten glaubt das Amt nämlich, dass ihr Einkommen verschweigen würdet. Außerdem ist es hilfreich, wenn aus eurem Einkommen eine gewisse Unabhängigkeit von euren Eltern zu erkennen ist.

Die Höhe des Zuschusses berechnet sich letztendlich weitestgehend aus eurem Einkommen (dazu zählt auch Unterhalt der Eltern), der Miete und Nebenkosten. Euer Vermögen wird nicht berücksichtigt; es wird davon ausgegangen, dass ihr die Zinseinnahmen beim Einkommen angebt. Bis zu welchem Betrag die Miete angerechnet wird, richtet sich nach der sogenannten Mietstufe, die die ortsübliche Miethöhe angeben soll (Stu-

fen 1 bis 6). Diese liegt in Karlsruhe bei 3, ist also (leider) niedrig angesetzt.

Falls ihr euren Wohngeldanspruch durchrechnen möchtet, könnt ihr das unter folgendem Link tun:

[www.geldsparen.de/inhalt/rechner/Soziales/Wohngeldrechneri.php](http://www.geldsparen.de/inhalt/rechner/Soziales/Wohngeldrechneri.php)

### Eigener Hausstand

Um Wohngeld gewährt zu bekommen, wird gefordert, dass ihr einen „eigenen Hausstand“ gegründet habt. Absurderweise wird bei Studierenden automatisch davon ausgegangen, dass sie den elterlichen Haushalt nur vorübergehend verlassen haben und nach dem Ende des Studiums dorthin zurückkehren. Diese Behauptung müsst ihr bei der Antragstellung widerlegen. Die Begründung dafür darf nicht allein auf euren subjektivi-

ven Annahmen, Wünschen oder Hoffnungen für die Zukunft beruhen, sondern muss darüber hinaus nachweisbare, also überprüfbare Fakten enthalten! Deshalb könnt ihr nur in den folgenden Fällen sicher sein, dass die Begründung akzeptiert wird:

- \* Wenn in der Wohnung eurer Eltern nicht mehr genügend Wohnraum zur Verfügung steht, etwa weil sich der Wohnraum verkleinert hat, weil das Zimmer mittlerweile anderweitig genutzt wird, oder weil die Eltern in eine kleinere Wohnung umgezogen sind. Im Zweifelsfall wird ein Grundriss der Wohnung eingefordert!
- \* Wenn ihr euren Lebensunterhalt vorwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit finanziert.
- \* Wenn ein tiefgreifendes Zerwürfnis mit euren Eltern (beiden!) besteht.

\* Wenn ihr verheiratet seid oder die Heirat unmittelbar bevorsteht.

Eure Aussage, euren Lebensmittelpunkt nicht mehr bei euren Eltern zu haben, reicht im Allgemeinen dagegen nicht aus. Selbst wenn ihr schon länger über die 30 hinaus seid, kann die Begründung schwierig sein.

### Wohngemeinschaften

Falls ihr nicht alleine, sondern in einer WG wohnt, tritt ein weiteres Problem auf. Es wird vermutet, dass es sich dabei um eine Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft handelt. Während BewohnerInnen von WGs genau so Wohngeld beantragen können, als würden sie alleine wohnen, kann in Haushaltsgemeinschaften nur für die gesamte Haushaltsgemeinschaft Wohngeld beantragt werden. In diesem Fall müssen alle einen Antrag auf

### Wohngeldantrag

*Neben den ausgefüllten Wohngeldformularen werden zur Beantragung mindestens die folgenden Unterlagen benötigt:*

- \* *eine Bescheinigung vom BAföG-Amt, dass ihr dem Grunde nach nicht förderungsfähig seid*
- \* *eine Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber/ von der Arbeitgeberin*
- \* *eine Immatrikulationsbescheinigung*
- \* *einen Nachweis über Krankenversicherungsbeiträge*
- \* *bei WGs eine persönliche Erklärung über gemeinsam benutzten Wohnraum und Mietaufteilung*
- \* *einen Nachweis, dass die Miete auch bezahlt wird (Kontoauszug oder Erklärung des Vermieters)*

Wohngeld stellen und das Einkommen aller Mitglieder wird zusammengerechnet. Das gemeinsame Einkommen muss dann über dem Sozialhilfesatz liegen, damit Wohngeld gewährt wird!

WGs zeichnen sich offiziell dadurch aus, dass mehrere Menschen gemeinsam eine Wohnung bewohnen, jedoch getrennte Haushalte führen. Getrennte Haushaltsführung bedeutet dabei, dass alle über ein eigenes Zimmer verfügen, dass alle ein eigenes Fach im Kühlschrank besitzen, kurz dass alle für sich selbst aufkommen. Streng gesehen dürfen nur Nebenräume gemeinsam in WGs genutzt werden. Auch Belanglosigkeiten wie Spülmittel und Waschpulver müssen sich theoretisch alle selber kaufen. In Haushaltsgemeinschaften wird über das

Wohnen hinaus auch noch gemeinsam gewirtschaftet, d.h. es findet keine klare Gütertrennung mehr statt.

### Beantragung

Wohngeld beantragt ihr in der Abteilung Wohnungswesen des Amtes für Vermessung, Liegenschaften und Wohnen, das sich in der Lammstraße 7a befindet. Dort erhaltet ihr auch die Wohngeldanträge. Am Besten stattet ihr dem Amt erst einmal einen Besuch ab, um euch die benötigten Formulare aushändigen zu lassen und erkundigt euch bei dieser Gelegenheit gleich mal, welche weiteren Nachweise und Unterlagen besorgt werden müssen. Die Sprechzeiten sind Dienstag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr.

### Freitische

Falls ihr es euch nicht leisten könnt, in der Mensa zu essen, könnt ihr beim UStA sogenannte Freitische beantragen. Das sind besondere Mensakarten, die an bedürftige Studierende vergeben werden. Damit könnt ihr dann praktisch „kostenlos“ in der Mensa essen. Auf Antrag hin bekommt ihr jeden Monat eine neue Freitischkarte, die mit einem Gegenwert von 50 € (soll 20 Mittagessen entsprechen) aufgeladen ist.

Antragsformulare und dazugehörige Merkblätter findet ihr an der UStA-Theke oder zum Abrufen und Ausdrucken im Netz unter [www.usta.de/index.php/RefAk/Soziales/](http://www.usta.de/index.php/RefAk/Soziales/). Da nur wenige Freitische zur Verfügung stehen, versucht der UStA, diese möglichst gerecht zu verteilen. Aus diesem

Grund müsst ihr euer Einkommen (auch das Geld, welches ihr von euren Eltern bekommt), eure Miete, den Krankenkassenbeitrag usw. angeben. Beantragt werden die Freitische dann im Sozialreferat des UStA. Zur Beantragung kommt ihr deshalb am besten zu den Sprechzeiten persönlich vorbei. Zum Belegen der gemachten Angaben solltet ihr außerdem die Kontoauszüge der letzten drei Monate, sowie euren Mietvertrag mitbringen. Seht dies bitte nicht als Schikane an! Wir wollen nur sicherstellen, dass die Freitische auch wirklich diejenigen erreichen, die sie am Nötigsten haben. Ein Rechtsanspruch auf einen Freitisch besteht nicht.

Der Antrag gilt immer für drei Monate. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Bewilligung und Ausgabe der Freitischkarten erfolgt auf

monatlicher Basis. Ihr werdet jeweils am Anfang des Monats per Email benachrichtigt, ob ihr in diesem Monat bei der Freitischvergabe berücksichtigt werden könntet. Die Karte erhaltet ihr dann gegen eine Kautions von 15 € an der Theke (zu den Thekenöffnungszeiten: Mo-Fr 11.00 Uhr- 13.30 Uhr) in den Räumlichkeiten des UStA. Hier könnt ihr auch erfahren, ob der Freitisch bewilligt wurde. Ihr solltet in eurem eigenem Interesse daran denken, die Karte jeden Monat abzuholen, da der Anspruch ansonsten verfällt.

# Weiteres zur Studienfinanzierung

---

## Unterhaltungspflicht

Trotz aller Reformen des BAföG ist es nicht gelungen, den Anteil der Studierenden merklich zu erhöhen, welche ihren Lebensunterhalt unabhängig von ihren Eltern bestreiten können. Somit bleiben zur Finanzierung des Studiums die eigene Erwerbstätigkeit und der Unterhalt der Eltern weiterhin von zentraler Bedeutung für den studentischen Lebensunterhalt. Der elterliche Unterhalt ist zweifellos die älteste Variante der Studienfinanzierung. Oft merkt man den aktuell gültigen Regeln an, dass sie weitgehend aus dem Kaiserreich stammen. Sie sind im 1881 verfassten Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in §§ 1601 bis 1615 kodifiziert.

Leider kommt es in der Realität aber immer häufiger vor, dass Eltern, deren studierende Kinder kein oder nur einen kleinen Teil BAföG erhalten, ihren Kindern aufgrund eigener finanzieller Schwierigkeiten (aber auch aus anderen Gründen) keine oder nur eingeschränkte monatliche Unterhaltsleistungen gewähren. Daher findet ihr nachfolgend einige Infos und Tipps zu den Rechten und Pflichten von Eltern und Studierenden in Unterhaltsfragen. Letztendlich liegt doch noch viel im Ermessen eurer Eltern und muss immer im Einzelfall betrachtet werden.

### Die Reihenfolge der Unterhaltspflichtigen

Solange ihr nicht verheiratet seid, sind an erster Stelle eure Eltern unterhaltsverpflichtet. Dabei sind immer eure leiblichen Eltern (oder

Adoptiveltern) gemeint, nie eure Stiefeltern. Heiratet ihr, tritt eure Ehepartnerin/ euer Ehepartner an die erste Stelle, sofern sie/er mehr als 1.380,49 € (netto) monatlich verdient. Sollten weder Eltern noch Ehepartner/in vorhanden sein, werden ersatzweise eure Großeltern unterhaltsverpflichtet. Das BGB geht nur von Verwandten in gerader Linie aus; andere Verwandte (z.B. Geschwister, Onkel/Tanten) sind nicht unterhaltspflichtig. Dafür seid ihr theoretisch auch euren Eltern gegenüber zu Unterhalt verpflichtet. Der folgende Text geht davon aus, dass eure Eltern euch Unterhalt leisten; für alle anderen Personen gilt das entsprechend.

### Unterhaltungspflicht der Eltern

Eltern sind rechtlich dazu verpflichtet, ihre Kinder bis zum Abschluss der ersten berufs-

qualifizierenden Ausbildung zu finanzieren. Grundsätzlich besteht der Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder nur während der Ausbildung. Im Urlaubssemester entfällt er also. Dafür besteht der Anspruch für eine Übergangszeit von drei Monaten zwischen dem erfolgreichen Abschluss des Studiums und dem Berufseinstieg. Alle Leistungen, die darüber hinaus gehen, entstehen durch guten Willen eurer Eltern und könnten euch also von heute auf morgen wieder genommen werden.

#### Eltern sind gegen euer Studium

Manchmal kommt es vor, dass die Eltern mit der Wahl der Berufsausbildung ihrer Kinder nicht einverstanden sind und daher keine Unterhaltsleistungen erbringen wollen. Dabei ist aber die Wahl von Studium und Beruf (spätestens ab der

Volljährigkeit) einzig und allein eure Sache! Eure Eltern haben grundsätzlich keinen Anspruch darauf, euch eine bestimmte Ausbildung vorzuschreiben. Sie sind verpflichtet, euch in jedem Studium zu unterstützen, zumindest sofern es euer erstes ist. Allerdings haben eure Eltern das Recht, über eure Studienentscheidung und euren Studienfortschritt informiert zu werden. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen sie den Unterhalt streichen falls ihr ihrer Ansicht nach nicht ausreichende Leistung zeigt (siehe Seite 143). Wenn ihr euch in einem Parkstudium befindet, also schon eingeschrieben seid, jedoch euer Wunschfach erst zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen möchtet, seid ihr verpflichtet, euch bereits zu diesem Zeitpunkt mit den Inhalten eures Wunschstudiums zu beschäftigen.

## Studierende mit eigenem Vermögen?

Falls ihr über Geld auf einem Spargbuch oder sonstige Kapitalanlagen verfügt, wird von euch erwartet, dass ihr dieses zur Finanzierung eures Studiums „entsprechend“ einsetzt. Die Unterhaltsverpflichtung eurer Eltern fällt hier zurück. Bei unbeweglichen Vermögenswerten (z.B. Grundbesitz) ist das etwas schwieriger und sollte im Einzelfall betrachtet werden.

## Höhe und Form des Unterhaltsanspruchs

Der Unterhaltsbedarf beläuft sich für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, nach den Leitlinien des Oberlandesgerichts Düsseldorf (sogenannte „Düsseldorfer Tabelle“) seit dem 1. Juli 2007 auf 640 € monatlich. (Siehe [www.olg-duesseldorf.nrw.de/](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/)

[service/ddorftab/intro.htm](http://service/ddorftab/intro.htm))

Darin enthalten sind 279 € für die Miete und 85 € für Studienmaterial. Hinzu kommen die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende. Falls ihr bei euren Eltern wohnt, ist euer Unterhaltsbedarf zusätzlich abhängig vom Unterhalt eurer Eltern und aus der Tabelle abzulesen (siehe Link, Spalte „ab 18“). Auch wenn sich der Unterhaltsbedarf hiermit leicht ermitteln lässt, heißt dies nicht, dass eure Eltern diesen Betrag auch wirklich bezahlen müssen. Letztendlich ist das Unterhaltsrecht unendlich kompliziert und es hängt vielmehr noch von der sogenannten individuellen Leistungsfähigkeit eurer Eltern ab. Grundsätzlich sollten sie aber den oben genannte Unterhaltsbedarf zur Verfügung stellen. Bei etwaigen Streitigkeiten zwischen euch und euren Eltern ist somit zumindest

ein grober Anhaltspunkt vorhanden, an dem man sich unter Berücksichtigung der konkreten Situation orientieren kann.

Von eurer Seite aus kann euch auf den Unterhaltsanspruch angerechnet werden

- \* Erwerbseinkommen,
- \* BAföG oder Stipendium,
- \* Renten,
- \* Kapitaleinkünfte und
- \* eigenes Vermögen (siehe oben).

Falls ihr also einen Job aufnehmen möchtet, solltet ihr in eurem Sinne zuvor erst die Unterhaltsfrage mit euren Eltern geklärt haben. Auf der anderen Seite können eure Eltern zahlreiche Gründe finden, dass sich ihre Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Unterhalt mindert. Grundsätzlich

wird jedem Elternteil volljähriger Kinder ein Selbstbehalt von 1100 € (West) bzw. 1010 € (Ost) zugesprochen.

Allerdings genießen eure Eltern ein Bestimmungsrecht beim Unterhalt: Sie dürfen entscheiden, in welcher Form er euch zukommt. Neben dem Barunterhalt (also monatliche Überweisung) können sie euch auch sogenannten Naturalunterhalt anbieten. Der umfasst nicht nur Nahrung und Kleidung, sondern auch eine Wohnung (eigene Wohnung der Eltern oder sie zahlen eure Miete). Ein Angebot auf Naturalunterhalt könnt ihr nur in bestimmten Fällen ablehnen. So z.B. wenn ihr zu weit vom Wohnort eurer Eltern studiert. Die Rechtssprechung geht hier von drei Stunden täglicher Fahrtzeit (hin

und zurück) aus. Andernfalls können eure Eltern von euch verlangen, bei ihnen wohnen zu bleiben.

#### Grenzen der studentischen Selbstständigkeit

Auch wenn Studierende grundsätzlich ihre Ausbildung selbst wählen dürfen (siehe oben), besteht die Unterhaltspflicht der Eltern nicht uneingeschränkt. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil hierfür den Begriff des „Gegenseitigkeitsprinzips“ geprägt: Eltern, die für ihr Kind Unterhalt zahlen, dürfen dafür gewisse Gegenleistungen erwarten – unter Anderem auch deshalb, weil sie keinen Einfluss auf die Wahl der Ausbildung nehmen dürfen (siehe oben). Die Gegenleistungen der Studierenden setzen sich dabei im wesentlichen aus zwei Komponenten zusammen: „Leistungsnachweise“

---

und „zielgerichtete Durchführung der Ausbildung“. Wenn eure Eltern hier konkrete Forderungen stellen, solltet ihr euch auf jeden Fall beraten lassen. Dagegen gibt es keine Altersgrenze wie z.B. im BAföG.

Die Vorlage von Leistungsnachweisen beschränkt sich darauf, dass eure Eltern von euch auf Wunsch einen Nachweis darüber verlangen können, dass ihr euer Studium entsprechend den Vorgaben der Studienordnung durchführt. Sie können keine Nachweise über besuchte Vorlesungen, den Zeitaufwand oder detaillierte Rechenschaft über eure Lebensführung erwarten, die Vorlage von Zwischenzeugnissen (z.B. Vordiplom) ist mehr als ausreichend!

Schwieriger ist die Frage, wann ihr eure Ausbildung nicht mehr „mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit in angemessener und üblicher Zeit“ (Originalzitat Bundesgerichtshof) betreibt, mit dem Ergebnis, dass eure Eltern ihre Unterhaltszahlungen einstellen können. Grundsätzlich wird Studierenden von den Gerichten zwar eine angemessene Orientierungsphase zugestanden, ansonsten aber gilt, dass ein Studium nach Möglichkeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden sollte, wenn dem nicht besondere Umstände entgegenstehen! Hier unterliegt die rechtliche Grundlage auch der Rechtsprechung der verschiedenen Gerichte. Eine aktuelle Entscheidung geht davon aus, dass nach der Regelstudienzeit plus zwei Semester auch noch die Zeit, die für die Abschlussarbeit benötigt wird, zu fördern ist.

## Kindergeld

Da eure Eltern für euch zum Unterhalt verpflichtet sind, erhalten sie dafür vom Staat das Kindergeld als Kompensationsleistung. Für die ersten drei Kinder beträgt es monatlich 154 €, für jedes weitere 179 €. Leben die Eltern getrennt, werden alle gemeinsamen Kinder geteilt. Bis 2006 erhielten auch Eltern von Studierenden von bis zu 27 Jahren Kindergeld. Das hat die Bundesregierung auf die Vollendung des 25. Lebensjahres zusammen geschrumpft. Für die Jahrgänge 1981 und 1982 gibt es noch Übergangsregelungen: Sie erhalten noch bis 27 bzw. 26 Kindergeld (also bis 2008). Den Anspruch auf Kindergeld könnt ihr nur um den Zeitraum verlängern, in dem ihr zum Kriegs- oder Ersatzdienst gezwungen wurdet.

Das Kindergeld wird in der Regel von euren Eltern beantragt und auch an diese ausbezahlt. Falls sie jedoch keinen Unterhalt leisten, obwohl sie dies müssten, könnt ihr beantragen, das Kindergeld direkt an euch zahlen zu lassen.

Wichtig zu beachten ist, dass ihr für den Bezug von Kindergeld bestimmte Einkommensgrenzen einhalten müsst. Deine Einkünfte dürfen dabei nicht über 7680 € im Jahr liegen. In einer nicht-selbstständigen Beschäftigung könnt ihr noch eine Werbekostenpauschale von 920 € geltend machen, also insgesamt 8600 € im Jahr. Wenn ihr über dieser Grenze liegt, verfällt der Anspruch auf Kindergeld für das gesamte Jahr! Ihr solltet also sehr genau aufpassen, wieviel ihr verdient.

Falls ihr über eure Eltern privat krankenversichert seid, hängt die Berechtigung dazu am Bezug von Kindergeld. Falls ihr kein Kindergeld mehr erhaltet (auf Grund von Alter oder Einkommen), müsst ihr euch also teuer privat versichern (siehe Seite NV!, Abschnitt „Krankenversicherung“).

Was tun wenn die Eltern nicht zahlen?

Falls eure Eltern finanziell oder aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage sind, euch angemessenen Unterhalt zu leisten, steht euch in der Regel BAföG zu. Falls eure Eltern dagegen nicht gewillt sind, euch den zustehenden Unterhalt zu leisten, wird es komplizierter. Zunächst solltet ihr prüfen, ob eure Eltern nicht bereits schon ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben, etwa durch Naturalunterhalt

(siehe oben). Wie hoch euer Anspruch ist lässt sich leider schwer sagen. Ihr solltet aber abschätzen können, ob es sich deswegen lohnt, gegen eure Eltern vor Gericht zu ziehen. Möglicherweise könnt ihr euch doch noch einigen. Falls ihr trotzdem euren Unterhalt erstreiten wollt, solltet ihr euch dringend juristisch beraten lassen. Falls ihr euch nicht selbst mit der Justizbürokratie beschäftigen möchtet, habt ihr die Möglichkeit über das BAföG-Amt sogenannte Vorausleistungen (siehe Seite 103, Abschnitt „Vorausleistungen“) zu beantragen. Für das Verhältnis zu euren Eltern ergibt das allerdings keinen Unterschied: Dann verklagt das BAföG-Amt nämlich eure Eltern in eurem Namen. Weitere Möglichkeiten bleiben euch leider nicht, da das BAföG und alle Sozialleistungen still-

schweigend davon ausgehen, dass ihr euren Unterhaltsanspruch auch annehmt.

### Kredite und Darlehen

Als letzten Rettungsanker zur Studienfinanzierung könnt ihr auch noch verschiedene Kredite und Darlehen in Anspruch nehmen. Mit der fortschreitenden Privatisierung der Bildung gibt es inzwischen einen fast nicht mehr zu durchschauenden Dschungel an staatlichen, halbstaatlichen und privaten Kreditangeboten. Da Kredite und Darlehen im Allgemeinen verzinst werden – im Gegensatz zum BAföG – besteht hier zusätzlich die Gefahr, dass ihr immense Zinsschulden mit euch schleppen müsst. Wie hoch der aktuelle Zinssatz jeweils liegt müsst ihr je nach Angebot mindestens halbjährlich

(teilweise auch täglich) neu heraus finden, da er eben dem allgemeinen Diktat des freien Marktes unterliegt. Ihr solltet euch also im Vorfeld beraten lassen, denn falls ihr einmal in der Schuldenfalle gelandet seid, kann es schwer sein, auch wieder herauszukommen. Die Stadt Karlsruhe bietet im Rathaus West eine SchuldnerInnenberatung an, weitere Informationen siehe [www1.karlsruhe.de/Ratgeber/e\\_detail.php?e\\_id=702](http://www1.karlsruhe.de/Ratgeber/e_detail.php?e_id=702). Im Folgenden wollen wir auf den Bildungskredit der KfW sowie die Angebote des Studentenwerks eingehen. Den Kredit der L-Bank zur Deckung der Studiengebühren findet ihr im Abschnitt „Studiengebühren“. Falls ihr Interesse an anderen, sprich privaten Angeboten haben solltet, wendet ihr euch am ehesten an die betreffende Bank bzw. Sparkasse.

## Bildungskredit

Nach dem BAföG stellt das Bildungskreditprogramm die wohl wichtigste staatlich geförderte Möglichkeit der Studienfinanzierung dar. Zielsetzung ist die finanzielle Sicherung des Studiums in fortgeschrittener Ausbildungsphase – in der Regel nach Auslaufen der BAföG-Förderung. Damit soll verhindert werden, dass sich euer Studium etwa durch Annahme eines Jobs verzögert oder gar abgebrochen wird. Der Bildungskredit ist ein Bankdarlehen, das von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vergeben wird. Die Bürgschaft für diesen Kredit übernimmt der Staat. Die Vergabe ist unabhängig von eurem Einkommen und dem eurer Eltern. Ihr könnt ihn also auch parallel zum BAföG beantragen. (Er zählt beim BAföG dann aber als Einkommen!) Allerdings ist der Bil-

duktskredit kontingentiert. Wenn das Budget für dieses Jahr bereits erschöpft ist, wird nichts mehr vergeben – auch wenn ihr noch so bedürftig sein mögt. Einen Rechtsanspruch auf den Bildungskredit gibt es nicht! In diesem Fall könnt ihr allerdings den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt erneut stellen. Den Bildungskredit solltet ihr nicht mit dem ebenfalls von der KfW vergebenen Studienkredit verwechseln. Letzterer hat ähnlich schlechte Konditionen wie Angebote von Privatbanken und wird daher hier nicht thematisiert.

Den Bildungskredit beantragt ihr am besten direkt im Netz unter [www.bva2.bund.de/php/formulare/bildungskredit/index.htm](http://www.bva2.bund.de/php/formulare/bildungskredit/index.htm). Alternativ könnt ihr den Antrag natürlich auch ausdrucken und dann auf dem Postweg an das Bundesverwaltungsamt, Abteilung IV,

Voraussetzungen für die Bewilligung des Bildungskredites

- \* *deutsche Staatsangehörigkeit; in einigen Fällen können auch Nicht-Deutsche gefördert werden (siehe „Ausnahmen von der Staatsangehörigkeit“ beim BAföG),*
- \* *bestandenes Vordiplom bzw. bestandene Zwischenprüfung bzw. Bachelor-Abschluss und*
- \* *Alter unter 36 Jahren*

Bildungskredit in 50728 Köln verschicken. Nach Eingang des Antrags prüft das Bundesverwaltungsamt (BVA), ob die Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Ist das der Fall, so erteilt euch das BVA einen Be-  
willigungsbescheid und lässt euch diesen zusammen mit einem Kreditantrag der KfW-Förderbank zukommen. Das Vertragsangebot der KfW müsst ihr dann innerhalb eines Monats unterzeichnet haben. Ansonsten wird der Bescheid unwirksam!

Auch für Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudien, Master- oder postgraduale Diplomstudien könnt ihr den Bildungskredit beantragen. Ab dem 13. Fachsemester wird der Bildungskredit allerdings nur noch dann gewährt, wenn ihr bereits zur Abschlussprüfung zugelassen seid und das Studium innerhalb der Förderungsdauer (24 Monate) ab-

schließen könnt. Das müsst ihr euch schriftlich vom zuständigen Prüfungsausschuss bzw. vom Studiensekretariat bestätigen lassen.

Wenn der Bildungskredit bewilligt ist, erhaltet ihr monatlich 300 € ausbezahlt. Da der Kredit insgesamt auf 7200 € begrenzt ist, erhaltet ihr für maximal 24 Monate Leistungen aus dem Bildungskreditprogramm. Außerdem könnt ihr euch auch bis zu sechs Monatsraten im Voraus auszahlen lassen, wenn ihr einen entsprechenden Bedarf (beispielsweise Verschuldung) glaubhaft machen könnt.

Für den Bildungskredit gelten weitgehend die gleichen Konditionen wie für das Bankdarlehen im BAföG (siehe Seite 82). Die Zinssätze sind also relativ gering (EURIBOR + 1%). Abweichend davon geschieht nur die Rückzahlung:

Sie beginnt vier Jahre nach der ersten Auszahlung und wird in monatlichen Raten von mindestens 120 € vollzogen. Falls ihr zahlungsunfähig seid, übernimmt der Bund eure Schulden. Das BVA wird dann aber versuchen, das Geld wieder von euch einzutreiben.

## Darlehen des Studentenwerks

### Studienabschlussdarlehen des Studentenwerks

Neben der Studienabschlussförderung nach dem BAföG gibt es noch das Studienabschlussdarlehen des Studentenwerks, das im Gegensatz zu den vorgenannten Alternativen zinslos ist. Es wird lediglich eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2% der Darlehenssumme erhoben, die zum Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens fällig wird. Die maximale Darle-

henssumme beträgt 2500 €. Der Haken bei der Sache ist jedoch, dass das Darlehen nur gewährt wird, wenn ihr zwei Berufstätige deutscher Staatsangehörigkeit auftreiben könnt, die für die Rückzahlung des Darlehens bürgen. Weitere Voraussetzung ist, dass ihr das Studium erfolgreich innerhalb der nächsten zwei Semester abschließen könnt. Dazu ist die Bestätigung von zwei ProfessorInnen maßgeblich. Weil das Studentenwerk für die Abschlussdarlehen nur ein begrenztes Budget zur Verfügung hat, gibt es keine Garantie dafür, dass das Darlehen auch tatsächlich gewährt wird. Deshalb solltet ihr eure Bedürftigkeit möglichst glaubhaft darlegen.

Beantragt wird das Darlehen bei der Abteilung Rechnungswesen des Studentenwerks (Zimmer 208). Dort bekommt ihr den Antrag inklusive Vor-

drucke für die Bürgschaftserklärungen und die Stellungnahmen der ProfessorInnen zum möglichen Studienabschluss. ([www.studentenwerk-karlsruhe.de/static.php?page=finanzen-darlehen-studienabschluss](http://www.studentenwerk-karlsruhe.de/static.php?page=finanzen-darlehen-studienabschluss))

Die Rückzahlung beginnt mit Abschluss des Studiums und geschieht in monatlichen Raten von mindestens 125 €. Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann auch eine Stundung (also ein Aufschub) der Rückzahlung mit dem Studentenwerk ausgehandelt werden. Ihr solltet jedoch unbedingt darauf achten, mit den Zahlungen nicht in Verzug zu geraten! Bei verspäteter Zahlung oder bei Stundung entstehen Zinsen von 6% der Darlehens-Restschuld. Wenn man mehr als vier Wochen in Zahlungsverzug ist, kann das Darlehen fristlos gekündigt werden. Vom Tag der Kündi-

gung an wird die Darlehens-Restschuld dann mit 2% über dem an diesem Tag gültigen Landeszentralbank-Diskontsatz verzinst.

#### Kurzfristige Darlehen des Studentenwerks

Das Studentenwerks vergibt auch kurzfristige Darlehen. Diese können jederzeit während des Studiums beantragt werden. Voraussetzung für die Gewährung eines kurzfristigen Darlehens sind Bedürftigkeit und zwei berufstätige Bürgen deutscher Staatsangehörigkeit. Die Darlehensgewährung findet nur statt wenn der UStA sie befürwortet. Dazu müsst ihr in der Sozialberatung vorstellig werden. Ihr erhaltet dann einmalig ein Darlehen über 410 €. Es ist zinslos, muss aber innerhalb von sechs Monaten zurück gezahlt werden.

#### Stipendien

In der Bundesrepublik gibt es eine Vielzahl von finanziellen Förderungsmöglichkeiten für Studierende, die zu einem großen Teil aus öffentlichen Mitteln, also in letzter Konsequenz aus Steuergeldern, finanziert werden. Solche Stipendien werden von Stiftungen (den sogenannten Begabtenförderwerken) vergeben, die ihre StipendiatInnen selber aussuchen dürfen. Die Hälfte davon ist parteipolitisch gebunden; die Mitgliedschaft in einer Partei wird jedoch nicht vorausgesetzt. Letztendlich entscheiden die Stiftungen, wer mit staatlichem Geld gefördert wird, und nicht der Staat. Die meisten Stiftungen orientieren den Förderbetrag auch noch an der Bedürftigkeit der Einzelnen. Stiftungen bieten Fördermöglichkeiten für Studieren-

de, die sich für ein entsprechendes Stipendium beworben haben oder für ein solches vorgeschlagen werden. Alle Stiftungen bieten auch Promotionsstipendien an, die aber hier nicht behandelt werden.

Die unten zusammengestellten Informationen sind zum Großteil dem Internet entnommen und gekürzt. Sie entsprechen also den Selbstdarstellungen der Stiftungen. Für die Richtigkeit der Richtlinien übernehmen wir kein Gewähr. Bevor ihr euch beworbt, solltet ihr euch bei den Stiftungen zusätzliche Informationen zur Bewerbung einholen bzw. die ausführlicheren Informationen im Internet ansehen. Wie generell bei Bewerbungen versteht sich von selbst, dass die Bewerbungsunterlagen sauber, ordentlich, übersichtlich und absolut fehlerfrei sein sollten.

Die Voraussetzungen für eine Vollförderung sind weitgehend die gleichen wie beim BAföG. Bei den meisten ist es aber auch noch möglich, eine ideelle Förderung zu erhalten, falls ihr die Einkommensgrenzen des BAföG überschreitet. Im Gegensatz zum BAföG sind die Studienstipendien immer ein 100%-iger Zuschuss; es muss also nichts zurück gezahlt werden.

### Parteinahe Stiftungen

#### Rosa-Luxemburg-Stiftung (Die Linke.)

Wesentlichstes Ziel der Rosa-Luxemburg-Stiftung ist es, durch die Förderung politischer Bildung zur demokratischen Partizipation, Wahrnehmung sozialer Verantwortung und Stärkung solidarischer Initiative beizutragen. Leitorientierungen sind Demokratisierung der politischen Wil-

lensbildung, soziale Gerechtigkeit, Überwindung patriarchaler, rassistischer und nationaler Unterdrückung und letztendlich die Verbindung von freier Entwicklung des Einzelnen mit einer solidarischen Entwicklung aller.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten sich durch hohe fachliche Leistungen und politisches und gesellschaftliches Engagement auszeichnen. Es muss erkennbar sein, dass ein überdurchschnittlich guter akademischer Abschluss zu erwarten ist. Die Stiftung betrachtet die Förderung von Frauen als vorrangige Aufgabe. Bevorzugt werden bei vergleichbarer Leistung und Befähigung Bewerberinnen und Bewerber, die sozial besonders bedürftig sind. Auf Grund der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Zeugnisse, des Lebenslaufes und anderer

Bundesstiftung  
Rosa Luxemburg

*Gesellschaftsanalyse und  
Politische Bildung*

*Franz-Mehring-Platz 1  
D-10243 Berlin*

*Telefon: +49-(0)30-44310221*

*Fax: +49-(0)30-44310222*

*www.bundesstiftung-rosa-luxemburg.de*

Heinrich-Böll-Stiftung  
(Bündnis 90/ Die Grünen)

*Rosenthalerstr. 40/41  
10178 Berlin*

*Tel.: 030 / 285340*

*Fax: 030 / 28534109*

*www.boell.de*

Friedrich-Ebert-Stiftung (SPD)

*Godesberger Allee 149  
53175 Bonn-Bad Godesberg*

*Tel.: 0228 / 883-0*

*www.fes.de*

Unterlagen wird von der Stiftung eine Auswahl getroffen. Eine besondere Rolle spielt hierbei die Stellungnahme aus dem Kreis der Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten der Stiftung. Der Auswahlausschuss der Stiftung besteht aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Vertreterinnen und Vertretern der gesellschaftlichen Praxis mit wissenschaftlichen und pädagogischen Erfahrungen. Der Ausschuss spricht Empfehlungen aus. Über die Aufnahme in die Förderung entscheidet der Vorstand.

Heinrich-Böll-Stiftung (Bündnis 90/ Die Grünen)

Die Stiftung fördert fachlich begabte und gesellschaftspolitisch interessierte deutsche und ausländische Studierende und Promovierende. Voraussetzungen (formal):

- \* innerhalb der Regelstudienzeit Grundstudium beendet
- \* Zusatz- bzw. Ergänzungstudium nur bei besonderer Begründung
- \* antragsberechtigt sind alle dem Grunde nach BAföG-förderfähige Studis (siehe dort)

Voraussetzungen (ideell): Die grünennahe Heinrich-Böll-Stiftung orientiert sich an den Grundwerten Demokratie, Ökologie, Solidarität und Gewaltfreiheit. Gefordert wird: überdurchschnittliche Studienleistung, Arbeit in den Bereichen: Nachhaltige Entwicklung, Zukunft der Arbeit und Umbau des Sozialstaats, internationale Politik und europäische Einigung, Krise und Zukunft der Demokratie, Geschlechterdemokratie, Migration nachweisbare Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und aktive Auseinandersetzung mit den

Zielen der Stiftung. Insbesondere Frauen aus naturwissenschaftlichen und technischen Fächern werden gezielt gefördert.

Friedrich-Ebert-Stiftung (SPD)

Voraussetzungen (formal):

- \* Studierende können sich bis zum 4. Fachsemester (FH-Studis bis zum 2. Fachsemester) bewerben.
- \* Stipendien ausschließlich für ein Auslandsstudium oder ein Zweitstudium werden nicht vergeben.
- \* Ausländische Studierende können sich nach Absolvierung des Grundstudiums bewerben.
- \* Graduiertenstipendien kann es für deutsche und ausländische Studierende geben, die nach überdurchschnittli-

chem Abschluss eines Studiums ein Aufbaustudium oder eine Promotion betreiben.

Die Bewerbungsunterlagen können mit einem formlosen Schreiben angefordert werden, dem ein tabellarischer Lebenslauf, Kopien des Abiturzeugnisses und der Leistungsnachweise, Immatrikulationsbescheinigung sowie bei Graduierten eine Kopie des Studienabschlusszeugnisses, ein Exposé zur geplanten Dissertation und ein Gutachten des Betreuers/der Betreuerin beigelegt werden. Man sollte besonderes gesellschaftspolitisches und soziales Engagement nachweisen können. Besonders Frauen werden ermutigt, sich zu bewerben. Im Internet lassen sich weitere Informationsunterlagen anfordern.

Konrad-Adenauer-Stiftung (CDU)

Voraussetzungen:

- \* überdurchschnittliche Leistungen in Schule und Hochschule
- \* persönliche Eignung
- \* politisches bzw. soziales Engagement
- \* deutsche Sprachkenntnisse (bei Bewerbungen in Deutschland: DSH; bei Bewerbungen im Ausland: Zertifikat Deutsch als Fremdsprache)
- \* bei Ausländern: Bereitschaft zur Rückkehr ins Heimatland nach Abschluss des Studienvorhabens und zur Übernahme von Verantwortung im Sinne der Zielsetzung der Förderung

In das Auswahlverfahren kann nicht aufgenommen werden, wer in weniger als vier Semestern die Förderungs-

Konrad-Adenauer-Stiftung (CDU)

*Rathausallee 12  
53757 St. Augustin  
Tel.: 02241 / 246-0  
Fax: (0 22 41) 24 6-5 91  
www.kas.de*

Friedrich-Naumann-Stiftung  
Begabtenförderung

*Karl-Marx-Str. 2  
14482 Potsdam  
Tel. : 0331/70 19-349  
Fax: 0331/70 19-222  
www.fnst.de*

Hanns-Seidel-Stiftung (CSU)

*Lazarettstr. 33  
80636 München  
Tel.: 089 / 1258-0  
www.hss.de*



---

höchstdauer nach BAföG erreicht. Bewerber, die nach den Kriterien fachliche Leistung, Engagement und persönliche Eignung für eine Förderung in Frage kommen, werden zu einer mehrtägigen Auswahltagung mit Klausuren, Gruppendiskussion und Einzelgespräch eingeladen. Ein unabhängiger Ausschuss entscheidet über die Zulassung. Die zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen und Gutachten sind spätestens zum 15. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 1. Juli für das Wintersemester einzureichen.

#### Friedrich-Naumann-Stiftung (FDP)

##### Voraussetzungen:

- \* Hochbegabung
- \* Charakterliche Qualitäten
- \* Liberales politisches und gesellschaftliches Engagement

Das Programm der Begabtenförderung ist offen für deutsche und ausländische Studierende und Graduierte an den Hochschulen Deutschlands, sofern die Bewerber die in den Förderungsrichtlinien beschriebenen Voraussetzungen erfüllen und das Auswahlverfahren erfolgreich bestehen. Gefördert werden Erststudien, viersemestrige Aufbaustudien und Promotionen. Besonders Frauen werden ermutigt, sich zu bewerben.

#### Hanns-Seidel-Stiftung (CSU)

Die Hanns-Seidel-Stiftung sagt selbst, sie wolle mit ihren Stipendienprogrammen zur Erziehung eines Akademikernachwuchses beitragen, der befähigt und bereit ist, kritisch an der Ausgestaltung unseres freiheitlichen Rechtsstaates im Rahmen der demokratischen Grundordnung mitzuwirken. Gefördert werden Studierende und Promovierende der wissenschaftlichen Hochschulen und Studierende der Fachhochschulen in der ganzen Bundesrepublik Deutschland. Gefordert sind einerseits überdurchschnittliche Schul- und Studienleistungen, andererseits aktives gesellschaftspolitisches Engagement. Die zur Antragstellung benötigten Unterlagen sind schriftlich beim Förderungswerk der Hanns-Seidel-Stiftung anzufordern. Bewerbungsschlussstermine für Stu-

dierende an Universitäten und Fachhochschulen sind der 31. Januar und der 31. Juli. Nach Ablauf des Probe- oder Grundförderungsjahres gibt es auf schriftlichen Antrag hin Unterstützung von Auslandsstudienaufenthalten (Auslandszuschlag, Übernahme bzw. Bezuschussung von Reisekosten und Studiengebühren), sofern diese zwei Semester nicht übersteigen und das Studium an einer deutschen Hochschule sinnvoll ergänzen.

#### Weitere Begabtenförderwerke

##### Hans-Böckler-Stiftung (DGB)

#### Voraussetzungen:

- \* Gewerkschaftliches oder gesellschaftspolitisches Engagement
- \* persönliche und fachliche Qualifikation für das gewählte Studium

\* gewerkschaftliches oder gesellschaftspolitisches Engagement

\* Kenntnisse von den Zwängen und Abhängigkeiten, von denen die arbeitenden Menschen in der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung betroffen sind, und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer solidarischen Interessenvertretung durch die Gewerkschaften und Einbringung dieser Kenntnisse ins Studium

Beachtet werden außerdem der bisherige Studienverlauf, die persönliche und fachliche Studien-Qualifikation, der Berufs- und Bildungsweg vor dem Studium und die persönliche soziale Lage. Die Bewerbung bei der HBS läuft in der Regel über eure Gewerkschaft. Falls ihr (noch) kein Gewerkschaftsmitglied seid, könnt ihr euch über das „ergänzende Auswahlverfahren“

#### Hans-Böckler-Stiftung (DGB)

*Hans-Böckler-Straße 39  
40476 Düsseldorf  
Telefon: 0211 7778 0  
Telefax: 0211 7778 120  
[www.boeckler.de](http://www.boeckler.de)*

#### Cusanuswerk der deutschen Bischöfe

*Baumschulallee 5  
53115 Bonn  
Tel.: 0228 / 98384-0  
Fax: 0228-9 83 84 99  
[www.cusanuswerk.de](http://www.cusanuswerk.de)*

#### Evangelisches Studienwerk e.V.

*Haus Villigst  
Iserlohner Straße 25  
58239 Schwerte  
Tel.: 02304 / 755-196  
Fax: 02304 / 755-250  
[www.evstudienwerk.de](http://www.evstudienwerk.de)*

bewerben. Momentan läuft mit der „Aktion Bildung“ darüber hinaus ein zeitlich begrenztes Sonderprogramm, das einem weiteren Personenkreis offen steht.

#### Cusanuswerk der deutschen Bischöfe

Für Studierende und Graduierte an Universitäten, Technischen Universitäten und Gesamthochschulen findet einmal pro Jahr ein Auswahlverfahren statt. Stichtag für die Bewerbung ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Da das Cusanuswerk von einer fachgebundenen, spezifischen Begabung ausgeht, müssen bereits erste Leistungsergebnisse aus dem Studium vorliegen, d. h. es muss zum Beginn des Auswahlverfahrens mindestens ein Fachsemester abgeschlossen sein. Die Unterlagen müssen umfassen: Abiturzeugnis, erste Hochschulzeugnisse

(falls vorhanden), Gutachten von zwei Hochschullehrern oder -lehrerinnen, einen ausführlichen Lebenslauf, ein Gutachten aus der Hochschulgemeinde. Das Cusanuswerk legt besonderen Wert darauf, nicht nur die Leistung zu vergleichen, sondern die Menschen kennenzulernen, die diese Leistung erbringen. So gehört das persönliche Gespräch mit einem Mitglied der Geschäftsstelle für jede Bewerberin und jeden Bewerber zum Verfahren. In der Grundförderung findet keine Vorauswahl statt. Ein interdisziplinär zusammengesetztes Gremium von Hochschullehrerinnen und -lehrern entscheidet über die Auswahl.

Evangelisches Studienwerk e.V.

#### Voraussetzungen:

- \* Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche
- \* deutsche Staatsangehörigkeit
- \* Hochschulreife
- \* überdurchschnittliche Leistungen in Schule und Studium
- \* nachweisliches Engagement im kirchlichen, sozialen oder politischen Bereich

In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Als Bewerbungsgrenze für Hochschulstudierende gilt das 5. Semester, für Studierende an Fachhochschulen das 2. Semester. Stichtage für Bewerbungen sind der 1. März und der 1. September.

### Studienstiftung des Deutschen Volkes

Die Studienstiftung fördert hochqualifizierte Studenten und Doktoranden durch verschiedene Aktivitäten. Die offenen Programme der Studienstiftung sind nicht nur Stipendiaten zugänglich. Für die Aufnahme in die Studienstiftung muss man vorgeschlagen werden. Selbstbewerbungen sind nicht möglich (mit Ausnahme der offenen Programme). Studierende an Hochschulen können bis 1 Jahr vor Ende der Regelstudienzeit vorgeschlagen werden.

Vorschlagsrecht haben:

- \* Oberstudiendirektoren und Schulleiter (nur für Abiturienten)

- \* Hochschullehrer an Universitäten
- \* Fachbereiche deutscher Hochschulen, mit benoteten Vorexamina
- \* Hochschullehrer an Fachhochschulen
- \* die Leitung staatlicher deutscher Kunsthochschulen
- \* die Leitungen staatlicher deutscher Musikhochschulen
- \* Betreuer von Promotionsvorhaben

### Auslandsstipendien / Stipendien für AusländerInnen

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Ziel des DAAD ist die Förderung der internationalen Hochschulbeziehungen, insbesondere des akademischen und wissenschaftlichen Austausches zwischen Deutschland und dem Ausland. Gefördert werden Studierende aus

### Studienstiftung des Deutschen Volkes

*Ahrstraße 41  
53175 Bonn  
Tel.: 02 28/8 20 96-0  
Fax: 02 28/8 20 96-1 03  
info@studienstiftung.de  
www.studienstiftung.de*

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

*Referat 224 - Alumni  
Postfach 20 04 04  
53134 Bonn  
Fax: +49-228-882-572  
www.daad.de*

Carl-Duisberg-Gesellschaft

*Weyerstraße 79-83 (Barbarosaplatz)  
50676 Köln  
Tel: 0221/2098-0  
Fax: 0221/2098-111  
www.cdg.de*

allen Ländern der Welt bei Aus- und Fortbildung sowie Forschungsarbeiten in allen Fachrichtungen. Eignungsvoraussetzungen: abgelegte Zwischenprüfung oder Vordiplom, gute Kenntnisse der Sprache des Gastlandes. Bewerben kann man sich i. d. R. nur im Heimatland der Bewerber beim zuständigen Kultus- oder Hochschulministerium, in Deutschland beim Akademischen Auslandsamt der zuletzt besuchten Hochschule. Im Internet findest du eine Datenbank, die dir nach Eingabe von Studienfach etc. ermittelt, welche Fördermöglichkeiten du hast.

#### Carl-Duisberg-Gesellschaft

Ziel ist, qualifizierten jungen deutschen Naturwissenschaftlern, während ihres Studiums oder unmittelbar nach ihrer Promotion, einen ca. einjährigen Auslandsaufenthalt zu er-

möglichen. Gefördert werden vorwiegend Chemiker, Physiker und Mediziner. Außerdem gibt es im Rahmen der ASA viele interessante Mitwirkungsmöglichkeiten in Entwicklungshilfe-Projekten.

#### Otto-Benecke-Stiftung

Bei der OBS werden folgende Zuwanderinnen und Zuwanderer gefördert:

- \* Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
- \* Ehegatten von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (wenn sie mit den Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen eingereist sind)
- \* Jüdische Immigranten (mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Aufenthaltsgesetz)
- \* Asylberechtigte

\* Personen mit Abschiebeschutz nach § 60.1 Aufenthaltsgesetz

Beratung und Förderung erfolgen auf der Grundlage einer gründlichen Analyse der im Herkunftsland erworbenen Bildungsabschlüsse und der von den Ratsuchenden in Deutschland angestrebten Ausbildungs- bzw. beruflichen Ziele.

Otto-Benecke-Stiftung  
Kennedyallee 105-107  
53175 Bonn  
Tel: 0228/8163-0  
Fax: 0228/8163-400  
<http://www.obs-ev.de/>

# Versicherungen

159

## Krankenversicherung

Eingeschriebene Studierende unterliegen im Allgemeinen der Versicherungspflicht, d.h. ihr müsst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen (BKK)) sein und dort Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Dies kann entweder durch die Familienversicherung oder die studentische Krankenversicherung (KVdS) erfolgen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Privatversicherung. Welche Versicherungsart ihr (am Beginn des Studiums) wählt solltet ihr wohl überlegen. Im Zweifelsfall solltet ihr die Beratungsangebote der Krankenkassen in Anspruch nehmen. Versicherungspflicht und Krankenversicherung bleiben

auch bei Beurlaubung, Praktikum oder Auslandsaufenthalt unangetastet.

## Die Familienversicherung

Die meisten StudienanfängerInnen waren bereits während ihrer Schulzeit durch ihre Eltern bei einer gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei familienversichert. Hieran ändert sich auch bei Beginn des Studiums nichts, denn der Anspruch besteht bei Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und wird nochmals um die Zeit des Grundwehr- oder Zivildienstes verlängert. Für behinderte Kinder gibt es keine Altersgrenze; unter bestimmten Voraussetzungen wird diesen Personen der Familienversicherungsschutz auf Dauer gewährt – auch hier heißt es: Nachfragen!

## Krankenkassen in Karlsruhe

*AOK - Die Gesundheitskasse  
Kriegsstr. 41, Tel. 37 11-0  
Kaiserstr. 5, Tel. 37 11-255  
Rintheimer Str. 90, Tel. 627160  
Gritznerstr. 11, Tel. 618 43-0  
Schwindstr. 10, Tel. 160 82-0  
aok.karlsruhe@bw.aok.de*

*Badische Landwirtschaftliche  
Krankenkasse  
Steinhäuserstr. 14  
Tel. 81 94-0, Fax 81 94-444*

*Barmer Ersatzkasse  
Fritz-Erler-Str. 1  
Tel. 37 12-0, Fax 3712 - 190  
Karlsruhe@barmer.de*

*Betriebskrankenkasse Energie-  
verbund -Regionalservice-  
Hertzstr. 9-15, 76275 Ettlingen  
Tel. 07243/76 17 40 Fax  
07243/ 76 17 49  
Service-Telefon: 01802/234987  
info@bkk-energieverbund.de*



---

Die beitragsfreie Familienversicherung muss nicht aus dem Anspruch der Eltern entstehen. Für gesetzlich versicherte EhepartnerInnen gilt die Familienversicherung sogar ohne Altersbegrenzung. Studieren beide, braucht sich nur eineR pflichtversichern, oder beide bleiben in der Familienversicherung der Eltern.

Ausgeschlossen von der Familienversicherung sind diejenigen, die ein monatliches Gesamteinkommen von 350 €, bzw. 400 € in einer geringfügigen Beschäftigung, übersteigen (siehe „Jobben“). Bei der Einkommensermittlung kann eine Werbungskostenpauschale von 920 € im Jahr geltend gemacht werden, also vom Einkommen abgezogen werden. Es muss sich hierbei jedoch um ein regelmäßiges Einkommen handeln, gelegentliche Abweichungen bewirken keinen Ausschluss; bei

wechselnden Bezügen wird der Jahresdurchschnitt ermittelt. Arbeitet man etwa in der vorlesungsfreien Zeit mehr, so muss das nicht zwangsläufig Konsequenzen haben. Liegen Gründe für den Ausschluss aus der Familienversicherung vor, hat der/die Versicherte dies der Krankenkasse zu melden. Auch durch die Meldung zur Rentenversicherung über den Arbeitgeber erhält die Krankenkasse Kenntnis von einer Beschäftigung. Im Falle des Ausschlusses aus der Familienversicherung greift dann die KVdS.

#### Krankenversicherung der Studierenden (KVdS)

##### Voraussetzungen

Grundsätzlich unterliegen der Krankenversicherung der Studierenden (KVdS) alle an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in

der Bundesrepublik eingeschriebene Studierenden – gleich welcher Nationalität – bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Hierzu gehören auch beurlaubte Studierende sowie solche, die im Rahmen eines Fernstudiums nicht am Hochschulort studieren. Auch ein Studi mit Wohnsitz im Ausland, der an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist, fällt i. Allg. unter diese Versicherungspflicht. Nicht versicherungspflichtig sind Gasthörer, Studierende ausländischer Hochschulen und Teilnehmer an Studienkollegs (auch wenn es die Studienordnung erfordert).

### Ausschluss von der Versicherungspflicht

Die KVdS tritt nicht ein, wenn eine

- \* hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird,
- \* Vorrangversicherung besteht (z.B. als pflichtversicherte Rentenbezieherin),
- \* Familienversicherung besteht oder
- \* Befreiung von der Versicherungspflicht ausgesprochen wurde.

### Hauptberufliche selbstständige Tätigkeit

Die versicherungsrechtliche Beurteilung einer selbstständigen Tätigkeit während des Studiums lässt sich nicht pauschal vornehmen. Es bedarf einer individuellen Beurteilung, um entscheiden zu können,

welches Erscheinungsbild überwiegt; die wöchentliche oder jährliche Arbeitszeit ist hierbei kein alleiniges Kriterium. Von einer hauptberuflichen Selbstständigkeit spricht man dann, wenn:

- \* ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden oder
- \* die selbstständige Tätigkeit bereits vor Aufnahme des Studiums ausgeübt wurde und in gleichem Umfang fortgeführt wird oder
- \* die selbstständige Tätigkeit mindestens 18 Stunden in der Woche ausgeübt wird.

Zu Beginn des Studiums wird dies wenige Studierende betreffen, doch im Laufe des Studiums ist es in einigen Fachrichtungen gar nicht unüblich, den Lebensunterhalt mit selbstständiger Tätigkeit zu finanzieren (siehe auch Abschnitt „Beschäftigungsverhältnisse“).

*BKK Michelin  
Michelinstr. 4  
Tel. 530-25 74, Fax 530-25 75  
JVogt@BKK-Michelin.de*

*Deutsche BKK  
Filiale Karlsruhe  
Fritz-Erler-Str. 1-3  
(Zähringerhaus)  
76133 Karlsruhe  
info@deutschebkk.de*

*Betriebskrankenkasse der  
Stadt Karlsruhe (BKK-BVM)  
Zähringerstr. 76  
Tel. 38 47 5-0 Fax 38 47 5-1 09  
BZ-Karlsruhe@bkkbvm.de*

*Betriebskrankenkasse  
Gesundheit  
Erzbergerstr. 119  
76133 Karlsruhe  
Super-Hotline: 0180 200 9 200  
(0,06 € pro Anruf)  
Fax: (07 21) 79 19-500  
service@bkkgesundheit.de*



---

## Vorrangversicherung, Versicherungsfreiheit

Bereits aus anderen Gründen werden Pflichtversicherte nicht als Studierende versichert, denn sie sind bereits bei Krankheit gesetzlich geschützt. Zu diesen Personen gehören z.B. Empfänger von Leistungen des Arbeitsamtes, Waisenrentner aber auch Arbeiter, Angestellte und Auszubildende (Vorrangversicherungen), Beamte, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen kommen ebenfalls nicht in die KVdS (versicherungsfrei).

### Beginn der Mitgliedschaft in der KVdS

Die Mitgliedschaft in der KVdS beginnt mit dem Semester – frühestens mit dem Tag der Einschreibung. Sie gilt

auch im Urlaubssemester. Bei Fortfall eines Ausschlussgrundes fügt sich beides nahtlos aneinander an.

### Wahl und Wechsel der Krankenkasse

Die Beiträge in der Studierendenversicherung sind bei allen Krankenkassen gleich, da sie vom Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum folgenden Wintersemester festgesetzt werden. Auch die Leistungen sind weitestgehend gesetzlich vorgegeben. Gründe, eine bestimmte Krankenkasse zu wählen, können ein guter Service, fachkundige Beratung, schnelle und kulant Leistungsbearbeitung oder auch ein flächendeckendes Geschäftsstellennetz sein. Seit 1996 sind jedoch alle Krankenkassen für jeden Personenkreis geöffnet. Habt ihr euch für eine Krankenkasse entschieden, so seid ihr an

diese Entscheidung für mindestens ein Kalenderjahr gebunden. Voraussetzung ist hierfür, dass ihr die Mitgliedschaft bei der jetzigen Krankenkasse bis zum 30. September des Jahres gekündigt habt. Darüber hinaus gibt es ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Krankenkasse ihren Beitragssatz erhöht; obwohl ihr von dieser Erhöhung nicht betroffen seid, habt auch ihr einen Monat Zeit, die Krankenkasse zu wechseln. Adressen gesetzlicher Krankenkassen findet ihr im Infokasten ab Seite 159.

### Beitragshöhe

Die Beitragssätze in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung sind bei allen Versicherungen gleich. Die Beiträge werden jeweils zu Beginn des folgenden Semesters anhand der aktuellen BAföG-Bedarfsätze festgelegt.

Die Höhe des Betrages einschließlich Pflegeversicherung liegt im Wintersemester 07/08 bei 58,49 € pro Monat.

#### Zeitliche Begrenzung der Studentischen Pflichtversicherung

Die Versicherungspflicht besteht grundsätzlich bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, sofern nicht bereits zuvor das 30. Lebensjahr vollendet wird. Die Fachsemesterbegrenzung bezieht sich auf einen Studiengang. Fachsemester in unterschiedlichen Studiengängen werden nicht zusammengerechnet. Zum gleichen Studiengang können aber auch mehrere Fächer gehören, z.B. bei LehramtsstudentInnen. Ein Promotionsstudium zählt zusammen mit dem Studium, in dem die Promotion abgelegt wird, zu einem Studiengang. Urlaubssemester und Studiengänge in einem Erststudium werden da-

gegen nicht angerechnet. Sofern im Ausland bereits ein Studium aufgenommen wurde, wird die von der deutschen Hochschule ermittelte Fachsemesterzahl berücksichtigt. Die Versicherungspflicht endet mit Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Unerheblich ist dabei, wann die Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel das Abitur) erlangt wurde.

Die Versicherungspflicht bleibt auf begründeten formlosen Antrag erhalten, wenn die Art der Ausbildung, familiäre oder persönliche Gründe, eine Überschreitung der Altersgrenze oder längere Fachstudienzeit rechtfertigen. Es kommen aber nur solche Gründe in Betracht, die bei objektiver Betrachtung von solchem Gewicht sind, dass sie die Aufnahme oder den Abschluss des Studiums ver-

*DAK Deutsche Angestellten  
Krankenkasse  
Gartenstr. 76  
Tel. 98 03-0, Fax 98 03-119  
dak131600@dak.de*

*GEK Gmünder Ersatzkasse  
Waldstr. 24-28  
Tel. 9 31 46-0, Fax 9 31 46-33  
karlsruhe@gek.de*

*Hanseatische Krankenkasse  
Kaiserstr. 183  
Tel. 91 37 5-0, Fax 91 37 95-29*

*IKK Innungskrankenkasse  
Karlsruhe  
Steinhäuserstr. 13  
Tel. 82 91-0 Fax 82 91-699  
ikk.ka@ikkbw.de*

*KKH Kaufmännische  
Krankenkasse (Ersatzkasse)  
Kaiserstr. 156  
Tel. 2 27 47, Fax 2 84 51  
service@kkh.i-mail.com*

hindern bzw. als unzumutbar erscheinen lassen. Umstände der persönlichen Lebensplanung des/der Einzelnen sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu berücksichtigen (z.B. Berufstätigkeit vor Beginn des Studiums, Familienplanung). Zu den Gründen, die eine Verlängerung der KVdS rechtfertigen, können zählen:

- \* vorübergehende oder dauernde Erkrankung oder Behinderung,
- \* universitäre Gründe (Verzögerung des Studiums z.B. durch Erkrankung des Professors/der Professorin, fehlender Praktikumsplatz o. Ä.),
- \* Schwangerschaft und anschließende Betreuung des Kindes,
- \* Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren,

- \* Grundwehr- oder Zivildienst, freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Entwicklungshilfedienst, Dienstverpflichtung als Soldat auf Zeit (Eingehen einer insgesamt mindestens achtjährigen Dienstverpflichtung als Soldat auf Zeit bei einem Dienstbeginn vor Vollendung des 22. Lebensjahres),
- \* Betreuung von behinderten oder aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesenen Kindern,
- \* Mitarbeit in Selbstverwaltungsgremien einer Universität,
- \* Abbruch des Erststudiums wegen Krankheit und Aufnahme eines Zweitstudiums,
- \* Erstmaliges Nichtbestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung,
- \* Verhinderung der Studienaufnahme aus politischen Gründen,

- \* Aufbaustudium / Zweitstudium,
- \* Ausbildung im 2. Bildungsweg.

Teilweise lehnen sich die Gründe eng an die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des BAFöG an, bezüglich der Altersgrenze bestehen aber erhebliche Unterschiede zwischen BAFöG und Sozialgesetzbuch. Bei Erreichen der Altersgrenze teilt euch die Krankenkasse das Ende der studentischen Krankenversicherung mit. Ihr habt dann in Form einer Anhörung Gelegenheit, eine Verlängerung aufgrund der aufgeführten Gründe zu beantragen. Vom Erreichen der Fachsemestergrenze erhält die Krankenkasse keine Kenntnis über Dritte (z.B. durch die Uni). Ihr seid selber verpflichtet, dies der Krankenkasse zu melden. Auch hier habt ihr die Möglichkeit einer Anhörung. Doch

Achtung, meldet ihr euch nicht, kann es zur rückwirkenden Umstufung kommen, das heißt ihr habt Beiträge aufgrund einer freiwilligen Einstufung nachzuzahlen, also lieber gleich melden.

#### Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Nach Ablauf des Anspruchs auf die KVdS besteht die Möglichkeit, freiwillig gesetzlich versichert zu bleiben. Für maximal sechs Monate existiert ein Übergangstarif zum Studienabschluss. Dieser muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende der KVdS bei eurer bisherigen Versicherung abgeschlossen werden. Den Übergangstarif könnt ihr nur in Anspruch nehmen falls euer monatliches Einkommen 816 € nicht übersteigt. Der

monatliche Beitrag einschließlich Pflegeversicherung beträgt 102,50 € (Wintersemester 07/08).

Wer länger versichert bleibt, was aber in jedem Fall dringend zu empfehlen ist, muss reguläre Beiträge entrichten. Liegt euer Einkommen nicht übermäßig hoch, werden die Mindestbeiträge berechnet. Diese sind je nach Versicherungsinstitut unterschiedlich und liegen bei etwa 100 bis 150 €. Genauere Informationen solltet ihr bei den Kassen selbst erfragen.

#### Private Krankenversicherung

Falls ihr alle Voraussetzungen erfüllt und keine Vorrangversicherung besteht, könnt ihr euch auch privat versichern. Der Weg dahin ist relativ einfach, die Folgen können

*Krankenkasse für den  
Gartenbau  
Poststr. 4  
Tel. 38 77 76  
Fax 38 68 40*

*Siemens-Betriebskrankenkasse  
Siemensallee 84  
76187 Karlsruhe  
Tel: 0721/595-6609  
ekkehard.schubert@sbk.org*

*TK Techniker-Krankenkasse  
Brauerstr. 6, Tel. 17 06-0  
Fax 17 06-2 90  
Kaiserstr. 45, Tel. 1706-0  
karlsruhe@tk-online.de*

jedoch sehr schwerwiegend sein. In jedem Fall sollte diese Option sehr reiflich überlegt werden.

#### Der Weg

Um eine private Versicherung aufnehmen zu können, müsst ihr euch von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag dazu ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht oder nach dem Ende des Ausschlussgrundes bei einer beliebigen gesetzlichen Krankenkasse (siehe Anhang) zu stellen. Die Kasse braucht hierzu einen formlosen Antrag und eine Immatrikulationsbescheinigung oder eine schriftliche Erklärung des Antragstellers über die geplante Aufnahme des Studiums. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist; wird die Frist versäumt, so scheidet die Befreiung für die Dau-

er des Studiums aus. Diese Befreiung wirkt ab Beginn des Studiums, wenn noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, ansonsten mit dem nächsten Monatsersten nach Antragstellung.

#### Die Folgen

Die Befreiung kann nicht widerrufen werden und sie gilt für die Dauer jeder Einschreibung als StudentIn. Dies bedeutet, dass kein Widerruf zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, auch wenn sich die Verhältnisse geändert haben. Auch für den Fall, dass ihr euch zwischenzeitlich exmatrikuliert, ein Zweitstudium oder ein Promotionsstudium aufnehmt, bleibt euch die Rückkehr in die gesetzliche Versicherung versagt. Nun wird es nämlich auch bei der Privaten teuer, jetzt muss eine Krankheitskostenvollversicherung abgeschlossen werden,

und die Prämien liegen oft über den Beitragssätzen der Gesetzlichen, für Frauen zudem teilweise deutlich höher als für Männer.

Auch in der Zeit zwischen Studium und Berufseinstieg kann die Prämie für die Privatversicherung zur Belastung werden. Leistungsausschlüsse wegen bestehender Erkrankungen müssen einkalkuliert werden. Die gibt es in der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht, und Leistungen wie Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen, Gesundheitskurse, Haushaltshilfe (wenn ihr schon Eltern seid), Psychologische Behandlung (zu 1%, wenn der Studiumsstress mal unerträglich ist) und Zahnersatz (zu 100%, wenn ihr die Einkommengrenzen nicht überschreitet und auch nicht mehr zu Hause wohnt), orthopädische Hilfsmittel (z.B. Schuheinlagen)

oder Kuren gehören auch nicht immer zum Leistungspaket eines privaten Versicherungsvertrages.

Und es gibt noch einen Vorteil, als vielbeschäftigter Student in der gesetzlichen Krankenversicherung zu bleiben: Durch die Einführung der Krankenversichertenkarte (KVK) ist die Leistungsanspruchnahme bei ÄrztInnen problemlos: keine Privatrechnungen, die verauslagt und bei der Privaten zur Erstattung eingereicht werden oder an die Eltern an den Wohnort gesandt werden müssen. Mit der KVK geht für den Studenten/die Studentin alles kostenlos, ohne Papierkrieg und ohne Wissen der Eltern.

#### Versicherung über die Beihilfe

Wenn eure Eltern als Beamte im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, seid ihr zu-

meist über den Beihilfeanspruch eurer Eltern versichert. Das bedeutet, dass der Staat rund 80% der Gesundheitskosten übernimmt und der Abschluss einer privaten Krankenversicherung zur Restabsicherung sehr günstig ist. Das entfällt aber, wenn für euch kein Kindergeld mehr ausgezahlt wird. Das geschieht unter anderem wenn ihr 25 Jahre alt seid oder an gewisse Einkommensgrenzen stoßt (siehe dazu Seite 144, Abschnitt „Kindergeld“). Dann müsst ihr euch in diesem Fall selbst privat versichern, d.h. es gelten die Regeln des obigen Abschnitts. Das solltet ihr bei Beginn des Studiums bedenken, auch wenn die private Versicherung eurer Eltern verlockend erscheint.

## Krankenversicherung für Ausländische Studierende

Die studentische Krankenversicherung steht auch allen ordentlichen Studierenden zur Verfügung, die aus einem Land stammen, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Ein solches besteht mit allen EU-Staaten, sowie mit Island, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, der Schweiz, Serbien, Tunesien und der Türkei. Die meisten dieser Länder geben seit 2004 die European Health Insurance Card (EHIC) aus. Damit ist Leistungs-In-Anspruch-Nahme direkt möglich. Für oben genannte Länder, die aber (noch) keine EHIC eingeführt haben, gibt es Formulare, die dem veralteten „E 111“ entsprechen. Achtung: Das Studienkolleg gilt nicht als ordentliches Studium und deshalb besteht keine Versicherungs-

pflicht, auch dann nicht, wenn es die Einschreibung bzw. Studienordnung zwingend erfordert. Für alle anderen Länder besteht diese Möglichkeit gar nicht. Die gesetzlichen Krankenversicherungen sind also in diesen Fällen nicht verpflichtet, euch zu versichern, sondern ihr müsst euch privat versichern lassen. Die Beiträge sind hier unterschiedlich; Preise zu vergleichen ist empfehlenswert.

## Auslandskrankenversicherung

Begeht ihr euch während eures Studiums auf einen Auslandsaufenthalt, so gilt in jedem Fall eure Krankenversicherung weiter. Einen Krankenversicherungsschutz im Ausland habt ihr allerdings nur, wenn mit dem Aufenthaltsland ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Momentan sind das alle EU-Länder sowie Island, Kroatien,

Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, die Schweiz, Serbien, Tunesien und die Türkei. Ihr erhaltet dann von eurer Krankenversicherung die entsprechende Bescheinigung. Davon sind alle gesetzlichen Krankenversicherungsleistungen des Gastlandes gedeckt. Falls ihr darüber hinaus gehende Leistungen braucht (z.B. Krankentransport aus dem Ausland) oder euch in Länder begeben, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht (z.B. die USA), ist es ratsam, noch eine private Auslandskrankenversicherung abzuschließen.

## Zuzahlungen und Praxisgebühr

### Zuzahlungen

Seit der sogenannten Gesundheitsreform müsst ihr bei verschreibungspflichtigen Medikamenten 10% des Verkaufs-

preises zuzahlen, jedoch mindestens 5 € und höchstens 10 €. Bei Heilbehandlungen beträgt die Zuzahlung immer 10%, zuzüglich 10 € für die Verordnung. Bei einem Krankenhausaufenthalt müsst ihr täglich 10 € zuzahlen, jedoch maximal 28 Tage im Kalenderjahr.

Glücklicherweise existiert jedoch eine Belastungsgrenze, welche die Gesamthöhe der jährlichen Zuzahlungen begrenzt. Diese liegt in der Regel bei 2% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Darunter sind alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind und euch momentan zur Verfügung stehen, z.B. Arbeitseinkommen oder Unterhalt eurer Eltern. Falls ihr Kinder habt, könnt ihr von dieser Summe 3648 € pro Kind abziehen; falls ihr verheiratet seid, für eureN

EhepartnerIn 4410 €. Für „schwerwiegend“ chronisch Kranke gilt gar eine Belastungsgrenze von 1%.

Beachten solltet ihr, dass eure Krankenkasse euch nicht automatisch benachrichtigt, wenn ihr die Belastungsgrenze erreicht habt! Stattdessen solltet ihr selbst Quittungen und Rechnungen aufbewahren und bei der Krankenkasse einen Befreiungsantrag stellen. Dann erhaltet ihr eine Befreiungsbescheinigung, die ihr bei der Behandlung bzw. in der Apotheke vorzeigen müsst.

#### Praxisgebühr

Ebenfalls auf das Konto der 2004 beschlossenen rot-grünen „Gesundheitsreform“ geht die Pflicht zur Zahlung der sogenannten Praxisgebühr. Alle gesetzlich Versicherten müssen demnach jedes Quar-

tal einen Betrag von 10 € für den ersten Besuch eines Arztes oder einer Ärztin zahlen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich dabei um eureN HausärztIn, ZahnärztIn, FachärztIn oder einen Krankenhausbesuch handelt. Wurdet ihr von eurem Hausarzt/ eurer Hausärztin an eineN SpezialistIn überwiesen, müsst ihr die Gebühr nur einmal zahlen. Auch weitere Überweisungen sind dadurch gedeckt.

Für Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen muss keine Praxgebühr entrichtet werden. Dazu zählen beispielsweise Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft oder Schutzimpfungen gegen häufige Infektionskrankheiten. Ebenfalls befreit sind pro Jahr zwei zahnärztliche Kontrolluntersuchungen. Chronisch Kranke können vollständig von der Praxisgebühr befreit werden.

## Unfall-Haftpflicht

Neben der Verpflichtung eine Krankenversicherung abzuschließen, gibt es natürlich jede Menge freiwillige Möglichkeiten sich gegen die Unwägbarkeiten des Lebens abzusichern. Die gängigen Versicherungen, über deren Abschluss sich Otto-Normal-Studi Gedanken machen sollte, folgen.

### Unfallversicherung

Kraft Gesetz sind alle Studierenden bei allen Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Hochschule stehen, gegen Unfall versichert. Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt aber nur die Fälle, die den Hochschulbereich, die Lehrveranstaltungen und den direkten Weg dorthin betreffen. Das schließt auch Labor-

praktika mit ein, externe Praktika sind dagegen ausgeschlossen. Bei Sportstudierenden zählen die Unfälle zum normalen Ausbildungsbereich. Bei allen anderen Studierenden sind Unfälle im Hochschulsport mitversichert. Nicht versichert sind Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Studium im Ausland passieren. Für ein Auslandssemester solltest du also eine eigene Unfallversicherung abschließen oder prüfen, ob eine bestehende Versicherung Schäden, die im Ausland entstehen, abdeckt.

### Haftpflichtversicherung

Eventuell bist du bis zu einem gewissen Alter in der Privathaftpflicht bei deinen Eltern mitversichert; was zu beachten ist, fragt man am besten den Versicherungsvertreter. Für alle Studierenden ist mit dem Beitrag zum Studenten-

werk eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese deckt Schäden, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen (siehe oben). Die Unfälle sind beim Studentenwerk zu melden. Zuständig ist Frau Prasse vom Sozialdienst (Tel.: 0721/ 6909-199, E-Mail [soziales@studentenwerk-karlsruhe.de](mailto:soziales@studentenwerk-karlsruhe.de)). Es ist mitunter empfehlenswert, zusätzlich eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen, wenn keine Mitversicherung über die Eltern besteht. Obwohl die Preise hierfür recht ähnlich sind, lohnt sich trotzdem ein Preisvergleich. Die Gewerkschaften (siehe Abschnitt „Arbeitsrecht“) bieten für ihre Mitglieder Rechtsschutzversicherungen in Arbeitsfragen an.

# Studieren mit Kind

## Allgemeines

Ungefähr 7% der Karlsruher Uni-Studierenden haben ein oder mehrere Kinder. Vor allem sind dies Frauen, aber Kindererziehung ist zum Glück längst kein „Privileg“ der Frauen mehr. Schon gar nicht ist ein Kind ein Grund, das Studium abzubrechen. Welche Unterstützung und welche Möglichkeiten gibt es also in Karlsruhe und an unserer Uni?

## Kinderbetreuungsangebote

Leider ist es nicht ganz so einfach, sein Kind unterzubringen. Im Folgenden sollen die Möglichkeiten aufgezeigt werden, wo ihr Kinder unterbringen könnt, allerdings bestehen oft Wartezeiten, und die Mitarbeit der Eltern ist bei manchen Einrichtungen erwünscht. In Baden-Württem-

berg obliegt die Betreuung der Kinder von Studierenden dem Studentenwerk; es bietet Betreuung im Rahmen eines erweiterten Kinderhauses und eines Kindergartens an.

## Kinderhaus „Blumenland“

Für studentische Eltern bietet das Studentenwerk einen Kindergarten in der Adlerstraße in Karlsruhe mit Platz für insgesamt 54 Kinder in vier Gruppen. Es gibt zwei Krabbelgruppen à 12 Kinder für Ein- bis Dreijährige und zwei altersgemischte Gruppen à 15 Kinder für das Alter von ein bis sechs Jahren. Die Betreuung findet überwiegend ganztags mit Mittagessen statt, aber auch halbtags sind einige Plätze mit oder ohne Mittagessen verfügbar.

## Öffnungszeiten:

Mo-Fr: 7.50 Uhr - 16.45 Uhr.

Telefon: (0721) 38 04 52

## Kita „Sternschnuppe“

20 Plätze für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren gibt es in der Westhochschule. Die Betreuung findet ganztags statt, und mit Frühstück, Mittagessen und einem Vesper wird für abwechslungsreiche Kost gesorgt. Der monatliche Beitrag beträgt für Eltern, die beide studieren 143,60 €, wenn nur einer studiert oder beide nicht studieren 211,75 €. Für jedes weitere Kind gibt es 31 € Ermäßigung. Die Eltern müssen gelegentlich mitarbeiten. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werden die Beiträge zur Kinderbetreuung vom Sozialamt übernommen.

Fr. Petra Günther

Hertzstraße 16, Geb. 06.41

Tel.: (0721) 608 4511

kita@studentenwerk.uka.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr: 7.50 Uhr - 16.20 Uhr

### „Kinderkiste“

Schon seit etwa 10 Jahren gibt es diese studentische Selbsthilfegruppe. Hier werden Kleinkinder auch unter einem Jahr in Vorlesungszeiten, außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Betreuungsstätten, während einer Vorlesung oder eines Seminars von den studierenden Müttern und Vätern, die diese Initiative tragen, betreut. Z.B.: „Ich möchte gerne am Dienstagvormittag in ein Seminar gehen und betreue dafür ein paar Kinder am Donnerstagnachmittag.“

Räumlichkeiten im Richard-Willstätter-Weg neben dem Gebäude 30.70  
Informationen gibt es bei der Frauenreferentin des UStA.  
Tel. (0721) 608-8467

### Kindertagesstätte Kronenstraße

Seit 1995 sind in diesem Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt (AWO) auch 14 Kindergartenplätze für die Kinder der Beschäftigten und Studierenden der Universität reserviert – sieben Plätze für Kinder unter drei Jahren und sieben Plätze für Kinder ab drei Jahren. In erster Linie sind diese Plätze jedoch wohl für Kinder an der Uni Beschäftigter gedacht, denn die Preise für die Betreuung übersteigen deutlich den studentischen Geldbeutel.

Frau Gleitz  
Kronenstraße 15  
76133 Karlsruhe  
Tel.: (0721) 6907-45

*Ein Verzeichnis der Kinderbetreuungsstätten in der Stadt Karlsruhe ist erhältlich bei der*

*Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe, Abteilung Kindertageseinrichtungen*

Telefon: (0721) 133 -5140  
-5142  
und -5142

*[www.karlsruhe.de/fb4/einrichtungen/kindertagesstaetten.de](http://www.karlsruhe.de/fb4/einrichtungen/kindertagesstaetten.de)*

## Haus Sonnensang

Das Haus Sonnensang ist eine Tageseinrichtung für Kinder, deren Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind. Die Einrichtung hat montags bis freitags eine 12-stündige Öffnungszeit von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Bei Interesse können in der Verwaltung des Haus Sonnensang nähere Informationen erfragt werden.

Kindertagesstätte  
und Schülerhort  
Caritasverband  
Karlsruhe e.V.  
Moltkestraße 5  
76133 Karlsruhe  
Telefon: (0721) 23854

## KiBu e. V.

Verein für die Kinder der Beschäftigten und Studierenden der Universität Karlsruhe. Infos beim Büro der Gleichstellungsbeauftragten der Uni:

Geb. 10.11 - Raum 240  
Telefon: (0721) 608 4700  
Fax: (0721) 608 4701  
gb@verwaltung.uni-  
karlsruhe.de

## Studiengebühren

Falls ihr eines oder mehrere Kinder unter acht Jahren habt, könnt ihr euch von Studiengebühren befreien lassen. Das können zwar beide Elternteile, bei mehreren Kindern gibt es aber leider keine längere Befreiung. Die Altersgrenze gilt zum Zeitpunkt des Beginns des jeweiligen Semesters. Falls euer Kind also am 2. Oktober oder 2. April geboren ist, habt ihr Glück. Es ist auch unerheblich, ob das Kind euer leibliches ist; es können auch Adoptiv- oder Pflegekinder sein. Lediglich bei Kindern eures Lebenspartners bzw. eurer Lebenspartnerin, die nicht eure leiblichen oder adoptiert sind, wird ver-

langt, dass er oder sie nicht vom Studium beurlaubt ist. Wichtig ist jedoch, dass ihr die elterliche Sorge nach § 1626 BGB wahrnehmt und mit dem Kind zusammen wohnt. Seit 2007 müsst ihr dazu einen Antrag mitsamt Anlagen bis zum Beginn der Vorlesungszeit stellen. Unter Umständen müsst ihr die Gebühren erstmal bezahlen, um überhaupt zurück gemeldet zu werden. Falls ihr die Gebühren zahlt, achtet darauf, dass ihr bei der Überweisung im Verwendungszweck den Vermerk „unter Vorbehalt“ angebt. Als Nachweise dienen die Geburtsurkunde, eventuell Adoptionsurkunde und eine aktuelle Meldebescheinigung. Das Antragsformular findet ihr unter [www.zvw.uni-karlsruhe.de/6213.php](http://www.zvw.uni-karlsruhe.de/6213.php). Während der Schwangerschaft

gibt es leider keine Befreiung von Studiengebühren. Weiteres findet ihr im Abschnitt „Studiengebühren“.

#### Urlaubssemester

Während der Schwangerschaft könnt ihr euch leider nicht von Studiengebühren befreien lassen. Zumindest aber könnt ihr euch für ein Semester vom Studium beurlauben lassen. Der Antrag dazu muss leider schon während des Rückmeldezeitraumes gestellt werden. Wenn ihr also gerade zu Beginn des Semesters schwanger werdet, lohnt sich diese Möglichkeit wohl eher weniger. Weiteres zum Urlaubssemester findet ihr im entsprechenden Abschnitt auf Seite 24.

#### Krankenversicherung

Selbstverständlich müssen auch eure Kinder krankenversichert sein. Falls ihr (noch) über eure Eltern familienversichert seid, gilt dies auch für eure Kinder. Falls ihr euch in der studentischen Versicherung befindet, sind eure Kinder über euch familienversichert.

Da der Wechsel von der studentischen in die freiwillige Versicherung (siehe dort) meist mit erheblich höheren Beiträgen verbunden ist, könnt ihr Schwangerschaft bzw. Kindererziehung als Verlängerungsgrund für die Pflichtversicherung anführen. Die Verlängerung gilt allerdings nur für maximal drei Semester und wird im Einzelfall bewilligt. Ihr solltet also auch prüfen, ob nicht einer der anderen Gründe vorliegt.

---

## Finanzielles

### Unterhalt

Selbstverständlich seid ihr auch euren Kindern gegenüber zu Unterhalt verpflichtet – so wie eure Eltern euch (siehe Seite 140, Abschnitt „Unterhaltungspflicht“). Minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt leistet ihr in der Regel sogenannten Naturalunterhalt (Wohnung, Essen, Kleidung, etc.). Falls ihr mit dem anderen Elternteil zusammenlebt, ist das wohl meistens kein Problem.

Falls ihr dagegen alleinerziehend seid, muss das andere Elternteil meist Geldunterhalt leisten. Die Höhe richtet sich nach den Leitlinien des Oberlandesgerichts Düsseldorf (sogenannte „Düsseldorfer Tabelle“, siehe [www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/)

[ddorftab/intro.htm](#)). Notfalls müssen diese Rechte vor dem Familiengericht durchgesetzt werden. Weigert er oder sie sich, Auskunft über seine/ihre finanziellen Verhältnisse zu geben, kann das Gericht diese Informationen bei SozialleistungsträgerInnen, Finanzämtern, etc. einfordern.

Falls der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommt, zahlt das Jugendamt den fehlenden Betrag an euch („Unterhaltsvorschuss“). Wird der Unterhalt trotz finanzieller Leistungsfähigkeit vorsätzlich versagt, wird der Staat diesen Betrag bei ihr oder ihm wieder einfordern. In jedem Fall setzt das Jugendamt einen Gerichtstitel zu euren Gunsten voraus. Der Vorschuss wird für maximal 72 Monate gezahlt und ist abhängig vom Alter des Kindes. Für Kinder bis einschließlich

fünf Jahren beträgt er seit 2008 maximal 125 €, für Kinder ab sechs Jahren und einschließlich elf Jahren maximal 168 € im Monat. Für Kinder ab zwölf Jahren wird kein Unterhaltsvorschuss geleistet.

### Kindergeld

Als teilweisen Ausgleich für Unterhaltsleistungen wird Eltern Kindergeld gewährt. Es steht Deutschen mit Wohnsitz im Inland und AusländerInnen mit Niederlassungserlaubnis zu. Die Kinder müssen dazu im selben Haushalt wie ihr leben. Es spielt jedoch keine Rolle, ob es sich dabei um eure leiblichen Kinder handelt. Für das erste bis dritte Kind beträgt das Kindergeld monatlich jeweils 154 €, für jedes weitere 179 €.

Der Anspruch auf Kindergeld besteht mit Geburt des Kindes. Ihr solltet dann möglichst

früh einen Antrag bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit stellen, da Kindergeld höchstens sechs Monate rückwirkend gezahlt wird. Notwendige Belege sind die Geburtsurkunde und für Kinder ab sechs Monaten die Meldebescheinigung.

Auch wenn es euch als Eltern zukommt, ist Kindergeld kein Einkommen im Sinne des BAföG. Es wird jedoch voll auf Leistungen nach SGB II (für die Bedarfsgemeinschaft) angerechnet. Auf den Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss (siehe oben) wird es zur Hälfte angerechnet.

### BAföG

Auch im BAföG gibt es teilweise zusätzliche Bestimmungen für studierende Eltern bzw. schwangere Studentinnen. Das Meiste zum BAföG findet ihr in den entsprechenden Ab-

schnitten, dieser Text hier soll als Ergänzung dienen. Grundsätzlich sei hier vorausgesetzt, dass ihr bereits BAföG bezieht.

### Kinderbetreuungszuschlag

Seit 2008 sieht das BAföG erstmals einen (kleinen) Zuschlag für die Kindererziehung vor. Für euer erstes Kind erhöht sich damit euer monatlicher Bedarfssatz (siehe Seite 69, Abschnitt „Förderungshöhe“) um 113 €, für jedes weitere Kind um 85 €. Der Zuschlag kann allerdings nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Erhaltet ihr beide Leistungen nach dem BAföG, müsst ihr vorher vereinbaren, wer ihn anmeldet. Der Kinderbetreuungszuschlag wird in voller Höhe als Zuschuss geleistet.

Familienkasse  
(Agentur für Arbeit)

*Kriegsstraße 100*

Telefon: (0721) 5163-0

Fax: (0721) 5163-120

*familienkasse-karlsruhe  
@arbeitsagentur.de  
www.arbeitsagentur.de/  
nn\_1644/Partner/RD-BW/Karlsruhe/02618-Familienkasse-Karlsruhe.html*

### Öffnungszeiten:

*Mo, Di, Do, Fr 8:00 - 12:00,*

*Do von 14:00 bis 18:00 Uhr*

### Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Laut Gesetzestext kann die Förderungshöchstdauer „angemessen“ verlängert werden. Die während der Verlängerung gezahlte Leistung wird dann übrigens als Vollzuschuss gewährt. Mehr dazu findet ihr im entsprechenden Abschnitt. Dabei werden die folgenden Zeiträume als angemessen angesehen:

- \* für die Schwangerschaft: ein Semester
- \* für Kinder bis einschließlich fünf Jahren: ein Semester pro Lebensjahr
- \* für das sechste und siebte Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester
- \* für das achte bis zehnte Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester

Diese Zeiten können nur einfach in Anspruch genommen werden, d.h. sie stehen nicht beiden Elternteilen gleichzeitig zu. Sie können jedoch auf beide verteilt werden. In diesem Fall müsst ihr gegenüber dem BAföG-Amt eine Erklärung abgeben, wie die Kinderbetreuung zwischen euch aufgeteilt wurde.

### Weitere Nachteilsausgleiche

Folgende Nachteilsausgleiche können bei Schwangerschaft oder Kindererziehung ebenfalls in Anspruch genommen werden:

- \* Der sogenannte Leistungsnachweis kann später erbracht werden.
- \* Die Altersgrenze von 30 Jahren gilt nicht, falls ihr Kinder unter zehn Jahren erzieht.

- \* Der Freibetrag auf euer eigenes Einkommen erhöht sich pro Kind um 470 €.
- \* Der Freibetrag auf euer Vermögen erhöht sich pro Kind um 1800 €.
- \* Die Einkommensgrenze bis zu der der Darlehenstil nicht zurück gezahlt werden muss, erhöht sich 470 € pro Kind.

### Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld

Grundsätzlich steht Studierenden auf Grund ihres Status kein Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld zu. Studierende mit Kindern bzw. Schwangere bilden aber dennoch präzise Sonderstati, weshalb sich der entsprechende Abschnitt in diesem Sozialinfo fast ausschließlich ihnen widmet. Daher sei hier auf diesen Abschnitt auf Seite 127 verwiesen.

## Elterngeld

Seit 2007 steht euch als Eltern das sogenannte Elterngeld zu. Es ersetzt das bisherige Erziehungsgeld und wird in dessen Gegensatz einkommensabhängig ausgezahlt. Die Höhe bleibt jedoch auch bei mehreren Kindern gleich. Studierenden als prinzipiell Nicht-Erwerbstätigen steht der Mindestbetrag von 300 € im Monat zu. Grundsätzlich wird Elterngeld für zwölf Monate geleistet, falls ein Elternteil in diesem Zeitraum nicht erwerbstätig ist. (Das ist leider ein erheblicher Rückschritt hinter die pauschalen 24 Monate des alten Erziehungsgeldes.) Zwei weitere „Vätermonate“ kommen hinzu, wenn der jeweils andere Elternteil für diese Zeit ebenfalls nicht erwerbstätig ist. Für Alleinerziehende gelten immer 14 Monate. Es ist auch möglich, über den doppelten

Zeitraum, also 24 oder 28 Monate, den halben Betrag, also 150 € ausgezahlt zu bekommen. Elterngeld (zumindest der Mindestbetrag) wird nicht beim BAföG, ALG II, etc. als Einkommen angerechnet.

Elterngeld wird maximal drei Monate rückwirkend ausgezahlt; ihr solltet es also frühestmöglich nach der Geburt eures Kindes beantragen (siehe Infokasten).

## Landeserziehungsgeld

In Baden-Württemberg gibt es anschließend an das Elterngeld noch das Landeserziehungsgeld; es wird für weitere zwölf Monate geleistet. Es beträgt für die ersten beiden Kinder 205 € monatlich, ab dem dritten Kind in der Familie 240 € monatlich. Das Landeserziehungsgeld wird einkommensabhängig gewährt. Bei Überschreiten der Ein-

## Antrag auf Elterngeld

*Beantragt wird das Elterngeld bei der L-Bank. Das Antragsformular findet ihr im Internet unter [www.l-bank.de/allg/dokarchiv/100146](http://www.l-bank.de/allg/dokarchiv/100146)*

*L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg  
76113 Karlsruhe*

*Telefon(frei):(0800) 66 45 471  
Fax: (0721) 150-3191*

*familienfoerderung @l-bank.de  
[www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)*

*Öffnungszeiten:  
9.00 - 12.00 Uhr und  
14.00 - 17.00 Uhr*

kommensgrenze verringert sich das Landeserziehungsgeld stufenweise. Die Einkommensgrenzen betragen 1380 € bei Paaren und 1125 € bei Alleinerziehenden, sie werden jedoch für Geburten ab dem Jahr 2010 für Paare auf 1480 € und für Alleinerziehende auf 1225 € angehoben.

Antragsberechtigt sind Mütter und Väter, die dieses Kind selbst betreuen und erziehen und entweder nicht erwerbstätig sind oder nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Es genügt, dass ein Elternteil oder das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, Deutsche sind oder die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWG-Mitgliedstaates haben. Für andere ausländische Staatsangehörige kann sich durch Abkommen der Europäischen Union mit anderen Staaten eine Antragsberechtigung ergeben. Der antragstel-

lende Elternteil muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben. Der Antrag wird ebenfalls an die L-Bank gestellt (siehe oben).

### Jobben mit Kindern

#### Mutterschutz

Alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz. Dies ist im Mutterschutzgesetz (MuSchG) geregelt, das natürlich auch für jobbende Studentinnen gilt. Viele Regelungen des Gesetzes können allerdings nur eingefordert werden, wenn tatsächlich ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde. Ihr solltet euch daher möglichst nicht auf die Be-

schäftigung als freie Mitarbeiterin oder Ähnliches einlassen.

#### Kündigungsschutz

Die Kündigung einer Frau während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Geburt des Kindes ist unzulässig, sofern dem/der ArbeitgeberIn die Schwangerschaft bekannt war. Zu eurem Vorteil solltet ihr sie also frühzeitig selbst anzeigen. Auf der anderen Seite dürft ihr während dieser Zeit ohne Einhalten von Fristen von eurer Seite aus kündigen.

#### Beschäftigungsverbot

Nach dem Mutterschutzgesetz muss der/die ArbeitgeberIn dafür Sorge tragen, dass Mutter und Kind vor gesundheitlichen Gefahren am Arbeitsplatz geschützt werden. Für manche Tätigkeiten bestehen

sogar explizite Beschäftigungsverbote. Ihr dürft in den letzten sechs Wochen der Schwangerschaft sowie den ersten acht Wochen nach der Geburt gar nicht beschäftigt werden. Auf euren eigenen Wunsch könnt ihr bis zur Geburt weiterarbeiten; den Schutz nach der Geburt müsst ihr allerdings einhalten. Während der Schwangerschaft und solange ihr noch stillt dürft ihr keine Überstunden machen und nicht zwischen 20.00 und 6.00 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen arbeiten.

### Mutterschaftsgeld

Damit euch während der oben genannten Schutzfristen keine finanziellen Nachteile entstehen, steht (ansonsten) erwerbstätigen Müttern das Mutterschaftsgeld zur Verfügung. Ihr habt einen Anspruch, falls ihr zwischen dem

zehnten und vierten Monat vor der Geburt des Kindes mindestens zwölf Wochen gearbeitet habt. Falls ihr in der studentischen Versicherung krankenversichert seid, zahlt euch eure Versicherung für den Schutzzeitraum (siehe oben) bis zu 13 € pro Kalendertag. Falls ihr familien- oder privatversichert seid, müsst ihr Mutterschaftsgeld beim Bundesversicherungsamt beantragen

([www.mutterschaftsgeld.de/](http://www.mutterschaftsgeld.de/)). Es wird dann einmalig und in Höhe von 210 € ausgezahlt. Achtung: Mutterschaftsgeld wird auf Elterngeld und Landerziehungsgeld angerechnet.

### Elternzeit

Mit der sogenannten Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) wird Eltern die Möglichkeit eröffnet, zum Zweck der Kindererziehung unbezahlten

Urlaub von ihrer Erwerbstätigkeit zu nehmen. Danach besteht ein Anspruch auf Rückkehr zum alten bzw. zu einem vergleichbaren Arbeitsplatz. Voraussetzung ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis jeglicher Art. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen wird jedoch die Vertragsdauer durch die Elternzeit nicht verlängert.

Elternzeit kann bis zu drei Jahre in Anspruch genommen werden. Ihr müsst dem/der ArbeitgeberIn dann bereits mitteilen, wie lange ihr davon Gebrauch machen möchtet. Eine vorzeitige Beendigung ist nur noch mit Zustimmung des/der ArbeitgeberIn möglich. Elternzeit kann auch von beiden Elternteilen gleichzeitig oder abwechselnd in Anspruch genommen werden. Während der Elternzeit könnt ihr nicht gekündigt werden.

### Schwangerschaftsabbruch

Nicht alle Schwangerschaften sind geplant. Unter Umständen kann ein Schwangerschaftsabbruch in Erwägung gezogen werden. Dafür entschließen sich in der Bundesrepublik jedes Jahr rund 30.000 Frauen. Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich im Strafgesetzbuch (StGB). Zu unterscheiden sind der grundsätzlich legale Abbruch mit Indikation und der weitaus häufigere Fall (ca. 97%) ohne Indikation, der unter die sogenannte Beratungsregel fällt. Grundsätzlich kann keine Frau gezwungen werden, eine Schwangerschaft weiterzuführen oder abzubrechen.

Allerdings bleibt für diese schwierige Entscheidung nicht viel Zeit. Falls die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung ist, darf

sie bis zur zwölften Woche abgebrochen werden („kriminologische Indikation“). Falls eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder psychischen Gesundheitszustandes der Schwangeren besteht, darf die Schwangerschaft zu jedem Zeitpunkt abgebrochen werden („medizinische Indikation“). Nach §218a StGB ist ein Schwangerschaftsabbruch mit Indikation immer rechtmäßig. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Arzt oder eine Ärztin festgestellt wird. Der letztendliche Eingriff darf dann aber nicht von dem/der selben Arzt/Ärztin durchgeführt werden. Eine Beratung ist nicht verpflichtend, aber dennoch zu empfehlen. Die Kosten des Eingriffs werden in diesem Fall von der Krankenkasse übernommen.

Ein Abbruch ohne ärztliche festgestellte Indikation ist nach der aktuellen Rechtsfassung zwar rechtswidrig (§218), aber bis zur zwölften Woche straffrei für euch und den/die behandelndeN Arzt/Ärztin (§218a). Dafür muss ein Beratungsschein einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatung vorliegen (§219). Diese darf nicht in Verbindung zu der Institution stehen, die den Abbruch vornimmt. Diese „ergebnisoffenen“ Beratungen führen beispielsweise pro familia, aber auch religiöse Fürsorgeeinrichtungen durch. Mit Ausnahme von katholischen Beratungsstellen können diese dann einen Beratungsschein ausstellen. Bis dahin kann eine Beratung auch völlig anonym laufen. Die Beratungsstellen unterliegen einer Schweigepflicht, auf dem Schein steht nichts über den Inhalt, wohl aber der Termin

der Beratung und euer Name. Zu dem Gespräch könnt ihr auch euren Partner oder eine andere Vertrauensperson mitnehmen. Die Gespräche selbst sind kostenfrei und stehen euch unabhängig von Alter, Nationalität und Konfession offen.

Ein Eingriff darf dann ab dem vierten Tag nach der Beratung stattfinden. Er wird nur bei Indikation von der Krankenkasse übernommen. Allerdings haben Frauen in schwieriger wirtschaftlicher Lage Anspruch auf Leistungen nach dem „Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“. Dazu gehört auch der Bezug von BAföG oder ein monatliches Einkommen von unter 870 €.

#### Beratungsstellen

*pro familia*  
*Amalienstr. 25*

*Telefon: (0721) 92050-5*  
*Fax: (0721) 92050-60*

*karlsruhe@profamilia.de*  
*www.profamilia.de/karlsruhe*

*Sprechzeiten:*  
*Mo, Di, Mi, Fr 9.00 -12.00 Uhr,*  
*Mo - Do 15.00 - 18.00 Uhr*

*Diakonisches Werk*  
*Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung*

*Leitung: Regina Hirsch*  
*Stephanienstr. 98*

*Telefon: (0721) 167-245*

*Öffnungszeiten:*  
*Mo-Fr 8.00 bis 12.00 Uhr*  
*Mo-Do 13.15 bis 16.45 Uhr*

# Anders in Karlsruhe

---

## Coming-Out

Mit dem Studium beginnen Viele zum ersten Mal, ihr Leben selbst zu gestalten. Man zieht zu Hause aus, muss sich orientieren und lernt neue Freunde kennen. Ohne umsorgende und aufmerksame Blicke von Eltern oder Bekannten nimmt man vielleicht die Gelegenheit wahr, mit anderen zu sprechen, die sich ebenso Gedanken über ihre sexuelle Identität machen oder ihr Coming-Out schon hinter sich haben. Trotzdem kostet es immer noch eine Menge Mut, den ersten Schritt zu tun. Zweifel und Ängste werden aber durch Hinausschieben sicherlich nicht weniger, sondern immer bedrängender.

## Mach was!

Eines soll hier gesagt sein: Anders zu sein als andere ist gar nicht anders, sondern ganz normal. Und auch wenn Karlsruhe nicht an das Angebot von Großstädten wie Berlin oder Köln herankommt, lässt es sich hier durchaus auch gut leben, wenn ihr eure eigene Identität nicht verbergen wollt oder könnt. Wenn ihr euch nicht sicher seid, ob ihr euch mehr für Männer oder für Frauen interessiert, oder vielleicht ob ihr mehr Mann oder Frau seid, ist das kein Weltuntergang. Informiert euch! Möglichkeiten dazu findet ihr in diesem Artikel genug. Schaut euch die verschiedenen Gruppen an, oder geht mal irgendwohin, z.B. in ein Café wie das Café Klatsch oder das Café XXX. Macht euch euer eigenes Bild von den Leuten, die ihr dort seht. Niemand wird von euch

verlangen, euch selbst in eine Schublade zu stecken oder stecken zu lassen. Nur: Aufschieben und Verdrängen hilft euch garantiert nichts. Damit ist das „Problem“ nicht gelöst. Es wird immer wieder hochkommen.

## QUEERbeet

QUEERbeet versteht sich als Hochschulgruppe für Schwule, Lesben, Bisexuelle und Transgenders. Queer ist englisch und bedeutet zunächst einmal seltsam und eigenartig, hat sich im englischen Sprachraum und in der Soziologie jedoch durchgesetzt für die bereits erwähnten Formen sexueller und geschlechtlicher Identität. Wir verstehen uns als politische Gruppe, die aufklärerisch und manchmal provokant vor allem an der Uni agiert, die Unsicheren beim

Coming-Out und bei Problemen unterstützt und bei der Spaß und Freizeit keineswegs zu kurz kommen. Wir veranstalten auch Feste und Partys unterschiedlicher Größe und bieten die Möglichkeit, Berührungssängste und unbegründete Vorbehalte abzubauen und seinen Freundes- oder Bekanntenkreis um ein paar nette Schwule, Lesben oder Transgender zu erweitern :-). Man kann uns am zweiten Sonntag im Monat im Café XXX antreffen. Oder du klickst einfach auf unsere Homepage [www.queerbeet.org](http://www.queerbeet.org) und schaust nach aktuellen Veranstaltungen und Treffpunkten. Natürlich kannst du uns auch anmailen unter [INFO@queerbeet.org](mailto:INFO@queerbeet.org). Besonders empfehlenswert ist die Mailingliste QUEER-L, auf der u.A. alle Veranstaltungen von QUEERbeet sowie aktuelle Infos und Hinweise zu anderen Karlsruher Veranstaltungen

veröffentlicht sowie queer Themen diskutiert werden. Im Foyer der Unimensa gibt es auch eine Infowand, auf der unsere Plakate und weitere aktuelle Veranstaltungstipps aushängen. Sie befindet sich neben dem Chipkarten-Rondell vor dem Eingang zum Frauencafé.

#### Café xXx

Im Studentenzentrum Z10 in der Zähringerstr. 10 findet einmal im Monat das „Café XXX - for Gays, Bis, Lesbians, Transgender and their friends“ statt. Hier kannst Du in lockerer Atmosphäre bei Pianomusik, Milchkaffee & Sahnetorte oder beim Hefeweizen vom Fass viele andere Leute kennen lernen. Im Sommer ist dort der beliebte Biergarten geöffnet, und ein umfangreiches Angebot an Zeitungen, Magazinen und Brettspielen steht auch zur Verfügung. Ge-

---

öffnet hat das Café XXX immer am zweiten Sonntag im Monat ab 18.00 Uhr, am Abend ab 19.30 Uhr gibt es manchmal Themenspecials im „Bistro XXX“ wie z.B. Pianoabende, Feuerzangenbowle oder den Infoabend für StudienanfängerInnen.

[www.queerbeet.org/](http://www.queerbeet.org/)

### Die Schwung - Schwule Bewegung Karlsruhe e.V.

Schwung, das steht für Schwule Bewegung Karlsruhe. Ziel ist es zum einen als Dachverband anderen Gruppen Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, aber auch sie finanziell zu unterstützen. Desweiteren bietet die Schwung selbst ein Programm an und

steht für Schwule in und um Karlsruhe als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Programm der Schwung sind:

#### Coming-Out Gruppe

Dort kannst Du jederzeit kommen oder wegleiben wie Du möchtest. Du musst auch nicht Mitglied im Verein sein, um zur Coming-Out Gruppe kommen zu dürfen. Auch anmelden musst Du Dich vorher nicht. Das Konzept ist, eine gute Mischung aus Leuten zu haben – solche die das Coming-Out (längst) hinter sich haben und solche die noch ganz am Anfang stehen oder mittendrin stecken und moralische Unterstützung brauchen. Und da man ja in seinem Leben immer wieder neue Menschen kennen lernt, ist auch für „alte Hasen“ der

Prozess des Coming-Out nie zu Ende. Termin: Jeden ersten Freitag im Monat um 20:00 Uhr im Gewerbehof.

#### Coming In

Gemütliches Beisammensein für jedermann, immer am ersten Freitag im Monat ab 21:00 Uhr im Gewerbehof.

#### RoBIn – Rosa Bibliothek und Infothek

RoBIn ist die Vereinsbibliothek der Schwung – Schwule Bewegung Karlsruhe e.V.. Der Buchbestand von RoBIn umfaßt zur Zeit über 300 Bände, einige Videokassetten und mittlerweile auch DVDs. Sie hat immer am ersten Freitag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

## Rosa Rauschen

Das Rosa Rauschen ist ein Schwules Radiomagazin im freien Radiosender Querfunk. Gesendet wird die Sendung jeden Freitag von 18:00 bis 19:00 Uhr und die Wiederholung jeden Samstag von 12:00 bis 13:00 Uhr unter der Frequenz 104,8 Mhz oder per Kabel in Karlsruhe auf 100,2 Mhz. Weitere Infos unter: [www.rosarauschen.de](http://www.rosarauschen.de)

## queerbase – wir sind anders

Das neue schwule Radiomagazin im Querfunk. Auf 104,8 MHz oder per Kabel in Karlsruhe auf 100,2 MHz. Immer am vierten Samstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr. Weitere Infos unter: [www.queerbase.de](http://www.queerbase.de)

Die Schwung trifft sich immer am ersten Freitag im Monat ab 19:00 Uhr im Gewerbehof

in der Steinstraße 23 in den Räumen des Entropia e.V. (Eingang links neben dem Querfunkbüro).

[www.schwung-karlsruhe.de](http://www.schwung-karlsruhe.de)

## Die Schrillmänner - Schwuler Chor

In Karlsruhe gibt es außerdem auch noch den bis weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannten schwulen Männerchor „die Schrillmänner“. Er gehört zu den Institutionen in Karlsruhe, an denen selbst die lokale Presse nach Jahren des Verschweigens nicht mehr vorbeikommt. Näheres erfährt Ihr unter

[www.schrillmaenner.de](http://www.schrillmaenner.de)

## Rosa Telefon

*Beratung und Information Rat und Hilfe, aber auch Informationen über Schwules in Karlsruhe bekommt man beim Rosa Telefon. Unter*

0721-1748467 oder  
0179-4560530

*wird euch persönlich geholfen. Im Falle das die Mailbox antworten sollte, wird, wenn gewünscht, zurückgerufen.*

## Weitere Infos

[www.karlsruhe.gay-web.de](http://www.karlsruhe.gay-web.de)  
[www.lesbenseiten.de/tl](http://www.lesbenseiten.de/tl)

### Schrill im April e.V.

Seit 1991 richtet der „Schrill im April e.V.“ jedes Jahr das gleichnamig schwul-lesbische Kulturfestival aus. Schrill im April fungiert als Plattform für Kunst und Kultur, die sich mit gleichgeschlechtlichen Lebenswelten auseinandersetzt. Neben diesem alljährlichen Festival, wird eine monatliche Disco „Queerdance“ für Lesben, Schwule und ihre Freunde veranstaltet. Weitere Infos unter:

[www.schrill-im-april.de](http://www.schrill-im-april.de)

### „Uferlos“ Schwul-lesbischer Sportverein

„Uferlos“ schwul-lesbischer Sportverein 1996 Karlsruhe e.V. ist der erste schwul-lesbische Sportverein in Karlsruhe

gewesen und hieß bis 2007 „Badmen e.V.“. Momentan hat er 14 Sportarten in seinem Programm: Aerobic, Badminton, Fussball, Inline-Skating, Kraftsport, Kegeln, Laufen, Nordic-Walking, Rudern, Skilauf, Squash, Tennis, Volleyball und Wandern. Weitere Infos unter:

[www.uferloska.de](http://www.uferloska.de)

### Weibration Lesbenchor Karlsruhe e.V.

Seit 1995 gibt es sie nun bereits: Die Weibrations! – Eine verückte, schrille, rot-orangefarbene Truppe von Frauen, die auf jeden Fall Aufsehen erregen. Selber beschreiben sie sich als „Ein witziger, vielseitiger, manchmal chaotischer Haufen singwütiger Lesben, die vor allem eines wollen: miteinander die Freude am Singen teilen – und nicht zu

verachten: neue Lesben kennenlernen, Freundinnenschaften schließen, lesbische Sozialstrukturen ausbauen.“ Wenn Du jetzt Lust bekommen hast dort mitzumachen, dann schau doch einfach auf ihre Webseite

[www.weibrations.com](http://www.weibrations.com)

### WildparkJunxx

Die WildparkJunxx sind im Februar 2005 als erster schwul-lesbischer Fanclub des Karlsruher Sportclubs gegründet worden. Das Motto des Vereins heißt „gay, lesbians & friends“ und er will in erster Linie einen Zusammenschluss von schwulen und lesbischen Fußballfans des Karlsruher SC sowie deren Freunde erreichen.

[www.wildparkjunxx.de](http://www.wildparkjunxx.de)



# Frauen

## Frauen im Studium

Vor 100 Jahren gab es die erste Frau, die sich an einer Technischen Hochschule in Deutschland immatrikuliert hat: der Universität Karlsruhe! Heute ist es völlig normal, dass junge Frauen studieren und auch in technischen Studiengängen erfolgreich ihren Abschluss erreichen. Allerdings gibt es immer noch einige Probleme, mit denen Frauen im Uni-Alltag sowie im Berufsleben konfrontiert werden. Beispielsweise tun sich Frauen schwerer als Männer, sich in Diskussionen zu behaupten, oder sie fühlen sich in Arbeitsgruppen oder Seminaren, in denen sie die einzige weibliche Teilnehmerin sind, irgendwie unwohl. Weitere Schwierigkeiten kommen auf, wenn junge Studentinnen

oder „Noch-nicht-Studentinnen“ ein Kind erwarten oder bereits haben.

Das Frauenreferat des UStA hat sich zur Aufgabe gemacht, weiblichen Studierenden und Studierenden mit Kind(ern) zur Seite zu stehen, sie zu beraten und durch Aktionen zu unterstützen. So findet jede Studentin bei Fragen rund um das Studium (mit und ohne Kind) Hilfe im Frauenreferat – sei es durch Beratung, Informationen, Vermittlung zur Teilnahme an Workshops/Seminaren oder einfach nur durch das Aussprechen von Erfahrungen und Problemen. Das Frauenreferat steht mit Sofas in einem abgetrennten Raum auch zum Stillen zur Verfügung.

Auch für Schülerinnen ist das Frauenreferat da: Viele junge Frauen trauen sich nach dem Abitur oft einen technischen

Studiengang gar nicht zu oder stellen sich ein Maschinenbau- oder Physikstudium so schlimm vor wie die trockenen Physikunterrichtsstunden in der Schule. Oder vielleicht traut ihr euch ja einfach nicht in der Berufsberatung die Frage zu stellen „Was ist denn eigentlich genau Elektrotechnik?“ oder „Ich habe Physik abgewählt. Ist das schlimm, wenn ich Wirtschaftsingenieurwesen studieren will?“ Auch kommt oft der Gedanke auf, dass man als „Diplom-Irgendwas“ als Karrierefrau abgestempelt wird und auf Familie verzichten muss. Oder es gibt einfach nur „Wo-finde-ich-was“-Fragen.

Vielleicht hilft es aber auch, einfach mal so, ohne konkrete Fragen, im Frauenreferat vorbei zu schauen. Mehrere Leute zusammen wissen schließlich immer mehr als eineR alleine. So gibt es eventuell ei-

niges hier an der Uni, das man im Uni-Alltag gar nicht mitbekommt wie beispielsweise Zimmer des Studentenwerks für junge Paare, Rechtsberatung, Kinderbetreuung auf dem Campus, Frauennotrufnummer, Frauenrechnerraum, Broschüre zum Thema „Studieren mit Kind“ und vieles mehr.

Ganz egal, wo ihr euch in den obigen Abschnitten wiederfindet, das Frauenreferat steht euch gerne zur Seite, spricht mit euch über eure Angelegenheiten und hilft zu klären und zu vermitteln!

Weiter Infos unter:  
[www.usta.de](http://www.usta.de)

### Frauenrechnerraum

Seit 1997 existiert ein Frauenrechnerraum an der Uni Karlsruhe. Er befindet sich im Rechenzentrum (Gebäude

20.21) im Untergeschoß, E-Pool. Dort stehen euch sechs Rechner zur Verfügung, die unter dem Betriebssystem Windows 2000 laufen. An bestimmten Tagen steht euch eine Betreuerin im Frauenrechnerraum zur Verfügung, die bei allen Problemen und Fragen weiterhilft. Die Betreuungszeiten findet ihr als Aushang am Frauenrechnerraum. Allgemeine Öffnungszeiten des Raumes sind Montag bis Freitag 8:00 - 20:00 Uhr (mit Codekarte bis 24:00 Uhr) sowie Samstag 9:00 - 13:00 Uhr (mit Codekarte bis 19:00 Uhr). Von allen Rechnern aus besteht die Möglichkeit, sich auf rzstud einzuloggen sowie andere Internetdienste zu nutzen. Weitere Informationen über den Frauenrechnerraum findet ihr unter [www.zvw.uni-karlsruhe.de/seite\\_3317.php](http://www.zvw.uni-karlsruhe.de/seite_3317.php)

### Hinweis

*In jedem Semester finden Einführungskurse zu den Themen Internetdienste, Email, Unix usw. der Uni statt, die für die Nutzung der Uni-Rechner hilfreich bzw. notwendig sind.*

*Termine findet ihr unter:  
[www.microbit.uni-karlsruhe.de/Pool/](http://www.microbit.uni-karlsruhe.de/Pool/)*

# Handicap

---

## Studieren mit Behinderung

Ein Studium ist nicht immer ganz einfach. Doch was, wenn zusätzlich noch eine Behinderung oder chronische Krankheit das ganze erschwert? Viele Nicht-Betroffene haben sich mit diesem Thema noch nicht auseinander gesetzt, weshalb sie oft nicht wissen, mit welcher Problematik Behinderte im täglichen Leben konfrontiert werden. Für viele Studierende sind es nur ein paar Stufen auf dem Weg zum Hörsaal, aber für querschnittsgelähmte Studierende sind diese paar Stufen ein unüberwindliches Hindernis. Auch durch das chaotische „Fahrradlabyrinth“, das sich vor allem während der sonnigen Tage im Mensahof bildet, ist für sehbehinderte oder blinde Studierende nur schwer hindurchzukommen. Für genau solche Probleme gibt es verschiede-

ne Institutionen und Beauftragte, die auf solche Probleme aufmerksam machen und sich für die Belange behinderter Studierender einsetzen.

## Anlaufstellen

### Studentische Behindertenvertretung

Die SozialreferentInnen sind die studentischen Behindertenbeauftragten. Wenn ihr euch über Förderungsmöglichkeiten oder spezielle BAföG-Regelungen informieren wollt, dann kommt doch einfach zur BAföG- und Sozialberatung (siehe Abschnitt „Erste Hilfe“) in den UStA. Dort könnt ihr auch die Einfahrtsgenehmigungen für das Universitätsgelände beantragen. Wenn ihr euch selber engagieren wollt, dann macht doch beim AK Handicap (siehe unten) mit.

### Behindertenbeauftragter der Universität

Seit über 20 Jahren ist Joachim Klaus nun schon Behindertenbeauftragter der Universität. Er steht den Studierenden bei der spezifischen Gestaltung des Studienablaufes und der geforderten Prüfungen zur Verfügung. Bei Fragen zu technischen und didaktischen Unterstützungsmöglichkeiten, wie auch bei der Suche nach Praktika und bei Kontakten zu Unternehmen kann er Hilfe bieten. Hier habt ihr auch die Möglichkeit, euch einen Sitzplatz im Hörsaal für eure Vorlesungen zu reservieren. Sehr hilfreich ist auch die Aufstellung barrierefreier Gebäude, Hörsäle und Toiletten auf dem Campus.

Universität Karlsruhe (TH)  
Studienzentrum für  
Sehgeschädigte (SZS)  
Engesserstr. 4  
76131 Karlsruhe

Telefon 0721/608-2760  
Telefax 0721/608-2020

klaus@szs.uni-karlsruhe.de  
[www.uni-karlsruhe.de/behinderte](http://www.uni-karlsruhe.de/behinderte)

**Behindertenbeauftragter des  
Studentenwerkes**

Auch das Studentenwerk hat einen Behindertenbeauftragten, Herrn Hartmut Kurz. Neben der Beratung über Wohnmöglichkeiten (es gibt zahlreiche barrierefreie Wohnheimzimmer) fallen auch noch das Schreiben von Stellungnahmen für andere Behörden, die Vermittlung von Mikroportanlagen an Hörgeschädigte und die Vergabe von Parkgenehmigungen für RollstuhlfahrerIn-

nen in seine Zuständigkeit. Weiter berät er in sozialen Fragen, bei der Studienfinanzierung und kennt sich mit den Behinderteneinrichtungen des Studentenwerkes (Wohnheime, Aufzüge und Behindertentoilette der Mensa) aus.

Telefon: (0721) 6909-140

[wohnen@studentenwerk-karlsruhe.de](mailto:wohnen@studentenwerk-karlsruhe.de)

Studienzentrum für Sehgeschädigte  
Engesserstr. 4  
Sekretariat 608-2760  
<http://szs.www.ira.uka.de>  
(auch mit Lynx gut lesbar)

Das Studienzentrum für Sehgeschädigte (SZS) ist eine Einrichtung der Fakultät für Informatik, aber mit fakultätsübergreifender Funktion, die sich die Integration von

**Behindertenbeauftragter der Universität  
Universität Karlsruhe (TH)**

**Joachim Klaus**

**Studienzentrum für Sehgeschädigte SZS**

**Engesserstr. 4**

**76131 Karlsruhe**

Sehgeschädigten in Studium und Beruf in allen an der Hochschule angebotenen Fächern zum Ziel gesetzt hat.

Es bietet Orientierungsphasen für sehgeschädigte Schüler an. An diesen Tagen stehen sowohl Inhalte und Anforderungen der einzelnen Studiengänge als auch technische, pädagogische und organisatorische Rahmenbedingungen für Sehgeschädigte im Vordergrund. Ziel ist es, möglichst weitreichende Hilfen zur Studien- und Berufserkundung zu vermitteln.

Insbesondere Studierende der geisteswissenschaftlichen Fächer benötigen ein breites Spektrum an Literatur für ihr Studium. Da diese Literatur zum Einen weniger schnell überholt ist als z.B. Literatur im Informatikbereich und zum Anderen teilweise von allgemeinerem Interesse ist, bes-

teht hier die Möglichkeit, das eine oder andere Buch bereits in übertragener Form an anderer Stelle vorzufinden. Hierbei handelt es sich zwar in der Regel um Tonkassetten oder Punkschriftausgaben, aber teilweise findet sich auch Literatur, die, auf CDROM verfügbar, für Sehgeschädigte zugänglich und erschwinglich ist. Bei der Recherche nach derlei Angeboten leistet die Bibliothek Hilfestellung. Hier werden Informationen über verschiedene Möglichkeiten gesammelt und neue Angebote bekannt gegeben. Bei der konkreten Suche in den entsprechenden Verzeichnissen sowie bei der Ausleihe und Bestellung wird auf Wunsch geholfen.

## Sonstiges

Bundesweit engagiert ist auch die „Interessensgemeinschaft behinderter und nichtbehinderter StudentInnen“ (IbS) von der Uni Dortmund.

Emil-Figge-Str. 50  
44221 Dortmund  
Tel./ Fax: 0231-755-4596  
Schreibtelefon 0231-755-5350  
<http://www.uni-dortmund.de/dobus/ibs/ibsnetz.htm>

Der AK Handicap ist ein UStA-Arbeitskreis behinderter Studis an der Uni Karlsruhe. Leider engagiert sich kaum noch jemand in diesem AK. Wenn du also Lust hast, in diesem und anderen Bereichen studentische Positionen zu entwickeln und durchzusetzen, dann komm zum UStA. Wir

können dann dem AK gemeinsam neues Leben einhauchen.

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) bietet eine bundesweite Beratungsstelle für Behinderte Studienbewerber und Studierende. Unter [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de) findet man hierzu auch viele nützliche Infos unter „Studium und Behinderung“.

### Der Campus

Karlsruhe ist zwar grundsätzlich flach, aber ein Studium erfordert oft, dass ihr innerhalb kürzester Zeit zwischen verschiedenen Gebäuden wechselt. Gerade für mobilitätseingeschränkte Studierende kann das ein großes Problem werden. Es sind bei Weitem noch nicht alle Gebäude und Hörsäle barrierefrei zugänglich. Der Behindertenbeauftragte der Uni hat dazu eine Aufstellung unter

[www.uni-karlsruhe.de/behinderte/1721.php](http://www.uni-karlsruhe.de/behinderte/1721.php). Außerdem müssen teilweise große Distanzen überbrückt werden. Dazu gibt es die Möglichkeit, eine Einfahrtgenehmigung für einen PKW zu erhalten. Das Formular dazu kann euch der UStA ausstellen. Kommt also einfach zu den Thekenöffnungszeiten vorbei. Damit könnt ihr dann bei der Univerwaltung (Bernhard Zorn, Geb. 11.22) die Einfahrtgenehmigung bekommen.

### Das Studium mit Behinderung

Für viele Nichtbehinderte ist das Studium bereits kaum zu meistern mit seinen vielen Prüfungen, kurzen Fristen und hohem wöchentlichem Arbeitsaufwand. Gerade die eng gesetzten Grenzen von Orientierungsprüfungen, Vordiplom oder Bachelor machen hier Probleme. Sie sind zwar keinesfalls einheitlich, jedoch

---

sollten hier überall Härtefallklauseln bestehen. Falls nicht, müsst ihr Verlängerungen einzeln beim entsprechenden Prüfungsausschuss erstreiten. In jedem Fall sollte euer erster Anlaufpunkt eure Fachschaft sein. Leider vergessen manche Dozenten auch allzu oft in Vorlesungen oder Prüfungen auf besondere Bedürfnisse Behinderter Rücksicht zu nehmen. Wenn er oder sie für euch unleserlich schreibt, solltet ihr ihn oder sie immer sofort darauf aufmerksam machen. Auch sollte es möglich sein, die Prüfungsform zu ändern, z.B. mündlich zu schriftlich für Hörbehinderte oder andersherum für Sehbehinderte.

#### Finanzielle Hilfen

Behinderungen, die sich „erheblich studienerschwerend“ auswirken sind ein Grund zur Befreiung von Studiengebüh-

ren. Wie ihr die Befreiung beantragt findet ihr im Abschnitt „Studiengebühren“; für die Begründung solltet ihr euch auch in der Sozialberatung des UStA beraten lassen.

Wie für alle anderen Studierenden auch stehen euch die Regelleistungen von ALG II/ Sozialhilfe nicht zu (siehe dort). Allerdings ist dadurch nur der grundsätzliche Lebensunterhalt inbegriffen, nicht jedoch behinderungsbedingte Mehraufwendungen. Nach §53 SGB XII können Behinderte, die „wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind“, so genannte Eingliederungshilfen in das Studium erhalten. In diesem Fall würdet ihr 35%

der Regelleistung erhalten. Unter Umständen können weitere, einmalige Hilfen bewilligt werden.

Beim BAföG könnt ihr zwar nicht grundsätzlich mehr Leistung erwarten, es werden euch jedoch mehrere Härtausgleiche angerechnet. Zum Einen dürfen eure Eltern und eure EhepartnerIn einen weiteren Härtefreibetrag von ihrem Einkommen abziehen (siehe Abschnitt „Förderungshöhe“), zum Anderen kann die Förderungshöchstdauer (siehe dort) für eine bestimmte Zeit verlängert werden. Dafür braucht ihr allerdings eine Prognose der Uni, dass ihr in diesem verlängerten Zeitraum auch euer Studium erfolgreich abschließen könnt. Für den Verlängerungszeitraum wird BAföG als Vollzuschuss gewährt.

## GEZ

### Rundfunkgebührenpflicht

Nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag müssen alle, die Empfangsgeräte wie Fernseher, internetfähige Rechner oder Radios (auch Radiowecker oder Autoradios) bereithalten, Rundfunkgebühren für diese entrichten. Es ist dabei irrelevant, ob die Geräte auch tatsächlich zum Empfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks genutzt werden. Allein die Tatsache, dass sie dazu genutzt werden könnten, spricht zur Verfügung stehen, reicht aus. Nur wenn Geräte prinzipiell nicht mehr zum Empfang des öffentlichen Rundfunks genutzt werden können, weil beispielsweise das Empfangsteil aus dem Fernseher ausgebaut wurde, müssen diese nicht angemeldet werden.

Gezahlt werden die Rundfunkgebühren bei der GEZ (Gebühreneinzugszentrale). Für entweder Radio oder einen internetfähigen Rechner („neuartiges Rundfunkgerät“) alleine beträgt die Rundfunkgebühr derzeit monatlich 5,52 €, für Fernsehen, Radio und Rechner zusammen 17,03 €. Einen Tarif nur für Fernsehen gibt es nicht! Dabei ist es egal, wie viele Empfangsgeräte man bereithält. Die Zahlung erfolgt immer für ein ganzes Quartal, monatliche Raten sind nicht möglich.

Wenn man noch bei den Eltern wohnt, muss man seine eigenen Geräte nicht zusätzlich anmelden, es sei denn, das eigene Einkommen übersteigt den Sozialhilfesatz. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Eltern bereits Geräte des gleichen Typs (Fernseher bzw. Radio) angemeldet haben.

---

Wenn mehrere Personen gemeinsam in einer Wohnung leben, müssen alle die ihnen gehörenden Empfangsgeräte anmelden. Dabei wird in der Regel davon ausgegangen, dass ein Empfangsgerät denjenigen gehört, in deren Räumlichkeiten es aufgestellt ist. Rundfunkempfangsgeräte, die in gemeinschaftlich genutzten Räumen aufgestellt sind, müssen nur von einer Person angemeldet werden, dürfen dann aber von allen BewohnerInnen mitbenutzt werden. Bei verheirateten Ehepaaren müssen die Geräte in der gemeinsamen Wohnung nur einmal angemeldet werden. Geräte am Arbeitsplatz müssen ebenfalls gemeldet werden.

### GEZ – Die Gebühreneinzugszentrale

Was genau ist die GEZ? Eine Sondereinheit der Polizei oder gar eine Unterabteilung eines unglaublich geheimen Geheimdienstes? Bah! Total überzogener Quatsch, auch wenn das das Licht ist, in dem sich die GEZ gerne präsentiert. Dabei ist sie noch nicht mal eine staatliche Behörde. Bloß eine kleine Zentrale, ins Leben gerufen von den öffentlich-rechtlichen Sendern zum Eintreiben von Rundfunkgebühren und Aufspüren potentieller „Schwarzseher“, ein Dienstleister also.

Das einzige, was die GEZ mit staatlichen Behörden in Verbindung bringt, ist, dass die Einwohnermeldeämter An- und Abmeldungen mit Name, Anschrift und Geburtsjahr an die GEZ weiterleiten. Diese Praxis ist zwar rechtlich um-

stritten, da sie ja nicht gerade unscheinbar gegen die Datenschutzrichtlinien verstößt, sie wird in den meisten Bundesländern aber trotzdem seit geraumer Zeit durchgeführt. Weitere Anschriften und Adressen werden aus öffentlichen Quellen wie Telefonbüchern oder von professionellen AdresshändlerInnen beschafft.

Diese Daten werden dann mit der Liste der gemeldeten RundfunkteilnehmerInnen abgeglichen. Personen, die nicht bei der GEZ gemeldet sind, werden als potentielle „Schwarzseher“ einfach auf gut Glück angeschrieben und aufgefordert, ihre angeblichen Rundfunkempfangsgeräte doch bitte mal anzumelden. Wenn man solche Geräte bereithält, ist man dazu verpflichtet, dies anzugeben. Das ist im Rundfunkgebührenstaatsvertrag verankert.

Wenn man keine solchen Geräte bereithält, ist man noch nicht einmal dazu verpflichtet, auf das Schreiben zu antworten. Allerdings wird man dann mit Sicherheit eine Erinnerung und eine zweite Erinnerung bekommen. Mehr passiert dann aber auch nicht – zumindest nicht auf dem schriftlichen Wege.

#### GebührenfahnderInnen

Wenn man auf die Schreiben der GEZ nicht antwortet, oder angibt, keine Rundfunkempfangsgeräte bereitzuhalten, ist die Chance, dass plötzlich irgendwann einmal einE GebührenfahnderIn vor der Tür steht mit einem Schlag gar nicht mehr so klein. EinE GebührenfahnderIn, der/die mit offiziellem Titel Gebührenbeauftragter heißt, ist lediglich einE freiberuflicher Beschäftigter der GEZ mit schlechter Bezahlung, der/die für jede

Neuanmeldung eine Provision einstreicht. Die GebührenfahnderInnen haben jedoch keinerlei Befugnisse! Ihre einzige Chance ist es, zu bluffen oder ihre „Opfer“ einzuschüchtern und genau das wird sie oder er probieren! Man ist nicht dazu verpflichtet, ihnen Antworten zu geben oder sie gar die Wohnung betreten zu lassen. Oftmals versuchen sie mit blanken Lügen, Informationen über den Gerätebestand zu erfragen. So kommt es mitunter vor, dass sie sich als Werber für eine Fernsehzeitschrift ausgeben und auf diesem Wege versuchen, euch in die Ecke zu drängen. In Wohngemeinschaften oder Wohnheimen versuchen sie manchmal, ahnungslose Mitbewohner zu belastenden Aussagen zu bringen. Weiterhin halten sich abstruseste Legenden um angebliche Funkpeilwagen recht wacker. Auch von grausamen

---

Schauprozessen gegen „Schwarzseher“ wird immer wieder erzählt. Auf jeden Fall solltet ihr euch von all dem nicht einschüchtern lassen.

Als „Schwarzseher“ entlarvt?!

Wenn man als „Schwarzseher“ entlarvt wird, geschieht in der Regel nicht besonders viel. Die GebührenfahnderInnen werden auf jeden Fall darauf bestehen, dass das Anmeldeformular nun wahrheitsgemäß ausgefüllt wird. Dem sollte man sich nun auch nicht mehr widersetzen. Ein Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr kann immer noch gestellt werden! Man sollte sich auch darüber im klaren sein, dass die GebührenfahnderInnen nicht nachweisen können, seit wann die Rundfunkempfangsgeräte bereitstehen! Also können diese gerade erst vor kurzem beschafft worden sein. Gibt man

dahingegen an, diese schon länger zu besitzen, kann die GEZ die Gebühren für den gesamten angegebenen Zeitraum nachfordern.

Meldung von Rundfunkgeräten

Anmeldung

Die Rundfunkgeräte meldet man am einfachsten im Netz unter [www.gez.de](http://www.gez.de) an. Dort findet sich auch das Anmeldeformular als PDF zum Abrufen und Ausdrucken, das dann anschließend per Post oder Fax in Richtung GEZ befördert werden kann. Theoretisch sollten die Anmeldeformulare auch im Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt) und in allen Bank- und Postfilialen ausliegen. Ihr werdet sie aber wahrscheinlich ohnehin von der GEZ zugeschickt bekommen.

Ummeldung

Wenn sich die Anschrift geändert hat, oder man die Zahlungsweise bzw. die Bankverbindung ändern möchte, sollte man sich bei der GEZ im Netz ummelden. Man kann das auch mit Hilfe eines Formulars tun, dass man in digitaler Form ebenfalls unter der eben genannten Adresse zum Ausdrucken findet. Bereits auf Papier gebrachte Versionen dieses Formulars bekommt man in allen Bank- und Postfilialen.

Abmeldung

Wenn Rundfunkempfangsgeräte kaputtgegangen sind, geklaut oder verkauft wurden, so kann man diese selbstverständlich auch abmelden. Dafür gibt es aber ein Formular zum Ausdrucken, das sich ebenfalls auf der Internetseite der GEZ abrufen lässt. Aber auch ein einfacher formloser

Brief an die GEZ, versehen mit der Rundfunkteilnehmernummer sowie dem deutlich formulierten Wunsch, die betroffenen Geräte abzumelden, sollte Wirkung zeigen. Man ist nicht dazu verpflichtet seine Gründe für die Abmeldung darzulegen (wer sich allerdings unnötigen Ärger ersparen möchte, sollte das von vornerein tun)! Die Abmeldung ist ab dem Folgemonat gültig und somit insbesondere nicht rückwirkend möglich.

#### Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Unter gewissen Bedingungen kann man sich auf Antrag beim zuständigen Sozialamt von der Rundfunkgebührenpflicht befreien lassen. Im Fall Karlsruhe ist das Rathaus West am Mühlburger Tor dafür zuständig. Da mit dem Antrag auf Befreiung aber gleichzeitig eine Anmeldung

bei der GEZ einhergeht, bekommt man, wenn der Antrag abgelehnt werden sollte, eine Aufforderung zum Zahlen der Rundfunkgebühren. Man sollte sich vorher also ausgiebig informieren, welche Kriterien für eine Befreiung erfüllt sein müssen. Außerdem ist die Befreiung auf ein Jahr befristet.

Seit der Neuregelung des Rundfunkrechts 2006 wurden die Möglichkeiten der Befreiung für Studierende eingeschränkt. Befreien lassen können sich seitdem nur noch diejenigen, die auch tatsächlich Leistungen nach dem BAföG erhalten. Für diesen Personenkreis vereinfacht sich das Verfahren damit erheblich, da nur noch der BAföG-Bescheid vorzulegen ist. Wer kein BAföG (mehr) erhält, hat meist schlechte Karten, eine Befreiung auf Grund geringen Einkommens zu erhalten. Falls ihr BAföG erhal-

tet, aber den aktuellen Bescheid noch nicht erhalten habt, solltet ihr euch dies beim Bafög-Amt bescheinigen lassen, da für die GEZ nicht relevant ist, wieviel Leistung ihr erhaltet.

#### Telekom

Die Deutsche Telekom AG bietet einen Sozialtarif für Festnetzanschlüsse (Telefon, ISDN, DSL) an. Beantragt werden kann dieser Tarif von

- \* Bafög-EmpfängerInnen
- \* GEZ-Gebührenbefreiten
- \* Sehbehinderten, gehörlosen oder sprachbehinderten Kunden mit einem Grad der Behinderung von über 90 Prozent

Der Sozialtarif ermäßigt weder die Grundgebühr noch die Verbindungstarife. Er besteht

aus einer festen monatlichen Gutschrift auf vom Kunden gewählte Standardverbindungen der Deutschen Telekom. Bafög-EmpfängerInnen und GEZ-Gebührenbefreite (siehe dort) bekommen monatlich 6,94 € gutgeschrieben, sehbehinderte, gehörlose oder sprachbehinderte Kunden 8,72 €.

Weitere Voraussetzung für die Nutzung des Sozialtarifs ist allerdings, dass die Deutsche Telekom dauerhaft als Verbindungsbetreiber voreingestellt ist. Das bedeutet, man ist mit dem Anschluss an die Telekom gebunden und kann nicht etwa über Call-by-Call die Tarife anderer Anbieter nutzen.

Den Antrag auf Gewährung des Sozialtarifes stellt man beim Sozialamt oder direkt bei den Filialen der Telekom (T-Punkt). Die Angaben müs-

sen dabei mit Bescheinigungen, wie etwa dem Bafög-Bescheid, dem GEZ-Befreiungsbescheid bzw. dem Behindertenausweis belegt werden. Es bietet sich also an, diese zur Antragstellung mitzubringen.

#### Mobilität

##### Mit Bus und Bahn

Alle Busse, Straßenbahnen, S-Bahnen, Regionalzüge und die Schloßgartenbahn gehören zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV), mit dem ein Vertrag über eine Netzkarte für Studierende besteht. Dazu müssen alle Studierenden, ob sie nun fahren oder auch nicht, einen so genannten Sockelbeitrag leisten. Er beträgt momentan 14,80 € und ist in den 60 €, die ihr jedes Semester an das Studentenwerk zahlen müsst, inbegriffen. Dadurch seid ihr zur freien Fahrt

zwischen 19.00 Uhr und 3.00 Uhr berechtigt. (Dummerweise gelten die neuen FriCards nicht mehr als entsprechender Nachweis, so dass ihr eine Studienbescheinigung oder Ähnliches mit euch führen müsst. Der UStA versucht aber gerade, das Problem mit dem KVV zu lösen.)

Wenn ihr mehr haben wollt, sprich das Ticket rund um die Uhr nutzen, müsst ihr euch das eigentliche StudiTicket noch hinzu kaufen. Im Sommersemester 2008 kostet es stattliche 107,50 €. Also müsst ihr insgesamt 122,30 € blechen. Dabei ist es in den vergangenen Jahren stetig teurer geworden. Bei seiner Einführung vor 10 Jahren war es noch für schlappe 100 DM zu haben und damit weniger als halb so teuer! Das StudiTicket gilt immer für sechs aufeinanderfolgende Monate, die ihr aber ansonsten frei bestimm

men könnt. Achtung: Im Urlaubssemester habt ihr keinen Anspruch auf den Kauf eines StudiTickets.

Ansonsten könnt ihr euch Einzelfahrkarten kaufen. Karlsruhe (2 Waben) kostet 2 € (1,50 € mit BahnCard), auf der Kaiserstraße zwischen Europaplatz und Kaiserplatz gilt ein Kurzstreckentarif (1,50 € bzw. 1,10 € mit BahnCard). Falls ihr keine BahnCard (25 oder 50) besitzt, lohnt sich auch eine 4er-Karte. Mit der BahnCard 100 gilt im gesamten Stadtgebiet das CityTicket. Mit allen Fahrkarten ist die Fahrradmitnahme kostenlos; zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr ist keine Fahrradmitnahme möglich.

Mit dem Fahrrad...

... kommt man von allen Verkehrsmitteln am Besten zu recht. Karlsruhe ist Flachland

Die BahnCard

*Studierende unter 26 Jahren erhalten die BahnCard 50 (2. Klasse) für den halben Preis. Für nur 110 € erhaltet ihr ein Jahr 50% Rabatt bei der Deutschen Bahn. Für die BahnCard 25 bzw. 100 gibt es ein entsprechendes Angebot leider nicht.*

---

und manchmal haben die StadtplanerInnen sichtbar an die RadfahrerInnen gedacht. Das Stadtzentrum liegt direkt neben dem Unicampus. Dort muss man Distanzen zwischen den Hörsälen von bis zu über einem Kilometer in 15 Minuten Vorlesungspause zurücklegen. Wer kein gutes Deo hat und auch sonst nicht gerne Zwangsjogging betreibt, kann sich mit dem Rad das Leben leichter machen. In der Kaiserstraße darf zu den Einkaufszeiten und eine Stunde danach nicht Rad gefahren werden. Werdet ihr dabei erwischt, kann das unnötige Ordnungsstrafen mit sich bringen. Meist ist man eh' schneller, wenn man statt des PassantInnen-Slaloms in der Kaiserstraße den nördlichen Zirkel oder beispielsweise südlich die Zähringer- und Markgrafenstraße befährt. Die sind neuerdings auch mit grünen Markierungen auf der

Fahrbahn als Fahrrad-„City Route“ erkennbar. In Bussen und Bahnen ist die Fahrradmitnahme grundsätzlich kostenlos, allerdings zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr nicht möglich.

Fahrräder sind leider auch im friedlichen Karlsruhe vom Diebstahl bedroht. Ein sicheres Bügelschloss ist sinnvoll. Verlangt der Drahtesel eine Reparatur, stehen sehr viele Fahrradgeschäfte zu Diensten. „Radler-Martin“ (Steinstr. 23, Tel. 373890) sei euch als etwas andere Werkstatt empfohlen. Wenn ihr geschickte Finger habt, könnt ihr euch auch im AKK Werkzeug leihen und euer Rad selber reparieren. Madame Vélo in der Oststadt bietet vor allem aufgemöbelte Gebrauchträder an. In der Mensa findet jedes Semester die berühmte Fahrradversteigerung „mit Hut“ statt, in der herrenlose gebrauchte

Fahrräder aus Wohnheimen verkauft werden. Auch die Arbeitsförderungsbetriebe der Stadt in der Daimlerstraße kaufen und verkaufen gebrauchte Fahrräder.



# Index

|                         |                                            |                                  |                           |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
|-------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------|---------------------------|------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|-----------------------|------------------------------------------|---------------------------|----------------------|-------------------------------------------------|-------------|------------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------|---------------|-----------------|-----------------|
| A                       | AAA, Akademisches Auslandsamt              | 125                              | BKK, Betriebskrankenkasse | 159                       | Erstwohnsitz EStG, Einkommensteuergesetz | 24, 72, 76                    |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
|                         | ABS, Aktionsbündnis gegen Studiengebühren  | 17                               |                           | Nachrichten               |                                          | 32                            | EURIBOR, Euro Interbank Offered Rate | 22                    |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
|                         | Aktualisierungsantrag                      | 53                               |                           |                           |                                          | BShG, Bundessozialhilfegesetz |                                      | 127                   | EWG, Europäische Wirtschaftsgemeinschaft | 96                        |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
|                         | ALG, Arbeitslosengeld                      | 63, 127                          |                           |                           |                                          |                               |                                      | Bürgerbüro            |                                          | 36                        | Fachrichtungswechsel | 86                                              |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
|                         | Altersgrenze                               | 29, 60                           |                           |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          | BVA, Bundesverwaltungsamt |                      | 148                                             | Folgeantrag | 53                                 |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
|                         | Amtsgericht Karlsruhe                      | 15                               |                           |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      | BVFG, Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz |             | 64                                 | Förderung im Ausland         | 92                                          |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
|                         | Antragsformulare arbeitsrechtliche         | 54                               |                           |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             | BZSt, Bundeszentralamt für Steuern |                              | 56                                          | Förderungsfähige Ausbildung    | 60                              |                                        |               |                 |                 |
|                         | Erstberatung                               | 11                               |                           |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              | DAAD, Deutscher Akademischer Auslandsdienst |                                | 157                             | formloser Antrag                       | 50            |                 |                 |
|                         | Arbeitsvertrag                             | 118                              |                           |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                | Darlehenserrlassens             |                                        | 84            | Formulare       | 49              |
|                         | ARGE, Arbeitsgemeinschaft                  | 128                              |                           |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        | Datenabgleich |                 | 56, 58          |
| AusländerInnenreferat   | 11                                         | DGB, Deutscher Gewerkschaftsbund | 124                       |                           | Freibeträge                              |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 | 24              |
| B                       | BAföG                                      |                                  | 48                        | DMB, Deutscher Mieterbund |                                          |                               | 37                                   |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 | Gebührenpflicht |
|                         | BAZ, Bundesamt für den Zivildienst         |                                  | 27                        |                           |                                          | DSW, Deutsches Studentenwerk  | 195                                  |                       | Geschwister                              |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
|                         | Bedarfssatz                                |                                  | 94                        |                           |                                          |                               | EHIC, European Health Insurance Card | 168                   |                                          |                           | Gesuch               |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
|                         | Befreiung                                  |                                  | 18                        |                           |                                          |                               |                                      | Wehrdienstverweigerer |                                          | 31                        |                      |                                                 | GEW         |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
|                         | Behinderung                                |                                  | 20                        |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          | Eignung                   |                      | 60                                              |             |                                    | GEZ, Gebühreneinzugszentrale |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
|                         | Beratungsstellen für Wehrdienstverweigerer |                                  | 27                        |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      | Einberufung                                     |             | 29                                 |                              |                                             | HIB, Hochschulinformationsbüro |                                 |                                        |               |                 |                 |
|                         | Bescheid                                   |                                  | 52, 54                    |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             | Elternunabhängige Förderung        |                              | 65                                          |                                |                                 | HilfL, Hilfe in besonderen Lebenslagen |               |                 |                 |
|                         | besonders förderlich                       |                                  | 97                        |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              | Erstantrag                                  |                                | 50                              |                                        |               | Höchstwohndauer |                 |
|                         | Besuch                                     |                                  | 40                        |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                | HHzL, Hilfe zum Lebensunterhalt |                                        | 132           |                 |                 |
|                         | Beurlaubung, -sgründe                      | 25, 26                           |                           |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
| Bewilligungsbescheid    | 54                                         |                                  |                           |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
| BGB,                    |                                            |                                  |                           |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |
| Bürgerliches Gesetzbuch | 38                                         |                                  |                           |                           |                                          |                               |                                      |                       |                                          |                           |                      |                                                 |             |                                    |                              |                                             |                                |                                 |                                        |               |                 |                 |

|   |                                                                                   |                                              |     |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----|
| I |                                                                                   | Mieterbund Karlsruhe                         | 37  |
|   | IbS, Interessengemeinschaft<br>behinderter und nicht behin-<br>deter StudentInnen | Mieterhöhung                                 | 40  |
|   | IG BAU                                                                            | Mieterhöhungen                               | 47  |
|   | IG BCE                                                                            | Mieterverein                                 | 37  |
|   | Instandsetzung                                                                    | Mietminderungen                              | 38  |
| K |                                                                                   | Mietrecht                                    | 37  |
|   | Karenzzeit                                                                        | Mietspiegel                                  | 32  |
|   | Kaution                                                                           | Mietverträge                                 | 37  |
|   | KDV, Kriegsdienst-<br>verweigerung                                                | Mietzeitbegrenzung                           | 44  |
|   | KfW, Kreditanstalt für Wie-<br>deraufbau                                          | Mitwirkungspflicht                           | 55  |
|   | Kindererziehung                                                                   | MuSchG,                                      |     |
|   | Kleintiere                                                                        | Mutterschutzgesetz                           | 118 |
|   | Kredit der L-Bank                                                                 | Musizieren                                   | 46  |
|   | Kreditantrag                                                                      | Mutterschutz                                 | 180 |
|   | KSchG, Kündigungs-<br>schutzgesetz                                                | N                                            |     |
|   | Kündigung                                                                         | Nachfolgeklausel                             | 38  |
|   | KVdS, Krankenversicherung<br>der Studierenden                                     | Nachreichen                                  | 51  |
|   | KVK, Kranken-<br>versicherungskarte                                               | NGG,                                         | 125 |
|   | KVV, Karlsruher<br>Verkehrsverbund                                                | O                                            |     |
|   |                                                                                   | OBS                                          | 158 |
| L |                                                                                   | P                                            |     |
|   | L-Bank                                                                            | PBS, Psychotherapeutische<br>Beratungsstelle | 11  |
|   | Lohnsteuerkarte                                                                   | Praxissemester                               | 21  |
| M |                                                                                   | Prozesskostenhilfe                           | 15  |
|   | Mängel                                                                            | R                                            |     |
|   | Mängelbeseitigung                                                                 | Rauchen                                      | 46  |
|   |                                                                                   | Rechtsberatung                               | 13  |
|   |                                                                                   | Rückforderungen                              | 58  |
|   |                                                                                   | Rückzahlrate                                 | 84  |
|   |                                                                                   | Rückzahlung                                  | 23  |

| S                                      |        | V                                                  |        | Zahlen | 400-Euro-Jobs | 108 |
|----------------------------------------|--------|----------------------------------------------------|--------|--------|---------------|-----|
| T                                      |        | W                                                  |        |        |               |     |
| U                                      |        | Z                                                  |        |        |               |     |
| Schönheitsreparaturen                  | 40, 41 | ver.di                                             | 125    |        |               |     |
| Selbsthilfe für Wohnungssuchende       | 33     | Verbindung                                         | 35     |        |               |     |
| SGB, Sozialgesetzbuch                  | 75     | Vertragsverletzung                                 | 42     |        |               |     |
| Sozialberatung                         | 11     | Verwaltungskostenbeitrag                           | 24     |        |               |     |
| Sozialhilfe                            | 127    | VLW, Amt für Vermessung, Liegenschaften und Wohnen | 35     |        |               |     |
| Sozialversicherung                     | 112    | Vorabentscheid                                     | 51     |        |               |     |
| Sprachkenntnissen                      | 94     | Voraussetzungen                                    | 59     |        |               |     |
| SSV, Studierenden-Service-Verein       | 36     | Vorleistung                                        | 65     |        |               |     |
| Staatsangehörigkeit                    | 60     | WBS,                                               |        |        |               |     |
| Staatsdarlehen                         | 80     | Wohnberechtigungsschein                            | 34     |        |               |     |
| StGB, Strafgesetzbuch                  | 182    | Werdegang                                          | 53     |        |               |     |
| Studienabschlussförderung              | 98     | WG,                                                |        |        |               |     |
| Studiengebühren                        | 16     | Wohngemeinschaften                                 | 34, 44 |        |               |     |
| Studierendenwohnheime                  | 44     | Widerspruchsbescheide                              | 55     |        |               |     |
| Stundung                               | 24, 82 | Widerspruchsrecht                                  | 43     |        |               |     |
| SZS, Studienzentrum für Sehgeschädigte | 193    | WoGG, Wohngeldgesetz                               | 134    |        |               |     |
| Totalverweigerung                      | 31     | Wohnheime                                          | 33     |        |               |     |
| Übergangsregelung                      | 20     | Wohnortwechsel                                     | 52     |        |               |     |
| Umzug                                  | 36     | Wohnungsmarkt                                      | 32     |        |               |     |
| Unrechtmäßige Vertragsklauseln         | 46     | Wohnungssuche                                      | 32     |        |               |     |
| Untermiete                             | 39     | Zeitmietverträge                                   | 47     |        |               |     |
| Urlaubsantrag                          | 25     | Zentralheizungen                                   | 47     |        |               |     |
| Urlaubssemester                        | 24     | Zivildienst                                        | 27     |        |               |     |
|                                        |        | Zurückstellung                                     | 27     |        |               |     |
|                                        |        | Zuschuss                                           | 80     |        |               |     |
|                                        |        | Zwangsdienst                                       | 27     |        |               |     |
|                                        |        | Zweitwohnsitz                                      | 36     |        |               |     |
|                                        |        | Zweitwohnsitzsteuer                                | 36     |        |               |     |



# Anhang

## Literatur

### Allgemein

- \* KalendUStA 07/08, UStA der Uni Karlsruhe (Hrsg.), 2007
- \* Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2006 - 18. Sozialerhebung, Deutsches Studentenwerk (Hrsg.), 2007
- \* Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) Baden-Württemberg, zul. geändert 20.12.2006

### Wohnen

- \* Praxishandbuch Mietrecht - Ratgeber für Studierende, AStA der Uni Flensburg & freier Zusammenschluss von studentInnenschaften (Hrsg.), 2006, ISBN 3-932635-45-0

- \* Studieren und Wohnen, freier Zusammenschluss von studentInnenschaften (Hrsg.), 2002
- \* Wohngeldgesetz - Kommentar, G. Schwerz, 2001, ISBN 3-7890-7152-8
- \* Der Verbindung Untertan - Bonner Reader zum Verbindungswesen, AStA der Uni Bonn (Hrsg.), 2004

### Studienfinanzierung

- \* Clever studieren - mit der richtigen Finanzierung, Verbraucherzentrale NRW (Hrsg.), 2007, ISBN 978-3-938174-70-8
- \* Bafög 2008, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.), 2008, ISBN 978-3-89472-286-9
- \* Ausbildungsförderungsrecht. Vorschriftenammlung mit einer erläuternden Einführung, E. Blanke/ R. Deres, 33. Auflage 2007, ISBN 978-3-17-019777-0

- \* Jobben und Studium, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.), 2007
- \* Studium. BAföG. Job., Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.), 2005
- \* Students at work, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Hrsg.), 2002
- \* Stimmt so - Jobben in Restaurants, Kneipen und Hotels, Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (Hrsg.), 2006
- \* Leitfaden Alg II/ Sozialhilfe von A - Z, R. Roth/ H. Thom, 2005, ISBN 3-932246-50-0
- \* Studium, Forschung, Lehre - Förderungsmöglichkeiten für Deutsche, Deutscher Akademischer Austauschdienst (Hrsg.), 2007, ISBN 978-3-87192-875-6

### Studieren mit Kind

- \* Studieren mit Kind, freier Zusammenschluss von studentInnenschaften (Hrsg.), 2005
- \* Elterngeld und Elternzeit, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2007

### Studieren mit Behinderung

- \* Studium und Behinderung, Deutsches Studentenwerk (Hrsg.), 2005

### Wichtige Gesetzesauszüge

### Grundgesetz

#### Art. 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder

Vertriebener deutscher Volkzugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

---

## Einkommensteuergesetz

### § 22 (Arten der sonstigen Einkünfte)

#### Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören; § 15b ist sinngemäß anzuwenden. Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen

a) Bezüge, die von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenverei-

nigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und

b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.

1a. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 vom Geber abgezogen werden können;

2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23;

3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Nr.

1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen im Sinne des Satzes 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Abs. 4 gilt entsprechend;

4. Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden. Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlassten Aufwandes Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Es gelten entsprechend

a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen § 3 Nr. 62,

b) für Versorgungsbezüge § 19 Abs. 2 nur bezüglich des Versorgungsfreibetrags; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag in Höhe des Versorgungsfreibetrags nach § 19 Abs. 2 Satz 3 im Veranlagungszeitraum steuerfrei,

c) für das Übergangsgeld, das in einer Summe gezahlt wird, und für die Versorgungsabfindung § 34 Abs. 1;

5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Di-

rektversicherungen. Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurden, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 erworben wurden,

a) ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,

b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,

c) unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

In den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI als Leistung im Sinne des Satzes 2. Dies gilt auch in den Fällen des § 92a Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2; darüber hinaus gilt in diesen Fällen als Leistung im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich aus der Verzinsung (Zins und Zinseszins) des nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrags mit 5 Prozent für jedes volle Kalenderjahr zwischen dem Zeitpunkt der Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (§ 92a Abs. 2) und dem Eintritt

des Zahlungsrückstandes oder dem Zeitpunkt ergibt, ab dem die Wohnung auf Dauer nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken dient. Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Abs. 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 4 je gesondert mitzuteilen.

## Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

### § 2 (Behinderung)

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger

als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn

sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

#### Beratungsstellen

Arbeitskreis  
Leben Karlsruhe e. V. - AKL

Hirschstr. 87  
Krisenberatung:  
Tel. 81 14 24  
Geschäftsstelle:  
Telefon: 820 06 67  
Fax: 820 06 68  
Sprechzeiten:  
Mo-Fr 10-12 Uhr  
Mi 17-19 Uhr  
und nach Vereinbarung

---

## Brücke

Gespräche, Informationen und  
Lebensberatung

Kronenstr. 23  
Telefon: 38 50 38  
bruecke.ka@web.de  
www.karlsruhe.de/~kath/be-  
ratung/bruecke  
Öffnungszeiten:  
Mo-Fr 10-13 Uhr  
15-18 Uhr  
Mi 16-20 Uhr

## Hospiz-Dienst Karlsruhe

Ambulanter Dienst zur Beglei-  
tung Schwerkranker, Sterben-  
der, ihrer Angehörigen und  
Trauernder

Reinhold-Frank-Str. 48  
Telefon: 1 67-2 19  
Fax: 1 67-2 11  
Sprechzeiten:  
Mo-Fr 8.30-12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Kinder- und Jugendtelefon des  
Deutschen Kinderschutzbundes  
e. V.

Telefon: 0800 111 0 333

Kriseninterventionsdienst und  
Notfallnachsorge Karlsruhe e.  
V.

Menschliche Begleitung und  
Betreuung in akuten Not- und  
Krisensituationen

Kaiserallee 4  
(im Rathaus West)  
Telefon: 8 30 36 47  
Fax: 8 30 36 47  
info@kid-karlsruhe.de  
www.kid-karlsruhe.de  
Sprechzeiten:  
Di 10-15 Uhr

In Notfällen Alarmierung  
über die Leitstellen von Poli-  
zei, Feuerwehr und Ret-  
tungsdienst  
Mo-Fr 18.00-6.00 Uhr

An Wochenenden und Feier-  
tagen rund um die Uhr

## Frauen- und Kinderschutzhaus

Notruf für misshandelte Frau-  
en und deren Kinder

Tel.: 95 59 70  
Aufnahme rund um die Uhr  
möglich

## Frauennotruf Karlsruhe

Wildwasser und Frauennot-  
ruf  
Hirschstrasse 53b  
Tel.: 0721/859173  
Fax.: 0721/859174  
info@wildwasser-  
frauennotruf.de

### Telefonseelsorge Karlsruhe

Die Beratung in Not- und Krisensituationen. Das Telefon ist Tag und Nacht besetzt.

Rat Suchende können kostenlos so lange sprechen, wie es die Situation verlangt

Telefon: 0800 - 111 0 111  
111 0 222

*Alle im Folgenden genannten Stellen beraten kostenlos (auf Wunsch anonym).*

### AIDS/HIV-Beratung

AIDS-Hilfe Karlsruhe e. V.  
Conradin Kreutzer Haus  
Wilhelmstraße 14  
Telefon: 0721 / 354816-0  
ah.karlsruhe@t-online.de  
Homepage: [www.aidshilfe-karlsruhe.de](http://www.aidshilfe-karlsruhe.de)

### Öffnungszeiten:

Mo-Do 13-18 Uhr

Fr 10-15 Uhr

Information, Beratung u. Betreuung, Selbsthilfegruppen

### Drogenberatungsstelle der Stadt Karlsruhe

Persönliche Gespräche nach Vereinbarung, auch ärztliche Beratung für die Risikogruppen der Drogenabhängigen, deren Angehörige und Partner.

Kaiserstr. 64

Telefon: 1 33-53 91

Fax: 1 33-54 89

Telefonberatung, auch anonym, während der Sprechstunden

Mo-Do 9-12 Uhr

14-18

Fr 14-17 Uhr

---

**Pro Positive e. V. Karlsruhe**

Selbsthilfe, Interessenvertretung, Beratung, finanzielle Hilfe und Buddyarbeit für Menschen mit HIV / AIDS.

Postfach 11 10 16  
76060 Karlsruhe  
Telefon: 85 76 13

Anonyme Telefonberatung  
Telefon: 9 37 53 53  
Mo 19-21 Uhr

**Gesundheitsamt / Landratsamt  
Karlsruhe**

Möglichkeit zur anonymen und kostenlosen Blutentnahme zur Untersuchung auf HIV-Antikörper

Beiertheimer Allee 2  
Telefon: 9 36-58 50 / -58 52  
Fax: 9 36-51 43

posteingang@landratsamt-  
karlsruhe.de  
www.landratsamt-  
karlsruhe.de

Medizinische Beratung, auch anonym, telefonisch und persönlich  
Mo 8-11 Uhr  
Mi, Do 14-16 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Psychosoziale Beratung und  
Betreuung**

Telefonische Beratung am  
Abend durch den Streetworker

Telefon: 9 36-58 50  
Mi 20-22 Uhr

**Sozialdienst im Städtischen  
Klinikum**

Moltkestr. 90 u. 120

Telefon: 9 74-4 81 / -8 09  
Information und Beratung,  
auch anonym  
Mo-Fr 8.30-10.00 Uhr

**Spielsucht und Drogenabhängigkeit**

**AA-Anonyme Alkoholiker**

Kontaktstelle: Fasanenstr. 1  
Tel.: 37 33 37  
Tel.: 1 92 95 in ganz  
Deutschland  
täglich 19.30 - 22.00 Uhr  
Mi 17-19 Uhr  
So 16-18 Uhr

**AL-Anon - Angehörige von  
Alkoholikern**

Fasanenstr. 1  
Tel.: 37 33 37  
Mo, Di, Do 19.30 - 22 Uhr  
Mi 17-19 Uhr  
Sa 18-20 Uhr  
members.aol.com/alanonka

